

4. Bericht der Republik Österreich

**gemäß Artikel 25 Abs. 2 des
Rahmenübereinkommens zum
Schutz nationaler Minderheiten**

Impressum:

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst,
Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung V/6

Wien, 2015

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
I Umsetzung des Rahmenübereinkommens	9
II Zu den vom Ministerkomitee empfohlenen Sofortmaßnahmen	10
II.1 Erste empfohlene Sofortmaßnahme - Novelle des Volksgruppengesetzes	10
II.2 Zweite empfohlene Sofortmaßnahme – Sprachenrechte und Umsetzung der diesbezüglichen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs	12
II.3 Dritte empfohlene Sofortmaßnahme - Volksgruppenbeiräte.....	14
III Zu den einzelnen Artikeln	16
III.1 Artikel 1	16
III.2 Artikel 2	17
III.3 Artikel 3.....	18
III.3.1 Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens in Österreich	18
III.3.2 Bekenntnisfreiheit	20
Geheime Erhebung der Muttersprache.....	21
Volkszählungen und Registerzählungen.....	22
III.3.3 Individualrechte und Kollektivrechte	22
III.4 Artikel 4	23
III.4.1 Gleichheitssatz und Diskriminierungsverbot.....	24
III.4.2 Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen.....	26
III.4.3 Gerichtlicher Rechtsschutz	27
III.4.4 Missstandskontrolle durch die Volksanwaltschaft.....	27
III.4.5 Die Struktur des Gleichbehandlungsrechtes in Österreich	27
Die Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundes	30
Die Gleichbehandlungskommission	32
III.4.6 Gleichbehandlungsrecht des Bundeslandes Wien	33
III.4.7 Bewusstseinsbildung hinsichtlich des Gleichbehandlungsrechtes	33
Bewusstseinsbildende Maßnahmen in Wien	35
Bewusstseinsbildung bei Justiz und Polizei.....	36
III.4.8 Tatsächliche Gleichheit	37
Datenerhebung	37
Die Situation der Roma.....	38
III.5 Artikel 5	41
III.5.1 Volksgruppenförderung des Bundes	42
4. Staatenbericht Österreichs	3

Abwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes.....	42
III.5.2 Volksgruppenförderung der Länder	47
III.6 Artikel 6	48
III.6.1 Situation in Kärnten	49
Dialogforum	49
Das Kärntner Volksgruppenbüro	49
III.6.2 Strafbestimmungen gegen Rassismus und Intoleranz	51
Gerichtliche Strafbestimmungen	52
Verwaltungsstrafbestimmungen	54
Datensammlung in der Justiz	55
III.6.3 Bewusstseinsbildung und Antidiskriminierungstraining	56
Bewusstseinsbildung und Antidiskriminierungstraining bei der Justiz einschließlich des Strafvollzugs	56
Bewusstseinsbildung und Antidiskriminierungstraining bei der Polizei	62
Menschenrechtsbildung und politische Bildung in Schulen	63
Menschenrechtsbildung und politische Bildung für Erwachsene	64
Darstellung in den Medien	65
III.6.4 Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)	68
III.6.5 Die Volksanwaltschaft als Menschenrechtsinstitution	69
III.6.6 Strategien zur Förderung der Integration und des Verhältnisses zwischen den Bevölkerungsgruppen	69
Nationaler Aktionsplan für Integration	70
Nationaler Aktionsplan Menschenrechte sowie sektorielle Nationale Aktionspläne	71
Roma-Integrationsstrategie	71
Diversitätsmanagement in Wien	71
Charta des Zusammenlebens in der Steiermark	72
III.6.7 Spezielle Maßnahmen zur Förderung des Geistes, der Toleranz und des interkulturellen Dialogs	72
Plakatkampagne in Wien gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	72
Kampagne Zusammen:Österreich	72
Volksgruppe der Roma	73
Slowenische Volksgruppe	74
III.7 Artikel 7	74
III.8 Artikel 8	74
III.9 Artikel 9	76
III.9.1 Das Angebot des österreichischen Rundfunks	76
Hörfunkprogramme des ORF	77
Fernsehprogramme des ORF	78
Internet	80
Teletext	81
III.9.2 Privatrado Agora und Kooperation zwischen ORF und Agora	81
Slowenischsprachiges Radio für die Steiermark	82
III.9.3 Audiovisuelle Mediendienste	82
III.9.4 Förderungen für Privatrado	83
III.9.5 Volksgruppenvertreter im Publikumsrat des Österreichischen Rundfunks	83
III.9.6 Printmedien	83
Presseförderung für Volksgruppenmedien	83
Volksgruppenförderung des BKA für Volksgruppenmedien	84
III.10 Artikel 10	86
III.10.1 Inanspruchnahme der Amtssprache	87

III.10.2	Zielgerichtete Personalaufnahme und Sprachunterricht für Bedienstete	90
III.11	Artikel 11	91
III.11.1	Topographische Aufschriften.....	91
III.11.2	Korrekte Wiedergabe der Namen in den Volksgruppensprachen.....	92
III.12	Artikel 12.....	92
III.12.1	Interkulturelle Bildung und Verbreitung des Wissens über Volksgruppen	92
III.12.2	Schulbücher und Lehrpläne.....	96
III.12.3	LehrerInnenbildung und Evaluierung des Unterrichts	98
III.12.4	Gleicher Bildungszugang.....	101
	Lernhilfe für Roma-Kinder im Burgenland.....	101
	Lernhilfe für Roma-Kinder in Wien	101
	Roma-Schulmediation	102
III.13	Artikel 13.....	103
III.13.1	Schulverein Komenský	104
III.13.2	Sprachlernangebote anderer Volksgruppenorganisationen	105
III.14	Artikel 14.....	105
III.14.1	Zweisprachige Kindergärten.....	105
III.14.2	Das Minderheitenschulwesen.....	109
	Minderheitenschulwesen in Kärnten	109
	Minderheitenschulwesen im Burgenland	116
III.14.3	Sprachunterricht in Volksgruppensprachen	121
III.15	Artikel 15.....	125
III.15.1	Volksgruppenbeiräte.....	125
III.15.2	Volksgruppen und politische Teilhabe	126
III.15.3	Teilhabe der Roma am sozio-ökonomischen Leben	128
III.16	Artikel 16.....	133
III.17	Artikel 17	133
III.18	Artikel 18.....	134
III.18.1	Kulturabkommen mit den Nachbarstaaten	134
	Zusammenarbeit mit Tschechien.....	135
	Zusammenarbeit mit Slowenien	135
	Zusammenarbeit mit der Slowakei.....	135
	Zusammenarbeit mit Kroatien	136
	Zusammenarbeit mit Ungarn.....	136
III.18.2	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	136
III.19	Artikel 19.....	137

IV Stellungnahmen der Volksgruppenbeiräte sowie von Volksgruppenorganisationen 138

IV.1	Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe ...	138
	Stellungnahme des Artikel-VII-Kulturvereins für Steiermark – Pavelhaus	140

IV.2	Volksgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe	141
IV.3	Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe	141
IV.4	Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe ..	141
	ad II.1 Erste empfohlene Sofortmaßnahme - Novellierung des Volksgruppengesetzes zur Sicherung eines konsistenten und umfassenden Schutzes der Volksgruppenrechte in Österreich	142
	ad II.2 Zweite empfohlene Sofortmaßnahme - Sprachenrechte und Umsetzung der diesbezüglichen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes	143
	ad II.3 Dritte empfohlene Sofortmaßnahme - Volksgruppenbeiräte.....	143
IV.5	Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die slowakische Volksgruppe ...	144
IV.6	Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die Volksgruppe der Roma	145
IV.7	Stellungnahmen von Volksgruppenorganisationen	145
	IV.7.1 Stellungnahme des Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću- Kroatischer Kulturverein im Burgenland; des Narodni svet koroških slovencev - Rat der Kärntner Slowenen; des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe; unterstützt weiters vom Volksgruppenbeirat für die slowakische Volksgruppe; (Text Volksgruppenzentrum)	145
	Einleitung.....	145
	Zusammenfassung	146
	(Nicht-)Umsetzung der Resolution des Ministerkomitees [CM/ResCMN(2012)7] vom 13. Juni 2012.....	148
	1. Dringliche Empfehlung des Ministerkomitees:.....	148
	2. Dringliche Empfehlung des Ministerkomitees:.....	157
	3. Dringliche Empfehlung des Ministerkomitees:.....	162
	4. Weitere dringliche Empfehlungen aus Sicht der österreichischen Volksgruppen:	164
	IV.7.2 Stellungnahme des Vereines der Kärntner slowenischen Juristen.....	167
V	Tabellenverzeichnis.....	176
VI	Anhangtabellen.....	178

Vorwort

Die Republik Österreich bekennt sich zum Schutz der im Bundesgebiet traditionell siedelnden Volksgruppen und ist seit 1998 Vertragspartei des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden kurz: Rahmenübereinkommen) des Europarates. Österreich betrachtet das Rahmenübereinkommen als gut geeignetes Instrument, um den Bestand und die sprachlichen und kulturellen Eigenheiten der Volksgruppen zu sichern und zu fördern. Österreich begrüßt daher die Arbeit des Europarates zur Überwachung der Implementierungsmaßnahmen und steht dem Beratenden Ausschuss für einen weitergehenden Austausch, auch im Rahmen eines Vorortbesuches, gerne zur Verfügung.

Wie durch den Leitfaden für die Staatenberichte nach Artikel 25 des Rahmenübereinkommens im vierten Prüfdurchgang („Outline for State Reports to be Submitted under the Fourth Monitoring Cycle of the Framework Convention for the Protection of National Minorities“, CM(2013)30) vorgegeben, liegt der Schwerpunkt des vorliegenden vierten Staatenberichts Österreichs auf der Umsetzung der im vorangegangenen Prüfdurchgang erhaltenen Empfehlungen sowie aktuellen Neuerungen. Die im vorliegenden vierten Staatenbericht zitierten Randzahlen beziehen sich dabei auf den Prüfbericht („Opinion“) des Beratenden Ausschusses im dritten Prüfdurchgang („Monitoring Cycle“). Soweit keine Änderungen zu berichten sind, wird gegebenenfalls auf einen früheren Staatenbericht verwiesen. Teil I des vorliegenden Berichtes befasst sich allgemein mit den politischen Umsetzungsmaßnahmen. Teil II widmet sich der Umsetzung der in der Resolution des Ministerkomitees betreffend die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Österreich, CM/ResCMN(2012)7, vom 13. Juni 2012, empfohlenen Sofortmaßnahmen („Issues für immediate action“). Teil III berichtet zu den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens unter Berücksichtigung der weiteren Empfehlungen („Further recommendations“) der Resolution des Ministerkomitees sowie weiterer Erkenntnisse des Beratenden Ausschusses. Im Anhang werden die Stellungnahmen der österreichischen Volksgruppenbeiräte wiedergegeben.

Zum Umfang der Berichtspflicht beziehungsweise des Monitoring-Gegenstandes wird auf die Erklärung Österreich anlässlich der Ratifikation des Rahmenübereinkommens verwiesen, wonach Österreich unter dem Begriff ‚nationale Minderheiten‘ im Sinne des Rahmenübereinkommens die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, erfassten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum versteht.

In Übereinstimmung damit wird im Bericht (in deutscher Fassung) die Terminologie des Volksgruppengesetzes verwendet. Mit Volksgruppen im diesem Sinne sind die autochthonen nationalen Minderheiten gemeint.

I Umsetzung des Rahmenübereinkommens

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten wurde von Österreich am 31. März 1998 ratifiziert. Mit 1. Juli 1998 trat das Rahmenübereinkommen für Österreich in Kraft. Mit der Resolution des Ministerkomitees des Europarates vom 4. Februar 2004 [Res CMN(2004)1] wurde der erste Prüfdurchgang, mit der Resolution vom 11. Juni 2008 [Resolution CM/Res. CMN(2008)3] der zweite Prüfdurchgang und mit der Resolution vom 13. Juni 2012 [Resolution CM/Res CMN(2012)7] der dritte Prüfdurchgang abgeschlossen. Nunmehr legt Österreich den vierten Staatenbericht vor, zu dem die Stellungnahmen der Volksgruppenbeiräte eingeholt und angeschlossen wurden.

Zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Rahmenübereinkommens, zur Unterstützung seiner Umsetzung und der Förderung des Dialoges zwischen Minderheiten und Mehrheit hat Österreich den Text des Rahmenübereinkommens (in Deutsch) sowie wichtige Dokumente aus den vorangegangenen Prüfdurchgängen, insbesondere auch die Resolution CM/Res.CMN(2012)7 (in deutscher und englischer Sprache), auf der Homepage des Bundeskanzleramtes veröffentlicht. Es ist in Aussicht genommen, den vorliegenden vierten Staatenbericht in deutscher und in englischer Sprache ebenfalls auf der Homepage zu veröffentlichen. <http://www.bundeskanzleramt.at/site/3516/default.aspx>

II Zu den vom Ministerkomitee empfohlenen Sofortmaßnahmen

II.1 Erste empfohlene Sofortmaßnahme - Novelle des Volksgruppengesetzes

Es sind konsequent Schritte zu setzen, um das Volksgruppengesetz dahingehend zu novellieren, dass ein konsistenter und umfassender Schutz der Volksgruppenrechte in ganz Österreich gesichert ist; es sind umfassende und effektive Beratungen mit den Vertretern der Volksgruppen zu führen, ehe die diesbezüglichen Gesetze novelliert werden.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Legislaturperiode (2008 – 2013) sah eine Überarbeitung des Volksgruppengesetzes in Zusammenarbeit mit den Volksgruppenbeiräten vor. Die Umsetzung dieses Vorhabens begann am 3. Dezember 2009 mit einer Enquete in Wien, an der neben Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte auch Wissenschaftler, Politiker und Bedienstete der Verwaltung teilgenommen haben. In einer weiteren Konferenz am 14. April 2010 wurden drei Arbeitsgruppen zu den volksgruppenspezifischen Themen „Bildung und Sprache“, „Regional- und Wirtschaftspolitik“ und „Struktur- und Rechtsfragen“ eingerichtet. Ziele waren die Ausarbeitung moderner Elemente des Volksgruppenrechtes einschließlich des Minderheitenschulrechtes sowie weitere Maßnahmen im sprachlich-pädagogischen Bereich und der Regional- und Wirtschaftspolitik. Dabei sollten auch die Verpflichtungen Österreichs aus dem Rahmenübereinkommen sowie der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigt werden. Im Laufe der Jahre 2010 und 2011 hielten die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ (einschließlich Sitzungen der Unterarbeitsgruppen) sechs Sitzungen, die Arbeitsgruppe „Regional- und Wirtschaftspolitik“ drei und die Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ zehn Sitzungen ab.

Mit Schreiben vom 29. Februar 2012 wurde ein Entwurf für eine Novelle des Volksgruppengesetzes an einen umfangreichen Verteiler – darunter die Volksgruppenbeiräte – zur Stellungnahme übermittelt. Gemäß den Erläuterungen dieses Entwurfes verfolgte dieser – neben verschiedenen legislativen Adaptierungen – folgende Hauptgesichtspunkte:

- Einführung von im Hinblick auf eine moderne und pluralistische Gesellschaft aktualisierte Zielbestimmungen und Begriffsdefinitionen
- Die Volksgruppenbeiräte sollten im Sinn eines zivilgesellschaftlichen Modells neu konstituiert werden. Zugleich sollten ihre Aufgaben neu definiert und ausgeweitet sowie ihre Autonomie erhöht werden.

- Als volksgruppenübergreifendes Koordinationsgremium sollte ein Forum der Volksgruppenbeiräte installiert werden.
- Die Förderbestimmungen sollten geändert und die Vergabe der Förderungen damit im Sinn einer Wirkungsorientierung zielgerichteter, effizienter und flexibler gestaltet werden. Die Volksgruppen sollten bei der Vergabe und Evaluierung der Förderungen verstärkt eingebunden werden.

Weitere vorgesehene Regelungsinhalte waren:

- Klarstellung, dass Diskriminierungen auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe vom Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG) erfasst sind und nach diesem geltend gemacht werden können.
- Einführung des Rechtes auf Nebenintervention nach dem Vorbild des § 62 des Gleichbehandlungsgesetzes: Repräsentative Volksgruppenorganisationen sollten – unter der Bedingung, dass es der/die Betroffene verlangt – einem Zivilprozess zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gleichbehandlungsgesetz als Streithelfer beitreten können.
- Eine neue Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte: Die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte sollten – so wie auch bisher – von der Bundesregierung bestellt werden. Dabei wäre den repräsentativen Volksgruppenorganisationen für drei Viertel der Mitglieder ein Vorschlagsrecht zugekommen und nicht nur für die Hälfte, wie bisher. Ein Viertel der Mitglieder sollte aus Expertinnen und Experten mit spezifischen Kenntnissen auf sprach- oder bildungswissenschaftlichem, pädagogischem, kulturellem, konfessionellem, sozialem, wirtschaftlichem, rechtlichem oder regionalpolitischem Gebiet, die von Bedeutung für die jeweilige Volksgruppe sind, oder mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Volksgruppenwesens gebildet werden. Als Experten auf konfessionellem Gebiet wären Angehörigen von Kirchen oder Religionsgemeinschaften mit besonderem Sachverstand anzusehen.
- Die Gebietskörperschaften oder sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sollten dazu motiviert werden, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zweisprachige Bezeichnungen anzubringen. Diese Bestimmung sollte allerdings nicht die straßenpolizeilichen Ortstafeln erfassen. Letztere Frage wurde durch die Novelle zum Volksgruppengesetz vom 26. Juli 2011, BGBl. Nr. I Nr. 46/2011, (dazu siehe Näheres unten) abschließend geregelt.
- Die Gebietskörperschaften oder sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sollten dazu motiviert werden, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus die Sprache der Volksgruppen zusätzlich zu verwenden.
- Gebietskörperschaften oder sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sollten ausdrücklich dazu verpflichtet werden, auch die der Sprache der Volksgruppe eigenen diakritischen Zeichen richtig und vollständig zu verwenden.

- Modifikation der Amtssprachenbestimmungen: In Verfahren, die in periodisch wiederkehrenden Abständen durchzuführen sind, (zB betreffend die Vorschreibung von Gebühren und Abgaben), sollte ein einmaliges Verlangen des Betroffenen ausreichen, damit bis auf Widerruf alle künftigen Verfahren (auch) in der Amtssprache geführt werden bzw. alle in diesen Verfahren künftig ergehenden Erledigungen (zB Bescheide oder Rückstandsausweise) (auch) in der Amtssprache ausgefertigt und zugestellt werden.
- Das neu zu schaffende Forum der Beiräte hätte u. a. die Kompetenz erhalten, einen Vorschlag über die Aufteilung der Fördermittel unter den Volksgruppen an den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin zu erstatten.
- Verankerung des Rechtes der Volksgruppenbeiräte sowie des Forums der Beiräte zur Berichterstattung an den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin über die Auswirkungen der vom Bund geförderten Maßnahmen auf den Erhalt und die Sicherung der Sprache und Kultur der Volksgruppen sowie auf die Förderung des interkulturellen Dialoges zu berichten; solche Berichte wären dem zweijährigen Förderungsbericht des Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin an den Nationalrat zu Grunde zu legen gewesen.
- Festschreibung der Möglichkeit von Förderungen an Gemeinden für Maßnahmen, die zur Erhaltung, Sicherung und Förderung zwei- und mehrsprachiger Kindergärten notwendig sind.

Zahlreiche Stellungnahmen aus den Volksgruppen langten zu diesem Begutachtungsentwurf ein. Letztlich konnte jedoch keine Einigung erzielt werden und wurde diese Novelle – bisher – nicht mehr weiter verfolgt.

Zwischenzeitlich, nämlich im Juli 2011, wurden durch eine andere Gesetzesnovelle die dringlichen Fragen betreffend zweisprachige topographische Aufschriften und die Verwendung der Amtssprache einer Lösung zugeführt. Dazu siehe unten stehenden Punkt II.2.

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht keine weitere Novelle zum Volksgruppengesetz vor. Allerdings hat das für die Ausarbeitung einer Novelle zuständige Bundeskanzleramt mehrfach klargestellt, dass es sich einem einhelligen Wunsch aller Volksgruppenbeiräte zur Änderung bestimmter Bestimmungen nicht entziehen werde.

II.2 Zweite empfohlene Sofortmaßnahme – Sprachenrechte und Umsetzung der diesbezüglichen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs

Es ist die tatsächliche und konsequente Inanspruchnahme der Sprachenrechte in ganz Österreich durch die Volksgruppenangehörigen im Sinne von Artikel 10 und 11 des Rahmenübereinkommens und der diesbezüglichen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sicherzustellen; es ist sicherzustellen, dass ausreichend Flexibilität gegeben

ist, wenn man Schwellenwerte in die entsprechenden Gesetze einbaut, um willkürliche Unterscheidungen zu vermeiden.

Die Topographieregelung wie auch die Amtssprachenregelung im Volksgruppengesetz und in Durchführungsverordnungen waren wiederholt Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren und aufhebender Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Die zentrale Frage dabei war die Auslegung des Begriffs eines „Verwaltungsbezirkes mit gemischter Bevölkerung“ im Sinne des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrags von Wien. Weder lässt sich aus Art. 7 Z 3 des Staatsvertrags von Wien noch aus der völkerrechtlichen Praxis ein bestimmter Minderheitenprozentsatz ableiten, der für das Vorliegen einer „gemischten Bevölkerung“ maßgeblich ist; die Bandbreite in der internationalen Praxis bewegt sich in etwa zwischen 5 und 25%. Angesichts der Bandbreite der Meinungen über den maßgeblichen Minderheitenprozentsatz wurde eine Klarstellung durch den Verfassungsgesetzgeber auf der Basis eines breiten politischen Konsenses angestrebt.

Um die sogenannte „Ortstafelfrage“ einer umfassenden und dauerhaften rechtlichen Regelung zuzuführen, führte der (damalige) Staatssekretär im Bundeskanzleramt im Auftrag des Bundeskanzlers gemeinsam mit dem Landeshauptmann von Kärnten Gespräche mit allen Beteiligten, nämlich den Bürgermeistern der betreffenden Gemeinden, den Heimatverbänden, den politischen Parteien und den Organisationen der Kärntner Sloweninnen und Slowenen (i.e. dem Zentralverband Slowenischer Organisationen in Kärnten, dem Rat der Kärntner Slowenen und der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen). Am 26. April 2011 wurde zwischen diesen genannten Gesprächspartnern eine Einigung über ein Gesamtpaket erzielt, über welches die Verhandlungspartner ein „Memorandum“ unterzeichneten.

Diese Einigung wurde der im Juli 2011 in Kraft getretenen Novelle des Volksgruppengesetzes, BGBl. I Nr. 46/2011, zugrunde gelegt. Diese Novelle zum Volksgruppengesetz enthält zunächst eine taxative Auflistung jener Ortschaften in den Bundesländern Burgenland und Kärnten, in denen zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen sind. Des Weiteren wurde festgelegt, welche Behörden und Dienststellen sicherzustellen haben, dass die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann. Insbesondere sind auch die Gemeinden, in denen die Volksgruppensprache als Amtssprache verwendet werden kann, namentlich aufgelistet. Beide Auflistungen (Anlage I und II zum Volksgruppengesetz) stehen im Verfassungsrang.

Die Liste der Ortschaften, in denen slowenisch-zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen sind, setzt sich im Wesentlichen aus drei Elementen zusammen: 1. den Ortschaften der zuvor geltenden Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006; 2. sämtlichen Ortschaften, bei denen der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur von einer gemischten Bevölkerung ausgegangen war; 3. Ortschaften, in denen der Anteil der gemischtsprachigen Bevölkerung mindestens 17,5% betrug, wobei auch jene Ortschaften erfasst wurden, die in der Erhebung der Statistik Austria (Sonderauswertung Volkszählungen 1971-2001, Umgangssprache Kärnten) mit einem Prozentsatz in einer Bandbreite von 15 bis 20% ausgewiesen waren. Insgesamt sind jetzt in 164 Ortschaften in 24 Gemeinden (anstatt wie früher in 93 Ortschaften in neun Gemeinden) in Kärnten slowenisch-zweisprachige topographische Bezeichnungen anzubringen. Die Zahl der Kärntner Gemeinden, in denen die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen ist, wurde auf insgesamt 16 erhöht, wobei

es in einem Fall (Feistritz ob Bleiburg) nur darum ging, eine Änderung des Gemeindegebietes nachzuvollziehen. Neu in der Auflistung sind die Gemeinden Eberndorf und St. Kanzian, wobei allerdings das Recht zur Verwendung der slowenischen Amtssprache in diesen beiden Gemeinden auf Bewohner bestimmter Ortschaften des Gemeindegebietes eingeschränkt ist.

Die Liste der Ortschaften im Burgenland, in denen kroatisch- oder ungarischsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen sind, entspricht den bereits in der Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, festgelegten Gebietsteilen. Hier gab es also keine inhaltlichen Änderungen. Es betrifft dies 28 Gemeinden mit kroatisch-gemischter Bevölkerung und vier Gemeinden mit ungarisch-gemischter Bevölkerung. In 27 Gemeinden des Burgenlandes kann die kroatische Sprache als Amtssprache verwendet werden, in vier Gemeinden das Ungarische. Hier brachte die Novelle des Volksgruppengesetzes vom 26. Juli 2011, BGBl. I Nr. 46/2011, keine inhaltliche Änderung gegenüber den aufgehobenen Amtssprachenverordnungen BGBl. Nr. 231/1990 idF BGBl. Nr. 6/1991 sowie BGBl. II Nr. 229/2000 idF BGBl. II Nr. 335/2000. Es wurden lediglich Änderungen der Gemeindegebiete nachvollzogen.

Indem die Ortschaften und Gemeinden, die als gemischtes Siedlungsgebiet angesehen werden, nun explizit und namentlich im Gesetz angeführt sind, wurde einerseits für Behörden und Volksgruppenangehörige Rechtssicherheit geschaffen. Darüber hinaus kommt diesen Bestimmungen auch eine erhöhte Bestandsgarantie zu, sodass zukünftige Schwankungen in der Siedlungsdichte der Volksgruppe keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sprachenrechte haben.

II.3 Dritte empfohlene Sofortmaßnahme - Volksgruppenbeiräte

Das derzeitige System der Nominierung und Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte ist zu überarbeiten, damit sichergestellt ist, dass diese die Ansichten und Anliegen der Volksgruppenangehörigen repräsentativ vertreten; die Kompetenzen der Beiräte sind wesentlich auszubauen und es ist sicherzustellen, dass sie bei allen sie betreffenden Fragen tatsächlich konsultiert werden und damit auch einen Einfluss auf die jeweilige Entscheidungsfindung haben

Wie oben unter Punkt II.1 ausgeführt, sah der – letztlich nicht beschlossene – Begutachtungsentwurf für eine Novelle des Volksgruppengesetzes vom Februar 2012 einen neuen Modus der Bestellung der Volksgruppenbeiräte sowie geänderte Kompetenzen vor. Die repräsentativen Volksgruppenorganisationen sollten ein Vorschlagsrecht für drei Viertel der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte erhalten. Ein Viertel der Mitglieder sollte aus Expertinnen und Experten mit spezifischen Kenntnissen auf sprach- oder bildungswissenschaftlichem, pädagogischem, kulturellem, konfessionellem, sozialem, wirtschaftlichem, rechtlichem oder regionalpolitischem Gebiet, die von Bedeutung für die jeweilige Volksgruppe sind, oder mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Volksgruppenwesens gebildet werden. Entfallen wäre die verpflichtende Bestellung von Mitgliedern allgemeiner Vertretungskörper und Kirchen.

Aber schon aufgrund der geltenden Rechtslage ist der Einfluss der repräsentativen Volksgruppenorganisationen auf die Vertretung im Volksgruppenbeirat erheblich: Die Hälfte der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte ist zwingend auf Vorschlag der repräsentativen Volksgruppenorganisationen zu bestellen. Auch hinsichtlich der Bestellung der anderen Hälfte hat die Bundesregierung inhaltliche Vorgaben einzuhalten, insbesondere ist auf die angemessene Repräsentation der politischen und weltanschaulichen Meinungen in der Volksgruppe zu achten. Die Bundesregierung versucht darüber hinaus, territoriale Aspekte zu berücksichtigen und eine ausgewogenere Besetzung hinsichtlich der Geschlechter und des Alters zu erzielen. Den Organisationen kommt gegen die Bestellung der Beiratsmitglieder ein Beschwerderecht beim Bundesverwaltungsgericht zu, beziehungsweise können sie Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Volksgruppenbeiräte die Ansichten und Anliegen der Volksgruppenangehörigen nicht repräsentativ vertreten würden – abgesehen von dem immanenten Problem, dass eine theoretisch unbegrenzte Anzahl von Meinungen (zu unterschiedlichen Themen) durch eine beschränkte, relativ kleine Anzahl von Sitzen abgebildet werden muss.

Die Volksgruppenbeiräte können sich zu allen die Volksgruppen betreffenden Angelegenheiten äußern. Sie beraten die Bundesregierung sowie – falls verlangt – die Landesregierungen. Schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Volksgruppengesetz aus dem Jahre 1976 wurde betont, dass in Gestalt der Volksgruppenbeiräte ein Forum für die Volksgruppenangehörigen geschaffen werden sollte, in dem und durch das sie ihre legitimen Interessen vertreten können. Sie haben durch ihre detaillierten Kenntnis der Aktivitäten und Vorkommnisse in den Volksgruppen eine wichtige Rolle bei der Verteilung der Volksgruppenförderung und der Steuerung von Entwicklungen in der Volksgruppe. Besonders durch koordiniertes Vorgehen können sie ihren Ansichten Nachdruck verleihen. So fand zuletzt am 8. Juni 2015 eine gemeinsame Sitzung aller Volksgruppenbeiräte statt.

III Zu den einzelnen Artikeln

III.1 Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Österreich hat die folgenden – zum Teil für den Volksgruppenschutz Relevanz habenden – internationalen Abkommen ratifiziert:

- ▶ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966
- ▶ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966
- ▶ Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung vom 7. März 1966
- ▶ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokollen;
- ▶ Satzung des Europarates
- ▶ Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Schließlich ist auch auf die zahlreichen einschlägigen OSZE-Dokumente zu verweisen, die von Österreich mitgetragen werden.

Regelmäßig durchläuft Österreich Überprüfungsverfahren im Menschenrechtsbereich (Monitorings), insbesondere der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) sowie den Universellen Überprüfungsmechanismus des UN-Menschenrechtsrates (UPR). Im April 2011 besuchte die Unabhängige Expertin für kulturelle Rechte des UN-Menschenrechtsrates Österreich.

Österreich setzt sich seit langem für die Stärkung des Minderheitenschutzes auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ein.

Hervorgehoben sei die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1992 angenommene [Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören](#); sie wurde von Österreich eingebracht. Diese Erklärung legte erstmals detailliert die Rechte von Minderheitenangehörigen fest und spezifizierte damit Artikel 27 des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte,

welcher das Recht von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, ihre Sprache, Kultur, und Religion auszuüben, garantiert.

Auf österreichische Initiative richteten die Vereinten Nationen 2005 das Amt eines Unabhängigen Experten zu Minderheitenfragen ein, der sich laufend mit den Anliegen von Minderheiten in allen Teilen der Welt beschäftigt und auch Länderbesuche durchführt. Im Jahre 2014 wurde auf österreichische Initiative dieses Mandat in einen Sonderberichterstatteur zu Minderheitenfragen umgewandelt und somit an die anderen bestehenden Sonderberichterstatteure des Menschenrechtsrates angepasst.

Im Zuge der Reform der Vereinten Nationen wurde im September 2007, ebenfalls auf Basis einer österreichischen Initiative, die seit 1995 bestehende Arbeitsgruppe zu Minderheiten in das Minderheitenforum der Vereinten Nationen umgewandelt. Eine wichtige Neuerung des Forums ist, dass Vertreter der Zivilgesellschaft und von Minderheiten an den Sitzungen teilnehmen und auch an der Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zum weltweiten Schutz von nationalen, ethnischen, religiösen, und sprachlichen Minderheiten mitarbeiten können. Außerdem kann der Sonderberichterstatteur für Minderheitenfragen thematische Empfehlungen des Forums in seinen Bericht an den Menschenrechtsrat aufnehmen. Seit Gründung des Minderheitenforums fanden Konferenzen zu den Themen „Minderheiten und Bildung“, „Minderheiten und politische Partizipation“, „Minderheiten und wirtschaftliche Partizipation“, „Rechte von Frauen, die Minderheiten angehören“, „Umsetzung der VN-Erklärung zum Minderheitenschutz“, „Rechte von religiösen Minderheiten“ und „Verhinderung von Gewalt gegen Minderheiten“ statt.

Auch im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, in dem Österreich als Mitglied von 2011 bis 2014 vertreten war, stellt der Schutz von ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten einen Schwerpunkt der Arbeit Österreichs dar.

Im Sommer 2013 wurde in Wien anlässlich des 20-Jahr-Jubiläums der Wiener Menschenrechts-Weltkonferenz eine große internationale Konferenz veranstaltet.

III.2 Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

III.3 Artikel 3

1. Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.
2. Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in der Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

III.3.1 Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens in Österreich

Österreich hat in seiner Ratifikationsurkunde zum Rahmenübereinkommen erklärt, dass unter dem Begriff ‚nationale Minderheiten‘ im Sinne des Rahmenübereinkommens die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, erfassten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum zu verstehen sind. Konstituierende Elemente sind demnach:

- ▶ Es muss sich um Gruppen handeln. Die Mindestgröße dieser Gruppe ist nicht normiert. Einzelne verstreut siedelnde Familien werden jedoch nicht als ausreichend betrachtet, um eine Volksgruppe zu bilden.
- ▶ österreichische Staatsbürgerschaft
- ▶ nichtdeutsche Muttersprache
- ▶ eigenes Volkstum
- ▶ Beheimatung in Teilen des Bundesgebietes: Darunter versteht man eine kontinuierliche Siedlungsgeschichte in einem bestimmten Territorium über einen Zeitraum von mindestens drei Generationen, wobei eine Generation mit 30 Jahren bemessen wird, sohin insgesamt etwa 100 Jahre. Bei einer rollierenden Minderheit in dem Sinne, das wiederholt neue Zuzüge erfolgen, während die früher Zugezogenen sich entweder assimilieren oder zurück- oder weiterziehen, kann von keiner Siedlungskontinuität ausgegangen werden.

Welche Gruppen diese Voraussetzungen erfüllen, ist nach den Kriterien des Volksgruppengesetzes in der Verordnung über die Volksgruppenbeiräte konkretisiert:

- ▶ Burgenlandkroatische Volksgruppe
- ▶ Slowenische Volksgruppe
- ▶ Ungarische Volksgruppe
- ▶ Tschechische Volksgruppe
- ▶ Slowakische Volksgruppe
- ▶ Volksgruppe der Roma

Zur Geschichte der in Österreich beheimateten Volksgruppen darf auf den zweiten Staatenbericht verwiesen werden (Punkt II.1.). Um einen ungefähren Eindruck von der zahlenmäßigen Stärke der in Österreich beheimateten Volksgruppen zu geben, werden unten die Zahlen der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2001 wiedergegeben. Bei der unten stehenden Tabelle ist zu beachten, dass sie nur Näherungswerte für die Größe einer Volksgruppe darstellen kann, weil bei der Volkszählung nicht nach der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe sondern nach der tatsächlichen Umgangssprache gefragt wurde und außerdem Mehrfachnennungen zulässig waren.

Tabelle III-1 Bevölkerung nach Umgangssprachen und Staatsangehörigkeit gemäß der Volkszählung 2001

Umgangssprache	Insgesamt Staatsbürger				Geboren	
	Absolut	in % *	in Österreich	in % *	im Ausland	in % *
Burgenlandkroatisch	19.374	5,9	18.943	11,3	431	0,3
Romanes	4.348	1,3	1.732	1,0	2.616	1,6
Slowakisch	3.343	1,0	1.172	0,7	2.171	1,3
Slowenisch	17.953	5,4	13.225	7,9	4.728	2,9
Tschechisch	11.035	3,3	4.137	2,5	6.698	4,2
Ungarisch	25.884	7,8	9.565	5,7	16.319	10,0
Windisch **	567	0,2	547	0,9	20	0,0

*...%-Angaben bezogen auf die gesamte Anzahl der Nennungen von nicht-deutscher Umgangssprache

**...Variante des Slowenischen, mit deutschem Vokabular durchsetzt

Quelle: Statistik Austria

Besonderer Erläuterungen bedürfen allerdings die Ergebnisse zur Umgangssprache „Romanes“. Mit 6273 Nennungen (davon 4348 österreichische Staatsbürger, davon wieder 1732 in Österreich geboren) im gesamten Bundesgebiet bleibt diese Zahl eklatant hinter der grob geschätzten Zahl von in Österreich lebenden Roma zurück. Das lässt vermuten, dass viele Roma entweder Deutsch oder die Sprache ihrer Herkunftsländer angegeben haben; dies entweder irrtümlich oder weil sie tatsächlich Romanes nicht (mehr) sprechen oder weil sie sich nicht als Roma deklarieren wollten. Weiters gibt es Grund zur Annahme, dass Rumänen irrtümlich die Rubrik „Romanes“ angekreuzt haben. Auf Basis dieser Angaben war daher keine seriöse Auswertung nach soziographischen und sozio-ökonomischen Merkmalen möglich. Es wird geschätzt, dass lediglich 3.000 bis 5.000 Roma zur autochthonen Volksgruppe zählen. Insgesamt wird die Zahl der in Österreich lebenden Roma mittlerweile auf 80.000 bis 100.000 geschätzt.

Der Beratende Ausschuss hat die österreichischen Behörden aufgefordert, in einem konstruktiven Dialog mit den Vertretern der Polen deren Verlangen nach Anerkennung als Volksgruppe zu prüfen, wobei alle wesentlichen Gesichtspunkte – darunter Statistiken, jedoch nicht ausschließlich – berücksichtigt werden sollten. (Randzahl 28)

Dazu wird mitgeteilt, dass aus österreichischer Sicht die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Volksgruppe nicht gegeben sind. Die polnische Bevölkerung in Wien weist die soziogra-

phischen Merkmale einer Zuwanderergruppe auf. Es fehlt insbesondere an der Siedlungskontinuität über den erforderlichen Zeitraum. Dies wurde den Vertretern der Polen mitgeteilt. Österreich plant keine Ausweitung des Geltungsbereiches des Rahmenübereinkommens.

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, – in enger Absprache mit den Vertretern der Volksgruppen – umfassende Änderungen des Volksgruppengesetzes und der Bezug habenden Verfassungsbestimmungen in Erwägung zu ziehen, um eine einheitlichere und umfassendere Anwendung der Minderheitenrechte in Österreich sicher zu stellen sowie weiters ausreichende Ressourcen für die angemessene Umsetzung einer umfassenden Minderheitenschutzgesetzgebung zur Verfügung zu stellen. (Randzahl 27)

Dazu wird mitgeteilt, dass seitens Österreichs keine Vereinheitlichung der rechtlichen Bestimmungen für alle Volksgruppen und alle Siedlungsgebiete angestrebt wird, weil auch die Voraussetzungen unterschiedlich sind. Dies betrifft insbesondere die Amtssprachen- und Topographiebestimmungen und das Minderheitenschulwesen, die sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen des Staatsvertrages von Wien richten. Lediglich die ungarische Volksgruppe profitierte davon, dass sie im selben Bundesland wie die kroatische Volksgruppe siedelt und im Burgenland dieselben Rechte erhielt wie die kroatische Volksgruppe, obwohl die ungarische Volksgruppe im Staatsvertrag von Wien nicht mitgenannt ist.

Wichtiger noch sind jedoch die Unterschiede im Tatsächlichen. Weder in der Steiermark noch in Wien ist von einer Siedlungsdichte der Volksgruppen auszugehen, die volksgruppensprachliche Amtssprache, zweisprachige topographische Aufschriften oder auch ein Minderheitenschulwesen wie in Kärnten oder im Burgenland rechtfertigen würde. Dies gilt auch hinsichtlich des steirischen Siedlungsgebietes der slowenischen Volksgruppe, obwohl dieses im Staatsvertrag von Wien explizit genannt ist. Was die Bildungssituation in Wien betrifft, ist diese durch einen sehr großen Sprachenpluralismus bei den SchülerInnen gekennzeichnet, wobei über die Hälfte der PflichtschülerInnen in Wien Migrationshintergrund hat. Die zahlenmäßig größten Gruppen gehören zu den sogenannten neuen Minderheiten. Die (autochthonen) Volksgruppen gehören zu den kleineren Sprachgruppen. Angesichts der großen sprachlichen und sozialen Heterogenität an Wiener Schulen liegt der Schwerpunkt der staatlichen Bemühungen auf der Integration und dem Ausgleich der durch die soziale Herkunft bedingt schlechteren Bildungschancen. Österreich ist dennoch bemüht, die Voraussetzungen für den Spracherhalt und kulturelle Aktivitäten der Volksgruppen im großstädtischen Umfeld zu verbessern und fördert deshalb verschieden Volksgruppenorganisationen für die Erstellung eines entsprechenden Angebotes.

III.3.2 Bekenntnisfreiheit

Österreich ist dem Prinzip der Bekenntnisfreiheit der Volksgruppenangehörigen verpflichtet. Artikel 3 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens entspricht inhaltlich § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Volksgruppengesetz, welche lauten:

§ 1 Abs 3 Volksgruppengesetz: Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen.

§ 1 Abs. 4 Volksgruppengesetz: Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Volksgruppengesetz führen dazu aus, dass durch die Gleichstellung der Ausübung mit der Nichtausübung von Rechten zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es in der freien Entscheidung der Volksgruppenangehörigen liegt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Im Sinne der Nichtdiskriminierung ist der Absatz 4 zu verstehen, der von vornherein eine Verpflichtung zu einem Bekenntnis zu einer Volksgruppe ausschließt.

Das bedeutet, dass ein Volksgruppenangehöriger von Fall zu Fall frei entscheiden kann, ob er von einem Volksgruppenrecht Gebrauch machen will, beziehungsweise ob er sich als Volksgruppenangehöriger zu erkennen gibt. Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 Volksgruppengesetz wird weiters so interpretiert, dass Volksgruppenangehörige gar nicht erst in Situationen gebracht werden sollen, in denen sie sich vor die Entscheidung gestellt sehen, sich als Volksgruppenangehörige zu erklären oder nicht. Es soll damit auch jeder psychische Druck vermieden werden. Dazu ist zu bedenken, dass österreichische Volksgruppenangehörige – teilweise mit Ausnahme der Roma – nicht an äußeren Merkmalen erkennbar sind, und generell wie in jeder modernen Gesellschaft von Mehrfachidentitäten ausgegangen werden kann. Dies ist nach österreichischer Auffassung zu respektieren. Eine namentliche Erfassung unter Zuordnung zu einer bestimmten Volksgruppe wäre – auch unter dem Eindruck historischer Verfolgungserfahrungen – völlig unannehmbar und wird einhellig abgelehnt. Im Sinne der Bekenntnisfreiheit wird in Österreich die Volksgruppenzugehörigkeit aber auch anonym und zu statistischen Zwecken nicht erhoben. Im Jahr 2006 mit dem Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006, wurde schließlich auch die Rechtsgrundlage für eine geheime Mutterspracherhebung abgeschafft.

Geheime Erhebung der Muttersprache

Die im Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 159/1950 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 398/1976, vorgesehene geheime Erhebung der Muttersprache wurde 1976 in Kärnten das erste und letzte Mal durchgeführt. Diese geheime Erhebung der Muttersprache wurde von der slowenischen Volksgruppe auf das Heftigste boykottiert. Durch das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Registerzählungsgesetz, BGBl. Nr. I 33/2006, wurde die Rechtsgrundlage für eine geheime Mutterspracherhebung abgeschafft. Diese Gesetzesänderung wurde von den Volksgruppen begrüßt, da – vor dem Hintergrund geschichtlicher Ereignisse – im Vorfeld einer geheimen Erhebung der Muttersprache (vulgo: Minderheitenfeststellung) verstärkte politische Agitation gegen die Volksgruppe und damit Polarisierungen in der Bevölkerung zu befürchten wären, die den Angehörigen der autochthonen Volksgruppen eher schaden als nützen würden.

Es ist aber auch auf ein grundsätzliches Problem von Minderheitenfeststellungen zu verweisen: Die große Mehrheit der Angehörigen der österreichischen Volksgruppen ist vielfach

bereits zweisprachig aufgewachsen und beherrscht die Mehrheitsprache (mindestens) ebenso gut wie die Volksgruppensprache. Auch nach ihrem Selbstverständnis weisen sie in der Regel und zunehmend Mehrfachidentitäten in unterschiedlichen Ausprägungen auf. Das moderne Phänomen der Mehrfachidentitäten steht dabei mit dem Prinzip der Minderheitenfeststellung und der damit verbundenen Differenzierung der Bevölkerung entlang von ethnischen Grenzen in einem Spannungsverhältnis. Eine Erhebung der Muttersprache, auch wenn die Anonymität voll gewährleistet wird, könnte sowohl von den Volksgruppenangehörigen als auch von der Mehrheitsbevölkerung leicht als eine Entscheidung für oder gegen eine Volksgruppe beziehungsweise für oder gegen die Mehrheitsbevölkerung missverstanden werden.

Volkszählungen und Registerzählungen

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, bei zukünftigen Volkszählungen für die Erhebung des Sprachgebrauchs erweiterbare Listen zu verwenden und Mehrfachangaben von Sprachen oder Identitäten zu ermöglichen. (Randzahl 37)

Dazu wird mitgeteilt, dass bei der Volkszählung 2001 die Möglichkeit von Mehrfachangaben bestand. Für die Zukunft sind jedoch keine Volkszählungen mit der Erhebung der Umgangssprache mehr zu erwarten. Im Hinblick auf die modernen Möglichkeiten des automatisieren Datenabgleichs und aus Gründen der Kostenersparnis wurden nämlich die herkömmlichen Volkszählungen durch automatisierte Registerzählungen ersetzt (vgl. Registerzählungsgesetz, BGBl. Nr. I 33/2006). Die für den Datenabgleich herangezogenen Register enthalten das Merkmal der Umgangssprache nicht. § 1 Abs. 3 Registerzählungsgesetz sieht zwar noch eine Ermächtigung für den zuständigen Bundesminister vor, um eine „personenbezogene Vollerhebung der Umgangssprache in der Form der Befragung der Bürger“ anzuordnen, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Es ist jedoch nicht beabsichtigt und nicht zu erwarten, dass von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird.

Die Ergebnisse aus den Volkszählungen betreffend die Umgangssprache haben insofern historisch Bedeutung erlangt, als die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sie als Kriterium für die in den Beschwerdeverfahren relevante Frage des Anteils von Volksgruppenangehörigen an der gesamten österreichischen Wohnbevölkerung in den relevanten Gebieten herangezogen und dazu ausdrücklich erklärt hat, dass diese Zahlen *näherungsweise* heran gezogen werden können. Demnach wurden die Ergebnisse der Volkszählung zur Datengrundlage für die prozentuelle Berechnung der zweisprachigen Gebiete, welche dem sogenannten Ortstafelkompromiss zugrunde gelegt wurde. Umgekehrt gilt aber nicht, dass Änderungen der zweisprachigen Bevölkerung zu Änderungen des Volksgruppengesetzes führen müssten. Vielmehr haben die novellierten Bestimmungen durch ihre verfassungsrechtliche Verankerung eine hohe Bestandsgarantie.

III.3.3 Individualrechte und Kollektivrechte

Bei einigen der im Rahmenübereinkommen verankerten Rechte liegt es schon in deren Eigenheit begründet, dass sie in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden, wie das Recht auf

Versammlung und das Recht, sich zusammen zu schließen (vergleiche Artikel 7 des Rahmenübereinkommens) oder das Recht, religiöse Einrichtungen Organisationen und Vereinigungen zu gründen (Artikel 8 Rahmenübereinkommen). Auch das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit gem. Artikel 10 Rahmenübereinkommen zielt auf Kommunikationspartner und somit eine Mehrheit von Personen ab. Manche Rechte, die mit einem aktiven staatlichen Handeln korrespondieren, sind vom Vorhandensein einer „beträchtlichen Zahl von Volksgruppenangehörigen“ abhängig. Vergleiche dazu Artikel 10 Abs. 2 Rahmenübereinkommen betreffend Amtssprache oder Artikel 11 Abs. 3 betreffend topographische Bezeichnungen.

Davon ist die Frage zu unterscheiden, ob die Gruppe als solche Träger von Rechten ist, beziehungsweise wem die Aktivlegitimation im rechtsstaatlichen Verfahren zukommt. Kollektive Recht kennt das österreichische Volksgruppenrecht nur ansatzweise, so zum Beispiel die Befassungsrechte der Volksgruppenbeiräte und die Vorschlagsrechte repräsentativer Volksgruppenorganisationen für potentielle Volksgruppenbeiratsmitglieder, samt der Möglichkeit, die Zusammensetzung des jeweiligen Volksgruppenbeirates beim Bundesverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgerichtshof zu bekämpfen (§ 4 Abs. 1 Volksgruppengesetz). Als weiteres Beispiel ist das Vorschlagsrecht der repräsentativen Organisationen der Volksgruppen für ein Mitglied des Publikumsrates des österreichischen Rundfunks gemäß § 28 Abs. 4 ORF-Gesetz zu nennen. Vergleiche weiters die Möglichkeit der Beschwerde von 120 Gebührenzählern (oder solchen Personen, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühr befreit sind) gemäß § 36 Abs. 1 1.b. ORF-Gesetz wegen der Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes. Tatsächlich wurde von dieser einer Popularklage vergleichbaren Beschwerdemöglichkeit durch Volksgruppenangehörigen bereits Gebrauch gemacht, um eine nicht ausreichende Versorgung mit volksgruppensprachlichen Sendungen geltend zu machen (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 27. Juni 2008, GZ 611.922/0003-BKS/2008).

Grundsätzlich jedoch ist die österreichische Rechtsordnung auf individuelle Rechte und den Individualrechtsschutz ausgelegt, so auch im Volksgruppenbereich. Die durch die österreichische Rechtsordnung Volksgruppenangehörigen eingeräumten subjektiven Rechte können von diesen im von der Verfassung vorgegebenen Rechtsweg geltend gemacht werden. Gegen Akte der Verwaltung steht die Beschwerdemöglichkeit an die Verwaltungsgerichte sowie die Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen. Bei Verstößen gegen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte besteht die Beschwerdemöglichkeit beim Verfassungsgerichtshof.

III.4 Artikel 4

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Ange-

hörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.

3. Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

III.4.1 Gleichheitssatz und Diskriminierungsverbot

In der österreichischen Rechtsordnung ist der Gleichheitsgrundsatz mehrfach verankert. In historischer Reihenfolge sind dies:

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. 1867/142

Artikel 2 Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Artikel 3 Abs. 1 Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Hingegen gilt Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes von 1867 als nicht mehr anwendbar, weil es in der Republik Österreich nur mehr Volksgruppen und keine Volksstämme wie zum Zeitpunkt der Entstehung der Norm zur Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie gibt. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu ausgesprochen, dass dem Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (RGBl. 1867/142) durch die Art. 66 bis 68 des Staatsvertrages von St. Germain im Zusammenhalt mit Art. 8 B-VG derogiert wurde. (VfSlg. 2459/1952 u.a.)

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBl. Nr. 303/1920

Artikel 66 Abs. 1 Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

Artikel 67 Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen;

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. 1930/1 (Wiederverlautbarung) idgF:

Art. 7 Abs. 1 Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. ...

Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien), BGBl. Nr. 152/1955:

Artikel 7 Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

Abs. 1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. 1958/210 idgF

Artikel 14 Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht in Österreich im Verfassungsrang. Daher sind die in ihr verankerten Rechte verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Eine Verletzung dieser Rechte kann beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden.

Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl.1973/390

Artikel II Abs. 1 Jede Form rassistischer Diskriminierung ist – auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen – verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 21 Abs 1 Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Seit 2012 zieht der Verfassungsgerichtshof im Anwendungsbereich des Unionsrechts nun auch die Europäische Grundrechte-Charta als Prüfmaßstab heran. Damit können die in der Grundrechte-Charta garantierten Rechte nicht nur als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte in Individualbeschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden, sondern bilden auch einen Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle.

Der allgemeine Gleichheitssatz ist eine der Säulen der österreichischen Verfassungsordnung. Dieser Gleichheitssatz bindet alle Organe des Staates, und zwar Bundes- wie Landesorgane wie auch die Organe der Gemeinden gleichermaßen. Gesetze und Verordnungen ebenso wie Einzelakte der Verwaltung müssen dem Gleichheitssatz entsprechen. Darüber wacht der Verfassungsgerichtshof, der zum Gleichheitssatz eine sehr detaillierte Judikatur entwickelt hat. Durch diese Judikatur wurde das Diskriminierungsverbot in Richtung eines allgemeinen Sachlichkeitsgebots weiterentwickelt. Demnach dürfen allgemeine Normen keine unsachlichen Differenzierungen zwischen den Normadressaten schaffen. Gesetzliche Differenzierungen müssen aus entsprechenden Unterschieden im Tatsächlichen ableitbar sein.

III.4.2 Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen

Der allgemeine Gleichheitssatz hindert den Gesetzgeber nicht, Angehörige einer Volksgruppe gegenüber Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung zu bevorzugen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verpflichtet der Gleichheitssatz den Gesetzgeber, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen, an unterschiedliche Tatbestände aber unterschiedliche Rechtsfolgen zu knüpfen. Speziell auf den Minderheitenschutz bezogen hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen (VfSlg. 9224/1981), dass die verschiedensten, die Volksgruppen betreffenden Bestimmungen in Verfassungsrang zusammen eine Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes enthalten. Der (einfache) Gesetzgeber hat diese Wertentscheidung bei Erlassung von Regelungen zu beachten. Eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen wird der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung nicht immer genügen können. Je nach dem Regelungsgegenstand kann es der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen.

Diesem Ziel dient auch die im Jahr 2000 in das Bundes-Verfassungsgesetz eingefügte Staatszielbestimmung des Art. 8 Abs. 2 B-VG.

Art. 8 B-VG Abs. 2 Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

Eine Staatszielbestimmung vermittelt kein individuelles Recht, sondern stellt einen Rechtsgestaltungsauftrag an die Organe des Staates dar, im Sinn dieser Bestimmung zu handeln. Der Verfassungsgerichtshof fasst solche Staatszielbestimmungen auch als Interpretationshilfe auf, sodass Regelungen, die diesem Ziel dienen, dadurch ihre sachliche Rechtfertigung erhalten.

III.4.3 Gerichtlicher Rechtsschutz

Wie oben erwähnt, erkennt der Verfassungsgerichtshof über Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte wie insbesondere dem Gleichheitsgebot sowohl in der Normenkontrolle als auch – nach Erschöpfung des Instanzenzuges – im Einzelfall.

Mit Jahresbeginn 2014 wurde die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt. Der Instanzenzug innerhalb der Verwaltung wurde zugunsten des Rechtszuges an unabhängige Verwaltungsgerichte (Bundesverwaltungsgericht, Landesverwaltungsgerichte, Bundesfinanzgericht) abgeschafft. Dies bringt nicht nur einen Zugewinn an organisatorischer Übersichtlichkeit, sondern setzt auch einen neuen rechtsstaatlichen Standard (BGBl. I Nr. 51/2012). Vom Verwaltungsgericht geht der Rechtszug an den Verfassungsgerichtshof, sofern nicht die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes behauptet wird.

Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde mit der Einführung des Parteiantrags auf Normenkontrolle im Jänner 2015 den Parteien eines Verfahrens die Möglichkeit eröffnet, unter gewissen Voraussetzungen die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der in ihrem Verfahren zur Anwendung gekommenen Vorschriften beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen (BGBl. I Nr. 114/2013).

Bei rechtswidriger und schuldhafter Verletzung des Gleichheitsgebots durch öffentliche Organe in Vollziehung der Gesetze können auch Schadenersatzansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz in Betracht kommen.

III.4.4 Missstandskontrolle durch die Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft kontrolliert Missstände in der Verwaltung. Die Verletzung eines Menschenrechtes, so auch eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch Verwaltungsorgane, stellt einen Missstand im Sinne des Gesetzes dar.

Artikel 148 a B-VG bestimmt, dass sich jedermann bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten, insbesondere wegen einer behaupteten Verletzung in Menschenrechten, beschweren kann, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen. Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten - insbesondere von ihr vermutete Verletzungen in Menschenrechten - von Amts wegen zu prüfen. Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

III.4.5 Die Struktur des Gleichbehandlungsrechtes in Österreich

Während der Gleichheitsgrundsatz das gesamte staatliche Handeln durchdringt, gilt für Privatpersonen grundsätzlich Privatautonomie. Die Gleichbehandlungsgesetzgebung verbietet aber

auch Privatpersonen und öffentlichen Rechtsträgern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, andere Personen in gewissen Bereichen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Alters, Behinderung oder sexuellen Orientierung zu benachteiligen. Österreich setzt die einschlägigen Richtlinien der EU (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie, Antirassismusrichtlinie) aufgrund der Kompetenzverteilung im Bundesstaat mit *mehreren* Gesetzen um.

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, kurz Gleichbehandlungsgesetz – GIBG, behandelt sowohl Diskriminierungen in der Arbeitswelt als auch außerhalb der Arbeitswelt, sofern die Regelungskompetenz für diese Materie beim Bund liegt. Allerdings ist der Diskriminierungsgrund der Behinderung nicht in diesem Gesetz sondern separat geregelt.

Zum Schutz der Bundesbediensteten und jener Personen, die sich um Aufnahme in den Bundesdienst bewerben, wurde das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes, BGBl. Nr. 100/1993 idgF, kurz Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG, erlassen. Weiters haben die Bundesländer für die Bereiche, in denen ihnen die Regelungskompetenz zusteht – das betrifft beispielsweise das Dienstrecht für die Landesbediensteten oder die Inanspruchnahme von Krankenhäusern, Kindergärten, Sozialwohnungen – Gleichbehandlungsgesetze beziehungsweise Antidiskriminierungsgesetze erlassen. Inhaltlich unterscheiden sich die Gleichbehandlungsgesetze nur in Details.

Dementsprechend gibt es auch verschiedene zuständige Stellen für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich für diskriminiert halten. So sind die Gleichbehandlungsanwaltschaft und die Gleichbehandlungskommission gemäß dem Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, BGBl. Nr. 108/1979 idgF, kurz GBK/GAW-Gesetz, für die im GIBG geregelten Materien zuständig.

Für Diskriminierungsfälle im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen zum Bund ist die Bundesgleichbehandlungskommission zuständig. Für Diskriminierungsfälle im Zusammenhang mit einem (angestrebten) Dienstverhältnis von Landes- und Gemeindebediensteten sowie für Diskriminierungen, die in Ausübung der Landesverwaltung begangen werden, sind die jeweiligen Anti-Diskriminierungseinrichtungen der Länder zuständig. Vergleiche dazu die Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz „Chancengleichheit – Das Gleichbehandlungsrecht in Österreich“, 6. Auflage mit Stand Jänner 2015, welche auch ein Verzeichnis aller Rechtsquellen und Beratungseinrichtungen enthält. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/default.aspx>

In der Praxis besteht eine gute Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Beratungseinrichtung und werden Ratsuchende an die zuständigen Stellen verwiesen. Es bieten weiters Gewerkschaften, Arbeiterkammern und Nichtregierungsorganisationen Rat und Hilfe in Diskriminierungsfragen an.

Änderungen der Gleichbehandlungs-Bundesgesetzgebung

Der historische Kern des Gleichbehandlungsgesetzes, das auf das Jahr 1979 zurückgeht, war die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt. Mit Wirkung vom 1. Juli 2004 wurde – zur Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG des Rates – das Gleichbehandlungsgesetz durch die Novelle BGBl. I Nr. 66/2004 um die Diskriminierungsgründe ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter und sexuelle Orientierung erweitert.

Die Novelle BGBl. I Nr. 98/2008, in Kraft getreten mit 1. August 2008, brachte – neben der Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen – verschiedene Neuerungen, welche sich auch auf Fälle von ethnischer Diskriminierung auswirken. Dazu siehe den dritten Staatenbericht.

Die Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 7/2011 brachte folgende Neuerungen, die auch im Hinblick auf ethnische Diskriminierung relevant sind:

- Stellenausschreibungen haben nunmehr Informationen über den kollektivvertraglichen Mindestlohn sowie die Angabe einer allfälligen Bereitschaft zur kollektivvertraglichen Überzahlung und von jedenfalls anfallenden Zulagen zu enthalten.
- Der Diskriminierungsschutz wurde auf Personen, die wegen ihres Naheverhältnisses zu einer Person, die ein Diskriminierungsmerkmal aufweist, unmittelbar oder mittelbar benachteiligt bzw. belästigt werden (Diskriminierung durch Assoziierung), ausgeweitet.
- Der Mindestschadenersatz für Belästigung wurde auf € 1.000 angehoben.
- Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum

Die Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 107/2013 brachte im Hinblick auf ethnische Diskriminierung folgende Änderungen:

- Klarstellung, dass sich das Verbot der Diskriminierung beim Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit auch auf die „Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie auf die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderer Art von selbständiger Tätigkeit“ bezieht. Erfasst sind alle Personen, die nach den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts eine Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben oder ausüben wollen.
- Klarstellung, dass die Verpflichtung zur Angabe des Mindestentgelts in einer Stellenausschreibung sinngemäß auch dann gilt, wenn es in diesem Wirtschaftsbereich kein kollektivvertraglich oder durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geregeltes Mindestentgelt gibt. In der Stellenausschreibung ist dann jenes Entgelt anzugeben, das als Mindestgrundlage für die Arbeitsvertragsverhandlungen zur Vereinbarung des Entgelts dienen soll.
- Verankerung des bereits zuvor regelmäßig stattfindenden Dialoges des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin mit Nichtregierungsorganisationen. Der Bundeskanzler/die

Bundeskanzlerin führt mindestens einmal pro Jahr einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen, deren Zielsetzung es ist, Diskriminierungen im Sinne dieses Gesetzes zu bekämpfen und die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu fördern.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundes

<http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at>

Kompetenzen der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Im Einzelfall ist die Aufgabe der Gleichbehandlungsanwaltschaft eine beratende und begleitende. Teilweise wird die Gleichbehandlungsanwaltschaft streitschlichtend tätig, indem sie Schreiben an den/die mutmaßlichen DiskriminiererIn richtet und zur Wiedergutmachung auffordert. In bestimmten Fällen kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft beim zuständigen Arbeits- oder Zivilgericht eine Klage auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes einbringen, wenn die/der ArbeitnehmerIn oder die betroffene (diskriminierte) Person zustimmt (§ 12 Abs. 5 GBK/GAW-Gesetz). Der Gleichbehandlungsanwalt/die Gleichbehandlungsanwältin hat das Recht, bei der Gleichbehandlungskommission den Antrag zu stellen, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt (§ 12 Abs. 1 GBK/GAW-Gesetz).

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft tritt allerdings nicht als Rechtsvertreterin im Verfahren vor den Gerichten auf. Jedoch sieht § 62 Gleichbehandlungsgesetz vor, dass der Klageverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, wenn es ein/e Betroffene/r verlangt, dem Rechtsstreit zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gleichbehandlungsgesetz als Nebenintervenient beitreten kann. Beim Klageverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern handelt es sich um eine auf vereinsrechtlicher Basis gegründete Dachorganisation von Nichtregierungsorganisationen. Zum Teil gewähren auch Gewerkschaften Rechtsschutz.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat auch präventive und über den Einzelfall hinausgehende Kompetenzen. Es steht ihr das Recht zu, bei den Bezirksverwaltungsbehörden die Bestrafung von Personen zu verlangen, die entgegen den Vorschriften des § 23 GIBG und § 36 GIBG Arbeitsstellen oder Wohnraum in diskriminierender Weise ausgeschrieben haben. Der Gleichbehandlungsanwalt/die Gleichbehandlungsanwältin ist in diesem Verfahren Partei und hat das Recht auf Beschwerde gegen Bescheide und Einspruch gegen Strafverfügungen (§ 24 und § 37 GIBG).

Darüber hinaus führt die Gleichbehandlungsanwaltschaft Workshops und Vorträge zum Gleichbehandlungsrecht durch, erstellt Infomaterialien und gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab.

Personelle und finanzielle Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Der Beratende Ausschuss hat die österreichischen Behörden ermutigt, die finanziellen und personellen Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft und der Gleichbehandlungs-

kommission weiter anzuheben, damit diese ausreichende Unterstützung und Beratung für mögliche Diskriminierungsopfer in ganz Österreich zur Verfügung stellen können. Zu diesem Zweck sollten Regionalbüros der Gleichbehandlungseinrichtungen in den Ländern errichtet werden (Randzahl 32).

Dazu ist zu berichten, dass das GBK/GAW-Gesetz eine rechtliche Grundlage dafür enthält, die Regionalbüros in den Bundesländern mit Zuständigkeiten für alle Bereiche des Gleichbehandlungsgesetzes einzurichten (§ 4 GIBG). Derzeit sind jedoch nur Regionalbüros (in Graz, Klagenfurt, Linz und Innsbruck) mit der Zuständigkeit für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Arbeitswelt eingerichtet. Von der Verordnungsermächtigung zur Betrauung von Regionalanwälten mit Zuständigkeiten im Bereich der ethnischen Diskriminierung oder weiteren Diskriminierungsgründen wurde (noch) nicht Gebrauch gemacht.

Das bedeutet, dass eine persönliche Vorsprache zur Beratung wegen ethnischer Diskriminierung – abgesehen von Veranstaltungen und Sprechtagen in den Bundesländern – nur am Sitz der Gleichbehandlungsanwaltschaft in Wien möglich ist. Allerdings ist auf die detaillierte Homepage der Gleichbehandlungsanwaltschaft und die Möglichkeit der kostenlosen telefonischen Beratung zu verweisen.

Die Kosten für Personal, Materialien, Fortbildungen und Mietkosten der Gleichbehandlungsanwaltschaft werden aus dem Budget des Bundeskanzleramtes gedeckt. Der Gleichbehandlungsanwaltschaft stehen insgesamt 23 Planstellen zur Verfügung, davon 15 Vollzeitäquivalente für juristische MitarbeiterInnen, die sich wie unten in der Tabelle dargestellt auf die drei Teilbereiche der Gleichbehandlungsanwaltschaft aufteilen. Eine Aufstockung der Personalressourcen erfolgte zuletzt im Jahr 2009.

Das jährliches Budget für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft wurde auf € 61.000,00 pro Jahr erhöht.

Tabelle III-2 Personalressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Jahr	Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt (Teil I GIBG)	Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt (Teil II GIBG)	Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Teil III GIBG)*
2007	11 Juristinnen, davon zwei Teilzeitbeschäftigte zu 20 bzw 25 h	2 Juristinnen, davon eine Teilzeitbeschäftigte zu 20 h	2 Juristinnen, davon eine Teilzeitbeschäftigte zu 20 h
2008	11 Juristinnen	2 Juristinnen, davon eine Teilzeitbeschäftigte zu 20 h	2 JuristInnen
2009	11 Juristinnen	4 Juristinnen, davon zwei Teilzeitbeschäftigte zu 20 h	3 JuristInnen, davon eine Teilzeitbeschäftigte zu 30 h
2010		4 Juristinnen, davon zwei Teilzeitbeschäftigungen zu 20 Stunden	3 JuristInnen, davon eine Teilzeitbeschäftigung zu 30 Stunden
2014	12 Juristinnen, davon 6 teilzeitbeschäftigt (entspricht 9 VZÄ)	5 Juristinnen, davon 4 teilzeitbeschäftigt (entspricht 3 VZÄ)	4 Juristinnen, davon 3 teilzeitbeschäftigt (entspricht 3 VZÄ)

Quelle: Gleichbehandlungsanwaltschaft, 2010/2014

Die Gleichbehandlungskommission

Die Gleichbehandlungskommission gibt Gutachten ab und führt Einzelprüfungen durch, womit festgestellt wird, ob eine Diskriminierung erfolgt ist und aus welchem Grund. Sie kann keinen Schadenersatz zusprechen. Falls der Antragsgegner nicht bereit ist, das Gutachten anzuerkennen und den diskriminierungsfreien Zustand herzustellen beziehungsweise Schadenersatz zu leisten, sind diese Ansprüche vor den Arbeits- oder Zivilgerichten einzuklagen. In einem gerichtlichen Verfahren wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat sich das Gericht mit dem Gutachten beziehungsweise dem Einzelprüfungsergebnis der Gleichbehandlungskommission zu befassen und ein abweichendes Urteil zu begründen (§ 61 GIBG).

Zu den Details betreffend die Gleichbehandlungskommission siehe den dritten Staatenbericht. Gewisse Änderungen hinsichtlich des Verfahrensrechtes ergeben sich aus der Novelle BGBl. I Nr. 107/2013.

Die Bundes-Gleichbehandlungskommission

Für Diskriminierungen im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zum Bund ist die Bundes-Gleichbehandlungskommission zuständig.

Weitere Informationen zur Gleichbehandlung und Antidiskriminierung im Bereich der Bundesverwaltung finden sich im Bundesgleichbehandlungsbericht unter <https://www.bmbf.gv.at/frauen/gleichbehandlungskommissionen/bgbk/index.html>

III.4.6 Gleichbehandlungsrecht des Bundeslandes Wien

Alle Bundesländer haben Gleichbehandlungsgesetze erlassen. Wiedergegeben wird exemplarisch das Gleichbehandlungsrecht von Wien.

Die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen ist nach dem Wiener Antidiskriminierungsgesetz für alle Personen zuständig, die sich in einer vom Land oder der Gemeinde Wien gesetzlich geregelten Angelegenheit aus den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum sowie Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit diskriminiert fühlen. Überdies ist die Antidiskriminierungsstelle auch für alle Bediensteten der Stadt Wien im Zusammenhang mit Diskriminierungen im Dienstverhältnis zuständig.

Darunter fällt:

- Jedes diskriminierende Verhalten einer Bediensteten oder eines Bediensteten der Stadt Wien in Ausübung ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit gegenüber einer Privatperson.
- Jedes diskriminierende Verhalten einer Bediensteten oder eines Bediensteten im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis einer oder eines anderen Bediensteten oder bezüglich der Begründung eines Dienstverhältnisses einer Privatperson zur Stadt Wien.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieser Stelle wurde der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte betraut. Dieser ist bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten an keine Weisungen gebunden. Die Stelle wurde eingerichtet, um benachteiligte Personen bei der Rechtsverfolgung von Verletzungen des Verbots der Diskriminierung zu unterstützen, Grundlagenuntersuchungen und Studien durchzuführen, anonymisierte Berichte zu veröffentlichen und bewusstseinsfördernd zu wirken. Weiters wurde die Durchführung von Schlichtungsverfahren betreffend vermuteter Diskriminierungen als Aufgabe vorgesehen.

Obwohl die Richtlinie 2000/43/EG nur auf ethnische Herkunft abstellt, hat Wien zusätzlich die Diskriminierung aus Gründen der Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuellen Orientierung in § 2 Abs. 1 Wr. ADG verboten. Ende Dezember 2012 wurde die dritte Novelle zum Wiener Antidiskriminierungsgesetz (LGBI. für Wien Nr. 88/2012) kundgemacht, mit der unter anderem die Höhe für den angemessenen Schadenersatz von mindestens 720 Euro auf mindestens 1000 Euro angehoben wurde.

III.4.7 Bewusstseinsbildung hinsichtlich des Gleichbehandlungsrechts

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, unter der Bevölkerung bewusstseinsbildende Maßnahmen hinsichtlich diskriminierender Praktiken und dagegen bestehender Rechtsbehelfe verstärkt durchzuführen. Besondere Beachtung sollten dabei jene Personen finden, die durch Diskriminierung am meisten gefährdet sind. Die Trainingsmaßnahmen für Exekutive und Justiz sollten verstärkt werden. (Randzahl 33).

Voraus zu schicken ist, dass Diskriminierungsfälle von Angehörigen der Volksgruppen sehr selten bei offiziellen Einrichtungen berichtet werden. Zu einigen Einzelbeispielen vergleiche den dritten Staatenbericht.

Durch verschiedene Maßnahmen wird die Kenntnis des Gleichbehandlungsrechtes gefördert. So ist das Gleichbehandlungsgesetz gem. § 60 GIBG im Betrieb an geeigneter, für die Arbeitnehmer/innen leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder durch andere – elektronische – Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

Über die aktuellen Entwicklungen und konkrete Fälle informieren die Tätigkeitsberichte von Gleichbehandlungskommission und Gleichbehandlungsanwaltschaft. Die zuständigen BundesministerInnen haben dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Vollziehung des Gleichbehandlungsgesetzes vorzulegen. Dieser Bericht hat insbesondere Angaben über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die Verfahren vor der Kommission und die sonstige Tätigkeit der Kommission zu enthalten. Jedes zweite Mal ist dieser Bericht durch Beiträge der Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu ergänzen. Diese sehr umfangreichen Berichte, die zahlreiche Fallschilderungen enthalten, werden auf der Home-page des Bundesministeriums für Bildung und Frauen veröffentlicht. https://www.bmbf.gv.at/frauen/gleichbehandlung/gbb_privat.html

Die Judikate der Gleichbehandlungskommissionen werden im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht.

Eine gute Informationsquelle ist die Home-page der Gleichbehandlungsanwaltschaft, wo die Berichte, Untersuchungen und Empfehlungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft veröffentlicht werden. Weiters werden dort auch Bezug habende Judikate des Europäischen Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie der österreichischen Zivilgerichte wiedergegeben. (<http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at/site/7936/default.aspx>). Informationsmaterial der Gleichbehandlungsanwaltschaft findet sich unter <http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at/site/7667/default.aspx>

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft gibt Infomaterial heraus und veranstaltet Workshops und Vorträge für Betroffene und Multiplikatoren und erstellt Stellungnahmen und Empfehlungen. Hervorzuheben ist die Broschüre „Schauen Sie hin, nicht weg! Was tun gegen Diskriminierung?“ für Multiplikatoren, in welcher die rechtlichen Möglichkeiten und das Angebot der Gleichbehandlungsanwaltschaft im Diskriminierungsfall dargestellt werden; weiters der Folder „Nein zu Diskriminierung! Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berät und unterstützt vertraulich und kostenfrei“. Dieser letztgenannte Folder ist auch in einer englischsprachigen und in leicht verständlicher Sprache abgefassten Version erschienen. Eine Information über das Tragen des Kopftuches am Arbeitsplatz erschien auch in den Sprachen der größten Zuwandererminderheiten. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat Freecardsujets mit bildlichen Darstellungen typischer Diskriminierungssituationen erstellt. Insgesamt 425.000 Stück Freecards wurden in ganz Österreich in Lokalen und Freizeiteinrichtungen aufgelegt und alle aus den Freecard-Ständern entnommen. Der Newsletter der Gleichbehandlungsanwaltschaft erscheint alle zwei bis drei Monate. Der „Fall des Monats“ beschreibt einen Beratungsverlauf aus der Praxis der

Gleichbehandlungsanwaltschaft und wird regelmäßig im Newsletter und auf der Webseite veröffentlicht. Vorträge und Schulungen wurden für zahlreiche Institutionen durchgeführt.

Speziell für die Roma-Community in Oberwart führten VertreterInnen der Gleichbehandlungsanwaltschaft am 26. September 2013 in Oberwart einen Workshop über „Rechtsschutz gegen Diskriminierung“ durch. Wie die Rechtslage ist und welche Möglichkeiten es gibt, sich gegen Diskriminierung zu wehren und welche Unterstützung man bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft finden kann, war Gegenstand dieser Veranstaltung. Mit vielen Beispielen wurde gezeigt, wann es sinnvoll ist, sich zu beschweren. Besonderer Wert wurde auf eigene Erfahrungen der TeilnehmerInnen gelegt.

Für die Information der breiten Öffentlichkeit gab es im Frühjahr 2012 eine Plakatkampagne (mit Unterstützung der Europäischen Kommission) in Wien, Linz und Graz, durch welche vermittelt wurde, dass Diskriminierung in der Arbeitswelt aus den Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, des Alters, der Religion, der Behinderung und der sexuellen Orientierung verboten ist. Gleichzeitig wurde damit die Telefonnummer der Gleichbehandlungsanwaltschaft publiziert. Die sechs verwendeten Sujets können im elektronischen Archiv der Gleichbehandlungsanwaltschaft eingesehen werden.

<http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at/DocView.axd?CobId=47488>

Auch andere öffentliche Einrichtungen wie die Arbeiterkammer informieren über das Gleichbehandlungsrecht und Möglichkeiten, gegen Diskriminierung vorzugehen.
<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Gleichbehandlung/index.html>

Zusätzlich sind verschiedene Nichtregierungsorganisationen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Diskriminierung und der Beratung von Diskriminierungsopfern tätig. Hier ist insbesondere auf den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus Arbeit zu verweisen. <http://www.zara.or.at/index.php/ueber-zara>. Die von ZARA herausgegebene Lehlingsbroschüre „Know your Rights“ richtet sich an Lehrlinge und Lehrstellensuchende und klärt darüber auf, bei welchen Situationen es sich um eine Diskriminierung handelt und zeigt Wege auf, wie man im Falle einer Diskriminierung zu seinem Recht kommt.

Bewusstseinsbildende Maßnahmen in Wien

Stellvertretend auch für die anderen Bundesländer, die entsprechend ihren Antidiskriminierungsgesetzen bewusstseinsbildende Maßnahmen setzen, sei hier Wien als Beispiel herausgegriffen. An bewusstseinsbildenden Maßnahmen führte die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen in den vergangenen Jahren verstärkt Sensibilisierungsseminare für Bedienstete der Stadt Wien durch, wie z. B.:

- die Fortbildungsveranstaltung „Respektvoller Umgang miteinander versus Diskriminierung“ – eine Kooperation der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen mit dem Wiener Krankenanstaltenverbund Geschäftsbereich – Allgemeines Bildungsmanagement;
- zwei Fortbildungsveranstaltungen „Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz“ an der Verwaltungsakademie der Gemeinde Wien (in Kooperation mit der Mobbingberatungsstelle

der Gemeinde Wien), wobei sich die eine Veranstaltung an interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet und die andere zielgerichtet Führungskräfte anspricht;

- individuelle Fortbildungsveranstaltungen für einzelne Magistratsabteilungen der Gemeinde Wien. Diese Weiterbildungsvorträge bzw. -seminare werden auf Anfrage vor Ort in den Abteilungen durchgeführt.

Angemerkt wird, dass das Interesse seitens der Dienststellen für solche Veranstaltungen in den vergangenen beiden Jahren stark zugenommen hat und auch weiterhin ein Fokus auf die Verstärkung solcher für das Thema sensibilisierender und bewusstseinsbildender Maßnahmen gerichtet wird.

Bewusstseinsbildung bei Justiz und Polizei

Seit dem Jahr 2008 ist das Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsrecht ausdrücklich Prüfungsstoff für die Richteramtprüfung (§ 16 Abs. 4 Z 6 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961 idgF). Dementsprechend bilden Schulungen zur Sensibilisierung und Vermeidung jeglicher Form von Diskriminierung mittlerweile einen Schwerpunkt in der Ausbildung von RichteramtanwärterInnen und StaatsanwältInnen.

Auch im Fortbildungsprogramm der RichterInnen und StaatsanwältInnen hat das Thema Grund- und Menschenrechte einschließlich des Gleichbehandlungsrechts einen fixen Platz. So wird beispielsweise im November 2015 das Seminar „Das Antidiskriminierungsrecht im Fokus: Subjektive Wahrnehmung und rechtliche Beurteilung“ in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen der Gleichbehandlungsanwaltschaft im Oberlandesgericht Graz angeboten. Folgende Inhalte sollen den TeilnehmerInnen vermittelt werden:

- ▶ Erkennen von diskriminierenden Verhaltensmustern und -abläufen
- ▶ Einblick in die Beratungspraxis der Gleichbehandlungsanwaltschaft
- ▶ Kompetenzerweiterung hinsichtlich aktueller Judikatur zum Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrecht
- ▶ Reflexion eigener Wertvorstellungen

Bei anderen Fortbildungsveranstaltungen wiederum steht weniger der rechtliche Aspekt sondern die Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher Kulturen im Vordergrund.

Die Gegenstände „Korrektes Verhalten im Parteienverkehr und im Dienst“ einschließlich „Konfliktbewältigung“ und „Verhalten in schwierigen Situationen“ sowie „Dienstrecht“, welches unter anderem das Thema „Antidiskriminierung“ umfasst, bilden einen zentralen Ausbildungsbereich in allen Grundausbildungsschienen für Bedienstete der Justiz (Kanzleipersonal, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher).

Auch Justizwachebeamte absolvieren während ihrer Grundausbildung Menschenrechtstrainings, hier unter besonderer Berücksichtigung der „Anwendung einsatzbezogener Körpergewalt“.

Das Bundesministerium für Inneres legt – sowohl im Rahmen der Grundaus- als auch der Fortbildung der PolizeibeamtInnen – großen Wert auf die Vermittlung von Wissensinhalten

betreffend die Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Vorurteilen, die zu Rassendiskriminierung führen können. Das Thema „Diskriminierung“ findet sich in nahezu allen Unterrichtsfächern – beleuchtet aus verschiedensten Perspektiven – wieder. Die zweijährige Polizeigrundausbildung zielt dabei jedoch nicht nur auf die Vermittlung von (theoretischem) Fachwissen ab, sondern auch auf den Erwerb von Methoden- und Handlungswissen, um die praktische Umsetzung der Lehrinhalte zu gewährleisten. Die Teilnahme am Antidiskriminierungstraining (in Zusammenarbeit mit der Anti-Defamation League) ist im Rahmen der Grundausbildung verpflichtend. Darüber hinaus wird dieses Training auch im Rahmen der Fortbildung angeboten. Ziel ist die Durchschulung aller Beamten.

Nähere Informationen werden unter Artikel 6 angeführt.

III.4.8 Tatsächliche Gleichheit

Die österreichischen Volksgruppen sind sozio-ökonomisch und bildungsmäßig voll integriert, auch wenn der Umstand, dass die autochthonen Siedlungsgebiete in Kärnten und Burgenland überwiegend in strukturschwächeren Regionen liegen, spezielle Herausforderungen schafft. Dies gilt allerdings nicht im gleichen Maße für die Volksgruppe der Roma. Hier ist im Burgenland insbesondere hinsichtlich der älteren Generation von einem niedrigeren bildungsmäßigen und sozio-ökonomischen Stand auszugehen. Für die jüngere Generation im Burgenland kann gesagt werden, dass die umfangreichen Bemühungen des Staates Erfolge zeitigen. Die Situation in den Städten und insbesondere in Wien ist durch eine große Zahl von migrantischen Roma gekennzeichnet, die bei durchschnittlicher Betrachtung ein niedrigeres Bildungsniveau und damit einher gehend schlechtere Berufsaussichten und Einkommenssituation aufweisen. Bei der Beurteilung der gesamten Lage ist jedoch zu berücksichtigen, dass gerade gut integrierte Roma weniger in Erscheinung treten, zumal viele Roma sich nicht als Roma zu erkennen geben.

Datenerhebung

Der Beratende Ausschuss hat zur Fortsetzung der Suche nach alternativen Möglichkeiten, verlässliches Datenmaterial betreffend die Lage der Volksgruppen zu erhalten, ermutigt; und zwar in voller Übereinstimmung mit internationalen Standards und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften; als Basis für die Aufbereitung einer umfassenden Politik zur Förderung voller und tatsächlicher Gleichheit. (Randzahl 38)

Da es in Österreich keine Minderheitenfeststellung gibt und auch keine Statistik, welche die ethnische Zugehörigkeit erfasst, ist es nicht möglich, flächendeckendes, aufgeschlüsseltes Zahlenmaterial zu präsentieren. Es können allenfalls Schul- und Bildungsstatistiken betreffend den Sprachgebrauch und sozialwissenschaftliche Studien heran gezogen werden, um sich dem Thema zu nähern. Im Rahmen der Roma-Integrationsstrategie wurden deshalb sozialwissenschaftliche Studien zu den Themen Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen der Roma durchgeführt. Im Hinblick auf den Berichtsgegenstand nach dem Rahmenübereinkommen ist einschränkend darauf hinzuweisen, dass die Studien sich überwiegend mit nicht autochthonen Roma befassten.

Die Situation der Roma

Der Beratende Ausschuss wiederholte seine Forderung nach Entwicklung umfassender und langfristiger Programme zur Förderung von Chancengleichheit von Roma, einschließlich jener, die außerhalb des Burgenlandes leben. Die Maßnahmen sollten sowohl auf eine Verbesserung des Zuganges zu Bildung und Arbeitsmarkt als auch auf Förderung der sozialen Akzeptanz und die Verringerung von Vorurteilen und Stereotypisierungen gerichtet sein. (Randzahl 42)

Dazu ist Folgendes zu berichten: Seit 2012 bildet der EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 jenen programmatischen Rahmen, der Maßnahmen sowohl für autochthone als auch für allochthone Roma umfasst.

Integrationsstrategie für Roma

Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2011 zum EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020, gebilligt durch den Europäischen Rat vom 23./24. Juni 2011, waren die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, der Europäischen Kommission nationale Strategien für die Integration der Roma oder integrierte politische Maßnahmen für die Roma im Rahmen ihrer allgemeineren Politik der sozialen Eingliederung vorzulegen.

Am 16. Jänner 2012 hat Österreich der Europäischen Kommission seine nationale Strategie vorgelegt. Dieses Dokument entstand unter Beteiligung der betroffenen Bundesministerien und Landesregierungen, des Beirates für die Volksgruppe der Roma und der Zivilgesellschaft, insbesondere von Roma-Vereinen.

Österreich setzt bei der Umsetzung des EU-Rahmens für die Integration der Roma bis 2020 auf eine Kombination aus allgemeinen und Roma-spezifischen Integrationsmaßnahmen. Auf die tabellarische Maßnahmenübersicht zur Integration der Roma der Nationalen Roma Kontaktstelle im Bundeskanzleramt (Stand 1.1.2014) wird verwiesen: <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53584>. Diese bietet einen Überblick über bestehende und geplante Maßnahmen zur Integration der Roma in Österreich, die von verschiedenen AkteurInnen in Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie von privaten Vereinen durchgeführt beziehungsweise unterstützt werden.

Beim Bundeskanzleramt ist die Nationale Verbindungsstelle zu den EU-Einrichtungen (National Contact Point) eingerichtet. Diese koordiniert Maßnahmen und unterstützt die Vernetzung von Bundesministerien, Landesbehörden, Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Vereinen sowie Expert/innen aus Wissenschaft und Forschung.

Zur Institutionalisierung des Dialogs zwischen diesen Beteiligten wurde die Roma-Dialogplattform im Bundeskanzleramt eingerichtet, welche zu regelmäßigen Treffen einlädt und am 25. Februar 2015 ihre 13. Sitzung abgehalten hat. Ziele der Dialog-Plattform sind die Verankerung Roma-spezifischer Anliegen auf Verwaltungsebene ebenso wie die Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch. Dieses partizipative Format wird seitens der EU Kommission als Vorzeigemodell für den zivilgesellschaftlichen Dialog im Kontext der Inklusion der Roma genannt. Die regelmäßige Anwesenheit der für die Integration der Roma zuständigen Behördenvertreter bietet die Möglichkeit eines niederschweligen Zugangs der Roma

Zivilgesellschaft zu den relevanten Verwaltungseinheiten. Im Rahmen der Diskussion Roma-spezifischer Themen zwischen Roma-Vereinen und Behördenvertreter/innen können Projekte und Projektideen vorgestellt und auf einander abgestimmt werden. Gleichzeitig wird die bessere Vernetzung zwischen Roma-Vereinen und anderen Projektträgern ermöglicht, die bereits erfolgreich Projekte umgesetzt haben.

Österreich setzt auch EU-Finanzierungsmitteln für Maßnahmen zur Romaintegration ein. So hat Österreich im Operationellen Programm Beschäftigung 2014-2020 für Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Investitionspriorität „Aktive Inklusion“ (IP 2.1) die Unterstützung romaspezifischer Maßnahmen vorgesehen. Für diesen Roma-Schwerpunkt sind jährlich insgesamt €1 Mio. vorgesehen ist. Der Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen erfolgte am 28. April 2015 unter dem Titel „Roma-Empowerment für den Arbeitsmarkt“.

Österreich ist bestrebt, seine Informationsgrundlage betreffend die Lebensverhältnisse der Roma zu verbreitern, um die erforderlichen Maßnahmen besser planen und evaluieren zu können. Im Hinblick auf die nicht vorhandene statistische Erfassung ethnischer Merkmale kamen nur Studien in Betracht, die auf qualitativen sozialwissenschaftlichen Methoden wie Fragebogenerhebungen und Interviews basieren. Seitens der Behörden wurden daher drei Studien zur Situation der Roma in Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen beauftragt, deren Ergebnisse jeweils auf den Roma-Plattform-Sitzungen präsentiert und diskutiert wurden.

Speziell bezogen auf die Lebenssituation der Roma und Romnija im Burgenland erschien im September 2014 die Studie „Dokumentation – Information – Integration“ von Tina Nardai und Mag.^a Michaela Egger-Steiner, herausgegeben von der Volkshochschule der burgenländischen Roma.

Seit November 2014 beteiligt sich die Nationale Roma Kontaktstelle im Bundeskanzleramt auch an der Arbeitsgruppe der Grundrechteagentur der Europäischen Union, die die Mitgliedsstaaten bei der Entwicklung von Wirkungsindikatoren im Rahmen der Roma Integration unterstützen soll.

Als Beratungsorgan für die Bundesregierung im Hinblick auf die Belange der autochthonen Roma ist der Volksgruppenbeirat für die Volksgruppe der Roma eingerichtet. Verschiedene Beiratsmitglieder arbeiten auch auf der Roma-Dialogplattform mit und stellen somit ein Bindeglied her.

Volkgruppenförderung für Romavereine

Die vom Bundeskanzleramt vergebene Volksgruppenförderung dient nach ihrer gesetzlichen Zielsetzung der „Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte“ (§ 8 Abs. 1 Volksgruppengesetz). Im Vergleich zu anderen Volksgruppen werden weniger Mittel für kulturelle Veranstaltungen und Aktivitäten aufgewendet, jedoch mehr für Beratung und Bildung.

Antragsberechtigt sind u.a. Volksgruppenvereine, womit einerseits die Akzeptanz und Niederschwelligkeit des Angebots gewährleistet und andererseits die Autonomie der Betroffenen

betont wird. Besondere Schwerpunkte der Fördertätigkeit liegen bei der Arbeitsmarktberatung und der Lernhilfe für Romakinder.

Tabelle III-3 Volksgruppenförderung des BKA für Roma-Vereine, 2014

Volksgruppe der Roma	Zuschuss nach VoGrG	Sonstiger Zuschuss	Interkulturelle Projektförderung	Summe
(spi:k) – Sprache, Identität, Kultur. Verein zur Dokumentation von Sprache und Kultur regionaler Minderheiten		€ 9.000		€ 9.000
Ketani – Verein für Sinti und Roma	€ 23.500			€ 23.500
Kulturverein österreichischer Roma – Dokumentations- und Informationszentrum	€ 41.500			€ 41.500
Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus			€ 25.000	€ 25.000
Roma – Verein zur Förderung von Roma	€ 44.520			€ 44.520
Romano Centro – Verein für Roma	€ 156.280			€ 156.280
Roma-Service	€ 111.000		€ 4.730	€ 115.730
Souveräner Malteser-Ritter-Orden – Sonderbotschafter für Roma			€ 5.000	€ 5.000
Volkshochschule der burgenländischen Roma	€ 3.500			€ 3.500
Summe	€ 380.300	€ 9.000	€ 34.730	€ 424.030

Quelle: Bundeskanzleramt/Volksgruppenabteilung

Neben dem Bundeskanzleramt vergeben insbesondere auch das Bundesministerium für Bildung und Frauen sowie die Länder und Gemeinden Förderungen an Volksgruppenvereine.

Mainstream-Maßnahmen

Österreich geht davon aus, dass alle allgemeinen Verbesserungen im Bildungsbereich (zum Beispiel Gratiskindergarten, vermehrtes Angebot von Nachmittagsbetreuung an den Schulen oder von Ganztagsunterricht; Einführung der „Neuen Mittelschule“, überbetriebliche Lehrlingsausbildung) und im Gesundheits- und Sozialbereich (zum Beispiel Mindestsicherung, kostenlose Zahnregulierungen für Kinder, Zugang zu Gemeindewohnungen) auch eine Verbesserung der Lebenssituation von Roma zur Folge haben.

III.5 Artikel 5

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.
2. Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Die Republik Österreich bekennt sich nach Art. 8 Abs. 2 B-VG zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. § 8 Abs. 1 und 2 Volksgruppengesetz (im Folgenden VoGrG) führt aus, dass der Bund – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern hat und lässt interkulturelle Projektförderungen zu.

Herausforderungen für den Erhalt der Volksgruppen ergeben sich aus dem gesellschaftlichen Wandel, der beispielsweise häufig eine Berufstätigkeit außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes erforderlich macht. Mischehen und ein hoher Medienkonsum in der Mehrheitssprache erschweren die Weitergabe der Volksgruppensprache an die nächste Generation. Da die autochthonen Siedlungsgebiete in den Bundesländern Kärnten und Burgenland überwiegend in eher strukturschwächeren Regionen liegen, ist in diesen Gebieten eine Abnahme der Bevölkerung zu verzeichnen. Besonders nachteilig wirkt sich diese Situation dann auf die Volksgruppen aus, wenn durch die Abwanderung jüngerer Volksgruppenangehöriger in wirtschaftliche Ballungszentren eine Überalterung der Volksgruppen in den autochthonen Siedlungsgebieten entsteht. In diesem Zusammenhang ist es zu sehen, dass Landschulen wegen einer zu geringer Anzahl von Kindern geschlossen beziehungsweise zusammengelegt werden müssen. Der infrastrukturelle Wandel führt zum Beispiel auch zur Schließung von Postämtern und von Nahversorgungsunternehmen in Landgemeinden. Zwar ist davon auch die Mehrheitsbevölkerung betroffen, doch hat dies für Volksgruppenangehörige zusätzliche Auswirkungen, weil die Gelegenheiten zur Verwendung der Volksgruppensprache zurückgehen.

Umgekehrt stellt auch ein starker Zuzug von Nicht-Volksgruppenangehörigen - wie zum Beispiel in ursprünglich kroatischsprachige Dörfer im Einzugsbereich von Wien oder der Landeshauptstadt Eisenstadt - eine besondere Herausforderung für die Erhaltung des Umfeldes, in dem die Volksgruppensprache verwendet wird, dar.

Die Grenzöffnung durch den Fall des Eisernen Vorhanges wirkte sich für die Volksgruppensprachen positiv aus, weil damit eine Zunahme der Funktionalität der Volksgruppensprachen

und eine Steigerung ihres Prestiges einhergingen. Austausch im Bildungswesen und Projekte grenzüberschreitender Zusammenarbeit mit Ungarn, Slowenien, Tschechien und der Slowakei im Rahmen der EU haben einen positiven Einfluss auf die Volksgruppen.

Im großstädtischen Umfeld von Wien ist die Erhaltung der Volksgruppensprache und der Volksgruppenidentität für den Einzelnen in der Regel mit einer bewussten Entscheidung und gezielten Bemühungen zur Weitergabe der Sprache an die Kinder verbunden.

Aus den genannten Gründen bedarf die Erhaltung der Volksgruppen einer speziellen Unterstützung, wofür bereits 1977 eine Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes vorgesehen wurde. Weitere Förderungen für volksgruppenspezifische Zwecke vergeben insbesondere das Bundesministerium für Bildung und Frauen, die Länder und Gemeinden. Selbstverständlich können die Volksgruppen – unter den allgemeinen Voraussetzungen – auch an den sonstigen Fördermöglichkeiten wie zum Beispiel Presse- und Publizistikförderung, Arbeitsmarktförderung, Filmförderung, Förderungen für die Erwachsenenbildung oder für die Forschung, partizipieren.

III.5.1 Volksgruppenförderung des Bundes

Im Jahr 2014 standen dem Bundeskanzleramt für die Volksgruppenförderung folgende Mittel zur Verfügung:

Tabelle III-4 Budget Volksgruppenförderung des BKA, 2014

Volksgruppenförderung	Detailbudget 10.01.01	Summe
Zuschüsse aufgrund des Volksgruppengesetzes	Konto 7670002	€ 3.544.000
Sonstige Zuschüsse	Konto 7671003	€ 224.000
Interkulturelle Förderung	Konto 7671004	€ 100.000
Gesamt		€ 3.868.000

Quelle: Bundeskanzleramt/Volksgruppenabteilung

Als Empfänger von Geldleistungen aus der Volksgruppenförderung kommen gem. § 9 Abs. 2 VoGrG „Vereine, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen)“ sowie gem. Abs. 3 „Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen“ in Betracht. Dazu ist anzumerken, dass die Volksgruppen im Wesentlichen in Vereinen nach dem Vereinsgesetz organisiert sind.

Abwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes

Zu Beginn jeden Jahres übermittelt das Bundeskanzleramt den amtsbekannten Volksgruppenorganisationen beziehungsweise den ihnen gleichzuhaltenden kirchlichen Organisationen eine Einladung und Erläuterungen zur Antragstellung, wobei auf das auf der Homepage des Bun-

deskanzleramtes veröffentlichte Antragsformular verwiesen wird. Zu Beginn des Kalenderjahres 2015 führte das Bundeskanzleramt in Wien, Klagenfurt und Eisenstadt Informationsveranstaltungen zu den Änderungen im Antragsformular und der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) durch.

Gemäß § 10 Abs. 2 VoGrG haben die jeweils zuständigen Volksgruppenbeiräte dem Bundeskanzler bis zum 15. März jeden Jahres Vorschläge für die Verwendung der vorgesehenen Förderungsmittel zu erstatten. Zu den Positionen des Budgets „Sonstige Zuschüsse“ und „Interkulturelle Förderung“ sind keine Förderungsempfehlungen der Volksgruppenbeiräte einzuholen.

Auf Basis dieser Förderungsempfehlungen erfolgt die Vergabe der Förderungen durch den Bund im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung unter Berücksichtigung der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II. Nr. 51/2004 idGF. Entsprechend § 11 Volksgruppengesetz werden die Fördernehmer vertraglich verpflichtet, über die Verwendung der Förderungsmittel zu berichten und einen zahlenmäßigen Nachweis zu erbringen. Die Berichte der Fördernehmer sind dem jeweils zuständigen Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen. Der Förderzeitraum deckt sich grundsätzlich mit dem Kalenderjahr. Längerdauernde Vorhaben können geteilt werden und Förderung für deren Fortsetzung beantragt werden. Der Kreis der Förderungsnehmer unterliegt wenigen Änderungen. Die Vergabe der Förderung folgt den Förderungsempfehlungen der Beiräte und spiegelt damit auch die Kontinuität der Volksgruppenarbeit.

Aus der Volksgruppenförderung werden sowohl die Infrastruktur der Volksgruppenorganisationen, insbesondere Miete und Personalkosten, als auch Vorhaben wie Sprachkurse, Sprachferienlager, volksgruppensprachliche Vorträge, Theatergruppen, (Volks-)Musik- und Tanzgruppen, die Herausgabe volksgruppensprachlicher (zweisprachiger) periodischer und nicht-periodischer Medien gefördert.

Mit der Volksgruppenförderung strebt das Bundeskanzleramt als Fördergeber in den geförderten Bereichen mittel- und langfristig folgende Wirkungen an:

Durch Strukturförderungen an Volksgruppenorganisationen soll ihre Handlungsfähigkeit unterstützt und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur erhalten und verbessert werden. Vor allem im Bereich Kinder- und Jugendbildung können die Ziele der Volksgruppenförderung durch Strukturförderungen, z.B. für Kinderbetreuungseinrichtungen und Lernhilfeorganisationen, besonders effektiv verfolgt werden.

Durch die gezielte Förderung der Herausgabe periodischer Medien wird ein Sichtbarmachen des Sprachgebrauchs der Volksgruppensprache im Alltag erreicht. Derartige Druckwerke stellen ein bedeutendes Informationsinstrument sowohl innerhalb der Volksgruppe als auch – sofern sie zweisprachig herausgegeben werden – gegenüber der übrigen Bevölkerung dar. Der alltägliche Gebrauch der Volksgruppensprache soll dadurch gestärkt und die Sprachkompetenz der Volksgruppenangehörigen erhöht werden. Langfristig kann durch die Förderung von Medienprojekten (sei es Wochenzeitungen, sonstige Periodika oder Vereinsnachrichtenblätter) eine Stärkung der Funktionalität einer Volksgruppensprache als wichtiges

identitätsstiftendes Merkmal und ein konsequenter Erhalt des volksgruppenspezifischen Wortschatzes erreicht werden.

Die Förderung von Bildungsprojekten dient sowohl der Sprachvermittlung als auch der Vermittlung volksgruppenspezifischer Inhalte. Dadurch soll der Volksgruppensprachgebrauch gesteigert und die sprachliche und interkulturelle Kompetenz erhöht werden. Vor allem die Weitergabe der Sprache als Ausdrucksform volksgruppenspezifischer Identität an den Nachwuchs ist dabei von besonderer Bedeutung. Der erfolgreiche Erhalt der Volksgruppe hängt nicht zuletzt davon ab, ob Sprache und Kultur an Kinder und Jugendliche weitergegeben und von diesen angenommen werden. Durch die gezielte Förderung von Kleinkinderprojekten soll bereits in einer möglichst frühen Phase der Sprachentwicklung der Erwerb der Volksgruppensprache unterstützt werden. Eine verstärkte Einbindung der Eltern in diesen Prozess hat auch positive Auswirkungen auf die volksgruppensprachliche Vernetzung.

Die Förderung von Kulturprojekten dient dem Erhalt und der Weitergabe volksgruppenspezifischer Kulturformen, kultureller Identitäten und damit auch dem inneren Zusammenhalt einer Volksgruppe. Dabei kommt insbesondere der Weitergabe der volksgruppenspezifischen Traditionen an den Nachwuchs eine bedeutende Rolle zu. Kulturelle Aktivitäten eignen sich auch besonders zur Einbindung der übrigen Bevölkerung, wodurch ein höheres Verständnis für einander erzielt werden kann.

Mit Förderungen im wissenschafts- und forschungsbezogenen Bereich wird die Wissens- und Erkenntnissicherung im volksgruppenspezifischen Kontext erreicht (z.B. durch Sprachforschungen, Geschichtsaufarbeitungen etc.). Die damit bezweckten Wirkungsziele können aber auch einen regionalen Mehrwert umfassen, der nicht nur in einer vielfältigen kulturellen Attraktivität sondern auch in Konfliktbereinigungen aufgrund gemeinsamer Geschichtsaufarbeitungen zum Ausdruck kommen kann. Damit werden nicht nur die Stärkung der Volksgruppenidentität bewirkt, sondern auch ausgleichende regionale Mehrfachidentitäten erkannt.

Durch die Förderung von Sportvereinen aus Mitteln der Volksgruppenförderung wird nicht der Sport als solcher gefördert, sondern der Volksgruppenspracherwerb von Kindern und Jugendlichen im Wege des volksgruppensprachigen Trainings. Damit wird der Nachwuchs durch diese von den meisten Jugendlichen als attraktiv empfundene sportliche Freizeitgestaltung in ein volksgruppensprachliches Umfeld einbezogen, das der volksgruppensprachlichen Kompetenz und dem Sprachgebrauch förderlich ist.

Das Bundeskanzleramt vergab im Jahr 2014 Förderungen in der Gesamthöhe von €3,878.968. Die Differenz zum Gesamtförderbudget 2014 entstand durch eine Förderauszahlung, die dem Förderjahr 2013 zuzurechnen ist, die aber aufgrund einer notwendigen neuerlichen Befassung des Volksgruppenbeirates erst 2014 ausbezahlt werden konnte.

Die Verteilung der Fördermittel nach Volksgruppen stellt sich wie folgt dar:

**Tabelle III-5 Volksgruppenförderung des BKA
nach Volksgruppen und Budgetansatz, 2014**

Volksgruppe	Zuschuss nach VoGrG	Sonstiger Zuschuss	Interkulturelle Projektförderung	Summe
Kroaten	€ 1.122.720			€ 1.122.720
Roma	€ 380.300	€ 9.000	€ 34.730	€ 424.030
Slowaken	€ 78.925	€ 44.050		€ 122.975
Slowenen	€ 1.161.700	€ 54.970	€ 62.000	€ 1.278.670
Tschechen	€ 382.100	€ 73.380		€ 455.480
Ungarn	€ 429.493	€ 40.000	€ 3.000	€ 472.493
VG-übergreifend		€ 2.600		€ 2.600
Summe	€ 3.555.238	€ 224.000	€ 99.730	€ 3.878.968

Quelle: Bundeskanzleramt/Volksgruppenabteilung

Der Beratende Ausschuss hat die Erhöhung der Fördermittel für kulturelle Aktivitäten der Volksgruppen zur Erhaltung ihrer kulturellen und sprachlichen Identität empfohlen, wobei auch die Gebiete außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete bedacht werden sollten. Die Förderungen sollten für längere Zeiträume gewährt und pünktlich und unbedingt ausgezahlt werden, damit die kulturellen Maßnahmen tatsächlich geplant und durchgeführt werden können. (Randzahl 48)

Der Beratende Ausschuss empfahl eindringlich, sich mit der Situation der in Wien ansässigen Volksgruppenangehörigen zu befassen, um sicherzustellen, dass diese – zusätzlich zu den Bildungsmaßnahmen – Aktivitäten zur Bewahrung ihrer kulturellen und linguistischen Identität organisieren können. (Randzahl 49)

Dazu wird mitgeteilt, dass eine Anhebung der Fördermittel angesichts der angespannten Haushaltslage nicht möglich war. Eine Verlängerung der Förderzeiträume ist nicht geplant, da das Volksgruppengesetz von der Jährlichkeit des Budgets ausgeht. Dies steht aber längerfristigen Vorhaben nicht entgegen, weil sowohl das Bundeskanzleramt in seiner Förderpraxis als auch die Volksgruppenbeiräte bei ihren Förderempfehlungen berücksichtigen, dass bestehende Strukturen eine kontinuierliche Förderung benötigen und begonnene Vorhaben zu Ende geführt werden sollen. Um Organisationen mit beträchtlichen Fixkosten für Personal und Miete die fortlaufende Finanzierung zu ermöglichen, erhalten solche größeren Organisationen zu meist schon im ersten Viertel des Jahres – zum Teil auch schon vor der Beiratsempfehlung – einen Fördervertrag über einen Teil jener Fördersumme, für die eine Förderempfehlung erwartet werden kann. Mit den Förderungen ist u.a. die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Durchführung der Fördergegenstände verbunden. Nach den allgemeinen Förderbestimmungen sind sie in dem Ausmaß zurück zu zahlen, als ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, wobei bei einer Projektförderung die projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben und bei einer Basisförderung alle Einnahmen und alle Ausgaben des Fördernehmers maßgeblich sind.

Zur Aufteilung der Fördermittel auf die unterschiedlichen Bundesländer siehe unten stehende Tabelle. In den vergangenen Jahren blieb die Verteilung auf die einzelnen Volksgruppen und die verschiedenen Bundesländer weitgehend konstant. Das Bundeskanzleramt folgte auch hier wieder den Beiratsempfehlungen.

**Tabelle III-6 Volksgruppenförderung des BKA
nach Bundesland, Volksgruppen und Budgetansatz; 2014**

Bundesland	Interkulturelle Projektförderung	Sonstiger Zuschuss	Zuschuss nach VoGrG	Summe
Burgenland	€7.730	€2.600	€1.326.350	€1.336.680
Kroaten			€972.220	€972.220
Roma	€4.730		€159.020	€163.750
Ungarn	€3.000		€195.110	€198.110
VG-übergreifend		€2.600		€2.600
Kärnten	€62.000	€54.970	€1.093.200	€1.210.170
Slowenen	€62.000	€54.970	€1.093.200	€1.210.170
Oberösterreich			€26.500	€26.500
Roma			€23.500	€23.500
Ungarn			€3.000	€3.000
Salzburg	€5.000			€5.000
Roma	€5.000			€5.000
Steiermark		€9.000	€68.000	€77.000
Roma		€9.000		€9.000
Slowenen			€64.000	€64.000
Ungarn			€4.000	€4.000
Tirol			€800	€800
Ungarn			€800	€800
Wien	€25.000	€157.430	€1.040.388	€1.222.818
Kroaten			€150.500	€150.500
Roma	€25.000		€197.780	€222.780
Slowaken		€44.050	€78.925	€122.975
Slowenen			€4.500	€4.500
Tschechen		€73.380	€382.100	€455.480
Ungarn		€40.000	€226.583	€266.583
Summe	€99.730	€224.000	€3.555.238	€3.878.968

Quelle: Bundeskanzleramt/Volksgruppenabteilung

Neben der klassischen, im Volksgruppengesetz verankerten Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes vergibt insbesondere auch das Bundesministerium für Bildung und Frauen Förderungen für volksgruppenspezifische bildungsorientierte Zwecke.

Tabelle III-7 Volksgruppenförderung des BMBF, 2014

Volksgruppe	€
Kroatische Volksgruppe	88.500,00
Slowenische Volksgruppe	312.120,00
Ungarische Volksgruppe	33.500,00
Volksgruppe der Roma	109.300,00
Volksgruppen allgemein bzw. volksgruppenübergreifend	68.500,00
Gesamt	611.920,00

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Frauen

Zusätzlich können Organisationen Förderungen erhalten, die nicht primär mit einer volksgruppenspezifischen Zielsetzungen verbunden sind. Zu nennen ist hier die Förderung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die Romaberatungsstelle Thara unter arbeitsmarktpolitischer Zielsetzung, welche mit rund € 100.000,00 pro Jahr gefördert wird.

III.5.2 Volksgruppenförderung der Länder

Volksgruppenförderung des Landes Steiermark

Das Land Steiermark fördert auch weiterhin den Artikel VII Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus. Das Pavelhaus in Radkersburg ist das kulturelle Veranstaltungszentrum der Steirischen Slowenen. Der Artikel VII-Verein für Steiermark ist ein Bindeglied zwischen Minderheit und Mehrheit im südsteirischen Raum und fördert mit seinen kulturellen und volksgruppenspezifischen Veranstaltungen und Publikationen den zweisprachigen sowie den interkulturellen Dialog.

Die Übernahme der Personalkosten und Kosten für das Bibliotheksprogramm im Jahre 2013 ermöglichten die elektronische Erfassung des in den letzten Jahren stark angewachsenen Bibliotheksbestandes.

Förderungen der Stadt Wien

Der Magistrat der Stadt Wien förderte im Zeitraum von 2010 bis 2013 diverse kulturelle Aktivitäten der tschechischen, slowakischen und ungarischen Volksgruppe sowie der Volksgruppe der Roma und ihrer Vereine und Initiativen; beispielsweise den tschechischen Theaterverein Vlastenecka Omladina, den Wiener ungarischer Kulturverein Delibab, Romano Centro – Verein für Roma und das Tschechoslowakisch-Österreichische Kontaktforum.

Darüber hinaus werden im besonderen Projekte und Investitionsmaßnahmen der Volksgruppen im Bildungsbereich finanziell von der Stadt Wien unterstützt (Lernhilfe für Roma-Kinder, Unterstützung der Komensky-Schule beim Ausbau eines Schulgebäudes).

Volkgruppenförderungen des Landes Kärnten

Das Land Kärnten vergibt Subventionen an zahlreiche slowenische Kulturvereine. Gefördert werden aber auch Projekte anderer Träger, die der interkulturellen Verständigung dienen, als Maßnahme der Vertrauensbildung. Das im Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtete Volkgruppenbüro bemüht sich mit Initiativkraft und vertrauensbildenden Maßnahmen, positiv auf die einzelnen Sparten in der Volkgruppenförderung einzuwirken. Dadurch entstand eine Förderkulisse, die die kulturelle Identität der Volksgruppe gut unterstützt. Für Kultursubventionen und für den Organisationsaufwand im Kongress- und Veranstaltungswesen werden jährlich rund 100.000 Euro aufgewendet.

Volkgruppenförderung des Burgenlandes

Das Land Burgenland meldete für das Jahr 2014 die in der Tabelle angeführten Förderungen. Dazu ist anzumerken, dass darin nicht nur die Förderungen des Landes sondern auch der Gemeinden enthalten sind. Weiters sind zusätzlich zu Förderungen an Volkgruppenorganisationen und volksgruppenspezifische Projekte auch Sach- und Personalaufwand der Gebietskörperschaften, insbesondere für Zulagen für Beamte, die die Amtssprachenzulage bekommen, eingerechnet.

Tabelle III-8 Volkgruppenförderung des Burgenlandes; 2014

Volkgruppe	€
Kroaten	420.301,68
Ungarn	55.713,89
Roma	78.550,00
volksgruppenübergreifend	43.200,00
Gesamt	597.765,57

Volkgruppenförderung des Landes Oberösterreich

Das Land Oberösterreich unterstützt die Aktivitäten des seit 1998 in Linz ansässigen Vereins „Verein Ketani für Sinti und Roma“ auf einer regelmäßigen Basis, im Jahr 2014 mit €23.000,00. Auch die Stadt Linz unterstützt die Aktivitäten des Vereins „Ketani“, im Jahr 2014 mit €4.500,00.

III.6 Artikel 6

1. Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer,

kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

III.6.1 Situation in Kärnten

Der Beratende Ausschuss mahnte weitere Bemühungen ein, um ein Klima der Toleranz in Kärnten zu fördern und um den – teilweise auch von der politischen Ebene ausgehenden – Anstachelungen zu Feindseligkeiten gegenüber der slowenischen Volksgruppe in Kärnten eine Absage zu erteilen. (Randzahl 56)

Der Beratende Ausschuss forderte die Kärntner Behörden auf, durch unbedingten Respekt für die garantierten nationalen und internationalen Minderheitenrechte zur Verbesserung der interethnischen Beziehungen und zum Vertrauen beizutragen. (Randzahl 57)

Dazu kann berichtet werden, dass sich nach der einvernehmlich gelösten Neuregelung der topographischen Aufschriften und Bezeichnungen sowie der Amtssprache im Jahr 2011 sowie nach der Kärntner Landtagswahl vom 3. März 2013 das interethnische Klima in Kärnten wesentlich und spürbar entspannt hat. Die Proponenten der sogenannten „Konsensgruppe Kärnten“, die maßgeblichen Anteil daran hatten, den Kompromiss vorzubereiten, erhielten verschiedene öffentliche Auszeichnungen. Zuletzt ist es auch gelungen, die Existenz der Kärntner Musikschule „Glasbena šola“ langfristig dadurch zu sichern, dass sie in die Kärntner Musikschulen integriert wurde (vgl. LBGI. Nr. 29/2015 vom 19. Mai 2015).

Dialogforum

Im „Memorandum betreffend zweisprachige topographische Aufschriften“ vom 26. April 2011, welches der Novelle des Volksgruppengesetzes von 2011 zugrunde gelegt worden war, war unter anderem – als weitere Anstrengung zur Förderung eines Klimas der Toleranz und zur Verbesserung der interethnischen Beziehungen – die Einrichtung eines „Dialogforums“ festgeschrieben worden. In dem Dialogforum sind die Volksgruppe, die Landespolitik und die Landesverwaltung vertreten. Ziel war es, dem Dialog, der zur Lösung der sogenannten Ortstafelfrage geführt hat, für die Zukunft eine institutionalisierte Basis zur Verfügung zu stellen. Das Volksgruppenbüro im Amt der Kärntner Landesregierung fungiert als Koordinationsstelle des Dialogforums. Dieses ist aktiv und bereits mehrmals zusammen getreten.

Eine wesentliche Rolle auf der administrativen Ebene spielt das Kärntner Volksgruppenbüro.

Das Kärntner Volksgruppenbüro

Das Volksgruppenbüro, das im Jahre 1990 im Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtet und mit einer umfassenden Dienstanweisung ausgestattet wurde, erfüllt durch seine derzeit

fünf MitarbeiterInnen die Aufgaben einer Dienst- und Servicestelle, die sich mit dem umfangreichen Themengebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten befasst. Es ist dies auch eine Einrichtung, die als Vermittler zwischen der Verwaltung und den Angehörigen der slowenischen Volksgruppe fungiert. Es koordiniert weiters die Aktivitäten des „Dialogforums“.

Bürgerservice und Übersetzungsdienst

Das vom Volksgruppenbüro durchgeführte Bürgerservice ist geprägt von den täglich stattfindenden (fern-)mündlichen Kontakten und schriftlichen Eingaben. Der angebotene Übersetzungs- und Dolmetschdienst umfasst schriftliche und mündliche Erledigungen. Zu den weiteren Angeboten des Volksgruppenbüros gehört auch der öffentliche Zugang zur eigenen Fachbibliothek. Ein weiteres Serviceangebot stellen die Informationen und Inhalte auf der zweisprachigen Homepage des Volksgruppenbüros (www.volksgruppenbuero.at) dar. Verwiesen wird im Besonderen auf die dort bereitgestellten slowenischsprachigen Formulare. Eine Verlinkung der Webseiten der drei Bezirkshauptmannschaften Völkermarkt, Klagenfurt-Land und Villach-Land mit der Internetseite des Volksgruppenbüros stellt eine erweiterte Serviceleistung dar. Somit ist ein aktueller Hinweis auf Informationsquellen für volksgruppenrelevante Themenbereiche gewährleistet.

„Europäischer Volksgruppenkongress“

Reges öffentliches Interesse gilt dem Kongresswesen. Rund 200 Teilnehmer aus dem In- und Ausland besuchen alljährlich den – vom Volksgruppenbüro organisierten – Europäischen Volksgruppenkongress des Landes Kärnten. Im Laufe der vergangenen Jahre wurde das Themenspektrum der Volksgruppenkongresse erweitert und umfasst neben Fragestellungen der klassischen Volksgruppen- und Ethnizitätsforschung auch solche des interkulturellen Diskurses. Im Jahr 2014 feiert diese weit über die Landesgrenzen bekannte Fachtagung bzw. Dialogveranstaltung ihr fünfundzwanzigjähriges Jubiläum. Seit dem ersten Kongress im Jahre 1990 haben rund 300 nationale und internationale ExpertInnen mit ihrer Teilnahme als ReferentInnen diese Veranstaltung ausgezeichnet.

Publikationen

Die bei den Europäischen Volksgruppenkongressen des Landes Kärnten gehaltenen Vorträge werden in der Buchreihe „KÄRNTEN DOKUMENTATION“ veröffentlicht. Die zahlreichen Anfragen zu den Publikationen und generell zum Themenbereich Volksgruppen zeigen die Bedeutung des Volksgruppenbüros als Anlaufstelle für Interessierte im gesamten Bundesgebiet aber auch das Interesse der Mehrheitsbevölkerung an volksgruppenspezifischen Themen.

„Kulturwoche /Kulturni teden“

Seit über zwei Jahrzehnten veranstaltet das Volksgruppenbüro alljährlich gemeinsam mit den beiden zentralen Kulturverbänden der Kärntner Slowenen, dem Christlichen Kulturverband und dem Slowenischen Kulturverband, die „Kulturwoche (der Kärntner Slowenen) / Kulturni teden“. Dabei wird in Zusammenarbeit mit den beiden slowenischen Kulturdachverbänden und ande-

ren Organisationen das reichhaltige kulturelle Schaffen der Kärntner Slowenen in all seiner Vielfalt, nämlich Musik, Literatur, Tanztheater, Chorgesang, bildende Kunst, der deutschsprachigen Bevölkerung in einem Wochenprogramm näher gebracht. Gleichzeitig werden lokale Kooperationen angestrebt und gemeinsame Projekte durchgeführt, zum Beispiel Kindergartenprojekte, Schulprojekte, Schulpartnerschaften. Speziell durch die Einbindung der örtlichen Kulturvereine werden die Begegnung und der Dialog sowie der gegenseitige Austausch gefördert und angeregt und neue Freundschaften geschlossen. Die Veranstaltungsreihe wurde mittlerweile in allen Bezirksstädten sowie in einigen Gemeinden Kärntens (St. Paul im Lavanttal, Millstatt, Straßburg, Gurk, Ossiach, Pörschach, Velden, St. Andrä im Lavanttal) Kärntens abgehalten.

Über 200 Gäste wohnten der Eröffnung der 21. Kulturwoche 2014 in St. Andrä durch Landeshauptmann Peter Kaiser bei. Programmpunkte der 21. Kulturwoche waren unter vielen anderen – vor allem musikalischen – Programmpunkten:

- die Präsentation der von der Historikerin Brigitte Entner gestaltete Ausstellung über „Zwangswise Aussiedlung slowenischer Familien aus Kärnten 1942“
- ein Dialogcamp mit Schülern der neuen Mittelschulen aus St. Andrä und Bleiburg und der Grundschule Slovenj Gradec aus Slowenien als Begleitveranstaltung in Bleiburg. Im „Dialog Camp“ trafen deutschsprachige und slowenischsprachige Schüler und Schülerinnen aus Kärnten auf Schüler und Schülerinnen aus Slowenien. Mit diesem grenzüberschreitenden Begegnungsprojekt wurden die Toleranz und der interkulturelle Dialog sowohl grenzüberschreitend als auch innerösterreichisch gefördert.

Förderungen

Von zentraler Bedeutung ist auch die Vergabe von Subventionen an die zahlreichen slowenischen Kulturvereine. Gefördert werden aber auch Projekte anderer Träger, die der interkulturellen Verständigung dienen, als Maßnahme der Vertrauensbildung. Dazu siehe näher unter Artikel 5

III.6.2 Strafbestimmungen gegen Rassismus und Intoleranz

Der Beratende Ausschuss empfahl verstärkte Anstrengungen zur entschlossenen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Insbesondere sollten alle Äußerungen von Intoleranz in der politischen Sphäre nachdrücklich verurteilt werden. Maßnahmen zur planmäßigen Überwachung und geeigneten Bestrafung aller rassistisch motivierten Gewalt sollten verstärkt werden; ebenso die Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich der unterschiedlichen Erscheinungsformen von Diskriminierung und Rassismus in der breiten Öffentlichkeit. (Randzahl 63)

In Entsprechung der aus Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (CERD) erfließenden Verpflichtungen wurden mit § 283 Strafgesetzbuch („Verhetzung“) und § 33 Z 5 Strafgesetzbuch (allgemeiner Erschwe-

rungsgrund der Begehung strafbarer Handlungen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven) strafrechtliche Grundlagen für die Bekämpfung von rassistisch motivierter Gewalt geschaffen. Daneben besteht das Verbotsgesetz, dass die Wiederbetätigung im Sinne des Nationalsozialismus unter Strafe stellt.

Im Bereich des Verwaltungsrechtes sind die Verwaltungsstraftatbestände der Diskriminierung auf Grund der Rasse (Art. III Abs. 1 Z 3 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – EGVG) und der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts im Sinne des Verbotsgesetzes (Art. III, Abs. 1, Z 4 EGVG) zu erwähnen, sowie die Möglichkeit, gesetzwidrige Vereine und Versammlungen aufzulösen (Vereins- bzw. Versammlungsgesetz).

Gerichtliche Strafbestimmungen

Verhetzung

§ 283 Strafgesetzbuch, StGB, lautet:

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, oder wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in Abs. 1 bezeichnete Gruppe hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen sucht.

Mit BGBl. I Nr.103/2011, in Kraft getreten mit 1.1. 2012, wurde der Verhetzungsparagraph des Strafgesetzbuches verschärft, indem einerseits nicht mehr zwingend auf die Eignung zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit abzustellen ist, sondern die Wahrnehmbarkeit durch eine breite Öffentlichkeit genügt. Auch der Kreis der geschützten Personen wurde beträchtlich erweitert.

Am 7. Juli 2015 beschloss der Nationalrat eine weitere Verschärfung des § 283 StGB. Diese Änderung wird mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten. Damit soll einerseits internationalen Verpflichtungen Österreichs entsprochen und andererseits aufgrund aktueller Ereignisse zu Tage getretenen Defiziten des Tatbestandes des § 283 StGB begegnet werden. Der Tatbestand wird im Sinne einer konsequenten Bekämpfung von Hasskriminalität nachgeschärft. Folgende wesentliche Änderungen sind hervorzuheben:

Im Bereich der geschützten Gruppen wird durch Einfügung der Wortfolge „vorhandenen oder fehlenden“ in § 283 Abs. 1 Z 1 ausdrücklich festgelegt, dass die geschützte Gruppe sowohl positiv als auch negativ definiert werden kann. In diesem Sinne soll nunmehr auch die Hetze gegen „Ausländer“ oder „Ungläubige“ dem Anwendungsbereich des § 283 StGB unterliegen.

Es wird eine einheitliche Öffentlichkeitsschwelle für alle Tatbestandsvarianten des Grunddelikts (Abs. 1) eingeführt, nämlich „öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird“. Die Begehung derart, dass die Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden (bisheriges Öffentlichkeitserfordernis in der 2. Alternative des § 283 Abs. 1 StGB, sowie beide Tatbestandsvarianten des § 283 Abs. 2 StGB), soll einen Qualifikationstatbestand darstellen (Rechtsprechung bzw. Lehre nehmen für die „einfache“ Öffentlichkeit einen Richtwert ab etwa zehn Personen, für „viele Menschen“ etwa 30 Personen und für die „breite Öffentlichkeit“ etwa 150 Personen an). Schließlich werden nunmehr zwei alternative Tathandlungen erfasst, und zwar einerseits das „Auffordern zu Gewalt“ und andererseits das „Aufstacheln zu Hass“, jeweils gegen eine der in Z 1 genannten geschützten Gruppen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe. Der neue § 283 Abs. 4 StGB stellt das Verbreiten diskriminierender Gewalt- und/oder Hasspropaganda unter Strafe.

Statistik zu § 283 StGB

Aus der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4946/J-NR2015 durch den Justizminister sind folgende Zahlen betreffend die Anwendung des § 283 StGB zu entnehmen:

Tabelle III-9 Strafverfahren nach § 283 StGB

Strafverfahren	2013	2014
Anzahl der Ermittlungsverfahren	240	337
Anzahl der Verurteilungen	11	34

Anzumerken ist, dass die Auswertung fallbezogen und nicht personenbezogen erfolgt. Das heißt, dass ein „Fall“ auch mehrere Taten umfassen kann. Siehe weiters unten die Ausführung zu „Datensammlung in der Justiz“.

Strafverschärfungsgrund

§ 33 Strafgesetzbuch definiert die Gründe, die bei der Strafbemessung erschwerend zu werten sind. Gemäß § 33 Abs. 1 Z 5 StGB ist ein Erschwerungsgrund, wenn der Täter „aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat“. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wird auch diese Bestimmung novelliert und ausdrücklich klargestellt, dass diese besonders verwerflichen Beweggründe insbesondere dann vorliegen, wenn sich die Tat „gegen eine der in § 283 Abs. 1 Z 1 StGB [in der neuen Fassung] genannten Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe“ richtet.

Beleidigung aus rassistischen Gründen

§ 115 Strafgesetzbuch – Beleidigung – lautet wie folgt:

§ 115 StGB (1) Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, ist, wenn er deswegen

nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Eine Handlung wird vor mehreren Leuten begangen, wenn sie in Gegenwart von mehr als zwei vom Täter und vom Angegriffenen verschiedenen Personen begangen wird und diese sie wahrnehmen können.

(3) Wer sich nur durch Entrüstung über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen lässt, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, zu misshandeln oder mit Misshandlungen zu bedrohen, ist entschuldigt, wenn seine Entrüstung, insbesondere auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlass verstrichene Zeit, allgemein begrifflich ist.

§ 117 Abs 3 Strafgesetzbuch normiert, abweichend von der allgemeinen Regel, dass strafbare Handlungen gegen die Ehre *nur auf Verlangen des Verletzten* zu verfolgen sind, eine amtsweilige Strafverfolgung *mit Ermächtigung* durch den Verletzten, unter anderen bei rassistisch motivierten Straftaten. Die Bestimmungen lauten:

§ 117 StGB ...

(3) Der Täter ist wegen einer im § 115 mit Strafe bedrohten Handlung mit Ermächtigung des Verletzten von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen, wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs. 1 bezeichneten Gruppen richtet und entweder in einer Misshandlung oder Bedrohung mit einer Misshandlung oder in einer die Menschenwürde verletzenden Beschimpfung oder Verspottung besteht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist der Verletzte jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Verfolgt die Staatsanwaltschaft eine solche strafbare Handlung nicht oder tritt er von der Verfolgung zurück, so ist der Verletzte selbst zur Anklage berechtigt.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wird ab 1. Jänner 2016 in § 117 Abs. 3 StGB die Wendung „in einer die Menschenwürde verletzenden Beschimpfung oder Verspottung besteht“ *durch die Wendung* „in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, den Verletzten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen“ *ersetzt*.

Verwaltungsstrafbestimmungen

Neben den oben wiedergegebenen strafgerichtlichen Tatbeständen sind folgende verwaltungsstrafrechtliche Tatbestände zu nennen:

Artikel III Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, kurz EGVG

(1) Wer ...

Z 3 einen anderen aus dem Grund der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung diskriminiert oder ihn hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, oder

Z 4 nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet.....

Der Straftatbestand des Artikel III Abs. 1 Z 3 EGVG wurde im Jahr 2012 durch BGBl. I Nr. 50/2012 verschärft, sodass es nicht mehr darauf ankommt, ob Personen „*allein* auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt“ werden, sondern dass sie *auch* aus diesen Gründen diskriminiert werden.

Rassistische Äußerungen sind dann als tatbestandsmäßig nach § 3 VerbotsG anzusehen, wenn sich in ihnen die rassenideologisch motivierte Haltung des Nationalsozialismus manifestiert, Personen gerade wegen ihrer vorgeblich „rassischen Minderwertigkeit“ abgelehnt und derartige Gedanken insbesondere in einer dem Propagandavokabular des „Dritten Reiches“ angenäherten Form geäußert werden.

Weiters wird auf die im Gleichbehandlungsgesetz enthaltenen Strafbestimmungen betreffend diskriminierende Ausschreibungen von Arbeitsplätzen und Wohnungen verwiesen.

Datensammlung in der Justiz

Was die Erfassung von Justizverfahren (Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft, gerichtliche Verfolgung und Verurteilung) im Zusammenhang mit Fällen von rassistisch motivierter Gewalt und Diskriminierung anbelangt, ergibt sich die Grundproblematik, dass eine allgemeine Auswertung spezifischer Daten dazu dem Bundesministerium für Justiz nicht vorliegt, weil in der gerichtlichen Kriminalstatistik Verurteilungen lediglich deliktsbezogen im Sinne der Tatbestände des Strafgesetzbuches erfasst werden. So ist es etwa möglich, den Straftatbestand der Verhetzung, § 283 StGB, gezielt auszuwerten, nicht aber allgemeine Straftaten (wie zum Beispiel Körperverletzungsdelikte oder Sachbeschädigungen) mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund, weil die Beweggründe des Täters – sofern nicht bereits Teil des Tatbestandes – statistisch nicht gesondert erfasst werden. Da aber wegen der Weite von Begriffen wie rassistische Motivation oder Diskriminierung derartige Straftaten nicht auf einzelne Delikte eingrenzbar sind, ist ihre Darstellung über die gerichtliche Kriminalstatistik bzw. über die gleichfalls auf Deliktseintragungen beruhende Datenbank „Verfahrensautomation Justiz“ derzeit nicht möglich.

Eine Verbesserung hat sich mit Implementierung des Projektes „Elektronische Strafkarte“ im Jahr 2011 und die Neuaufstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Austria für das Statistikjahr 2012 ergeben. Nunmehr wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus sind sämtliche andere verwirklichte Delikte anzuführen, welche einer Verurteilung zugrunde liegen. Diese Verbesserung wirkt sich insbesondere auf die Datenqualität im Bereich Verhetzung positiv aus, da wegen der für dieses Delikt angedrohten Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bislang bei einem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Delikte nur das „führende“ Delikt mit der höheren Strafdrohung aufschien. Daher konnte die Zahl der Verurteilungen wegen § 283 StGB höher sein als von der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf Körperverletzungen (im selben Urteil verurteilt, werden diese fünf Straftaten in der Statistik nur als ein Delikt gezählt.

Es werden zwar mittlerweile Geschlecht, Alter und Nationalität von Tätern und Opfern erfasst, doch ist deren Auswertung lediglich in Bezug auf einzelne Delikte möglich. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten wurde im Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Datengrundlage für die Kriminaljustizstatistik eingerichtet. Ziel der Arbeiten ist die Schaffung einer allgemeinen Justizledigerstatistik, in der alle staatlichen Reaktionen auf strafrechtsrelevantes Verhalten im justiziellen Prozess erfasst und abgebildet werden. Dabei ist auch die Einführung einer deliktsunabhängigen Erfassung strafrechtlicher Phänomene und von Opfereigenschaften geplant, die es ermöglicht, auch kriminologische Phänomene wie rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Straftaten statistisch zu erfassen. Die Umsetzung dieses Ziels erfordert allerdings gravierende Änderungen der Verfahrensabbildung in den elektronisch geführten Registern der Staatsanwaltschaften und Gerichte und ist daher nur längerfristig realisierbar.

III.6.3 Bewusstseinsbildung und Antidiskriminierungstraining

Bewusstseinsbildung und Antidiskriminierungstraining bei der Justiz einschließlich des Strafvollzugs

Fachaufsicht

Die für politische Einzelstrafsachen zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz hat im Berichtsjahr 2013 vermehrt im Rahmen der Fachaufsicht Weisungen zur Einleitung und Fortführung von Ermittlungsverfahren mit Rassismusbezug erteilt.

Auch im Rahmen der alljährlichen Besprechung mit den Leitern der Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften wurden dem Themenbereich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit breiter Raum geboten.

Insbesondere zum Anwendungsbereich des Verbotsgesetzes 1947 finden mehrmals im Jahr (teilweise mehrtägige) Veranstaltungen (Workshops), an denen regelmäßig Leiter politischer Referate von Staatsanwaltschaften, Vertreter der Oberstaatsanwaltschaften und Ermittler der Landesämter für Verfassungsschutz sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz teilnehmen (Linzer Modell), statt.

Menschenrechtstraining im Bereich der Grundausbildung, Staatsanwaltschaft und Rechtsprechung sowie des Strafvollzugs

Die Justiz ist sehr bemüht, im Bereich der Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten für die Beachtung und Wahrung der Grund- und Menschenrechte, insbesondere der Rechte nationaler Minderheiten, Sorge zu tragen. Daher kommt bereits im Rahmen der Grundausbildungsvorschriften für die Bediensteten des Justizressorts Ausbildungsinhalte wie z.B. soziale Kompetenz, Wahrung der Menschenwürde, Menschenrechte, Umgang mit Mitarbeitern, Verhalten in Konfliktsituationen, Verhalten im Parteienverkehr etc. ein bedeutender Stellenwert zu. So bilden die Gegenstände „Korrektes Verhalten im Parteienverkehr und im Dienst“ einschließlich „Konfliktbewältigung“ und „Verhalten in schwierigen Situationen“ sowie

„Dienstrecht“, welches u.a. das Thema „Antidiskriminierung“ umfasst, einen zentralen Ausbildungsbereich in allen Grundausbildungsschienen für die Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Im Rahmen der Grundausbildung für Mitglieder der Team-Assistenz (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete im Kanzleibereich) ist zudem das verpflichtende Ausbildungsmodul „Interkulturelle Kommunikation sowie Grundkenntnisse in Englisch“ vorgesehen.

Auch bei der Zusatzausbildung für die Verwendung von Justizbediensteten in Justiz-Servicecentern nehmen die Bereiche „Kommunikation und Kundenkontakte“ und „Fremdsprachenkenntnisse“ inklusive „Abwicklung von Gesprächen mit nicht deutschsprachigen Personen“ einen bedeutenden Teil ein.

Daneben werden aber auch im Rahmen der Fortbildung der Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten zum Thema „Parteienverkehr und Umgang mit stressgeneigten Situationen“ sowie „Kommunikation“ verschiedenste Seminare angeboten, im Rahmen derer auch und insbesondere dem korrekten und angemessenen Umgang mit Parteien, die etwa der deutschen Sprache nicht oder nur eingeschränkt mächtig sind, besondere Bedeutung beigemessen wird. Zu erwähnen sind hier beispielsweise:

- das Seminar „Ausländer_innen sind anders. Österreicher_innen auch! – Wie wollen wir dem »Anderen« begegnen?“, das bedarfsorientiert entwickelt wurde und die Zielsetzung hat, den Bediensteten die Scheu im Umgang mit Parteien zu nehmen, die anderen Kulturen angehören bzw. deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Den Bediensteten wird darin Freude an Vielfalt vermittelt; überdies werden sie im Umgang mit mehrdeutigen, befremdlichen oder provokanten Situationen geschult und befähigt, kulturell bedingten Missverständnissen vorzubeugen;
- Seminare zu den Themen Kommunikation, Verhandlungsführung und Mitarbeiterführung für RechtspflegerInnen, Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte sowie leitende Verwaltungsbedienstete;
- eine auf dem Konzept eines Train-the-Trainer-Seminars basierende und sehr erfolgreiche Seminarreihe, im Rahmen derer allen Kanzleibediensteten der Justiz (österreichweit rund 2.600) die Teilnahme an einem Kommunikationsseminar ermöglicht wurde und weiterhin ermöglicht werden soll und die sich insbesondere in eigenen Schwerpunktmodulen eingehend mit dem Thema des korrekten, auch die verschiedenen kulturellen Hintergründe berücksichtigenden Umgang mit Parteien befassen.

Der sehr sensible Bereich der GerichtsvollzieherInnen ist seit der Exekutionsrechts-Novelle 2003 derart strukturiert, dass zur Wahrnehmung der besonderen Führungsaufgaben im Bereich des Gerichtsvollzuges bei jedem Oberlandesgericht eine als FEX-Planungs- und Leitungseinheit bezeichnete Organisationseinheit eingerichtet wurde. Die Führung jeder FEX-Planungs- und Leitungseinheit obliegt einer/einem in der Geschäftseinteilung auszuweisenden PräsidialrichterIn. Die operativen Aufgaben sind von Bediensteten des gehobenen Dienstes oder des Fachdienstes mit entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen einer internen regionalen Zuständigkeitsaufteilung vorzunehmen. Jeder/Jedem einzelnen

Regionalverantwortlichen sollen grundsätzlich nicht mehr als 30 GerichtsvollzieherInnen unterstellt werden. Durch diese klare Struktur ist sichergestellt, dass Beschwerden jedweder Art, die gegen GerichtsvollzieherInnen erhoben werden, insbesondere natürlich solchen, die Diskriminierungs- bzw. Misshandlungsvorwürfe betreffen, rasch und effizient nachgegangen werden kann. Durch die Begleitung von Rundgängen, Evaluierung von Aufsichtsbeschwerden und die Auswertung von MitarbeiterInnengesprächen soll die Qualität der Leistungserbringung, die selbstverständlich auch den richtigen und korrekten Umgang mit Parteien zum Gegenstand hat, sichergestellt und gefördert werden. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass allfälligen Diskriminierungs- bzw. Misshandlungsvorwürfen durch die jeweils zuständige FEX-Planungs- und Leitungseinheit, aber auch – soweit Vorwürfe strafrechtliche Implikationen enthalten – durch die Anklagebehörden unverzüglich nachgegangen wird.

Im Justizbereich werden laufend Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte angeboten, die sich dem Themenbereich der Grund- und Menschenrechte widmen.

Als Teil der vierjährigen Ausbildung durchlaufen alle RichteramtsanwärterInnen neben den Kernbereichen auch spezielle Fortbildungen zu den Themen Grund- und Menschenrechte, die auch Gegenstand der Richteramtsprüfung sind (§ 16 Abs 4 Z 6 und 8 RStDG).

Im Rahmen der Grundausbildung absolvieren seit Anfang 2008 alle RichteramtsanwärterInnen das von der Fachgruppe Grundrechte der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter entwickelte interdisziplinäre dreitägige verpflichtende Grundrechtsmodul „Curriculum Grundrechte“, das gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte Wien, dem European Training- and Research Center for Human Right and Democracy Graz (ETC) und dem Österreichischen Institut für Menschenrechte Salzburg (ÖIM) veranstaltet wird und sich mit Grundrechten im gerichtlichen Berufsalltag, darunter auch mit Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, befasst. Dabei werden u.a. auch Problematiken wie Rassismus, Menschenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamophobie und Homophobie behandelt. Ergänzend dazu besteht für die RichteramtsanwärterInnen aller Oberlandesgerichtssprengel die Möglichkeit einer Studienreise zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Zur vertiefenden Behandlung des Themenkomplexes des Antisemitismus, Rassismus und Nationalsozialismus wird außerdem das „Curriculum Justizgeschichte“ für RichteramtsanwärterInnen angeboten, das im Herbst 2013 und Frühling 2014 bereits zum dritten Mal in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz abgehalten wird und u.a. Besichtigungen der Gedenkstätten „Am Spiegelgrund“ und Mauthausen beinhaltet. Das Curriculum soll Grundlagenwissen zur neueren Justizgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert vermitteln und zur Sensibilisierung der TeilnehmerInnen für politische Implikationen sowohl in zivil- als auch in strafrechtlichen Entscheidungen beitragen.

Die Thematik der Grund- und Menschenrechte wird zum einen in den spezifischen Fachseminaren behandelt, so etwa insbesondere im Familien- und Strafrecht, zum anderen werden laufend spezielle Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die sich eingehend mit diesen Themen beschäftigen. Folgende Seminare wurden beispielsweise in den Jahren 2012, 2013 und 2014 durchgeführt:

- ▶ „Gleichbehandlungsrecht“: Dieses Seminar beschäftigte sich vor allem mit der Vermittlung aktuellster Entwicklungen im Gleichbehandlungsrecht im Zusammenhang mit EU und Österreich, mit der Vermittlung der entsprechenden neuesten Judikatur sowie mit der Sensibilisierung im Hinblick auf Mehrfachdiskriminierung. Wesentlich in diesem Zusammenhang war auch eine Sensibilisierung im Hinblick auf Toleranzförderung und Bekämpfung von Rassismus.
- ▶ “Dynamik des Grundrechtsschutzes – Herausforderungen für die nationale und europäische Rechtsprechung”
- ▶ “Grundrechtstag”: Diese Veranstaltung wird regelmäßig von der Fachgruppe Grundrechte der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter organisiert.
- ▶ “Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union”

Die RichterInnen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sehen sich ebenso wie alle anderen Justizangehörigen in ihrem Berufsalltag mit einer Vielzahl von Personen mit unterschiedlicher Herkunft, Bildung sowie sozialer und wirtschaftlicher Stellung konfrontiert. Durch unterschiedlichste Maßnahmen im Bereich der Fortbildung soll den MitarbeiterInnen jenes Wissen vermittelt werden, das sie in die Lage versetzt, alle diese Personen fair und unvoreingenommen zu behandeln. So werden zahlreichen Weiterbildungsveranstaltungen, mit denen Einblicke in die Regeln und Traditionen anderer Gesellschaften vermittelt und kultursensibler Umgang gefördert werden soll, angeboten, wie etwa:

- „Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher Kulturen“: Bei diesem Seminar sollen RichterInnen, die zunehmend mit Menschen aus sehr unterschiedlichen Kulturen konfrontiert sind, deren Werte, Verhaltensweisen und Kommunikationsrituale oft nicht nur verschieden von den unseren, sondern manches Mal auch als zurückweisend, abwertend, ja kränkend empfunden werden, im Hinblick auf diese Verschiedenartigkeit sensibilisiert werden. Besonders schwierig ist dabei für RichterInnen der Umgang mit islamischen Männern und deren Dominanzanspruch. Ziel des Workshops ist es, die erforderlichen Kommunikationsprozesse durch Reflektieren der eigenen kulturellen und persönlichen Werte, durch Klärung der unterschiedlichen Rollenbilder sowie durch Entwicklung von Strategien zur Wahrung der Würde aller am Kommunikationsprozess beteiligten Personen zu verbessern.
- „AusländerInnen sind anders, ÖsterreicherInnen auch: Wie wollen wir dem ‚Anderen‘ begegnen?“, Ziel dieses im November 2013 (und auch für das Jahr 2014 geplanten) erstmals abgehaltenen Seminars ist die verstärkte Vermittlung eines bewussten und respektvollen Umganges miteinander bei unterschiedlichem kulturellem, religiösem, sozialem oder wirtschaftlichem Hintergrund, was insbesondere im Hinblick auf die österreichische Institution Amtstag für den Gerichtsalltag sehr wesentlich erscheint.
- „Wien ist anders“: Diese – sowohl 2013 als auch 2014 stattfindende – Veranstaltung bietet die Möglichkeit, sich mit Projekten der kulturellen Vielfalt in Wien auseinanderzusetzen und in Dialog mit Menschen aus anderen Kulturen in Wien zu treten.

- „Diversity – Jugendkulturen, Randgruppen“: Mit diesem Thema befasst sich das im Sommer 2014 stattfindende Modul 2 des Curriculums für JugendrichterInnen, JugendstaatsanwältInnen und Jugendstaatsanwälte
- „Begegnung mit dem Islam“
- „Menschen verstehen – Menschen befragen“
- „Andere Länder, andere Sitten – Vordergründiges und Hintergründiges zu fremden Kulturkreisen“.

Mit dem im Jahr 2012 veranstalteten Seminar „Auslieferung in Strafsachen und Asyl – grundrechtskonformes Vorgehen“ sollen Problemfelder im Zusammenhang mit Auslieferungsentscheidungen in Strafsachen verdeutlicht, die Vermeidung von Divergenzen zu Asylverfahren aufgezeigt und die Kooperationsmöglichkeiten mit den involvierten Behörden sowie der Zugang zu relevanten (Landes-)Informationen dargelegt werden.

Auch zur Thematik des Menschenhandels werden für RichterInnen, StaatsanwältInnen und Staatsanwälte im Rahmen der Aus- und Fortbildung regelmäßig Veranstaltungen angeboten. So veranstaltete das Bundesministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit dem Verein LEFÖ-Beratung, Bildung und Beratung für MigrantInnen und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) bereits im Oktober 2011 das Seminar „Aktiv gegen Menschenhandel: Internationale Vorgangsweisen und Möglichkeiten aus strafrechtlicher Perspektive“. Dabei wurden sowohl Ermittlungsmethoden und -möglichkeiten bei Menschenhandel als auch die Themen „Opferschutz“ und „Prozessbegleitung“ sowie die internationale Zusammenarbeit behandelt. Neben Vortragenden aus der Justiz waren zur Ermöglichung eines interdisziplinären Austausches auch die beiden mitveranstaltenden Beratungseinrichtungen (LEFÖ-IBF und IOM), das Bundeskriminalamt sowie Europol und Eurojust durch Vortragende vertreten.

Am 20. Juni 2013 fand ein Folgeseminar dazu mit dem Titel „Aktiv gegen Menschenhandel: Neue Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsausbeutung“ statt, bei dem die Thematik wieder aus den Blickwinkeln aller Beteiligten beleuchtet wurde.

Schließlich besteht zur weiteren Sensibilisierung aller RichterInnen, StaatsanwältInnen und Staatsanwälten sowie RichteramtsanwärtInnen zusätzlich zum justizinternen Fortbildungsangebot die Möglichkeit, an einschlägigen Fortbildungen ausländischer Veranstalter (zB. ERA, EJTN, ua) teilzunehmen, um so das Thema auch aus einem internationalen Blickwinkel betrachten und erörtern zu können. Zu nennen sind beispielsweise:

- ▶ Fight Against Discrimination – Seminarreihe mit mehreren Teilen, veranstaltet vom belgischen Institute of Judicial Training
- ▶ „Towards an European Approach to Judicial Training on Trafficking in Human Beings“ (italienische und polnische Justizschule)
- ▶ The Place of the Victim – Seminarreihe mit zwei Teilen, veranstaltet von der Europäischen Rechtsakademie (ERA)
- ▶ „Die Bekämpfung des Menschenhandels“ (ERA)

- ▶ EU Law on Equality between Women and Men in practice – Seminarreihe, veranstaltet von ERA
- ▶ Operating Manual for the European Convention on Human Rights, veranstaltet von der französischen Justizschule (ENM)
- ▶ Direct Application of European Convention of Human Rights by Domestic Courts in Cases Brought Before Them, veranstaltet vom rumänischen National Institute of Magistracy (NIM)
- ▶ The Juridical Condition of Foreigners and Jurisdictional Safeguards of Fundamental Rights between National Law and Supranational Regulations, veranstaltet vom italienischen Consiglio Superiore della Magistratura
- ▶ Fundamental Rights and Private Law, veranstaltet vom italienischen Consiglio Superiore della Magistratura

Während der Grundausbildung absolviert ein Justizwachebeamter acht Unterrichtseinheiten Menschenrechtstraining – Grund-, Freiheits- und Menschenrechte, Bürgerrechte, Menschenwürde, Gleichbehandlung und Antidiskriminierung – durch Menschenrechts-TrainerInnen im Rahmen des Gegenstandes „Verfassungsrecht, Menschenrechte im Überblick, Verwaltungsrecht und politische Bildung“ und sechs Unterrichtseinheiten Menschenrechte im Gegenstand „Anwendung einsatzbezogener Körpergewalt“. Hier wird die Beachtung von Menschenrechten als „Bestandteil“ jeder Anwendungsart von körperlicher Gewalt vermittelt. Höhere Justizwachebeamte erhalten 8 Unterrichtseinheiten betreffend Menschenwürde und Menschenrechte in der Fächergruppe „Recht und Kriminologie“.

Im Jahr 2010 wurde im Rahmen der Fortbildung eine größere Gruppe von Strafvollzugsbediensteten zu MenschenrechtstrainerInnen ausgebildet. Seit 2011 werden eintägige Menschenrechtstrainings mit dem Ziel durchgeführt, alle Strafvollzugsbediensteten zu schulen und das Thema verstärkt ins Bewusstsein zu rücken (Top-down-Schulungen, bisher 18 Trainings und weitere 18 aktuell geplant).

Die Strafvollzugsakademie hat sich im Fortbildungsbereich – beginnend mit dem Jahr 2010 – der universellen Thematik der Menschenrechte und damit auch den Bestimmungen der Antifolter-Konvention besonders angenommen. In Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres wurde hierzu eine „Train-the-Trainer-Veranstaltung“ entwickelt und an den Anforderungen und Erfordernissen des Strafvollzugswesens ausgerichtet. Besonders ausgewählte Lehrkräfte (Vortragende und SeminarleiterInnen) der Strafvollzugsakademie wurden für das Themenfeld sensibilisiert, didaktisch vorbereitet und zudem mit dem Auftrag betraut, diese universellen Mindeststandards in den kommenden Jahren (verpflichtend) allen Bediensteten des Strafvollzugs in eigens hierfür entwickelten Lehrveranstaltungen näher zu bringen.

Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines TrainerInnenpools, der sich aus für die genannte Zielgruppe ausgewählten und eigens dafür engagierten ExpertInnen (u.a.) folgender Organisationen zusammensetzt: Amnesty International, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Büro des Menschenrechtsbeirats, Caritas Wien, Verein NEU-START, Stadtzeitung Falter, Österreichischer Rundfunk, Verein Zara, Strafrechts- und Grundrechtsexperten des Bundesministeriums für Justiz und ReferentInnen für menschenrechtskonformes Einschreiten des BMI. In einem weiteren Schritt wurden die ausgesuchten TrainerInnen der Strafvollzugsakademie in einem mit dem ETC (Europäisches Trainings- und

Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie) entwickelten Workshop fachlich/inhaltlich und insbesondere rhetorisch geschult, um auch in schwierigen Gesprächssituationen bestehen zu können. Dieser Workshop mit dem bezeichnenden Titel „Strategien gegen Stammtischparolen“ stellte ein Argumentationstraining für die eingesetzten TrainerInnen dar. Seit dem Jahr 2012 werden verpflichtende Trainings für das gesamte Vollzugspersonal aller hierarchischen Ebenen durchgeführt. Diese Veranstaltungen werden auch in den nächsten Jahren ein fixer und verpflichtender Bestandteil im Wirkungsbereich der Strafvollzugsakademie sein.

Bewusstseinsbildung und Antidiskriminierungstraining bei der Polizei

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wird sowohl bei der Aus- als auch bei der Weiterbildung Menschenrechtsbildung und Antidiskriminierungstraining ein wichtiger Stellenwert eingeräumt. Das Thema Diskriminierung wird explizit in einer Seminarreihe der Anti-Defamation League (ADL) „A World Of Difference“ behandelt. ADL ist eine US-amerikanische Organisation, die in den USA und anderen Staaten viel Erfahrung mit dem Thema Antidiskriminierung, Rassismus und Antisemitismus gewonnen und erfolgreiche Ausbildungsangebote entwickelt hat. Die Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Inneres mit ADL besteht seit 2001. Hier wird im Rahmen der polizeilichen Fortbildung ein 3-tägiges Seminar im Teamteaching (ein/e TrainerIn aus der Polizei, der/die andere von ADL) durchgeführt. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Polizeibediensteten aller Bereiche zusammen. Ziel ist die Durchschulung *aller* Beamter. Jährlich werden 20 bis 30 Seminare mit einer Teilnehmerzahl von jeweils 20 Personen durchgeführt. Die Entsendung erfolgt nach einem Aufteilungsschlüssel, sodass alle Organisationseinheiten der Polizei erreicht werden. Seit 2004 ist die Durchführung auch im Rahmen der Grundausbildung verpflichtend.

Die zweijährige Polizeigrundausbildung zielt inhaltlich und methodisch nicht nur auf die Vermittlung von Fachwissen, sondern auch auf den Erwerb von Methoden- und Handlungswissen ab. Sachverhaltsbezogene und themenbezogene Lehrinhalte werden fächerübergreifend behandelt. Das Thema Diskriminierung wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, etc findet sich in nahezu allen Unterrichtsfächer – beleuchtet aus verschiedenen Perspektiven – wieder. Verpflichtend ist die Teilnahme am Antidiskriminierungstraining, das zusammen mit der Anti-Defamation League durchgeführt wird. Die Vortragenden der Exekutive führen dabei die PolizeischülerInnen gemeinsam mit den TrainerInnen der NGOs durch das Seminar. Eine Lehrausfahrt in das ehemalige Konzentrationslager Mauthausen, sowie die Aufarbeitung der Gräueltaten des 2. Weltkrieges und die Reflexion der österreichischen Geschichte der NS-Zeit sind im Lehrplan fix verankert. PolizeischülerInnen erhalten zudem eine Führung im jüdischen Museum in Wien, sowie einen Besuch einer Synagoge. Weiters werden Exkursionen zB zum Roma-Kulturzentrum durchgeführt.

In der Ausbildung der Führungsebene wird großer Wert auf die Vorbereitung auf die zukünftige Rolle als Vorbilder gelegt. Sowohl in der 9-monatigen Ausbildung zum dienstführenden Beamten mittlerer Ebene als auch in der 3-jährigen Ausbildung zum leitenden Beamten (Offizier und höchste Ebene) sind umfangreiche Lehrinhalte zum Thema Menschenrechte und Antidiskriminierung beinhaltet. Durch die sorgfältige Vorbereitung dieser Führungskräfte, die als

Polizeibeamte stets die menschenrechtliche Dimension betrachten, darf eine potenzierende Wirkung erwartet werden.

Menschenrechtsbildung und politische Bildung in Schulen

Menschenrechtsbildung ist in Österreich seit 1978 formal über das Unterrichtsprinzip „Politische Bildung“ in das Schulwesen integriert. Diesem Prinzip zufolge ist die Politische Bildung und die Menschenrechtsbildung grundlegender Bestandteil des Unterrichts in allen Fächern, auf allen Schulstufen und in allen Schultypen. Darüber hinaus ist die Thematik der Menschenrechte als Lehrstoff im Pflichtgegenstand „Geschichte und Politische Bildung“ in allen Schultypen ab der 8. Schulstufe verankert. Eine aktuelle Änderung des Lehrplans sieht vor, dass Politische Bildung im Rahmen des Lehrplans für den Geschichte- und Sozialkunde-Unterricht als Pflichtmodul bereits ab der 6. Schulstufe zu unterrichten ist. Ab Herbst 2015 kann auf freiwilliger Basis bereits nach dem neuen Lehrplan unterrichtet werden, verpflichtend wird er mit dem Schuljahr 2016/17 in Kraft treten.

Mit dem aktuellen Rundschreiben vom 22. Juni 2015, BMBF-33.466/0029-I/6/2015, wurde ein neuer Grundsatzterlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung herausgegeben, in welchem die Ziele, Inhalte und Umsetzungsmethoden dieses Unterrichtsprinzips beschrieben werden.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Frauen fungiert das „Zentrum *polis* – Politik Lernen in der Schule“ als zentrale österreichische Service- und Beratungseinrichtung zur schulischen Politischen Bildung, unterstützt Lehrkräfte mit seinen Angeboten, den SchülerInnen reflektiertes und (selbst)reflexives Politikbewusstsein und menschenrechtliches Denken und Handeln zu vermitteln. Zentrum Polis bietet österreichweit Workshops und Seminare zu Politischer Bildung und Menschenrechtsbildung an (www.politik-lernen.at). Das Angebot richtet sich an die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten als Institutionen der Lehrkräfteaus- und -fortbildung sowie an alle österreichischen Schulen. Darüber hinaus stellt das Zentrum Polis auch Publikationen zur Verfügung, die vom Basiswissen über Menschenrechte über das aktive Eintreten gegen Rassismus und Rechtsextremismus bis zum Umgang mit Gewalt und Konflikten reichen und von Lehrkräften genauso angefordert werden können wie von der interessierten Öffentlichkeit.

Zentrum *polis* ist weiters Partnerorganisation des europaweiten EU-Projekts *Engage – building together European learning material on education for citizenship* zur Entwicklung von Unterrichtsmaterialien zur Politischen Bildung für acht- bis zwölfjährige SchülerInnen. Im Rahmen des Projekts sollen zunächst der Status Quo der Politischen Bildung und die Bedürfnisse der SchülerInnen und LehrerInnen in den beteiligten Ländern erhoben werden. Anschließend wird auf Basis der Auswertung dieser Ergebnisse das Unterrichtsmaterial entwickelt und europaweit an Schulen getestet. Die Ergebnisse dieser Testphase werden eingearbeitet und das Material anschließend veröffentlicht. Regelmäßige Partnertreffen garantieren eine abgestimmte Entwicklung der Materialien und ermöglichen ihren europaweiten Einsatz. Des Weiteren begleiten nationale ExpertInnengruppen – bestehend aus Lehrkräften, WissenschaftlerInnen, VertreterInnen aus staatlichen Einrichtungen und Interessenvertretungen – alle Phasen des Projekts durch ihren Input und ihre Erfahrung.

Projekträger des Zentrum *polis* ist der [Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte-Forschungsverein](#). Für weitere Informationen zum Zentrum *polis* siehe <http://www.politiklernen.at/>.

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen weist durch Rundschreiben wiederholt auf die Wichtigkeit und aktuelle Angebote im Bereich der politischen Bildung hin. Hervorzuheben ist das Rundschreiben vom 10. September 2012, Nr. 15/2012; GZ BMUKK-33.466/0119-I/6a/2012, worin die Schulbehörden und die Pädagogischen Hochschulen auf die im Jahr 2010 verabschiedete Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung aufmerksam gemacht wurden. Die Schulbehörden und Schulpartner wurden ersucht, die Umsetzung dieser Charta im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu unterstützen.

Mit Rundschreiben vom 25. März 2015, GZ BMBF-33.466/0020-I/6/2015, informierte das Bundesministerium für Bildung und Frauen die Landesschulräte über die „Aktionstagen Politische Bildung“ vom 23. April bis 9. Mai 2015 und machte auf zahlreiche Angebote aufmerksam, die in die Unterrichtsgestaltung miteinbezogen werden konnten, wie Veranstaltungen, Workshops, Filme, Wettbewerbe. Die Aktionstage Politische Bildung werden auch vom Radiosender Ö1 des Österreichischen Rundfunks durch entsprechende Sendungsinhalte unterstützt.

Zu nennen sind weiters die Aktivitäten des Vereins „erinnern.at“, welcher sich schwerpunktmäßig mit der nationalsozialistischen Geschichte und dabei insbesondere mit dem Holocaust von Juden und Roma befasst. „erinnern.at“ gibt zum Beispiel Lehrmaterialien heraus, veranstaltet Fortbildungsveranstaltungen für LehrerInnen zur Gedächtnisstättenpädagogik oder vermittelt Zeitzeugen für Besuche in Schulklassen. Getragen wird der Verein „erinnern.at“ vom Bundesministerium für Bildung und Frauen. Für Weiteres siehe <http://www.erinnern.at/bundeslaender/oesterreich>.

Menschenrechtsbildung und politische Bildung für Erwachsene

Im Zusammenhang mit der politischen Bildung in der Erwachsenenbildung ist auf das Programm der „Österreichischen Gesellschaft für politische Bildung“ (ÖGPB) zu verweisen. (www.politischebildung.at). Die Österreichische Gesellschaft für politische Bildung“ ist ein gemeinnütziger Verein, der 1977 gegründet wurde. Der Verein bezweckt die Förderung der politischen Bildung im Bereich der Erwachsenenbildung. Mitglieder sind der Bund und die zehn Verbände der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs.

Aufgabenbereiche der ÖGPB:

- ▶ Förderung von Projekten in der Politischen Bildung
- ▶ Beratung bei Konzeption und Durchführung von Projekten
- ▶ Workshops, Trainings und Lehrgänge für ErwachsenenbildnerInnen
- ▶ Informationen und Materialien zu Schwerpunktthemen und Didaktik

Als konkretes Beispiel für die Arbeit der ÖGPB sei auf das Seminar „Argumentationstraining gegen Stammtischparolen“ verwiesen. Dabei handelt es sich um eine zweitägige TrainerInnenausbildung für ErwachsenenbildnerInnen, die selbst Argumentationstrainings gegen Stammtischparolen leiten möchten. Auf Wunsch werden sie in den TrainerInnenpool der ÖGPB

aufgenommen und bei Anfragen weitervermittelt. Das Argumentationstraining gegen Stammtischparolen wird mehrmals jährlich durchgeführt.

Darstellung in den Medien

Der Beratende Ausschuss rief dazu auf, – unbeschadet der fortwährenden Achtung der Meinungsfreiheit – mit allen verfügbaren Mitteln und erforderlichenfalls auch durch Strafmaßnahmen Stereotype und fremdenfeindliche Sprache in den Medien zu bekämpfen. Es sei wesentlich, dass die Medien ihren Verhaltenskodex einhielten, wobei dieser auf die Neuen Medien ausgedehnt werden sollte (vgl. Randzahl 67).

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Strafbestimmungen gegen Verhetzung und Beleidigung oder nach dem Verbotsgesetz selbstverständlich auch bei einer Begehung der Delikte in einem Medium zur Anwendung kommen. Der mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 eingeführte, mit 1. Jänner 2016 in Kraft tretende § 283 Abs. 4 StGB wird zudem die Verbreitung diskriminierender Gewalt- und/oder Hasspropaganda per se unter Strafe stellen.

Neben hoheitlichen Maßnahmen setzt Österreich aber auch auf freiwillige Maßnahmen wie insbesondere die Unterstützung der Selbstkontrolle der Medien wie sie insbesondere durch den Österreichischen Presserat erfolgt.

Presserat und Ehrenkodex für die journalistische Arbeit

Am 15. Februar 2010 wurde der „Österreichische Presserat“ als Verein mit dem Namen „Verein zur Selbstkontrolle der österreichischen Presse – Österreichischer Presserat“ neu gegründet. Der Verein ist eine Einrichtung zur Selbstkontrolle von Printmedien in Österreich. Sie beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und dient der redaktionellen Qualitätssicherung sowie der Gewährleistung der Pressefreiheit. Die Trägerorganisationen des Österreichischen Presserates sind:

- ▶ der Verband Österreichischer Zeitungen ([VÖZ](#)),
- ▶ der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Journalistengewerkschaft in der [GPA-DJP](#),
- ▶ der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband ([ÖZV](#)),
- ▶ der Verband der Regionalmedien Österreichs ([VRM](#)),
- ▶ der Verein der Chefredakteure sowie
- ▶ der Presseclub Concordia ([PCC](#)).

Finanziert wird der Presserat durch Mitgliedsbeiträge seiner Trägervereine und aus Mitteln der Presseförderung (siehe § 12a PresseFördG).

Der Österreichische Presserat hat einen Ehrenkodex (http://www.presserat.at/show_content.php?hid=2) für die journalistische Arbeit erstellt, der am Mediengesetz anknüpft und als ethische Richtschnur für Medienschaffende anzusehen ist. Dieser Kodex bildet die Grundlage für die Entscheidungen der Senate des Österreichischen Presserates. So ist gemäß 7.2 jede Diskriminierung wegen des Alters, einer Behinderung, des

Geschlechts sowie aus ethnischen, nationalen, religiösen, sexuellen, weltanschaulichen oder sonstigen Gründen unzulässig.

Der Trägerverein arbeitet als administratives Gremium, besetzt die Senate, entscheidet jedoch nicht über Beschwerden und Mitteilungen. Dafür sind ausschließlich die Senate zuständig.

Vor den Senaten des Presserates gibt es zwei Verfahren, das *selbständige Verfahren* und das *Beschwerdeverfahren*.

Das selbständige Verfahren kann durch eine Mitteilung über einen potentiellen medienethischen Verstoß in jedem Printmedium oder auf einer zugehörigen Webseite von *jedermann* angeregt werden. Eine Verpflichtung des Mediums gegenüber dem Presserat ist dabei nicht erforderlich. In der Entscheidung äußert der Senat seine Meinung, ob der Artikel den medienethischen Grundsätzen des Ehrenkodex für die österreichische Presse entspricht. In diesem Verfahren muss das betroffene Printmedium die Entscheidung nicht abdrucken. Interessante Entscheidungen werden jedoch regelmäßig auf der Webseite unter dem Punkt "[entschiedene Fälle](#)" veröffentlicht.

Beim Beschwerdeverfahren wird vorausgesetzt, dass derjenige, der sich an den Presserat wendet, von der beanstandeten Berichterstattung *individuell betroffen* ist. Hier müssen der Betroffene und das Printmedium eine [Schiedsvereinbarung](#) abschließen, die einen Verzicht auf den Rechtsweg beinhaltet. Jene Medien, die Mitglied des Presserates sind, haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit generell unterworfen. Nur im Beschwerdeverfahren kann der Abdruck der Entscheidung im betroffenen Printmedium durchgesetzt werden.

Für Radio, Fernsehen und Webseiten ohne Bezug zu einem Printmedium ist der Presserat nicht zuständig.

Werberat

Hinzuweisen ist ebenfalls auf den Österreichischen Werberat (www.werberat.at), der mittels seines Selbstbeschränkungskodex den Verbraucher vor Missbrauch der Werbung zu schützen versucht. So darf beispielsweise Werbung niemanden mittelbar oder unmittelbar diskriminieren oder Diskriminierung fördern.

Darstellungen im Österreichischen Rundfunk

Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat bei Erfüllung seines Auftrags die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G).

Hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist darauf hinzuweisen, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) im Rahmen der allgemeinen Programmgrundsätze in seinen Sendungen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten muss und nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Nationalität aufreizen darf (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 ORF-G). Darüber

hinaus hat er für die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens zu sorgen.

Auch bei den Grundsätzen für Werbung im ORF ist verankert, dass Werbung keine Diskriminierung enthalten darf (§ 14 Abs. 1 Z 2 ORF-G) – ebensolche Vorkehrungen finden sich auch für den Privatfernsehbereich in § 31 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass im Publikumsrat des Österreichischen Rundfunks auch ein Vertreter der autochthonen Volksgruppen Mitglied ist. Der Publikumsrat des ORFs hat die Aufgabe, die Interessen der Hörer und Seher der ORF-Programme zu wahren. Er erfüllt seine Aufgabe in erster Linie dadurch, dass er Empfehlungen zur Programmgestaltung abgibt. Außerdem bestellt er sechs Mitglieder des Stiftungsrates.

„Journalistenpreis Integration“

Der unabhängige Expertenrat für Integration, das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) und der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) haben zum vierten Mal den "Journalistenpreis Integration" für Journalistinnen und Journalisten in Österreich ausgeschrieben. Der Preis wird 2015 in zwei Kategorien "Print/Online" sowie "TV/Radio" vergeben und ist mit je 3.000 Euro dotiert. Mit dem Preis werden Journalistinnen und Journalisten ausgezeichnet, die besonders zur Versachlichung der Debatte im Integrationsbereich beigetragen und zugleich mit Kreativität, neuen Ideen und Engagement geholfen haben, dass Integration besser gelingt.

Nicht nur Bewerbungen von Journalist/innen selbst, sondern auch die Nominierung von Redakteur/innen, die in tagesaktuell bzw. wöchentlich erscheinenden Medien im Print-, TV- oder Radio-Bereich bzw. im Internet tätig sind, sind möglich. Der Preis soll zur Sensibilisierung von Journalistinnen und Journalisten in Massenmedien dienen, die nicht primär Migrantinnen und Migranten oder das Integrationsthema im Fokus haben. Zielgruppe sind vor allem jene Medien, die unter der Aufnahmegesellschaft eine entsprechende Breitenwirkung entfalten und wo ausgewogene Berichterstattung zum Thema Integration von besonderer Bedeutung ist.

Zehn Expert/innen aus dem Integrations- sowie Medienbereich (Print, Online, TV) bewerten die Qualität der eingereichten Beiträge. Die Preisverleihung mit dem Integrations- und Außenminister erfolgt am 17. September 2015.

Darstellung von Roma in den Medien

In den letzten Jahren war zu beobachten, dass im Zusammenhang mit der Armutsmigration von – vor allem aus den östlichen Mitgliedstaaten der EU – stammenden Roma die Berichterstattung in manchen Medien in pauschalierender und einseitiger Weise erfolgte. Insbesondere wurde das Auftreten von Bettlern im öffentlichen Raum undifferenziert mit der Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma sowie mit organisierter Kriminalität, Kinderhandel und Prostitution in Verbindung gebracht. Dadurch erzeugen und verfestigen Medienberichte in der öffentlichen Wahrnehmung antizigane Stereotype. Darüber hinausgehendes Wissen ist bei der Mehrheitsbevölkerung mangels positiver Gegenbilder wenig verankert. In diesem Zusammenhang ist

auch auf die vom Verein Romano Centro durchgeführte Dokumentation „Antiziganismus in Österreich“ verwiesen. <http://www.romano-centro.org/>

Die erfolgreiche Inklusion der Roma setzt jedoch die Information und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die vielfältigen Lebenssituationen dieser Volksgruppe in Europa und insbesondere in Österreich voraus. Den Medien kommt bei der erforderlichen Bewusstseinsbildung der Mehrheitsbevölkerung eine Schlüsselrolle zu.

Das Nationale Roma-Kontaktstelle im Bundeskanzleramt hat dies zum Anlass genommen, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Empfehlungen zur medialen Darstellung der Roma in den Medien in Angriff zu nehmen. Geplant ist die Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft, von Journalistenvertretungen sowie von Vertretern der öffentlichen Verwaltung.

Die Zielsetzungen dieser Maßnahme sind:

- ▶ Sensibilisierung der Medienschaffenden
- ▶ Thematisch ausgewogene Berichterstattung
- ▶ Verankerung von Wissen der Mehrheitsbevölkerung über Roma
- ▶ Abbau antiziganer Stereotype

Vorgestellt wurde diese Maßnahme im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplanes Menschenrechte. Die Vertreterin der Nationalen Roma-Kontaktstelle richtete eine Einladung an die Zivilgesellschaft, Personen mit Expertise/Engagement im Bereich „Darstellung der Roma in den Medien“ für die diese Arbeitsgruppe zu nominieren.

III.6.4 Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)

Rassistisches Verhalten von Polizeiorganen wird keinesfalls geduldet und straf- beziehungsweise verwaltungsstrafrechtlich streng verfolgt, das heißt, bei Gerichten oder sonstigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ist unter anderem zuständig, Vorwürfen etwaiger Misshandlungen oder rassistischem Fehlverhalten von Seiten der Polizei nachzugehen. Es ist innerhalb des Bundesministeriums für Inneres angesiedelt, organisatorisch aber außerhalb der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit. Volle „Weisungstransparenz“ ist gegeben. Seine bundesweite Zuständigkeit über Sicherheits- und Kriminalpolizei beinhaltet auch Strafdelikte im Menschenrechtsbereich. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung hat den Verdacht einer strafbaren Handlung sofort der Staatsanwaltschaft zu melden.

Das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung unterhält eine „Meldestelle Korruption und Amtsdelikte“, bei der Bundesbedienstete den Verdacht einer einschlägigen strafbaren Handlung auch direkt und außerhalb des Dienstweges und auch anonym an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung melden können.

In diesem Zusammenhang ist weiters darauf hinzuweisen, dass Polizistinnen und Polizisten einem strengen Dienst- beziehungsweise Disziplinarrecht unterliegen und bei Amtsdelikten und Dienstpflichtverletzungen entsprechende Sanktionierungen zu erwarten haben.

III.6.5 Die Volksanwaltschaft als Menschenrechtsinstitution

Österreich hat am 4. Dezember 2012 das Zusatzprotokoll zum Übereinkommens gegen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung (OP-CAT) ratifiziert. Mit dem OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 1/2012, wurde die Volksanwaltschaft mit den von ihr eingesetzten Kommissionen als Nationaler Präventionsmechanismus zur Verhütung von Folter bestimmt. Im Zuge der Kompetenzerweiterungen der Volksanwaltschaft wurde der bis 2012 beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Menschenrechtsbeirat mit erweitertem Teilnehmerkreis in die Volksanwaltschaft übergeführt.

Die Volksanwaltschaft ist die österreichische nationale Menschenrechtsinstitution. Ihre Kompetenzen wurden mit 1. Juli 2012 dahingehend bedeutend erweitert, als ihr die folgenden Aufgaben des präventiven Menschenrechtsschutzes zusätzlich überantwortet wurden: sie ist nun auch für die präventive Kontrolle in staatlichen und privaten Einrichtungen zuständig, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen könnte. Als Nationaler Präventionsmechanismus im Sinne des OP-CAT prüft sie gemeinsam mit den sechs von ihr eingesetzten – unabhängigen – Kommissionen Orte der Freiheitsentziehung und kontrolliert im Zuge dieser Prüfungen auch die Arbeit der vollziehenden Organe. Davon sind nicht nur Justizanstalten und Polizeiinspektionen, sondern beispielsweise auch Kasernen, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Krisenzentren sowie Wohngemeinschaften für Jugendliche erfasst. Insgesamt werden rund 4.000 öffentliche und private Einrichtungen kontrolliert. Die Volksanwaltschaft ist außerdem befugt, das Verhalten der zu unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe (z.B. bei Demonstrationen) zu beobachten und begleitend zu überprüfen.

Der Volksanwaltschaft steht bei ihren neuen Aufgaben der Menschenrechtsbeirat als beratendes Gremium zur Seite und unterstützt diese u.a. bei der Festlegung von Prüfschwerpunkten, der Erstattung von Missstandsfeststellungen sowie der Entwicklung von Empfehlungen. Er setzt sich aus VertreterInnen von Bundesministerien, von Ämtern der Landesregierungen und von NGOs zusammen.

Neu ist ferner das Recht der Volksanwaltschaft, dem Nationalrat und dem Bundesrat gesondert über einzelne im Zuge ihrer Kontrolltätigkeit gemachte Wahrnehmungen zu berichten.

III.6.6 Strategien zur Förderung der Integration und des Verhältnisses zwischen den Bevölkerungsgruppen

Der Beratende Ausschuss ermutigte nachdrücklich, sicher zu stellen, dass alle Anstrengungen zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und der Integration von Menschen mit Volksgruppen- oder Migrationshintergrund in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern dieser

Minderheiten umgesetzt, beobachtet und evaluiert werden, um maximale Wirksamkeit zu gewährleisten. (Randzahl 72)

Nationaler Aktionsplan für Integration

Der Nationale Aktionsplan für Integration, der im Jänner 2010 von der Bundesregierung beschlossen wurde, enthält auch die von Österreich auf dem Gebiet der Rassismusbekämpfung geplanten Schritte (Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit). Konkret ist im Nationalen Aktionsplan für Integration die Bedeutung der Bekämpfung verhetzender, fremdenfeindlicher und rassistischer Entwicklungen besonders hervorgehoben.

Sowohl in den allgemeinen integrationspolitischen Leitlinien wie auch in den konkreten Handlungsfeldern „Sprache und Bildung“, „Rechtsstaat und Werte“ sowie „Interkultureller Dialog“ sind Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung ausgeführt. Zielgruppen des Nationalen Integrationsplans für Integration sind die Gesamtgesellschaft, Menschen mit Migrationshintergrund (österreichische und ausländische Staatsbürger) sowie autochthone Minderheiten gleichermaßen.

Im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“ wird vor allem auf die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung der Pädagoginnen und Pädagogen in den Bereichen „interkulturelle Kompetenz, Mehrsprachigkeit sowie Grundkompetenz im Umgang mit mehrsprachigen und kulturell heterogenen Klassen“ besonderes Augenmerk gelegt. Der antirassistischen Sensibilisierung an Österreichs Schulen kommt auch eine besondere Bedeutung zu. So sollen zum Beispiel im Schulunterricht Maßnahmen gesetzt werden, um Vorurteilen, Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sowie damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken.

Im Handlungsfeld „Rechtsstaat und Werte“ sind unter anderem die rechtlichen Grundlagen gegen Rassismus verstärkt zu nutzen und besser zu kommunizieren. Opfer von Rassismus und Diskriminierung sind über ihre Rechte und entsprechende Beschwerde- und Rechtsschutzmöglichkeiten zu informieren. Darüber hinaus ist auch das interkulturelle Bewusstsein in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in Polizei und Justiz, weiterzuentwickeln.

Im Handlungsfeld „Interkultureller Dialog“ sollen die Schulen als Motor gegen Rassismus wirken. Auch die Medien haben eine besondere Verantwortung für den interkulturellen Dialog, den Abbau von Vorurteilen und die Repräsentanz von Minderheiten.

Seit dem Inkrafttreten des NAP für Integration 2010 wurden sowohl auf struktureller als auch inhaltlicher Ebene viele Fortschritte im Integrationsbereich erzielt. Zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Integrationsmaßnahmen wurden ein Expertenrat sowie ein Integrationsbeirat eingesetzt, denen auch VertreterInnen der Zivilgesellschaft angehören. Das vom unabhängigen Expertenrat für Integration 2011 verabschiedete Punkteprogramm zu den sieben Handlungsfeldern des NAP Integration wurde in weiten Teilen umgesetzt. Anhand wissenschaftlich entwickelter Integrationsindikatoren kann der Erfolg des Integrationsprozesses gemessen werden. Sowohl die getroffenen Maßnahmen als auch der Umsetzungsstand sind in den öffentlich zugänglichen Integrationsberichten 2013 und 2014 umfassend dargestellt¹.

Das Thema Integration wurde im Bundesministeriengesetz verankert und damit als Aufgabe der Bundesregierung gekennzeichnet. Das 2011 geschaffene Integrationsstaatssekretariat wurde mit März 2014 in das entsprechend umbenannte „Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres“ übergeleitet.

Nationaler Aktionsplan Menschenrechte sowie sektorielle Nationale Aktionspläne

Die Erstellung eines NAP Menschenrechte für Österreich ist eine langjährige Forderung der Zivilgesellschaft, wurde aber auch immer wieder von internationalen Menschenrechtsmechanismen empfohlen. Die Ausarbeitung eines NAP Menschenrechte wurde in das „Arbeitsprogramm 2013 bis 2018“ der Österreichischen Bundesregierung aufgenommen, die Arbeiten daran sind im Gange und für Ende 2015 ist die Verabschiedung des NAP in Aussicht genommen.

Durch den NAP Menschenrechte sollen die bereits bestehenden thematischen NAP im Menschenrechtsbereich (Behinderung, Integration, Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel, Frauen/Frieden/Sicherheit, Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt) unter einen gemeinsamen Rahmen gestellt und für noch nicht abgedeckte Bereiche konkrete Maßnahmen in Aussicht genommen werden, deren Umsetzung evaluiert wird.

Konkrete Ansätze im Rahmen des in Ausarbeitung befindlichen NAP Menschenrechte betreffen beispielsweise Anti-Rassismus im Sport; Verbesserung der Datenqualität der Kriminalstatistik sowie die Harmonisierung der Statistiken des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz; Errichtung eines Schulungsmoduls zu Menschenrechten im Rahmen der Grundausbildung im Bundesministerium Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres oder verstärkte Menschenrechtsbildung beim Bundesheer.

Die Erstellung des NAP Menschenrechte erfolgt im Gremium der MenschenrechtskoordinatorenInnen der Bundesministerien und der Bundesländer unter Einbeziehung der Volksanwaltschaft und in Konsultation mit der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft.

Roma-Integrationsstrategie

Die Roma-Integrationsstrategie wurde bereits oben zu Artikel 3 vorgestellt.

Diversitätsmanagement in Wien

Die allgemeinen integrativen Strategien oder Maßnahmen auf den Gebieten der Bildung, der Beschäftigung, des Wohnens und der Gesundheitsfürsorge werden in der Stadt Wien seit nahezu zehn Jahren im Rahmen der gleichstellungsorientierten Diversitätspolitik verfolgt. Das in der Wiener Verwaltung implementierte Diversitätsmanagement ist mit seinen vielfältigen Maßnahmen der Sensibilisierung, Analyse und Anpassung der Güter und Dienstleistungen an eine u.a. in ethnisch und sozio-kultureller Hinsicht vielfältige Bevölkerung äußerst gut geeignet, spezifische Fördermaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Es zielt auf Öffnungs- und Gleichstellungsprozesse im Hinblick auf Personal, Kompetenzen und organisatorische Erfordernisse ab. Die Maßnahmen des Diversitätsmanagements sind die Basis für besondere

Maßnahmen, die spezifische Barrieren überwinden helfen sollen sowie direkte und indirekte Diskriminierungen beim Zugang zu gesellschaftlichen Gütern und Dienstleistungen, die insbesondere Roma aufgrund jahrhundertelanger Stereotypisierung, Abwertung und sozialer Ausgrenzung treffen.

Die Evaluierung des Diversitätsmanagement wird veröffentlicht. Die dritte Auflage des Wiener Integrations- und Diversitätsmonitor erschien Ende 2014.

<https://www.wien.gv.at/menschen/integration/grundlagen/monitoring/>

Charta des Zusammenlebens in der Steiermark

Mit der „Charta des Zusammenlebens“, die von der Steirischen Landesregierung und dem Landtag Steiermark im Jahre 2011 beschlossen wurde, verpflichtet sich das Land Steiermark dazu, „Diskriminierung entschieden und sichtbar entgegenzutreten“ und „Chancengleichheit zu ermöglichen“. Ausgehend von der Charta, die die Basis des Handelns bildet, besteht ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Integrationsressorts darin, bewusstseinsbildende Maßnahmen zu schaffen, sowie Aktivitäten und Projekte zu unterstützen, die eine diversitätsorientierte Haltung fördern (siehe unter www.zusammenleben.steiermark.at).

III.6.7 Spezielle Maßnahmen zur Förderung des Geistes, der Toleranz und des interkulturellen Dialogs

Plakatkampagne in Wien gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Im Frühjahr 2015 wurde in ganz Wien eine Plakataktion gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durchgeführt. In und auf Straßenbahnen, Plakatwänden und Zeitungen war ein Plakat mit dem Slogan „Der Bauch sagt: Respekt ist Kopfsache“ zu sehen. Auf dem Plakat waren vier Köpfe von hinten mit unterschiedlichen Kopfbedeckungen dargestellt, die unterschiedliche Bevölkerungsgruppen versinnbildlichen: einen Kopf mit Kippa, einen Schwarzen, eine Frau mit muslimischem Kopftuch und einen Trachtenhutträger. Dies war das Siegersujet, das sich bei einem von der Magistratsabteilung 17 der Gemeinde Wien (zuständig für Integration und Diversität) veranstalteten Wettbewerb unter 253 Einreichungen durchsetzen konnte.

Kampagne Zusammen:Österreich

Unter dem Motto ZUSAMMEN:ÖSTERREICH – Motivation schaffen, Vorurteile abbauen initiierte der für Integration zuständige Minister im Jahr 2011 die Aktion ZUSAMMEN:ÖSTERREICH, um positive Beispiele für gelungene Integration vor den Vorhang zu bitten. Mehr als 300 bekannte Persönlichkeiten aus Sport, Wirtschaft und Kultur, aber auch "Helden von nebenan", erzählen als sogenannte Integrationsbotschafterinnen und Integrationsbotschafter an Schulen, in Vereinen, Organisationen und Unternehmen ihre erfolgreichen Integrationsgeschichten in Bildung, Beruf und Gesellschaft und diskutieren auf Augenhöhe mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen über Integration und Migration.

Seit 2012 versorgt das Magazin ZUSAMMEN:ÖSTERREICH alle interessierten Leserinnen und Leser mit Zahlen, Daten und Fakten zu Migration und Integration. Neben spannenden Lebensgeschichten und Erlebnissen unserer Integrationsbotschafterinnen und Integrationsbotschafter werden hier innovative und interessante Projekte für das Zusammenleben in Österreich vorgestellt. Auch Kontroversen in diesem Feld werden aufgegriffen und reflektiert.

Volksgruppe der Roma

Ausdruck des Bekenntnisses des offiziellen Österreich zur Volksgruppe der Roma ist die Veranstaltung im Parlament, die bereits traditionell anlässlich des Internationalen Tages der Roma am 8. April stattfindet. Der Internationale Tag der Roma erinnert an den ersten weltweiten Roma-Kongress 1971 in London, bei dem die „Romani Union“ als internationale Vertretungsorganisation der Volksgruppe gegründet wurde. Diesmal - im Jahr 2015 - standen Fragen des Erinnerns im Zentrum. Nach einer Ansprache des für Volksgruppenangelegenheiten zuständigen Bundesministers Dr. Ostermayer diskutierten Wissenschaftler und Vertreter der Roma zum Thema „Erinnerung in den Roma/Romnja-Communities“.

(<http://volksgruppen.orf.at/roma/stories/2704092/>)

Am 4. Februar 2015 fand in Oberwart anlässlich des 20. Jahrestages des Bombenanschlags (damals wurden vier junge Roma ermordet), eine Gedenkveranstaltung statt, an der mehrere hundert Menschen, darunter der Bundespräsident Dr. Heinz Fischer und der Landeshauptmann des Burgenlandes Hans Niessl sowie weitere zahlreiche Vertreter von Politik und Kirchen, teilnahmen. Mit einem Lichterzug zog man gemeinsam zur Gedenkstätte. Neben dem Bekenntnis zu Menschenwürde und Demokratie fanden Politiker und Angehörige der Opfer dabei auch kritische Worte. (<http://www.bundespraesident.at/newsdetail/artikel/-dc2ee14e6c/>)

Zuvor wurde am 4. Februar 2015 im Offenen Haus Oberwart die Ausstellung „Zeichnen gegen das Vergessen“ mit Bildern des bekannten Malers Manfred Bockelmann eröffnet. Die Zeichnungen stellen in den Konzentrationslagern ermordete Kinder dar.

Schließlich wurde noch im Zusammenhang mit dem 20. Jahrestag des Bombenanschlags das Buch „Das Attentat von Oberwart – Terror, Schock und Wendepunkt“ präsentiert, nämlich am 3. Februar 2015 in Wien im Parlament und am 20. Februar 2015 im Offenen Haus Oberwart.

Ein sichtbares Zeichen für die Volksgruppe der Roma setzte die Stadt Wien, indem sie im Jahr 2001 einige Verkehrsflächen nach Roma benannte, und zwar den Romaplatz, den Sintiweg und den Lovaraweg, alle im Bereich Bruckhausen an der Alten Donau im Bezirk Floridsdorf. Diese Bezeichnungen erinnern daran, dass hier Roma siedelten. <http://www.romane-thana.at/index.php/romaplatz-1210-wien.html>. Zuletzt wurde im Jahr 2014 der Platz vor der Altlerchenfelder Kirche in Wien Neubau (7. Wiener Gemeindebezirk) nach der bekannten und im Jahr 2013 verstorbenen Romakünstlerin, Zeitzeugin und Aktivistin Ceija Stojka in Ceija-Stojka-Platz umbenannt.

Slowenische Volksgruppe

Am 5. November 2014 eröffnete die Präsidentin des Bundesrates Ana Blatnik, bekennende Kärntner Slowenin, in den Räumlichkeiten des Parlaments eine Wanderausstellung über die Deportation von Kärntner Slowenen in der NS-Zeit. Zusammen mit der Ausstellungseröffnung im Parlament fand auch eine Podiumsdiskussion unter anderen mit Dr. Marjan Sturm, Obmann des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten, und mit Dr. Josef Feldner, Obmann des Kärntner Heimatdienstes statt.

Den interkulturellen Dialog fördern auch *alle* kulturellen Veranstaltungen, an denen verschiedene Volksgruppen beziehungsweise die Volksgruppen und die Mehrheitsbevölkerung teilnehmen. Ein besonders wertvolles Beispiel dafür ist die Kärntner Kulturwoche / Kulturni tedeni. Diese Veranstaltungsreihe wurde im Jahre 1993 mit dem Ziel ins Leben gerufen, das kärntnerslowenische Kulturschaffen auch außerhalb des slowenisch-zweisprachigen Siedlungsgebietes vorzustellen. Diese dem Abbau von Vorurteilen dienende vertrauensbildende Maßnahme hat den Innerkärntner Dialog belebt und hat als Ergebnis auch einen fortwährenden Kulturaustausch der teilnehmenden Gruppen zur Folge. Ein deutliches Zeichen des Respektes für die Volksgruppe und der Wertschätzung des interkulturellen Dialogs wird auch dadurch gesetzt, dass die Eröffnung der kulturni tedeni immer durch hochrangige politische Vertreter, in der Regel durch den Landeshauptmann, mitunter auch durch Bundesminister oder den Bundespräsidenten, erfolgt.

III.7 Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

III.8 Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Vorauszuschicken ist, dass die Religionsfreiheit für die Volksgruppenangehörigen wie für die Mehrheitsbevölkerung mehrfach durch verfassungsrechtliche Garantien abgesichert ist. Die Volksgruppen unterscheiden sich in religiöser Hinsicht im Wesentlichen nicht von der Mehrheitsbevölkerung.

Als positive Maßnahme ist hervorzuheben, dass die katholische Kirche und – hinsichtlich der ungarischen Volksgruppe auch – die evangelische Kirche eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der Volksgruppensprachen innehatten und haben. Dies einerseits durch die Abhaltung von Gottesdiensten in Volksgruppensprachen, andererseits durch die Unterstützung der kulturellen Arbeit in den Volksgruppensprachen, zum Beispiel in Kirchenchören oder durch die Zurverfügungstellung von Pfarrheimen.

Der Bischof von Eisenstadt Ägidius Zsifkovics gehört der kroatischen Volksgruppe an. Sein Vorgänger im Amt, Bischof Paul Iby, gehört der ungarischen Volksgruppe an. Beider Vorgänger, Bischof Stefan László hatte einen kroatischen und einen ungarischen Elternteil. Die Diözese Eisenstadt begrüßt den Besucher auf ihrer Home-page in allen vier Sprachen des Burgenlandes (<http://www.martinus.at/>). Die kroatische Sektion der Diözese gibt wöchentlich die kroatischsprachige Kirchenzeitung „Crikveni Glasnik“ heraus (<http://www.martinus.at/adressbuch/abteilung/5.html>). Das innerhalb der Diözese eingerichtete Referat für ethnische Gruppen, zuständig für die Roma-Pastoral, ist auch im Bereich der Sozialarbeit tätig.

Dr. Fabian Mmagu und Mag. Helmut Schüller sind als Roma-Seelsorger für diese Volksgruppe zuständig.

Die Home-page der Diözese Gurk-Klagenfurt ist slowenisch-zweisprachig verfasst. http://www.kath-kirche-kaernten.at/krska_skofija#3. In zahlreichen Pfarren werden slowenischsprachige Gottesdienste angeboten. Die Diözese gibt die slowenischsprachige Kirchenzeitung „Nedelja“ heraus. Die Priesterschaft der Sodalitas betreibt in Tainach, Kärnten, ein Bildungshaus, welches ein umfangreiches Bildungsprogramm für Erwachsene, zum Teil in slowenischer Sprache, anbietet. <http://www.sodalitas.at/wir/> Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe St. Peter/ Višja šola St. Peter ist eine katholische Privatschule, die eine slowenischsprachige Schulausbildung bis zur Matura ermöglicht.

In Wien ist für die tschechische Volksgruppe innerhalb der Erzdiözese Wien die tschechische Gemeinde eingerichtet. Es gibt einen tschechischsprachigen Seelsorger und Jugendarbeit. <https://www.erzdiözese-wien.at/pages/inst/14425183>. Auch für die Seelsorge der slowakischen Volksgruppe gibt es einen slowakischsprachigen Seelsorger. <http://www.muttergotteskirche.at/content/pfarrleben/0/articles/2010/08/29/a3451/>

Bei manchen Volksgruppen haben gemeinsame Wallfahrten Tradition, zum Beispiel bei der kroatischen Volksgruppe <http://www.mariazell.at/2014/08/20/kroatenwallfahrt-nach-mariazell918/> und der Volksgruppe der Roma.

Im Zuge der Institutionalisierung und rechtlichen Anerkennung der Volksgruppe der Roma nahm die Idee einer organisierten, großen Roma-Wallfahrt Gestalt an, und wird seit Mitte der 1990er-Jahre als gemeinsame Aktivität der österreichischen Roma-Vereine jährlich durchgeführt. Damit wurde auch dem Wunsch, als Volksgruppe sichtbar zu werden, entsprochen und ein Zeichen gegen Diskriminierung und Rassismus gesetzt. Traditionell findet die Roma-Wallfahrt nach Mariazell am zweiten Sonntag im August statt. Lieder und Gebete in den unterschiedlichen Romani-Varianten prägen innerhalb und außerhalb der Basilika das Geschehen. Nach dem Gottesdienst findet ein romaspezifisches Kulturprogramm mit Musik statt.

III.9 Artikel 9

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in Bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.
2. Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.
3. Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, dass Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.
4. Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

III.9.1 Das Angebot des österreichischen Rundfunks

Wie bereits im Zweiten Österreichischen Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen ausgeführt, traten 2002 Änderungen des Bundesgesetzes über den österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) in Kraft, die den ORF zu einem angemessenen Programm-Anteil in den Sprachen der Volksgruppen verpflichten.

§ 4 Abs. 5a der vorliegenden Regierungsvorlage lautet wie folgt:

„Im Rahmen der gemäß § 3 verbreiteten Programme sind angemessene Anteile in den Volkssprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu erstellen. Auch die gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 verbreiteten Angebote sollen Anteile in diesen Sprachen beinhalten. Das Ausmaß der Programm- und Angebotsanteile ist im jeweiligen Jahres-Sendeschema oder Jahres-Angebotschema nach Anhörung des Publikumsrates festzulegen.“

Im Jahr 2009 wurde das volksgruppensprachliche Programm des ORF wesentlich ausgeweitet. Der ORF bietet in seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen terrestrisch und via Satellit sowie im Internet, auf der Videoplattform ORF-TVthek und im Teletext ein vielfältiges Angebot für die sechs autochthonen Volksgruppen.

Die Programme werden in den jeweiligen Volkssprachen angeboten, manches auch in Deutsch oder mit Untertitelung, um die Themen der Volksgruppen auch der deutschsprachigen

Mehrheit näher zu bringen. Darüber hinaus setzt der ORF mit zahlreichen Off-Air-Veranstaltungen laufend Aktivitäten für die Volksgruppen.

Hörfunkprogramme des ORF

Die Volksgruppenredaktion des ORF-Landesstudios Burgenland fungiert seit 2009 als Kompetenzzentrum für die mediale Versorgung *aller* im Osten Österreichs lebenden Volksgruppen. Daher produziert ORF Burgenland Programme für die Burgenländischen Kroaten im Burgenland, für die Ungarn in Wien und im Burgenland, die Tschechen und Slowaken in Wien sowie für die Roma im Burgenland und in Wien.

Radio Burgenland ist in Wien über die UKW-Frequenz 94,7 empfangbar. Die Hörfunkmagazine für die ungarische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma beinhalten seit 2009 auch Themen dieser beiden Volksgruppen in Wien. Das Hörfunkprogramm des ORF-Landesstudios Burgenland umfasst folgendes Angebot:

Tabelle III-10 ORF-Landesstudio Burgenland (Radio)

Sendung	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer
Kroatische Nachrichten	Mo – Sa	12:40	12:42	00:02
Kroatisches Journal	So – Fr	18:15	18:25	00:10
Kroatisches Journal	Sa	18:15	18:22	00:07
Misao za smisao (Kroatische Religionssendung)	Sa	18:22	18:25	00:03
Kroatische Sendungen:	Mo – So	18:25	18:55	00:30
Kulturni tajedan (Kroatische Kultursendung)	Mo	18:25	18:55	00:30
Plava raca (Kroatische Kindersendung)	Di	18:25	18:55	00:30
Širom-barom (Kroatisches Magazin)	Mi	18:25	18:55	00:30
Poslušajte priliku (Kroatischer Talk)	Do	18:25	18:55	00:30
Živo srebro (Kroatische Jugendsendung)	Fr	18:25	18:55	00:30
Časak radosti (Kroatisches Wunschkonzert)	Sa, So	18:25	18:55	00:30
Ungarisches Journal	Mo – So	18:55	19:00	00:05
Mehrsprachiges Volksgruppenmagazin	Mo	20:04	22:00	01:56
Rub i sredina (Kroatisches Magazin)	Mo	20:04	20:30	00:26
Színes Kultúránk (Ungarische Kultursendung)	Mo	20:30	20:50	00:20
Roma sam (Magazin in Romanes)	Mo	20:50	21:10	00:20
Radio Drát'ák (Tschechisches Magazin)	Mo	21:10	21:40	00:30
Radio Dia:Tón / Radio Špongia (Slowakisches Magazin)	Mo	21:40	22:00	00:20
Magyar Magazin (Ungarisches Magazin)	So	19:30	20:00	00:30

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014

Vom ORF-Landesstudio Kärnten wird das slowenische Siedlungsgebiet in Kärnten betreut:

Tabelle III-11 ORF-Landesstudio Kärnten (Radio)

Sendung	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Sendungsdauer
Dežela ob dravi / Land an der Drau (slowenisch)	Mi	21:03	22:00	00:57
Dobro jutro Koroška / Guten Morgen, Kärnten (slowenisch, deutsch)	So + Feiertags	06:04:30	07:00	00:55:30
Servus, Srečno, Ciao (deutsch, slowenisch, italienisch)	Mo-Fr	16:03	17:00	00:57
Servus, Srečno, Ciao (deutsch, slowenisch, italienisch)	Mo-Fr	17:10	18:00	00:50
Servus, Srečno, Ciao (deutsch, slowenisch, italienisch)	Mo-Fr	18:08:30	18:33	00:25:30

Quelle: ORF Tätigkeitsbericht 2014

Fernsehprogramme des ORF

Tabelle III-12 Fernsehprogramm im Burgenland

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Sendungsdauer	Sprache
Dobar dan, Hrvati	ORF 2 Burgenland	So (1 x wöchentlich)	13:30	14:00	00:30	Burgenland-Kroatisch
Adj'lsten magyarok	ORF 2 Burgenland	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Ungarisch
Servus, Szia, Zdravo, Del tuha	ORF 2 Burgenland	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Deutsch, Ungarisch, Burgenland-Kroatisch, Romanes

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014

Tabelle III-13 Fernsehprogramm in Wien

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Sendungsdauer	Sprache
České Ozvěny / Slovenské Ozveny	ORF 2 Wien	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Tschechisch, Slowakisch
Adj'lsten magyarok	ORF 2 Wien	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Ungarisch

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014

Tabelle III-14 Fernsehprogramm in Kärnten

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Sendungsdauer	Sprache
Dober dan, Koroška	ORF 2 Kärnten	So	13:30	14:00	00:30	Slowenisch
Dober dan, Koroška Wiederholung	TV Slovenija	Mo	15:10	15:40	00:30	Slowenisch
Dober dan, Koroška, Wiederholung	TV Slovenija	Mi	17:35	18:05	00:30	Slowenisch

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014

Für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark gibt es seit März 2009 jeden Sonntag um 13.30 auf ORF 2 Steiermark das TV-Magazin „Dober dan, Štajerska“ in einer Länge von 25 Minuten. Die Sendung „Dober dan, Koroška“ der slowenischen Redaktion im Landesstudio Kärnten wird mit relevanten Informationen und Themen für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark ergänzt und ist nun zeitgleich auch in der Steiermark empfangbar.

Tabelle III-15 Fernsehprogramm in der Steiermark

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Sendungsdauer	Sprache
Dobar dan Štajerska	ORF 2 Steiermark	So	13:30	14:00	00:30	Slowenisch

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2014

Der österreichweite Empfang von Volksgruppenfernsehsendungen wurde seit der Einführung des Senders ORF III im Oktober 2011 wie folgt ausgeweitet:

Tabelle III-16 Österreichweit empfangbare Fernsehsendungen

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendezeit	Sendungsdauer	Sprache
Dober dan, Koroška, Wiederholung	ORF 2	Mo (1 x wöchentlich)	Nachtprogramm	00:30	Slowenisch
Dobar dan, Hrvati, Wiederholung	ORF 2	Mo (1 x wöchentlich)	Nachtprogramm	00:30	Burgenlandkroatisch
Dobar dan, Hrvati, Wiederholung	ORF III	Di (1 x wöchentlich)	09:30	00:30	Burgenlandkroatisch
Dober dan, Koroška, Wiederholung	ORF III	Di (1 x wöchentlich)	10:00	00:30	Slowenisch
Adj 1sten magyarok, Wiederholung	ORF III	Di (6 x jährlich)	11:00	00:25	Ungarisch
České Ozvěny/Slovenské Ozveny, Wiederholung	ORF III	Di (6 x jährlich)	11:30	00:25	Tschechisch/Slowakisch
Servus Szia Zdravo Del tuha, Wiederholung	ORF III	Di (6 x jährlich)	11:00	00:25	Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Deutsch, Romanes
Slowenien Magazin (Zulieferung von RTV Slovenija mit redaktioneller Betreuung durch ORF)	3sat	Mo (14-tägig)	Nachtprogramm	00:25	Deutsch

Quelle: ORF Tätigkeitsbericht 2014

Der Beratende Ausschuss empfahl geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung eines breiteren Zuganges der Volksgruppenangehörigen zu volksgruppensprachlichen Radio- und Fernsehsendungen, einschließlich der Ausweitung des Sendegebietes auf Wien. (Randzahl 78)

Dazu wird mitgeteilt, dass das aktuelle Programmangebot für die österreichischen Volksgruppen im Wesentlichen eine Fortschreibung des im Jahr 2009 erweiterten Leistungsvolumens darstellt. Seit dem letzten Berichtszeitraum sind auch Verbesserungen durch die seit Oktober 2011 erfolgte Ausweitung des Radio-Sendebietes in der Steiermark und durch die österreichweite Ausstrahlung der Volksgruppen-Fernsehsendungen auf der neuen Programmschiene ORF III zu berichten.

Internet

<http://volksgruppen.orf.at>

Der ORF bietet seit dem Jahr 2000 im Internet auf [volksgruppen.ORF.at](http://volksgruppen.orf.at) Informationen für und über Volksgruppen. Dieses Angebot wurde kontinuierlich erweitert und optimiert und 2013 einem umfangreichen Relaunch unterzogen. Die Onlineplattform bietet eigene Kanäle für alle sechs anerkannten Volksgruppen – die Burgenlandkroaten, Ungarn, Roma, Tschechen, Slowaken und Slowenen. Die Informationen wie aktuelle Meldungen, Veranstaltungshinweise und Programminhalte sind in der jeweiligen Volkssprache und in Deutsch angeboten.

Alle Hörfunksendungen für Volksgruppen stehen als Live-Stream und on demand zur Verfügung.

Die Videoplattform des ORF, TVthek, bietet Volksgruppenangehörigen in ganz Österreich und weltweit die ORF-Fernsehmagazine „Dobar dan Hrvati“, „Dober dan, Koroška“, „Dober dan, Štajerska“, „Adj!sten magyarok“, „Servus Szia Zdravo Del tuha“ und „České Ozvěny / Slovenské Ozveny“ als Live-Stream zur jeweiligen Sendezeit an.

Zusätzlich sind die TV-Magazine „Dobar dan Hrvati“, „Dober dan, Koroška“ und „Dober dan, Štajerska“ nach der Fernsehausstrahlung rund um die Uhr *bis zum nächsten Sendetermin* als Video-on-Demand abrufbar und stehen die Volkgruppenmagazine „Adj!sten magyarok“, „Servus Szia Zdravo Del tuha“ und „České Ozvěny / Slovenské Ozveny“, die sechsmal pro Jahr ausgestrahlt werden, 30 Tage lang als Video-on-Demand zur Verfügung.

Seit dem Relaunch 2013 haben Volksgruppenangehörige auch die Möglichkeit, ihre muttersprachlichen Sendungen unterwegs zum Beispiel auf dem Smartphone zu hören.

<http://burgenland.orf.at>; <http://kaernten.orf.at>; <http://steiermark.orf.at>

Die Seiten der ORF-Landesstudios bieten ebenfalls einen Einstieg in das jeweilige volksgruppenspezifische Programm. Die slowenische Redaktion des ORF-Landesstudios Kärnten verfügt außerdem seit 2013 über die Domäne [slovinci.ORF.at](http://slovinci.orf.at), die mit [volksgruppen.ORF.at](http://volksgruppen.orf.at) verlinkt ist. Dies erleichtert den Zugang auf die slowenischsprachigen Seiten.

Teletext

Es stehen Programminformation über alle für die Volksgruppen relevanten Radio- und TV-Programme des ORF und täglich aktuelle Informationen über volksgruppenrelevante Veranstaltungen (Seite 414) zur Verfügung.

III.9.2 Privatrado Agora und Kooperation zwischen ORF und Agora

Die Medienbehörde KommAustria hat dem Privatrado „AGORA Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ (kurz AGORA) die Lizenz für die Frequenzen im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten für zehn Jahre bis (Juni 2021) erteilt. Radio Agora stellt diese Frequenz acht Stunden täglich für die Ausstrahlung von volksgruppensprachlichen Programmen des ORF zur Verfügung. Die Sendezeiten, die die Partner jeweils in eigener Verantwortung gestalten, teilen sich wie folgt zwischen ORF und AGORA auf:

**Tabelle III-17 ORF - Radio AGORA;
Programmgestaltung**

Sendezeit	gestaltet durch
06 – 10 Uhr	ORF
10 – 12 Uhr	AGORA
12 – 13 Uhr	ORF
13 – 15 Uhr	AGORA
15 – 18 Uhr	ORF
18 – 06 Uhr	AGORA

Quelle: Radio Agora

Die Moderationssprache von 6 bis 18 Uhr ist Slowenisch. Neben Programmschwerpunkten aus Kärnten und vielen Beiträgen über die Steiermark und Slowenien gibt es auch spezifische die steirischen Slowenen betreffende Programmteile. Die die Steiermark betreffenden Programme werden zum Teil unter Mitwirkung des ORF-Landesstudios Steiermark gestaltet.

Das Programm von AGORA in der Zeit von 18 bis 6 Uhr ist mehrsprachig, um auch zugewanderten Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit zu geben, ein Programm in ihrer Muttersprache zu gestalten. Im unterschiedlichen Ausmaß aber konstant vertreten sind in dieser Sendezeit Programmangebote in spanischer, englischer, bosnisch-kroatisch-serbischer, deutscher und slowenischer Sprache. Dieser Teil des Programms wird im Rahmen des „Offenen Zugangs“ von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet.

Slowenischsprachiges Radio für die Steiermark

Am 21. Mai 2012 erhielt AGORA die Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet Soboth/Sobot und am 9. Oktober 2013 für das Versorgungsgebiet Leutschach/Lučane, beide Steiermark. Um auch das größte Siedlungsgebiet der südsteirischen SlowenInnen in Bad Radkersburg/Gornja Radgona mit Programm zu versorgen, hat AGORA auch für dieses Sendegebiet eine Lizenz beantragt und im September 2014 (rechtskräftig im Oktober 2014) erhalten. Die Senderinbetriebnahme für dieses letztgenannte Gebiet ist in Vorbereitung und soll im Sommer/Herbst 2015 erfolgen.

Das bedeutet, dass das Siedlungsgebiet der steirischen Slowenen mit slowenischsprachigem Programm auf terrestrischer Basis abgedeckt sein wird.

III.9.3 Audiovisuelle Mediendienste

Im Jahr 2010 erfolgte insbesondere infolge der Umsetzung der Richtlinie über audio-visuelle Mediendienste sowie der Umsetzung der beihilfenrechtlichen Anforderungen an den Rechtsrahmen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine umfangreiche Novellierung der österreichischen Rundfunkgesetze.

Für audiovisuelle Mediendienste (zB Webstreaming) sind – abgesehen von terrestrischem Rundfunk und Satellitenrundfunk – keine Zulassungsverfahren vorgesehen; die Aufnahme der Tätigkeit muss lediglich bei der Regulierungsbehörde (KommAustria) angezeigt werden.

III.9.4 Förderungen für Privatradio

Zur Förderung des privaten, insbesondere auch des lokalen und regionalen Rundfunks sowie der Unterstützung der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, das insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, der kulturellen Vielfalt, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Information und Bildung der Bevölkerung leistet, standen beispielsweise im Jahr 2013 10 Millionen Euro für die finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Eines der Förderkriterien, welches erfüllt werden kann, ist die Berücksichtigung der Sprachen der in Österreich anerkannten Volksgruppen in ihrer Gestaltung der Sendung. Die Ergebnisse können für das jeweilige Jahr unter <https://www.rtr.at/de/foe/EntscheidungenNKRF> abgerufen werden.

Radio Agora erhielt im Jahr 2015 gemäß § 29KommAustria-Gesetz € 136.060 aus den Mitteln.

III.9.5 Volksgruppenvertreter im Publikumsrat des Österreichischen Rundfunks

Mit Schreiben vom 25. März 2014 hat der zuständige Bundesminister Herrn Ing. Karl Hanzl gemäß § 28 Abs. 11 iVm Abs. 4 des ORF-Gesetzes für den Bereich Volksgruppen als Mitglied des Publikumsrates bestellt. Herr Ing. Hanzl war bereits in zwei vorangegangenen Perioden Mitglied des Publikumsrates und hat sich in dieser Funktion aktiv für die Anliegen der sechs Volksgruppen eingebracht. Seine Funktion als Vorsitzender des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe ermöglichte es ihm auch, die Mitglieder seiner eigenen sowie der fünf anderen Volksgruppen zu informieren bzw. ihre Anliegen zu bündeln und im ORF-Publikumsrat vorzubringen.

III.9.6 Printmedien

Presseförderung für Volksgruppenmedien

Es gibt einige wöchentliche Volksgruppenzeitungen. Hinsichtlich der Presseförderung bestehen für Volksgruppenzeitungen erleichterte Bestimmungen (vgl. § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz 2004). Für Wochenzeitungen die in der Sprache einer Volksgruppe herausgegeben werden, entfallen bestimmte Voraussetzungen wie Mindestverkaufsauflage, Mindestanzahl von hauptberuflich tätigen Journalisten oder Untergrenze für den Verkaufspreis, die sonstige Zeitungen erreichen müssen, um eine allfällige Förderungen erhalten zu können.

Folgende Wochenzeitungen erhielten Presseförderung:

Tabelle III-18 Presseförderung für Volksgruppenzeitungen, 2014

Wochenzeitung	Verleger	Sprache	Förderung 2014
GLASNIK – Crikvene novine Zeljezanske biskupije	Diözese Eisenstadt, Kroatische Sektion des Pastoralamtes St. Rochusstraße 21 7000 Eisenstadt	Kroatisch	6.780,00
Hrvatske Novine	Kroatischer Presseverein Hotterweg 54 7000 Eisenstadt	Kroatisch	10.036,40
Nedelja – Slowenische Kirchenzeitung der Diözese Gurk	Bischöfliches Seelsorgeamt Viktringer Ring 26 9020 Klagenfurt	Slowenisch	14.936,90
NOVICE	Slomedia – Slowenisches Medienzentrum GmbH 8.-Mai-Straße 47/3 9020 Klagenfurt	Slowenisch	27.041,00

Quelle: Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Volksgruppenförderung des BKA für Volksgruppenmedien

Aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes werden die kroatischen Wochenzeitungen „Hrvatske novine“ und „Glasnik“ sowie die das zweiwöchentlich erscheinende tschechische Blatt „Vídenské svobodné listy“ unterstützt. Daneben konzentrieren sich die Vereine auf die Herausgabe von vier- bis sechsmal jährlich erscheinende Zeitschriften, Vereins-Informationsblättern, Jahrbüchern und dergleichen. In der folgenden Tabelle sind die aktuellen Förderungen aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes für volksgruppenspezifische Printmedien übersichtlich zusammengefasst:

Tabelle III-19 Volksgruppenförderung für Printmedien, 2014

Verein	Printmedium	Förderung 2014 in €
Volksgruppe der Roma		
Kulturverein österreichischer Roma – Dokumentations- und Informationszentrum	Romano Kipo	17.380,00
Romano Centro – Verein für Roma	Romano Centro	4.800,00
Roma – Verein zur Förderung von Roma	Romani patrin	3.170,00
Roma-Service	dROMa	11.300,00
Roma-Service in Kooperation mit der Volkshochschule der burgenländischen Kroaten	Mri Nevi Mini Multi	3.900,00
Volkshochschule der burgenländischen Roma	Roma cajtung Vereinszeitschrift	3.100,00
Slowakische Volksgruppe		
Österreichisch-Slowakischer Kulturverein	Pohlady	15.200,00
Tschechische Volksgruppe		

Verein	Printmedium	Förderung 2014 in €
Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich	Vídenské svobodné listy zweiwöchentlich er- scheinend	20.000,00
Kulturklub der Tschechen und Slowaken in Österreich	Kulturní Klub	10.000,00
Ungarische Volksgruppe		
"EUROPA"-Club	Vereinsjahrbuch	3.500,00
ÖKONOMISCHE INTERESSENGEMEINSCHAFT DER UNGARN IN ÖSTERREICH	Vereinsjahrbuch	3.410,00
Zentralverband Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich	Bécsi Napló	18.050,00
Ungarische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich	Másokért Együtt	4.500,00
Verein von Siebenbürger Ungarn in Österreich“	Erdélyi Szemmel (Siebenbürger Schau)	2.100,00
Club ungarischer Studenten und Akademiker in Graz	Gráci Magyar Újság Mitteilungsblatt	1.500,00
Peter Bornemisza Gesellschaft	Bécsi Posta	3.000,00
Dachverband der unabhängigen ungarischen Vereine in Österreich	Új Magyar Kronika	1.800,00
Ungarischer Arbeiterverein in Wien	Vereins- Nachrichtenblatt	900,00
Verband Ungarischer Studenten und Akademiker Innsbruck	RIKKANCS	500,00
Mittelburgenländischer ungarische Kulturverein	Burgenlandi Hírek	1.000,00
Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein	Őrvidéki hírek	5.400,00
	Őrség Vereinszeitschrift	3.500,00
Kroatische Volksgruppe		
Kroatischer Presseverein	Hrvatske Novine Wochenzeitung	141.000,00
Kulturvereinigung Pannonisches Institut	Pannonisches Jahrbuches	30.000,00
	Panonski LIST	1.000,00
Kroatischer Akademikerklub	Novi Glas	7.100,00
Kroatischer Kulturverein im Burgenland	Glasilo	13.000,00
Volkshochschule der burgenländischen Kroaten	Moj novi Mini Multi Kindermagazin/ Unterrichtsbehelf	28.000,00
Diözese Eisenstadt – Kroatische Sektion im Pastoralamt	Glasnik Wochenzeitung	100.000,00
AG kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland	Moje selo Informationsblatt	2.500,00
Slowenische Volksgruppe		

Verein	Printmedium	Förderung 2014 in €
Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen	Skupnost	20.000,00
Schulzeitschrift Mladi rod	Mladi rod Schulzeitschrift	6.000,00
SODALITAS Katholisches Bildungshaus	Programmzeitschrift DIALOG	20.000,00
Artikel VII Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus	Signal	11.400,00
Slowenischer Kulturverein Jepa – Basko jezero	Jepa Vereinszeitschrift	2.400,00
Slowenischer Sportverband	Jahressportbulletin	4.400,00
Verband slowenischer Schriftsteller in Österreich	Rastje Literaturzeitschrift	2.600,00
Österreichische Volksgruppen in der SPÖ	„Zusammenleben – Sožitje“	500,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

Bei „Moj novi MiniMulti“ in der obigen Tabelle ist anzumerken, dass hier in der Summe auch Moj novi MiniMulti *Digital* inkludiert ist.

Der Beratende Ausschuss empfahl die Erhöhung der Fördermittel für die Printmedien der Volksgruppen, unter anderem durch die Schaffung eines Zuganges zu speziellen Fördertöpfen. (Randzahl 79)

Dazu wird mitgeteilt, dass die Fördermittel für Volksgruppenmedien aus budgetären Gründen nicht erhöht werden konnten.

III.10 Artikel 10

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.
2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass im Verkehr zwischen den Angehörigen diese Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in die-

ser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Der Beratende Ausschuss empfahl die schlüssige und verständliche Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000 ohne weitere Verzögerung und die Klarstellung gegenüber den Verwaltungsbeamten in Kärnten und Burgenland, dass dem Verlangen nach Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache genauestens zu entsprechen ist. Prozentuelle Grenzwerte sollten nur mit angemessener Flexibilität angewendet werden, um willkürliche Unterscheidungen in der Umsetzung der Sprachenrechte zu vermeiden. (Randzahl 86)

Zunächst darf auf die Ausführungen unter Punkt II.2 verwiesen werden.

III.10.1 Inanspruchnahme der Amtssprache

Justiz

Dem Bundesministerium für Justiz liegen dazu nur die Jahresberichte aus dem Oberlandesgerichtssprengel Graz über die gemischtsprachigen Bezirksgerichte Bleiburg, Eisenkappel und Ferlach und deren Handhabung der Bestimmungen des Volksgruppengesetzes und der Amtssprachenverordnung vor.

Für 2013 liegt dem Bundesministerium für Justiz kein Bericht vor. Der Bericht betrifft den Gebrauch der slowenischen Sprache; Berichte zum Gebrauch der burgenländischkroatischen und der ungarischen Sprache werden nicht erstattet.

Im Berichtszeitraum 2012 ist beim Landesgericht Klagenfurt kein Verfahren nach dem Volksgruppengesetz angefallen. Dies entspricht dem Stand der Vorjahre. Zuletzt wurde dort im Jahr 2002 ein einziges Verfahren (Medienstrafsache) in slowenischer Sprache durchgeführt.

Bei den genannten Bezirksgerichten ergeben sich folgende Zahlen (in Klammer die Vergleichszahlen aus dem Jahr 2011):

Tabelle III-20 Verfahren bei Bezirksgerichten nach dem Volksgruppengesetz

Bezirksgericht	U	C	E	A	P	Tz	Nc, Sonstige	Summe
Bleiburg	- (-)	8 (9)	7 (-)	- (-)	3 (7)	- (-)	1 (1)	19 (17)
Eisenkappel	1 (4)	7 (8)	11 (6)	2 (-)	12 (16)	- (-)	3 (-)	36 (34)
Ferlach	4 (1)	2 (2)	- (1)	- (-)	- (-)	- (1)	1 (-)	7 (5)
Summe	5 (5)	17 (19)	18 (7)	2 (-)	15 (23)	- (1)	5 (1)	62 (56)

Anmerkung: U: Strafsachen beim Bezirksgericht; C: Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen; E: Exekutionsverfahren; A: Verlassenschaftssachen; P: Pflugschaftssachen; Tz: Tagebuchzahl Grundbuchsachen; NC: Allgemeine bürgerliche Rechtssachen

Quelle: Bundesministerium für Justiz

In diesen insgesamt 62 Verfahren im Sprengel des OLG Graz wurden – teilweise zur Gänze – Verhandlungen und Einvernahmen in slowenischer Sprache abgehalten bzw. in manchen Fällen Klagen und Anträge in slowenischer Sprache eingebracht sowie Erledigungen in slowenischer Sprache verfasst. Überdies wurden – insbesondere bei den Amtstagen – am BG Eisenkappel und am BG Ferlach Rechtsauskünfte in slowenischer Sprache erteilt.

Ein Antrag auf Zuspruch des Honorars gemäß § 22 Abs. 4 Volksgruppengesetz wurde im Jahr 2012 nicht gestellt (zum Vergleich: 2011: kein Antrag; 2010: kein Antrag; 2009: Eisenkappel 1; Ferlach 1; 2008: Ferlach 1; 2007: kein Antrag; 2006: Ferlach 1; 2005: kein Antrag; 2004: Eisenkappel 2; Ferlach 1; 2003: Eisenkappel 1; 2002: Eisenkappel 2; 2001: Eisenkappel 1).

Der Vergleich mit den Anfallszahlen des Vorjahrs zeigt einen Anstieg vor dem BG Bleiburg (+ 2 Verfahren), vor dem BG Eisenkappel (+ 2 Verfahren) wie auch vor dem BG Ferlach (+ 2 Verfahren). Die Gesamtzahl der Verfahren ist im Vergleich zu 2011 leicht gestiegen (+ 6).

Über die vergangenen 13 Jahre zeigt sich somit folgende Entwicklung: Verfahren insgesamt im Jahr 2000: **158**; 2001: **83**; 2002: **69**; 2003: **89**; 2004: **100**; 2005: **99**; 2006: **87**; 2007: **81**; 2008: **68**; 2009: **67**; 2010: **52**; 2011: **56**; 2012: **62**.

Verwaltungsbehörden

In den Bezirkshauptmannschaften, die unter den Dienststellen des Landes Kärnten in den meisten Fällen erste Anlaufstelle für die Anliegen der Bevölkerung sind, ist sichergestellt, dass allen Verlangen von Kunden zum Gebrauch der Volksgruppensprache als Amtssprache entsprochen werden kann.

Von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt wurde mitgeteilt, dass sechs Bedienstete in verschiedenen Bereichen und Dienstzweigen der slowenischen Sprache mächtig und in der

Lage sind, solche Anbringen zu erledigen. Mit diesem Personenkreis werden alle Anliegen in volksgruppensprachlicher Hinsicht (Parteienverkehr und schriftliche Anbringen) abgedeckt. Von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt wurde mitgeteilt, dass bei Anbringen in slowenischer Sprache aufgrund der räumlichen Nähe auch eng mit dem Volksgruppenbüro zusammengearbeitet wird.

Konkrete Zahlen zur Inanspruchnahme der volksgruppensprachlichen Amtssprache wurden von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt mitgeteilt. Dort hat es im Jahr 2013 insgesamt 94 solcher Anbringen in mündlicher bzw. schriftlicher Form gegeben. Von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt konnte keine exakte Zahl genannt werden, doch wird davon ausgegangen, dass es im Jahre 2013 rund 30 (schriftliche und mündliche) Anfragen waren.

Den Behördenleitern sind ebenso wie der Amtsinspektion oder der OE Personalangelegenheiten keine Beschwerden von Mitgliedern der slowenischen Volksgruppe betreffend den Gebrauch der Volksgruppensprache als Amtssprache bekannt.

Vom Land Burgenland wird mitgeteilt, dass es bis dato keinen einzigen Fall gegeben hat, in dem der Gebrauch der Amtssprache behindert oder nicht ermöglicht wurde. Das Zahlenmaterial der vergangenen erhobenen Jahre belegt, dass der Gebrauch der Amtssprache in den Minderheitensprachen relativ konstant bleibt, wobei es natürlich zwischen den einzelnen Gemeinden Unterschiede gibt. Auch gilt es hervorzuheben, dass dem Gebrauch der Volksgruppensprache als Amtssprache gerade bei mündlichen Amtshandlungen große Bedeutung zukommt. So werden beispielsweise in einigen Gemeinden bis zu 80% aller (mündlichen) Anfragen und des Parteienverkehrs (telefonisch oder durch persönliche Vorsprachen) in der Volksgruppensprache abgehandelt. Zudem veröffentlichen manche Gemeinden in ihren Informationsbroschüren auch Beiträge in der Volksgruppensprache.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport teilte mit, dass bei den nachstehenden Dienststellen/Behörden in Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens die Verwendung der Volksgruppensprachen vorgesehen ist, im Erhebungszeitraum (ab dem Jahr 2011) aber *nicht* in Anspruch genommen wurde:

- Slowenisch beim Militärkommando Kärnten und bei der Stellungskommission Kärnten;
- Kroatisch beim Militärkommando Burgenland sowie bei den Stellungskommissionen Wien und Steiermark;
- Ungarisch beim Militärkommando Burgenland sowie bei den Stellungskommissionen Wien und Steiermark.

Trotzdem wurde intern sichergestellt, dass im Bedarfsfall Bedienstete ausreichend vorhanden und der entsprechenden Sprache kundig sind. So wird beispielsweise beim Militärkommando Kärnten ein slowenisch sprechender Unteroffizier verwendet, für dessen Zuteilung auf seinen Arbeitsplatz unter anderem auch diese Sprachkenntnis ein Kriterium war.

III.10.2 Zielgerichtete Personalaufnahme und Sprachunterricht für Bedienstete

Der Beratende Ausschuss empfahl, durch zielgerichtete Personalaufnahmen sowie erweiterten Sprachunterricht sicher zu stellen, dass alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstige Körperschaften, vor denen Volksgruppensprachen als Amtssprache zugelassen sind, über Personal mit ausreichenden Sprachkenntnissen in der Volksgruppensprache verfügen, um die Volksgruppenangehörigen zu ermutigen, von ihrem Recht auch tatsächlich Gebrauch zu machen. (Randzahl 87)

Die Justiz ist bestrebt, bei jenen Gerichten, bei denen Volksgruppensprachen als Amtssprachen zugelassen sind, vermehrt Gerichtspersonal einzusetzen, das dieser Sprachen mächtig ist. So wird im Sprengel des Landesgerichts Klagenfurt, in dem jene Bezirksgerichte liegen, in denen Slowenisch als Amtssprache zugelassen ist (konkret die Bezirksgerichte Bleiburg, Eisenkappel und Ferlach), laufend ein Slowenisch-Sprachkurs angeboten, an dem rund dreißig RichterInnen, Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete teilnehmen.

Im Rahmen eines erst kürzlich im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz angelaufenen Projekts „Slowenische Amtssprache“ ist zudem beabsichtigt, bei der Aufnahme von Gerichtspersonal bei den erwähnten Gerichten allfällige Slowenisch-Kenntnisse der BewerberInnen als wesentliches Kriterium für die Aufnahme zu berücksichtigen. In Zukunft soll schon bei den Stellenausschreibungen darauf hingewiesen werden, dass bevorzugt BewerberInnen mit fundierten Kenntnissen der slowenischen Sprache aufgenommen werden.

Derzeit beziehen vier Gerichtsbedienstete eine (monatliche) Vergütung nach § 23 Volksgruppengesetz.

Das Land Kärnten teilt mit, dass bei Personalaufnahmen nach Möglichkeit auf dieses Kriterium der Zweisprachigkeit Bedacht genommen wird. Bei internen Ausschreibungen in der Jobbörse wird darauf hingewiesen, dass Kenntnisse der slowenischen Sprache ausdrücklich erwünscht sind, und spielen diese im Falle von mehreren Bewerbern bei der Personalauswahl eine wesentliche Rolle. Von der Verwaltungsakademie werden für Dienstnehmer des Landes Slowenischkurse (Anfänger- und Fortgeschrittenenkurse) angeboten. Die Teilnahme daran ist freiwillig und wird von den Dienststellenleitern unterstützt.

Seitens der Verwaltungsschule des Landes bzw. der Akademie Burgenland werden für die Bediensteten des Landes und der Gemeinden laufend Sprachkurse (Anfänger- und Fortsetzungskurse) in Kroatisch und Ungarisch angeboten.

Beim Militärkommando Burgenland wurde bei zwei Bediensteten ein Kroatisch-Sprachtraining und bei einem Bediensteten ein Ungarisch-Sprachtraining durchgeführt.

Exkurs: Projekt slowenischsprachige On-line-Formulare

Im Rahmen des Dialogforums, bei dem seitens der Landesregierung auch LHStv.in Beate Prettnner anwesend war, wurde außerdem ein Pilotprojekt zu slowenischsprachigen Onlineformularen vorgestellt. Es läuft seit 1. Jänner 2015 in der Gemeinde Ludmannsdorf, auf deren Homepage bereits 75 Formulare auf Deutsch und Slowenisch verfügbar sind.

III.11 Artikel 11

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragsparteien vorgesehen ist.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.
3. In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

III.11.1 Topographische Aufschriften

Der Beratende Ausschuss empfahl dringend die Verabschiedung gesetzlicher Garantien für zweisprachige Ortstafeln in Übereinstimmung mit Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001 und Artikel 11 Abs. 3 des Rahmenübereinkommens. (Randzahl 93)

Auf die Ausführungen unter Punkt II.2 darf verwiesen werden.

Der Beratende Ausschuss empfahl eine wohlwollende Prüfung des Wunsches der Volksgruppenvertreter nach Darstellung der Volksgruppensprache in anderen topographischen Aufschriften und Bezeichnungen (über zweisprachige Ortstafeln hinausgehend) in Übereinstimmung mit Artikel 11 Abs. 3 des Rahmenübereinkommens. (Randzahl 94)

Es liegt in der Gemeindeautonomie, allenfalls weitere zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften zu beschließen. Dazu beschloss der Verfassungsausschuss bei der Behandlung der Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 im Parlament folgende Feststellung: „Der Ausschuss geht im Hinblick auf die Gemeindeautonomie davon aus, dass es wie bisher auch weiterhin rechtlich zulässig ist, bei entsprechender Beschlusslage im Gemeinderat weitere zweisprachige Ortsbezeichnungstafeln sowie Bezeichnungen oder Aufschriften topografischer Natur aufzustellen.“

III.11.2 Korrekte Wiedergabe der Namen in den Volksgruppensprachen

Der Beratende Ausschuss empfahl, alle Probleme in der Verwaltung und der Justiz im Zusammenhang mit der Computereingabe der diakritischen Zeichen der Volksgruppensprachen umfassend zu lösen, damit Identitätsausweise und behördliche Schriftstücke die Namen der Volksgruppenangehörigen entsprechend den Rechtschreibregeln der Volksgruppensprachen richtig wiedergeben. (Randzahl 96)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind in Personenstandsurkunden Namen buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen. Diese gesetzliche Regelung wird durch den § 11 Abs. 5 der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2014 noch dahingehend ergänzt, dass UTF 8 konforme Zeichen zu verwenden sind. Dies ist ein technischer Standard, mittels dem alle Buchstaben und Sonderzeichen aus nichtdeutschen Sprachen in den Registern dargestellt werden können. Eine adäquate und einheitliche Umsetzung in den Registern gibt es seit der Einführung des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters mit 1. November 2014. Das Zentrale Melderegister, das Zentrale Waffenregister und Identitätsdokumentenregister unterstützen die Schreibweise der Namen von Angehörigen bestimmter Volksgruppen. Im Zentralen Vereinsregister besteht derzeit noch Adaptierungsbedarf, an dessen Umsetzung gearbeitet wird.

Im Grundbuch wurde die Darstellung der diakritischen Zeichen und damit einhergehend die korrekte Wiedergabe der Namen in Volksgruppensprachen bereits implementiert. Im Bereich des Firmenbuchs liegen mittlerweile ebenfalls die technischen Voraussetzungen für die Aufnahme diakritischer Zeichen vor. Die Erweiterung sollte spätestens 2015 abgeschlossen werden.

III.12 Artikel 12

1. Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.
2. In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

III.12.1 Interkulturelle Bildung und Verbreitung des Wissens über Volksgruppen

Ausgehend davon, dass persönlicher Kontakt und Wissen über den anderen am besten geeignet sind, Vorurteilen vorzubeugen und das Verhältnis zwischen den Volksgruppen zu

verbessern, gibt es zahlreiche Initiativen, die – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - im Folgenden aufgezeigt werden.

Ausstellung Romane Thana in Wien

Vom 12. Februar bis 17. Mai 2015 war im Wien Museum die Ausstellung „Romane Thana – Orte der Roma und Sinti“ zu sehen. (<http://www.wienmuseum.at/de/aktuelle-ausstellungen/ansicht/romane-thanaorte-der-roma.html>). Am 11. Februar 2015 wurde die Ausstellung unter reger Anteilnahme der Öffentlichkeit und der Roma-Community von Stadträtin Sandra Frauenberger eröffnet. Kuratorinnen waren Mag. Andrea Härle (Verein Romano Centro) und Dr. Cornelia Kogoj (Verein Initiative Minderheiten), unterstützt vom Wien Museum und vom Burgenländischen Landesmuseum. Zahlreiche Plakate an öffentlichen Plakatwänden, insbesondere auch in U-Bahnstationen, machten die Ausstellung der Öffentlichkeit erfolgreich bekannt.

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen, Abteilung für politische Bildung, hatte in einem Erlass vom 21. Jänner 2015 alle Landesschulräte beziehungsweise den Landesschulrat von Wien auf diese Ausstellung aufmerksam gemacht und den thematischen Einstieg in die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit von Roma und Sinti im Rahmen der politischen Bildung in den Schulen empfohlen. Zahlreiche volksgruppenspezifische aber auch Mainstream-Medien haben dazu berichtet. Schließlich nahmen über 20.000 Besucher die Gelegenheit wahr, sich über Roma und ihre Geschichte in Wien zu informieren. Besonders hervorzuheben ist, dass im Rahmen dieser Ausstellung Angehörige der Roma Community selbst an die Öffentlichkeit traten, um Gegenperspektiven zu gängigen Stereotypen zu bieten. Durch ihren inklusiven und in hohem Maße partizipativen Ansatz hat die Ausstellung auch wesentlich zum Empowerment insbesondere jüngerer Vertreter der Roma Community beigetragen. Begleitend zur Ausstellung wurde ein umfangreiches Programm an Vorträgen, Diskussionsrunden, Konzerten und eine Präsentation von Kunsthandwerk geboten. Besonders beliebt waren die Führungen von Willi Horvath, einem Rom, zu den Plätzen der Lovara in Wien/Floridsdorf. Abgerundet wurde das Angebot durch einen umfangreichen Ausstellungskatalog.

Begleitend zur Ausstellung erschien weiters die Ausgabe der Zeitschrift STIMME Nr. 93/Winter 2014. In einem Gasteditorial setzte sich Cornelia Kogoj, Mitkuratorin von „Romane Thana“, mit den gängigen Repräsentationsformen der Minderheiten im musealen Kontext auseinander. Andrea Härle, Ideengeberin der Ausstellung und ebenfalls Mitkuratorin, schildert die Entstehung der Ausstellung und des Erzählkonzepts: konkrete Orte als Anker, um die Geschichte und Gegenwart der Roma und Romnja in Österreich zu erzählen. Wie schon bei „Gastarbajteri – 40 Jahre Arbeitsmigration“ im Wien Museum (2004) haben auch diesmal Personen aus der Community einen Teil der Ausstellungsbeiträge gestaltet, sind also Autoren und Autorinnen ihrer Erzählstationen.

Internationale Roma-Jugendkonferenz

Als weiteres Projekt an der Schnittstelle zwischen Empowerment nach innen und interkulturellem Dialog nach außen ist die erste Internationale Jugendkonferenz zum Thema Antiziganismus hervorzuheben, die vom Verein Romano Centro vom 10. – 16. November 2014

veranstaltet wurde. Die Konferenz hatte das Ziel, jungen RomaaktivistInnen die Möglichkeit zu geben, sich zu vernetzen, Ideen auszutauschen und öffentlich auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen. In zahlreichen Workshops, Vorlesungen und Inputs erfuhren die 70 TeilnehmerInnen aus 12 Ländern wichtige Methoden zur Bekämpfung von Antiziganismus. Sie organisierten einen Flashmob und eine darauf folgende Pressekonferenz mit dem Ziel, Romastereotype aufzubrechen und auf den in Europa zunehmenden in Europa zunimmt aufmerksam zu machen. Weitere Aktivitäten im Rahmen der Konferenz waren eine öffentliche Veranstaltung im Kulturzentrum Brunnenpassage im 16. Wiener Gemeindebezirk, an der mehr als 200 Gäste teilnahmen, die Teilnahme an der jährlichen Gedenkveranstaltung in Lackenbach und an einer Gedenkfeier am jüdischen Friedhof. Auch diese Aktionen erhielten ein sehr großes Medien-echo <http://diepresse.com/home/panorama/welt/4594445/Junge-Roma-werden-gegen-Diskriminierung-aktiv>

Fotoaktion „Ich bin gegen das Wort Zigeuner“

Besonders wertvoll sind Initiativen, die aus der Volksgruppe selber kommen. Als hervorragendes Beispiel ist die Fotoaktion „Ich bin gegen das Wort Zigeuner“ („Wir sind gegen das Wort Zigeuner“) des bekannten österreichischen Jazzgitarristen Harri Stojka, selber Lovara, zu nennen. Im Jahr 2012 ließen sich zahlreiche Menschen, Roma und Angehörige der Mehrheitsbevölkerung, mit einem großen Schild „Ich bin gegen das Wort Zigeuner“ fotografieren, um gegen rassistische Diskriminierung und insbesondere die verbale Abwertung von Roma durch die Bezeichnung mit dem als Schimpfwort empfundenen Ausdruck „Zigeuner“ zu protestieren. Diese Fotos wurden der Öffentlichkeit präsentiert und erzielten einen hohen Aufmerksamkeitswert.

„Amari Historija“ – Eine Zeitzeugen-Dokumentation von Roma-Service

Am 24. November 2011 wurde das Zeitzeugenprojekt "Amari Historija" des Vereins Roma-Service präsentiert. Dieses gibt durch die Lebensgeschichten von 20 Männern und Frauen bewegende Einblicke in die Geschichte des Burgenlandes. Die beiden ältesten interviewten Personen sind Jahrgang 1925 und 1928. "Amari Historija / Unsere Geschichte" ist das Nachfolgeprojekt von "Mri Historija / Meine Geschichte" mit Biografien burgenländischer Roma in der Tradition der „oral history“. Das Ergebnis liegt in Form einer DVD und in Buchform vor.

Ausstellung „Auf den Spuren der Vergangenheit“

Am 10. April 2015 wurde die vom Verein KARIKA und dem Verein Roma-Service gestaltete Fotoausstellung über die Geschichte der Roma in der NS-Zeit in der Höheren Bundeslehranstalt Oberwart eröffnet.

Roma-Filmfestival

Vom 17. Februar bis 12. Mai 2015 fand in Wien das „Opere Roma Film Festival“ statt. Der künstlerische Leiter Saša Barbul schrieb dazu: „Das Opere Roma Film Festival führt durch die sogenannte Roma-Dekade 2005-2015 und zeigt Ereignisse dieser Zeit aus unterschiedlichen

Standpunkten und subjektiven Perspektiven. Das Festival hat das Ziel, Menschen einander näher zu bringen und den Blick für soziale Un-Rechtsverhältnisse zu schärfen.“ Eine Anzahl internationaler Filme mit deutschen oder englischen Untertiteln wurde gezeigt. Einer davon war der österreichische Film „Ceija Stojka – Portrait einer Romni“ von Karin Berger. Dieser Film zeigt exemplarisch die Geschichte der österreichischen Romni Ceija Stojka, die in Auschwitz nahezu ihre gesamte Familie verlor und selbst in einem Konzentrationslager inhaftiert war.

Weitere Filme von und über Volksgruppen

- ▶ „Die Österreichischen Roma“, Dokumentarfilm, Ö 2014, 25 min; Regie: Kerstin Paulik,
- ▶ „Dui Rroma“ Dokumentarfilm , 2011, 45 min; Jovanka Gaspar
- ▶ FAQ (Frequently Asked Questions – Ein Dokumentarfilm über Kärnten / Film o Koroški); 2004; 85 min; Michael Moore, Alexander Binder
- ▶ „Der Graben/Grapa“, 2014, 77 min; Dokumentarfilm, Birgit Sommer (über slowenische Volksgruppe)
- ▶ „Die Wiener Tschechen“, Dokumentation, 2011, Regie: Kerstin Paulik, Helmut Potutschnig
- ▶ „Abschied von Sidonie“ (über ein Romamädchen), verfilmt 1990 von Karin Brandauer nach dem Buch von Erich Hackl
- ▶ „Das Dorf an der Grenze“, 1982, Trilogie, Fritz Lehner (slowenische Volksgruppe)
- ▶ Vrnitev / Die Rückkehr, SLO 1976, Regie: Anton Tomašič, Buch: Janko Messner, 59 Min. (slowenische Volksgruppe)
- ▶ „Schatten der Scham Sence sramote“ (über Juden, Roma, Slowenen) , 2013, 90 min, Regie: Sabina Zwitter-Grilc

„Ziehende Völker“ ein Leitfaden für Gemeinden

Im Jahr 2013 erschien der vom „Regionalmanagement Mostviertel“ heraus gegebene Leitfaden, der Gemeinden im richtigen Umgang mit durchreisenden Roma und Sinti helfen soll.

Die Küche der Roma „I kojnha le Romendar“

Im Februar 2009 begann im Rahmen eines Roman-Sprachkurses des Vereins Roma-Service ein Projekt über die Küche der Roma. Die KursteilnehmerInnen lernten die Küche der Roma kennen und konnten einige traditionelle Rezepte nachkochen. Die Rezepte wurden auf der Homepage des Vereins Roma-Service veröffentlicht. Die in jahrelanger Arbeit gesammelten alten Kochanleitungen, ergänzt mit einigen neuen Rezepten, erschienen im Mai 2014 als Kochbuch samt einer DVD. Kochbuch und DVD wurden im Offenen Haus Oberwart bei einer Verkostung präsentiert.

Gedenktafeln für Roma im Burgenland

Auf Initiative des Vereins Roma-Service wurden in einigen burgenländischen Gemeinden (Kleinbachtal, Kleinpetersdorf, Neudörfel und Mattersburg) Gedenktafeln für Roma aufgestellt, die Opfer des Holocaust wurden. Wesentliche Intention war es, den Roma im

Burgenland einen Platz zu geben, um ihrer ermordeten Angehörigen zu gedenken. Zusätzlich informieren die Tafeln auch die Mehrheitsbevölkerung über diesen Teil der Geschichte.

Wanderausstellung über die Geschichte der Kärntner Slowenen

Aus Anlass des 70. Jahrestages der zwangsweisen Aussiedlung slowenischer Familien aus Kärnten entstand eine von Mag.a Brigitte Entner (Slowenisches wissenschaftliches Institut/slovenski znanstveni inštitut in Klagenfurt) und Dr. Wilhelm Wadl (Kärntner Landesarchiv) kuratierte Ausstellung unter dem Namen „Zwangweise Aussiedlung slowenischer Familien aus Kärnten 1942 – Pregon koroških Slovencev“. Sie wurde im Juni 2012 im Kärntner Landesarchiv und seither an vielen Orten- insbesondere in Orten des slowenisch-zweisprachigen Siedlungsgebietes, in Südtirol, in Graz und in Wien - präsentiert. Höhepunkte waren ihre Präsentation im Rahmen der 21. Kärntner Kulturwoche / Kulturni teden im Mai 2014 in St. Andrä im Lavanttal und im November 2014 im Parlament in Wien.

Schlaininger Gespräche im Burgenland

Die im Jahr 1982 gegründeten „Schlaininger Gespräche“ beschäftigen sich mit Themen der Geschichte des Grenzraums zwischen Österreich und dem historischen Ungarn, wobei ein Schwerpunkt auf den burgenländischen Raum gelegt wird. An der alljährlich stattfindenden Tagung nehmen Wissenschaftler aus Österreich, Ungarn, dem ehemaligen Jugoslawien und aus der Slowakei teil, die ihre Forschungsergebnisse in Vorträgen zur Diskussion stellen. Die 34. Schlaininger Gespräche, die vom 15. bis 18. September 2014 stattfanden, widmeten sich dem Thema „Roma und Sinti bis 1938“.

Wissenschaftliches Symposium „Graz und die Slowenen“

Das Land Steiermark förderte zwei wissenschaftliche Symposien, die von der Karl-Franzens-Universität, Institut für Slawistik veranstaltet wurden: „Graz und Slowenen I“ vom 20. und 21. Mai 2010 und „Graz und Slowenen II“ vom 27. Februar und 1. März 2014. Im letztgenannten Symposium stieß der Vortrag „Aktuelle Lage der Steirischen Slowenen“ auf besonderes Interesse.

III.12.2 Schulbücher und Lehrpläne

Der Beratende Ausschuss empfahl verdoppelte Bemühungen zur Entwicklung interkultureller Inhalte in Schulbüchern und Lehrplänen. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass der Geschichtsunterricht in ausreichendem Maße nicht nur die multi-ethnische Geschichte Österreichs, sondern auch die positiven Beiträge der Volksgruppen und die herausfordernden Zeiten während der Kriegsjahre (Randzahl 101) abdeckt.

Der Beratende Ausschuss empfahl zusätzliche Bemühungen, um das ausreichende Vorhandensein von Schulbüchern in den Volksgruppensprachen sowie von Büchern für den Unterricht der Sprachen und der Kultur der Volksgruppen – einschließlich der Sprache, Geschichte und Kultur der Roma – sicherzustellen. (Randzahl 102)

In Österreich wird in den Schulbüchern und Lehrplänen auch die Geschichte und Kultur der Volksgruppenangehörigen berücksichtigt.

Die österreichischen Volksschulen, nicht nur jene im Geltungsbereich der Minderheiten-Schulgesetze, beinhalten interkulturelles Lernen als allgemeines Bildungsziel. Im Lehrplan der Volksschule heißt es: „... Die Aspekte des interkulturellen Lernens unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe werden im besonderen Maße in jenen Bundesländern zu verwirklichen sein, in denen Angehörige einer Volksgruppe bzw. österreichische und ausländische Kinder gemeinsam unterrichtet werden“. Weiters ist folgendes Bildungsziel festgeschrieben: „Interkulturelles Lernen soll in diesem Zusammenhang einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur besseren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten. Querverbindungen zum didaktischen Grundsatz des sozialen Lernens und zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung einschließlich Friedenserziehung sind sicherzustellen“.

Beim „interkulturellen Lernen“ ebenso wie bei „politischer Bildung“ oder „Medienerziehung“ handelt es sich um sogenannte Unterrichtsprinzipien, die in allen Schulen und Unterrichtsgegenständen gelten. Das bedeutet, dass im Zusammenhang mit diesen Prinzipien volksgruppenspezifische Themen in allen Unterrichtsgegenständen aufgegriffen werden können. Diesbezüglich sind den LehrerInnen große Freiräume auch hinsichtlich der Verwendung weiterer Materialien eingeräumt. Zum Beispiel könnte unter der Prämisse „Medienerziehung“ die Medienberichterstattung über bettelnde Roma im Unterricht behandelt werden oder im Zusammenhang mit politischer Bildung die Frage zweisprachiger topographischer Aufschriften diskutiert werden. Ein weiteres Beispiel dafür, dass volksgruppenspezifische Themen nicht auf den Geschichtsunterricht beschränkt sein müssen, ist die Erzählung von Erich Hackl „Abschied von Sidonie“ (über das Romamädchen Sidonie Adlersburg), zu der eine didaktische Bearbeitung für die Verwendung im Unterricht „Deutsch als Fremdsprache“ herausgegeben wurde. Es ist möglich, mit Schulklassen Exkursionen zu NS-Konzentrationslagern zu unternehmen, Zeitzeugen oder VertreterInnen von Volksgruppenorganisationen in den Unterricht einzuladen und entsprechende Filme oder Materialien zu verwenden, die vom Zentrum *polis* (www.politik-lernen.at) herausgegeben werden. So erschien im Juli 2013 eine neu aufgelegte Broschüre von *polis* über „Roma in Österreich“. Auch auf die Factsheets des Europarates über die Romageschichte sei verwiesen. Speziell ist auf das Angebot des Vereins *erinnern.at* hinzuweisen, der auf Gedächtnispädagogik (Holocaust) spezialisiert ist.

Das Angebot der Schulbücher und Unterrichtsmaterialien in den Volksgruppensprachen wird kontinuierlich aktualisiert und erweitert. Dabei kommt Volksgruppenvereinen und volksgruppenannahmen Verlagen eine wichtige Rolle zu, weil die Herausgabe von Schulbüchern in Österreich nicht in die Zuständigkeit von Behörden fällt. Der Behörde (Bundesministerium für Bildung und Frauen) kommt lediglich die Approbation von vorgelegten Lehrwerken zu. Die Schulbücher sind in Österreich für die SchülerInnen bzw. deren Eltern kostenlos. Für jeden Schüler steht ein Betrag (unterschiedlich nach Schulstufe und Schultyp) zur Verfügung, um den Lehrwerke aus der Schulbuchliste ausgewählt werden dürfen. Schüler im zweisprachigen Unterricht erhalten zusätzliche Bücher in der Volksgruppensprache. Auf den Anhang mit einem Auszug aus der Schulbuchliste betreffend volksgruppensprachliche Schulbücher wird verwiesen.

Zusätzlich werden im zweisprachigen Unterricht gerne die Kinderzeitschriften „Moj novi mini-multi“ (kroatisch) und „Mladi rod“ (slowenisch), deren Erscheinen aus der Volksgruppenförderung unterstützt wird, verwendet.

Hinsichtlich der Lehrmaterialien für Romanes ist auf das Projekt QUALIROM – *Quality Education in Romani for Europe* zu verweisen. In Zuge dessen wurden für einige Gruppen von in Österreich wohnhaften Roma Lehrmaterialien erarbeitet und getestet. Des Weiteren wurden Ausbildungsmodule für zukünftige Lehrer des Romani entwickelt.

Für die Burgenlandroma ist das Romaniprojekt, in dem Linguisten an der Universität Graz und Angehörigen der Volksgruppe der Roma gemeinsam Materialien entwickelten (Wörterbücher, Grammatik, weiters das Lehrbuch *Amen Roman Siklojas* und das Textbuch *Amaro vakeripe Roman hi – Unsere Sprache ist Roman* von besonderer Bedeutung. In Zusammenarbeit des Vereins Roma Service mit Religions- und Zeichenlehrern erschien eine Kinderbibel in Romanes. Zweimal jährlich erscheint eine romanessprachige Ausgabe von „Mini multi“, der Kinderzeitschrift, die auch als Lehrmaterial im Unterricht verwendet werden kann. Bedeutsam ist, dass Österreich die Kodifizierung der Romansprachen langfristig gefördert hat, wodurch erst die Voraussetzung für Lehrmaterialien geschaffen werden konnten. Allerdings ist anzumerken, dass in den letzten Jahren mangels Interessenten kein Romanunterricht im öffentlichen Schulwesen des Burgenlandes zustande kam. In Wien unterrichten einige muttersprachliche LehrerInnen Romakinder, jedoch nur zum Teil in Romanes (überwiegend in Serbisch). Aus diesen Gründen ist zurzeit kaum Nachfrage nach Lehrwerken in Romanes zu verzeichnen.

Betreffend die Vermittlung von Sprache und Kultur der Tschechen, Slowaken und Ungarn in Wien ist das vom Stadtschulrat für Wien initiierte Projekt „CentroLING“ zu nennen. Im Rahmen dieses Projektes werden Sprachkurse ebenso wie die direkte Sprachbegegnung in den Nachbarregionen in der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarns ermöglicht. Auch zielt eine Vielzahl von Schulpartnerschaften, Exkursionen sowie verschiedene Projektaktivitäten darauf ab, durch den Aufbau von institutionellen und privaten Netzwerken eine Veränderung der Haltung gegenüber der Bevölkerung der Nachbarstaaten zu bewirken und damit Berührungängsten entgegen zu wirken.

III.12.3 LehrerInnenbildung und Evaluierung des Unterrichts

Der Beratende Ausschuss empfahl, mehr Möglichkeiten zu schaffen, wo Lehrer eine hinreichende Ausbildung für den zweisprachigen Unterricht bzw. für den Unterricht der Volksgruppensprachen erhalten können. Das Erfordernis einer solchen Ausbildung sollte auch für [PädagogInnen in] Kindergärten rechtlich vorgeschrieben werden. Die Qualität des volksgruppensprachlichen Unterrichts sollte regelmäßig, wirksam und in enger Absprache mit den Volksgruppenvertretern kontrolliert werden. (Randzahl 106)

Im Bereich der LehrerInnenbildung traten in den letzten Jahren in Österreich einige Änderungen in Kraft. Nachdem mehrere Jahre auf Expertenebene die sogenannte Lehrerbildung NEU diskutiert worden war, wurde am 12. Juni 2013 das Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

geändert werden (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen), im Nationalrat beschlossen. Damit wurde die gesetzliche Basis zum bildungspolitischen Kernprojekt „PädagogInnenbildung NEU“ geschaffen. Diese bringt beginnend mit dem Studienjahr 2015/16 im Wesentlichen folgende Neuerungen:

Wer Lehrer werden will, muss künftig unabhängig vom Schultyp zunächst ein Aufnahmeverfahren bestehen und danach ein vierjähriges Bachelor-, ein einjähriges bis eineinhalbjähriges Masterstudium und eine einjährige Praxiszeit absolvieren. Die Zusammenarbeit von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten wird verstärkt, sodass einzelne Lehrveranstaltungen an den Pädagogischen Hochschulen und andere an den Universitäten besucht werden können.

Für die Volksgruppen von Interesse ist, dass bei der Erstellung der neuen Studienpläne für *alle* Studierenden die Sprachliche Bildung den Rang einer Basiskompetenz einnimmt. Daher sollen sich die Studierenden (und zwar auch solche, die keine Sprachen unterrichten werden) im Rahmen ihrer Ausbildung unter anderem mit ihrer eigenen Sprachenbiographie und ihren Identitäten im Kontext von kultureller Vielfalt auseinander setzen; verschiedene Konzepte und Modelle zur sprachlichen und mehrsprachigen Förderung im Sinne einer durchgängigen sprachlichen Bildung kennen lernen und grundlegende Kenntnisse der Sprachdiagnostik erwerben. (Vgl. „Basiskompetenzen Sprachliche Bildung für alle Lehrenden: Potenziale entdecken – Entwicklungen fördern“, Österreichisches Sprachenkompetenzzentrum)

Kärnten

Unverändert bietet die Pädagogische Hochschule Kärnten die Ausbildung von SlowenischlehrerInnen für die Primarstufe an. Die Ausbildung für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung wird gemeinsam mit der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt durchgeführt. Die steigenden Zahlen der Studierenden lassen hoffen, dass der Mangel an Lehrkräften für den zweisprachigen Unterricht bald vollständig behoben sein wird.

Die pädagogische Hochschule Kärnten führt laufend Begleitforschung zu den neuen Curricula im Bereich der Ausbildung zweisprachiger LehrerInnen bzw. TeamlehrerInnen durch. Diese Berichte werden unter dem Titel „Curriculare Beratung“ veröffentlicht. <http://www.ph-kaernten.ac.at/forschung/forschungsberichte/>

Weiters befasste sich eine Forschungsarbeit mit der Evaluation des Projektes „Drei Hände – Tri roke – Tre mani“ in der mehrsprachigen Kindergartenpädagogik. Der Bericht darüber erschien im Mai 2012.

Burgenland

Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung bilden einen besonderen Schwerpunkt an der Pädagogischen Hochschule Burgenland. Derzeit laufen spezielle Lehrgänge für Kroatisch und Ungarisch, die LehrerInnen für den zweisprachigen Unterricht sowie für den Sprachunterricht in Kroatisch und Ungarisch ausbilden. Dabei sind zum einen im Bereich der neuen Lehrerbildung die Lehrgänge schwerpunktmäßig in die neue Lehrerbildung integriert, zum anderen werden Curricula für zusätzliche vertiefende Sprachangebote im Bereich der Volksgruppen-sprachen/Mehrsprachigkeit entwickelt. Auch im Rahmen der Fortbildung gibt es ein

umfassendes Angebot für die Bereiche der Methodik und Didaktik. Diese Lehrgänge finden großen Zuspruch.

Anzumerken ist, dass gegenwärtig sowohl ein Mangel an Studierenden als auch an LehrerInnen aus der Volksgruppe der Ungarn im Burgenland besteht, sodass schon mehrfach Lehrpersonal aus Ungarn im burgenländischen Schuldienst beschäftigt werden musste. Auch im Bereich der LehrerInnen aus der Volksgruppe der Burgenland - Kroaten gab es zwischenzeitlich einen Mangel an Lehrkräften, weshalb deutschsprachige LehrerInnen aus den Gegenständen Deutsch und Englisch aushelfen mussten. Diese Situation bessert sich derzeit langsam. Seitens der Volksgruppe der Roma gab es bisher noch keine Interessentenmeldung.

Hervorzuheben sind produktive Kooperationen der Pädagogischen Hochschule Burgenland mit Pädagogischen Hochschulen in Ungarn und Kroatien. Auch werden Anliegen von Volksgruppenangehörigen im Burgenland im Bereich der Lehrerbildung durch den Landesschulrat für Burgenland über den Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Burgenland eingebracht.

Zudem ist an der Pädagogischen Hochschule Burgenland eine Sprachenwerkstätte installiert, die für die Entwicklung und Forschung im Bereich der Volksgruppensprache von großem Wert ist. So werden dort von Lehrpersonen Unterrichtsmaterialien für den Unterricht in Volksgruppensprachen entwickelt. Dieser Prozess wird von der zuständigen Schulaufsicht begleitet und die Vervielfältigung der Materialien von Volksgruppenvereinen unterstützt.

Lehramtsstudium an Universitäten

Alle Volksgruppensprachen außer Romanes können in Österreich an Universitäten für das Lehramt studiert werden.

Minderheitenschulabteilungen in den Landesschulräten

Zum Monitoring der Qualität des zweisprachigen Unterrichts im Zusammenwirken mit den Volksgruppenvertretern ist anzumerken, dass sowohl im Burgenland als auch in Kärnten eine eigene Abteilung des Landesschulrates für das Minderheitenschulwesen eingerichtet und unter anderem für die Qualitätssicherung zuständig ist.

Kindergartenpädagogik

Die fünfjährige Ausbildung zur Kindergartenpädagogin oder zum Kindergartenpädagogen erfolgt weiterhin auf der Sekundarstufe II (BAKIP, Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) und schließt mit Reife- und Diplomprüfung ab. Daneben ist es möglich, das Diplom als Kindergartenpädagogin durch den Besuch eines vier- oder sechssemestrigen Kollegs zu erwerben. In jedem Fall muss eine Aufnahmeprüfung bestanden werden.

Qualifiziert für die zweisprachige Betreuung im Kindergarten gelten KindergartenpädagogInnen, die in der Volksgruppensprache maturiert haben. Die BAKIP in Klagenfurt bietet Slowenisch als Freifach an, die BAKIP in Oberwart Kroatisch und Ungarisch.

III.12.4 Gleicher Bildungszugang

Der Beratende Ausschuss empfahl weitere Bemühungen zur Förderung der Chancengleichheit von Roma-Kindern im Bildungssystem. In enger Absprache mit den Romavertretern sollten übergreifende Lösungsansätze für die verbliebenen Herausforderungen gesucht werden. (Randzahl 109)

Österreich legt großen Wert darauf, alle Kinder bestmöglich in das Schulsystem zu integrieren. Im Bewusstsein, dass eine gute Bildung der Grundstein für die Integration in der Gesellschaft und die Chance auf einen Arbeitsplatz bedeutet, gibt es auf verschiedenen Ebenen große Bemühungen, Roma-Kindern eine gute Schulbildung und somit einen guten Start ins Berufsleben zu ermöglichen.

Lernhilfe für Roma-Kinder im Burgenland

Was die autochthone Minderheit der Roma in Österreich betrifft, haben diese Bemühungen Erfolg gezeigt. Waren in den 1980er-Jahren noch viele Roma-Kinder in Sonderschulen und auch noch Mitte der 1990er Jahre der Anteil von Kindern aus Roma-Familien in Sonderschulen über dem allgemeinen Durchschnitt, so konnte mittlerweile dieser Anteil auf eine vergleichbare Höhe zum Gesamtdurchschnitt gesenkt werden. Von maßgeblicher Bedeutung dafür war und ist die Lernhilfe des Vereins ROMA – Verein zur Förderung von Roma mit Sitz in Oberwart und die Aktivitäten des Vereins Roma Service, der mit seinem ROMBus auch verstreut siedelnde Roma aufsucht und betreut.

Was die nicht-autochthonen, in den vergangenen Jahrzehnten zumeist aus Ex-Jugoslawien und in den letzten Jahren vermehrt auch aus den neuen EU-Mitgliedstaaten zugewanderten Roma betrifft, bestehen weiterhin Herausforderungen. Deshalb setzt Österreich große Anstrengungen, zum Beispiel durch den Unterricht von „Deutsch als Zweitsprache“ und von muttersprachlichem Unterricht, um die Bildungschancen von Kindern mit Migrationshintergrund zu verbessern. Zusätzlich wurden folgende unten näher beschriebenen Maßnahmen gesetzt:

Lernhilfe für Roma-Kinder in Wien

In Wien gibt es unterschiedliche Einrichtungen, die die schulische Laufbahn von Roma-Kindern durch Lernhilfe fördern. Kinder und Jugendliche sollen angeleitet werden, den Lernstoff besser zu verstehen sowie Arbeits- und Lerntechniken zu erlernen.

Am längsten (seit 1995) ist der Verein Romano Centro in Bereich der Lernhilfe tätig, dessen Lernhilfeprojekt auch aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes finanziert wird. Die LernhelferInnen suchen die Roma-Kinder zu Hause auf und erteilen somit die Lernhilfe in familiärer Umgebung. Dies stärkt zugleich Kontakt und Informationsaustausch mit den Eltern, nicht zuletzt auch mit dem Ziel, eine positive Haltung zu Schule und Bildung zu vermitteln.

Einen etwas anderen Zugang verfolgt das von den Wiener Volkshochschulen in Zusammenarbeit mit Romavereinen durchgeführte und vom Land Wien finanzierte Lernhilfeprojekt, das Lernbetreuung in der Gruppe, und zwar ein- bis zweimal wöchentlich an verschiedenen Standorten in Wien, anbietet. Auf die Zusammenarbeit mit der Roma-Community wird großer Wert

gelegt. Die Romavereine Romani Bah, Thernipe Wien – Romaverein für Sprache, Bildung und Kultur Verein "Vida Pavlovic" wirken mit. Einmal im Semester findet ein Elternabend statt, an dem zu relevanten Themen informiert wird, wie zum Beispiel über das österreichische Schulsystem, über den Inhalt und Bedeutung von sonderpädagogischem Förderbedarf oder über die Kommunikation mit der Schule.

Darüber hinaus bietet die Stadt Wien seit Herbst 2014 Gratis-Nachhilfe an Wiener Volksschulen an und weitete im Februar 2015 das Angebot auf Neue Mittelschulen und Allgemeinbildenden höheren Schulen aus, wo es enge Kooperationen mit den Volkshochschulen gibt. Dieses Angebot steht grundsätzlich für alle SchülerInnen zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass sozioökonomisch benachteiligte Gruppen (Eltern können den Kindern bei den Hausaufgaben häufig nicht helfen und/oder können sich privaten Nachhilfeunterricht nicht leisten) davon besonders profitieren. An allen 220 öffentlichen Volksschulen finden Förderkurse statt, an denen zur Zeit 2.463 Klassen mit über 15.000 SchülerInnen teilnehmen. Mangels Erfassung der Ethnizität kann allerdings nicht gesagt werden, wie viele Romakinder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Für diese Altersklasse der 10- bis 14jährigen wird die Lernhilfe in Kooperation mit den Wiener Volkshochschulen organisiert. Einerseits gibt es Kurse, die von den Volkshochschulen direkt an den Schulen durchgeführt werden, andererseits gibt es sogenannte Lernstationen an 17 Standorten der Volkshochschulen. Während für die Kurse eine Anmeldung erforderlich ist, kann die Lernstation während der Öffnungszeiten unangemeldet besucht werden. Die Lernstationen wurden vor allem für rasche und punktuelle Unterstützung geschaffen. Zeigt sich beim Besuch der Lernstation, dass ein Schüler/eine Schülerin intensive Lernunterstützung benötigt, wird versucht, einen regelmäßigen Lernhilfekurs an einer Schule zu finden.

Roma-Schulmediation

Seit September 2000 beschäftigt der Verein Romano Centro Roma-SchulmediatorInnen (sie wurden bis zum Schuljahr 2011/2012 als Roma-SchulassistentInnen bezeichnet), die in ausgewählten Wiener Schulen, die von vielen Roma-Kindern besucht werden, tätig werden. Das Projekt wurde bisher hauptsächlich aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Frauen sowie der Integrationsförderung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres finanziert. Die Aufgabe der Roma-SchulmediatorInnen ist es, zwischen LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern zu vermitteln. Sie motivieren und begleiten die Kinder im Unterricht und unterstützen sie beim Lernen, helfen den LehrerInnen, den kulturellen Hintergrund und die Lebenssituation der Kinder zu verstehen und den Eltern, einen positiven Zugang zur Schule zu finden, um ihre Kinder unterstützen zu können. Auf Grund ihrer eigenen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma und ihrer muttersprachlichen Kenntnisse (in Romanes, Serbisch, Rumänisch) und haben die SchulmediatorInnen für die Kinder eine identifikationsstiftende Funktion und stehen den Eltern als Vertrauenspersonen – mit Verständnis für den kulturellen Hintergrund – zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützen die SchulmediatorInnen bei der Vermittlung von zusätzlichen Lernangeboten und sinnvollen Freizeitbeschäftigungen. Sie tragen zur Steigerung des Bildungsbewusstseins der Eltern, zur Vermittlung von Wissen über das österreichische Schulsystem und Fördermöglichkeiten sowie zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Roma in der Schule bei. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt ist die Verringerung von Fehlzeiten der SchülerInnen im Unterricht, weil die Tätigkeit der SchulmediatorInnen dazu

beiträgt, die Gründe für das Fernbleiben vom Schulunterricht zu erkennen und diesen frühzeitig entgegen zu wirken.

Derzeit sind vier Roma-Schulmediatorinnen an acht Schulen in sechs Wiener Bezirken im Einsatz und betreuen ungefähr 250 Kinder.

Verpflichtendes Kindergartenjahr und sprachliche Frühförderung

Im Jahr 2009 wurde in Österreich ein wichtiger Schritt in Richtung faire Bildungschancen für alle Kinder – unabhängig von ihrer sozioökonomischen oder ethnischen Herkunft – gesetzt. Mit einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Bundesländern über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wurde ein verpflichtendes Kindergartenjahr und die sprachliche Frühförderung der Kinder ein Jahr vor dem Schuleintritt eingeführt. Seither wurde diese Vereinbarung und die damit verbundenen Zuschüsse des Bundes an die Länder mehrmals verlängert (BGBl. I Nr 80/2011, BGBl. I Nr 196/2013).

Zielsetzung dieser Vereinbarung:

- ▶ Um allen Kindern bestmögliche Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sollen Kinder im letzten Jahr vor Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtet werden.
- ▶ Der halbtägige Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche in den geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor der Schulpflicht soll kostenlos sein, damit Familien weiter entlastet werden.

Zu den Bildungsaufgaben im Rahmen dieses verpflichtenden Kindergartenjahres zählen unter anderem auch die Unterstützung der Erreichung der Schulfähigkeit und die sprachliche Frühförderung der Kinder. Beides sind wichtige Maßnahmen zur Erreichung eines fairen Bildungszugangs und fairer Bildungschancen für alle Kinder – unabhängig von der Herkunft und der sozioökonomischen Familienverhältnisse der Kinder. Mit dem Ziel der Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes kommt man auch der Einführung von bundesweiten Qualitätsstandards in der vorschulischen Kinderbetreuung einen wichtigen Schritt näher.

Über die oben beschriebene Vereinbarung hinausgehend ist in Wien seit Herbst 2009 der Besuch des Kindergartens für alle Altersstufen unentgeltlich.

III.13 Artikel 13

1. Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, dass Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.

2. Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Der Beratende Ausschuss empfahl eine wesentliche Erhöhung der Förderung für private Bildungseinrichtungen für Volksgruppensprachen in Wien sowie in anderen Gebieten Österreichs, wo viele Volksgruppenangehörige außerhalb ihres traditionellen Siedlungsgebietes wohnen, sodass sowohl der Zugang zum Unterricht in der Volksgruppensprache als auch die Durchführung von kulturellen Aktivitäten sicher gestellt werden. (Rz 113)

III.13.1 Schulverein Komenský

Die Schulen des Schulvereins Komenský sind das Kernstück der Volksgruppenarbeit für die tschechische Volksgruppe in Wien und darüber hinaus auch für die slowakische Volksgruppe von Bedeutung, weil auch Slowakisch unterrichtet wird. Überdies ist in den Räumlichkeiten des Schulvereins Komenský auch die erste ungarische Kindergartengruppe eingerichtet. Zurzeit besuchen rund 500 SchülerInnen die Schulen.

Der Schulverein Komenský bietet eine durchgängige Ausbildung auch in tschechischer und slowakischer Sprache vom Kindergarten bis zur Matura. Seit 10 Jahren werden wieder alljährlich Maturaprüfungen abgenommen. Mittlerweile arbeiteten schon sechs LehrerInnen an den Schulen des Schulvereins Komenský, die seinerzeit selbst an der Schule maturiert haben. Pädagogisch werden innovative Wege beschritten; es hatte sich bewährt, die Kinder in ihrer besten Sprache (Tschechisch, Slowakisch oder Deutsch) zu alphabetisieren und die jeweils andere Sprache später dazu zu nehmen).

Der Schulverein arbeitet zudem mit verschiedenen anderen Organisationen aus der Volksgruppe eng zusammen, zum Beispiel im Hinblick auf die Jugendarbeit mit der Tschechischen Mission der Diözese Wien oder dem Theaterverein Vlastenecka omladina oder den Sokol-Sportvereinen.

Träger dieser privaten bilingualen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht ist der Schulverein Komenský, der substantielle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln insofern erhält, als die Bezahlung der Lehrer als sogenannte „lebende Subvention“ aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Darüber hinaus wird der Schulverein aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes vor allem im Hinblick auf die Betriebskosten, aber auch für die Personalkosten für die tschechisch- und slowakischsprachige Horterziehung unterstützt. Darüber hinaus wurden auch Generalsanierungsarbeiten an den Schulgebäuden vom Bundesministerium für Bildung und Frauen, Wien und dem Bundeskanzleramt gefördert (im Jahr 2010 wurde die Sanierung des Schulgebäudes in 1030 Wien, Schützengasse 31, vom Bildungsministerium und vom Land Wien in der Höhe von je einer Million Euro gefördert).

Der Unterricht in slowakischer Sprache wird in den Privatschulen des Schulvereins Komenský auch nach dem Motto „Vom Kindergarten zur Matura“ angeboten, womit der durchgehende Bildungsweg auch in slowakischer Sprache zugänglich ist.

III.13.2 Sprachlernangebote anderer Volksgruppenorganisationen

In Wien bieten mittlerweile drei Organisationen ungarischen Sprachunterricht für Kinder in Kursen an, die alle drei erhebliche Unterstützung aus der Volksgruppenförderung erfahren:

- ▶ Zentralverband Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich
- ▶ Ungarischer Schulverein
- ▶ Amaped – Verein für ungarische Pädagogen und Pädagoginnen in Österreich

Weiters gibt es Sprachkurse für Kroatisch, die der Burgenländisch-Kroatische Kulturverein in Wien abhält und Slowakischkurse des Slowakischen Schulvereins SOVA.

In diesem Zusammenhang ist weiters darauf hinzuweisen, dass ungarischsprachige Kinder- und Jugendsprachbetreuung auch in Regionen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes Wien und Burgenland gefördert wird (z.B. die sog. „Ungarische Wochenendschule“ in Linz.).

III.14 Artikel 14

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.
2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeit haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.
3. Absatz 2 wird angewendet, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

III.14.1 Zweisprachige Kindergärten

Einleitend sei nochmals erwähnt, dass mit der Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres und der sprachlichen Frühförderung der Kinder ein Jahr vor dem Schuleintritt auch ein wichtiger Schritt für die sprachliche und pädagogische Frühförderung der Kinder der Volksgruppenangehörigen gesetzt wurde. Österreich ist sich bewusst, dass der vorschulischen Erziehung allgemein im Hinblick auf geänderte Lebensbedingungen besondere Bedeutung zukommt, aber im Besonderen auch deshalb, weil ein großer Anteil der Kinder, die in das zweisprachige Schulwesen eintreten, keine altersgemäßen volksgruppensprachliche Kenntnisse mitbringen. Einige

Zur Situation der zweisprachigen Kindergärten in Wien

Nähere Ausführungen dazu siehe Artikel 13.

Zur Situation der zweisprachigen Kindergärten in Kärnten

Der Beratende Ausschuss empfahl Kärnten, ein Gesetz über zweisprachige [öffentliche] Kindergärten zu erlassen und sicher zu stellen, dass – als Teil des Prozesses der Einführung eines verpflichtenden Kindergartenjahres – wenigstens ein Jahr bilingualer vorschulischer Erziehung öffentlich bereitgestellt wird. (Randzahl 118)

Dazu wird mitgeteilt, dass sich die rechtliche Situation insoweit nicht geändert hat. Durch das Netz von privaten zweisprachigen Kindergärten und auf freiwilliger Basis eingerichteten zweisprachigen Gruppen in Gemeindekindergärten wird mittlerweile aber eine weitgehende Versorgung des zweisprachigen Gebietes mit zweisprachigen Kindergärten gewährleistet.

Wie bereits in früheren Berichten erwähnt, ist am 1. Oktober 2001 das Kärntner Kindergartenfondsgesetz (K-KGFG), LGBl. Nr. 74/2001, in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der privaten zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Mit diesem Kärntner Kindergartenfondsgesetz und der damit verbundenen Förderung durch das Land Kärnten wurde einerseits der Anreiz geschaffen, zweisprachige Kindergärten zu schaffen und andererseits wurde durch die klaren Richtlinien des Gesetzes auch eine qualitativ hochwertige zweisprachige Betreuung der Kinder sichergestellt. Die privaten zweisprachigen Kindergärten in Kärnten haben darüber hinaus noch einen weiteren Vorteil, nämlich jenen, dass die Anmeldung der Kinder nicht an Gemeindegrenzen gebunden ist und ein slowenisch sprechendes Kind auch das Angebot in einer der Nachbargemeinden nützen kann. Darüber hinaus wird die sprachliche und pädagogische Arbeit regelmäßig wissenschaftlich begleitet und evaluiert. In diesem Zusammenhang wird zu Recht von einem hohen Niveau der zweisprachigen Kleinkindpädagogik gesprochen und nicht umsonst ist der Zuspruch der Bevölkerung für diese Kindergärten sehr groß.

Der Kindergartenfonds finanziert eine zweisprachige Kindergartengruppe zusätzlich zum regulären Kindergartenlandesbeitrag noch mit rund €43.000, sodass eine zweisprachige Gruppe mit rund €74.000 jährlich an Landesförderung rechnen kann. Folgende slowenisch-zweisprachige private Kindergärten sind in Kärnten eingerichtet:

Tabelle III-21 Zweisprachige Privatkindergärten in Kärnten, 2014

Geförderte Privatkindergärten	Ort/Gemeinde	Gruppenanzahl
„Jaz in ti“	Ferlach	2 Gruppen
Konvent der Schulschwestern St. Peter	St. Jakob im Rosental	2 Gruppen
„Mavrica“	Eberndorf	1 Gruppe
„Naš otrok“	Klagenfurt	2 Gruppen
„Ringa raja“	Ledenitzen/Finkenstein	1 Gruppe
„Kekec“	Völkermarkt	1 Gruppe
„Sonce“	Klagenfurt	2 Gruppen
„Minka“	Schiefling	1 Gruppe
„Pika“	St. Primus/St.Kanzian	1 Gruppe
„Crea Vita“	Hallegg/Klagenfurt	1 Gruppe

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

Es kann weiters berichtet werden, dass vereinzelt auch Kindergärten grenzüberschreitende Aktivitäten durchführen, sodass sich auch daran eine Zunahme an Offenheit und eine Verbesserung des interkulturellen Klimas zeigt. Besonders in den Kindergärten Arnoldstein und Nötsch finden intensive Projekte in Form von Austauschtagen, Festen, Veranstaltungen und vielem mehr mit den Nachbarregionen in Italien und Slowenien statt.

Zweisprachige Gruppen von Gemeindecindergärten wurden in den vergangenen Jahren vor allem aus der sogenannten Abstimmungsspende (vgl. Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 90. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, BGBl. I Nr. 48/2011) gefördert.

Tabelle III-22 Förderungen zweisprachiger Gruppen in Gemeindecindergärten aus der Abstimmungsspende, 2015

Geförderte Gemeindecindergärten	Förderung in €
Bleiburg	23.660
Eisenkappel-Vellach	31.560
Feistritz im Rosental	23.660
Feistritz ob Bleiburg	31.560
Ludmannsdorf	23.660
Sittersdorf	15.785
Summe	149.885

Quelle: Bundeskanzleramt

Das Bundeskanzleramt förderte im Jahr 2015 die in unten stehender Tabelle angeführten Kinderbetreuungseinrichtungen aus der Volksgruppenförderung, wobei darin auch eine Kleinkinderbetreuungseinrichtung (Krabbelstube) und Hortgruppen enthalten sind.

Tabelle III-23 Volksgruppenförderung des BKA für zweisprachige Kinderbetreuungseinrichtungen, 2014

Geförderte Einrichtung	Förderung nach Volksgruppengesetz in €	Sonstiger Zuschuss in €	Summe in €
Gemeindekindergarten Globasnitz		23.700	23.700
Gemeindekindergarten Völkermarkt		15.770	15.770
ABCC – Središče za obšolsko oskrbo/Zentrum für schulbegleitende Betreuung – Hort	23.000		23.000
Zweisprachiger Kindergarten Ferlach / Dvojezicni otroški vrtec Borovlje „Jaz in ti“ – Hort	9.000		9.000
Kindergruppe Zwerge – Otroška skupina Palčki – Kleinkindergruppe	7.000		7.000
Mohorjeva družba v Celovcu / Hermagoras Verein in Klagenfurt – Hort	21.000		21.000
Pfarrkindergarten St.Leonhard bei Siebenbrunn / Št.Lenart pri Sedmih studencih	10.000		10.000
Summe			109.470

Quelle: Bundeskanzleramt, Volksgruppenabteilung

Zur Situation der zweisprachigen Kindergärten im Burgenland

Seit 1. Jänner 2009 ist das Burgenländische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in Kraft. Laut § 7 Abs. 9 leg. cit. muss in Kinderbetreuungseinrichtungen in zweisprachigen burgenländischen Gemeinden mindestens 12 Stunden pro Woche und Gruppe in der Volksgruppensprache gearbeitet werden. Die davon betroffenen zweisprachigen Gemeinden sind im angeführten Gesetz namentlich angeführt. Darüber hinaus kann auch im nichtautochthonen Gebiet des Burgenlandes die kroatische beziehungsweise die ungarische Volksgruppensprache zusätzlich zur deutschen Sprache in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden, wenn dies mindestens 25 % der Eltern einer solchen Gemeinde verlangen.

Vom Land wird eine Assistenzkindergartenpädagogin für die kroatische oder ungarische Volksgruppensprache beigestellt, wenn im Gemeindekindergarten die Pädagogin nur einsprachig/deutsch ist. Die Kosten trägt für die ersten zwei Jahre das Land, ab dem dritten Jahr sind sämtliche Kosten für die Assistenzkindergärtnerin vom Rechtsträger dem Land zurück zu zahlen.

Zur Entwicklung der zweisprachigen Kindergärten seit 2010 ist anzumerken, dass es auf Landesebene keine erheblichen gesetzlichen Neuerungen gab, wobei in diesem Zusammenhang auf das bestehende hohe Niveau der gesetzlichen Sicherstellung zweisprachiger Kindergarten-erziehung in öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen hingewiesen wird.

Im Kindergartenjahr 2013/2014 wurden 1 233 Kinder in 36 Kinderbetreuungseinrichtungen (davon 7 Kinderkrippen) zweisprachig betreut.

An der Pädagogischen Hochschule wird in jedem Studienjahr zumindest eine Fortbildung, die zweisprachig bzw. in einer Minderheitensprache abgehalten wird, angeboten. Weiters bietet die Pädagogische Hochschule Burgenland in jedem Studienjahr auch eine Reihe an Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen „Zwei- und Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, vorteilsbewusste Pädagogik und Sprachförderung im Allgemeinen“ an.

Die Ausbildung für die zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen erfolgt in der Bundesbildungsanstalt für Kinderartenpädagogik in Oberwart, wo SchülerInnen die Matura in den Fächern Kroatisch bzw. Ungarisch ablegen müssen.

III.14.2 Das Minderheitenschulwesen

Minderheitenschulwesen in Kärnten

Der positive Trend bei den Anmeldungen zum Slowenischunterricht in Kärnten hat sich in den letzten Jahren fortgesetzt. Im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten befanden sich im Schuljahr 2013/14 69 (69) Volksschulstandorte, davon wurden 7 (7) als Exposituren geführt. Aufgrund der sinkenden Schülerzahlen war es in den letzten Jahren nicht möglich, an allen Schulstandorten selbstständige Schulen zu erhalten (Exposituren: Mieger, Radsberg, St. Georgen, Rinkenberg, Ebriach, Schwabegg, Untermittendorf; Schulschließungen: Görtschach/F., Leppen, Loibach, St. Philippen).

An 67 (67) Standorten im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes, davon 7 (7) Exposituren, gab es Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht. Außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes bestanden 2 (2) Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht nach dem Minderheiten-Schulgesetz. An 2 (2) Standorten, davon 0 (1) Expositur gab es keine Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht. Im Schuljahr 2013/14 gab es im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten 92 (89) zweisprachige Klassen, 133 (135) integrierte Klassen und 104 (109) einsprachige Klassen. Der Klammerausdruck bezieht sich jeweils auf das Schuljahr 2012/13.

In sogenannten zweisprachigen Klassen sind alle Schülerinnen und Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. In allen Unterrichtsgegenständen wird eine Lehrerin/ein Lehrer mit zweisprachiger Zusatzqualifikation zur Erteilung des Unterrichts eingesetzt.

In sogenannten integrierten Klassen werden Kinder, die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind und Kinder, die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, gemeinsam unterrichtet. In allen Gegenständen wird eine Lehrerin/ein Lehrer mit zweisprachiger Zusatzqualifikation zur Erteilung des Unterrichts eingesetzt. Zusätzlich wird für 10 bis 14 Wochenstunden eine Teamlehrerin/ein Teamlehrer eingesetzt. Während die zweisprachige Lehrerin/der zweisprachige Lehrer mit den zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern in slowenischer Sprache arbeitet, betreut die Teamlehrerin/der Teamlehrer die Gruppe, die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, in deutscher Sprache.

In sogenannten einsprachigen Klassen gibt es keine Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht. Unten stehende Tabelle bezieht sich auf Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens.

Tabelle III-24 Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht, Slowenischunterricht (Volksschulen) im Vergleich ab 1959/60

Schuljahr	Zahl der Volksschüler insgesamt	davon zweisprachig	in %	Klagenfurt
1959/60	10325	1994	19,31	0
1979/80	7435	1065	14,32	0
1998/99	6108	1620	26,52	103
2005/06	5018	1819	36,25	165
2006/07	4818	1855	38,50	180
2007/08	4666	1892	40,55	187
2008/09	4506	1853	41,12	190
2009/10	4437	1831	41,27	185
2010/11	4385	1928	43,96	182
2011/12	4395	1975	44,93	166
2012/13	4451	1972	44,37	173
2013/14	4486	2000	44,58	183

Quelle: Landesschulrat Kärnten

Im Schuljahr 2013/14 besuchten 2183 Kinder den zweisprachigen Unterricht in der Volksschule (zuzüglich 9 Vorschüler und 64 Kinder, die Slowenisch als unverbindliche Übung besuchten). Im Schuljahr 2014/15 besuchten 2240 Kinder den zweisprachigen Unterricht in der Volksschule.

Der Wunsch nach Formen mehrsprachiger Erziehung und Bildung unter Einschluss der Volksgruppensprache wird durch diese Statistik deutlich dokumentiert. Am zweisprachigen Unterricht nehmen Kinder mit sehr unterschiedlichem Sprachhintergrund teil, viele haben bei Schuleintritt keine Vorkenntnisse in der Volksgruppensprache. Ein Faktor, der sich auf die relative Zunahme der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht in der Primarstufe positiv auswirkt, ist die gesetzliche Sonderregelung über die Klassenbildung, insbesondere die Bestimmung, dass die Anzahl der Schüler in einer Klasse der 1. bis 4. Schulstufe 20 Schüler/innen nicht übersteigen darf (§ 16a Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten).

Tabelle III-25 Slowenischkenntnisse der angemeldeten Schüler/innen auf der 1. Schulstufe ab dem Schuljahr 1980/81

Schuljahr	normale (%)	geringe (%)	keine (%)	normale (N)	geringe (N)	keine (N)
1980/81	43,05	25,69	31,25	124	74	90
1990/91	31,03	20,48	48,49	103	68	161
2000/2001	25,15	19,80	55,05	127	100	278
2006/07	12,48	16,07	71,45	66	85	378
2007/08	15,22	15,92	68,86	88	92	398
2008/09	13,30	20,40	66,30	73	112	364
2009/10	14,28	12,85	72,85	80	72	408
2010/11	14,46	16,57	68,95	82	94	391
2011/12	15,33	11,83	72,83	92	71	437
2012/13	13,36	17,11	69,51	75	96	390
2013/14	15,31	18,97	65,72	92	114	395

Quelle: Landesschulrat Kärnten

Die unterschiedlichen Sprachniveaus stellen für den Unterricht eine große Herausforderung dar. Der Unterricht muss individuell angepasst sein, um die Kinder dort abzuholen, „wo sie sind“. Um die LehrerInnen bestmöglich auf diese Situation vorzubereiten, legen die Pädagogischen Hochschulen in der Lehrerausbildung besonderen Wert auf die Vermittlung der didaktischen Methoden zum Unterricht heterogener Schülergruppen.

Grundsätzlich wird der zweisprachige Unterricht nach den gültigen Lehrplänen erteilt. Die Umsetzung des Lehrplanes ermöglicht verschiedene Varianten des zweisprachigen Unterrichts. Einige Schulen haben die Form gewählt, die ein längeres Verweilen in der einen und anderen Sprache ermöglicht (täglich oder wöchentlich Wechsel der Unterrichtssprachen). Wissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen der Schulaufsicht zeigen, dass sich diese Modelle für den Erwerb der Volkssprache positiv auswirken.

Weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung waren die Entwicklung von Sprachenportfolios für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 in (unter anderen) der slowenischen Sprache sowie die Entwicklung von Kompetenzbeschreibungen für Slowenisch auf der 4. und 8. Schulstufe.

Der Beratende Ausschuss empfahl, alle Möglichkeiten auszuloten, um das Angebot an zweisprachigem Unterricht auch nach der Primarstufe auszuweiten. (Randzahl 123)

Dazu wird Folgendes mitgeteilt: Am 30. Mai 2012 wurde der Lehrplan der Neuen Mittelschule als Artikel 1 des NMS-Umsetzungspaketes“ im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 185/2012) kundgemacht. Teil dieses Verordnungspaketes ist (Anlage 5) auch der „Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Neuen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind (im Sinne des § 12 lit. C des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten)“. Die Reform ermöglicht den Einsatz der Volkssprache Slowenisch als Arbeitssprache in anderen ausgewählten Unterrichtsgegenständen.

Ein wesentlicher Punkt, um den Slowenischunterricht auch in weiterführenden Schulen attraktiv zu machen, ist die Möglichkeit, darin die Reifeprüfung abzulegen. Im Zuge der Umstellung auf die teilstandardisierte Reife- und Diplomprüfung im österreichischen Schulsystem wurde auch Vorsorge getroffen, dass die Reifeprüfung in Slowenisch in dieser standardisierten Form abgelegt werden kann. Das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) bereitet für Slowenisch – soweit die Volksgruppen-sprache an höheren Schulen als Unterrichtssprache eingesetzt wird – die standardisierten Fragestellungen für die (schriftliche) Klausur (und die Kompensationsprüfung) im Rahmen der teilzentralen Reife- und Diplomprüfung vor. An Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache kommt die neue Form der Reife- und Diplomprüfung Ende des Schuljahres 2015 (am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt) bzw. 2016 (an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt und an der Privaten Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in St. Peter bei St. Jakob i. R.) zur Durchführung.

Dennoch zeigen die unten stehenden Tabellen, dass es leider nicht gelungen ist, den Slowenischunterricht beziehungsweise den zweisprachigen Unterricht in der Sekundarstufe auszubauen. Dies ist auf knapp bemessene Ressourcen für das Angebot an Freigegegenständen und Wahlpflichtgegenständen und auf die Konkurrenz anderer attraktiver Unterrichtsangebote zurück zu führen. Teilweise spielen auch personelle Ursachen eine Rolle, warum die Anmeldezahlen in der Sekundarstufe nicht mit den Anmeldezahlen zum zweisprachigen Elementarunterricht Schritt halten. Von zentraler Bedeutung für den Slowenischunterricht in der Sekundarstufe sind daher – weiterhin – das Bundesgymnasium/Realgymnasium für Slowenen, die zweisprachige Handelsakademie, beide in Klagenfurt, und die Schule für wirtschaftliche Berufe der Schulschwester in St. Peter in St. Jakob im Rosental. In diesen genannten Schulen wird Slowenisch nicht nur als Fach unterrichtet, sondern findet der Unterricht auch anderer Fächer zweisprachig statt.

Tabelle III-26 Slowenischunterricht an Neuen Mittelschulen in Kärnten, Schuljahr 2013/14

Schule	Pflichtgegenstand	Freigegegenstand	gesamt
Arnoldstein	13	0	13
Bleiburg	40	0	40
Eberndorf	21	4	25
Bad Eisenkappel	16	13	29
Ferlach	25	8	33
Finkenstein	8	3	11
Kühnsdorf	3	5	8
St. Jakob im Rosental	3	32	35
Griffen	0	0	0
Nötsch	4	7	11
Velden	42	6	48
Völkermarkt	10	5	15
Hermagor	0	6	6
NMS 6 Klagenfurt	16	7	23
NMS 13 Klagenfurt – Viktring	23	0	23
NMS 3 Villach	0	2	2
Zwischensumme im Bereich des Minderheiten-Schulgesetzes	224	98	322
NMS 1 St. Veit		37	37
NMS Pädagogische Hochschule		9	9
Summe, Kärnten gesamt		144	368

Quelle: Landesschulrat Kärnten

Tabelle III-27 Slowenischunterricht an mittleren und höheren Schulen in Kärnten, Schuljahr 2013/14

Schule	Wahlpflicht- oder alternativer Pflichtgegenstand	Freigegegenstand
AHS-Bereich		
Europagymnasium Klagenfurt	0	11
BG/BRG Mössingerstr. Klagenfurt	0	10
ORG Klagenfurt	0	0
BORG Klagenfurt	0	0
BG/BRG Viktring	0	22
BG/BRG St. Martin Villach	0	8
BG/BRG Villach Perau	0	11
BG/BRG Alpen-Adria Völkermarkt	72	35
BG Tanzenberg	0	10
Stiftsgymnasium St. Paul	0	16
BG/BRG Lerchenfeldstraße	0	5
AHS Summe	72	128
BHS-Bereich		
BHAK International Klagenfurt	37	0
BHAK Völkermarkt	64	10
CHS		10
WIMO Klagenfurt		1
HTL Mössingerstraße Klagenfurt		9
FS f. Sozialberufe II Klagenfurt	151	76
BAKIP Klagenfurt		72
KTS Villach		1
Private FS St. Andrä		
HBLA Klagenfurt		4
BHS Summe	252	183
AHS und BHS gesamt	324	311
AHS und BHS mit slowenischer und deutscher Unterrichtssprache		
BG/BRG für Slowenen Klagenfurt	531	
ZBHAK Klagenfurt	182	
HLA St. Peter	110	
Einjährige Wirtschaftsfachs. St. Peter	8	
AHS und BHS gesamt	831	
Insgesamt Kärnten		1466

Quelle: Landesschulrat Kärnten

Tabelle III-28 Slowenischunterricht an mittleren und höheren Schulen Kärntens mit deutscher Unterrichtssprache im Vergleich von 2009 – 2014

Schuljahr	Allgemein bildende höhere Schulen		Berufsbildende mittlere & höhere Schulen	
	Anzahl der Schulen	Anzahl der Anmeldungen	Anzahl der Schulen	Anzahl der Anmeldungen
2009/2010	12	235	10	490
2010/2011	11	220	9	501
2011/2012	9	186	9	432
2012/2013	9	170	9	313
2013/2014	9	200	9	435

Quelle: Landesschulrat Kärnten

Aufgeschlüsselt nach Altersgruppen beziehungsweise Schulstufen und Schultypen ergibt sich folgendes Gesamtbild des Slowenischunterrichts und zweisprachigen Unterrichts in Kärnten:

Tabelle III-29 Slowenischunterricht und zweisprachiger Unterricht in Kärnten, Primarstufe (Schuljahr 2014/15)

Volksschulen	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	Summe
VS im örtlichen Geltungsbe- reich des Minderheitenschulgesetzes.	573	512	488	479	2052
VS in Klagenfurt	53	53	44	38	188
VS gesamt Kärnten					2240

Quelle: Landesschulrat Kärnten

Tabelle III-30 Slowenischunterricht und zweisprachiger Unterricht in Kärnten, Sekundarstufe I (Schuljahr 2014/15)

Schule	5.Stufe	6. Stufe	7. Stufe	8. Stufe	gesamt
Slowenisches Gymnasium	96	96	94	74	360
Neue Mittel- schulen	71	54	64	69	278
Allgemein bildende höhere Schulen	62	34	33	28	158
Summe	229	184	191	171	796

Quelle: Landesschulrat Kärnten

Tabelle III-31 Slowenischunterricht und zweisprachiger Unterricht in Kärnten, Sekundarstufe II (Schuljahr 2014/15)

Schule	9. Stufe	10. Stufe	11. Stufe	12. Stufe	13. Stufe	Gesamt
Slowenisches Gymnasium	56	53	54	48	0	211
Zweisprachige Handelsakademie	55	60	29	26	29	199
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe	36	26	21	26	13	122
Einjährige Wirtschaftsfachschule	12	0	0	0	0	12
Allgemein bildende höhere Schulen	13	8	10	10	1	45
Berufsbildende höhere Schulen	183	154	96	57	30	520
Gesamt	355	301	210	167	73	1109

**Tabelle III-32 Zusammenfassung (Schuljahr 2014/15)
Schüler mit Slowenischunterricht/zweisprachigem Unterricht**

Bildungsebene	Anzahl der SchülerInnen
Primarstufe	2240
Sekundarstufe I	796
Sekundarstufe II	1109
Gesamtzahl	4145

Quelle: Landesschulrat Kärnten

Für weitere Informationen siehe den – im Übrigen slowenisch-zweisprachigen – Jahresbericht des Landesschulrates für Kärnten, Abteilung für das Minderheitenschulwesen sowie die Homepage

<http://www.2sprachigebildung.at/>

Minderheitenschulwesen im Burgenland

An den Standorten der bilingualen Schulen im autochthonen burgenländischen Siedlungsgebiet nehmen die Kinder fast ausnahmslos am zweisprachigen bzw. Kroatisch- oder Ungarischunterricht teil. Auch außerhalb des Siedlungsgebietes steigt das Interesse am Kroatisch- und Ungarischunterricht. Die ungarische Sprache betreffend ist das Interesse nach dem EU-Beitritt Ungarns rapid angestiegen.

Die Art des Unterrichtes wird in beiden Fällen in den Pflichtschulen auf allen Schulstufen als Unverbindliche Übung, Freigegegenstand, Pflichtgegenstand oder als zweisprachiger Unterricht

angeboten. Allgemein darf festgestellt werden, dass zunehmend auch deutschsprachige Eltern für ihre Kinder das Angebot des Unterrichts in Volksgruppensprachen in Anspruch nehmen.

Tabelle III-33 Volksschulen im Burgenland, Schuljahr 2014/15

Sprache	zweisprachiger Unterricht oder Pflichtgegenstand	unverbindlicher Übung oder Freigegegenstand	Anzahl der Schüler insgesamt
Kroatisch	1300	92	1392
Ungarisch	546	1056	1602
Roman	0	0	0

Quelle: Landesschulrat Burgenland/Bundeskanzleramt

Tabelle III-34 Neue Mittelschulen im Burgenland, Schuljahr 2014/15

Schule	zweisprachig	Pflichtgegenstand oder alternativer Pflichtgegenstand	unverbindlicher Übung oder Freigegegenstand	Anzahl der Schüler insgesamt
Kroatisch				
Oberpullendorf		38		38
Stegersbach		8		8
Rechnitz	10	19		29
St. Michael	52	19		71
Priv. NMS Eisenstadt Theresianum		6	10	16
Siegenderdorf		7	11	18
Eisenstadt Rosental		19	8	27
Neufeld			6	6
Purbach			8	8
Großwarasdorf	48			48
Großpetersdorf	42			42
Summe Kroatisch	152	116	43	311
Ungarisch				
Andau		38	43	81
Eberau Josefinum		50	25	75
Eisenstadt Theresianum			8	8
Frauenkirchen			5	5
Horitschon			12	12
Markt Allhau		18	26	44
Neusiedl/See r.k.			23	23
Oberpullendorf		15	8	23
Oberwart		42		42
Pamhagen		21		21
Rechnitz		45		45
Rudersdorf			8	8
Schattendorf			6	6
Steinberg/Dörfl			32	32
Zurndorf		26	5	31
Summe Ungarisch		255	201	456

Quelle: Landesschulrat Burgenland/Bundeskanzleramt

**Tabelle III-35 Kroatischunterricht an mittleren und höheren Schulen im Burgenland,
Schuljahr 2014/15**

Schule	Pflicht- fach	Wahlpflicht- fach	Freigege- stand	Unverbindli- che Übung
AHS-Bereich				
Gymnasium d Diözese Eisenstadt			12	
Oberstufenrealgymnasium Theresianum Eisenstadt			6	
Bundesgymnasium Mattersburg			18	
Bundesgymnasium Oberwart				19
Bundesgymnasium Eisenstadt	58			
Bundesgymnasium Oberpullendorf	70			
BG/BRG/BORG Eisenstadt		35		
ORG Theresianum Eisenstadt		11		
AHS Summe	128	46	36	19
BHS-Bereich				
BHAK/BHAS Eisenstadt			32	
BHAK/BHAS Mattersburg			6	
BHAK/BHAS Oberpullendorf			11	
HLW + FW Theresianum			17	
BHAK/BHAS Stegersbach		60		
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Oberwart			29	
BHS Summe		60	95	
AHS und BHS gesamt	128	106	131	19
AHS und BHS mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache				
Zweisprachiges BG Oberwart	110			
AHS und BHS gesamt	110			
Insgesamt Burgenland	494			

Quelle: Landesschulrat Burgenland/Bundeskanzleramt

**Tabelle III-36 Ungarischunterricht an mittleren und höheren Schulen im Burgenland,
Schuljahr 2014/15**

Schule	Pflichtfach	Wahlpflichtfach	Freigegegenstand	Unverbindliche Übung
AHS-Bereich				
Bundesgymnasium Mattersburg			8	
Bundesgymnasium Oberwart				9
Bundesgymnasium Oberpullendorf	36			
AHS Summe	36		8	9
BHS-Bereich				
BHAK/BHAS Oberwart	63			
BHAK/BHAS Frauenkirchen		64		
BHAK/BHAS Mattersburg		23		
HBLW Oberwart		40		
HLW Pinkafeld		11		
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Oberwart			5	
BHS Summe	63	138	5	
AHS und BHS gesamt	99	138	13	9
AHS und BHS mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache				
Zweisprachiges BG Oberwart	139			
AHS und BHS gesamt	139			
Insgesamt Burgenland	398			

Quelle: Landesschulrat Burgenland/Bundeskanzleramt

**Tabelle III-37 Zusammenfassung Burgenland 2014/15
in Klammer die Zahlen von 2009/10**

Schultypen	Kroatisch	Ungarisch	Romanes
Allgemein bildende Pflichtschulen (VS + NMS)	1.703 (1.670)	2.058 (2.191)	0 (5)
Allgemein bildende höhere Schulen	339 (332)	192 (258)	0 (0)
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	29 (28)	5 (6)	0 (0)
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (ohne BAKIP)	126 (141)	201 (268)	0 (0)
Gesamt	2.197 (2.171)	2.456 (2.723)	0 (5)

Quelle: Landesschulrat Burgenland/Bundeskanzleramt

Hinsichtlich der Volksgruppensprache Romanes wird mitgeteilt, dass in den vergangenen Jahren mangels entsprechender Anmeldungen Romanesunterricht nicht zustande kam. Dies

obwohl das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland 1994, BGBl. I Nr. 641/1994 idgF, bereits bei fünf Anmeldungen, allenfalls standortübergreifend, Romanesunterricht vorsieht. Dies ist vor dem Hintergrund der niedrigen Schülerpopulation und dem teils geringen Interesse der Eltern (auch der Volksgruppenangehörigen selbst) zu sehen.

Der Beratende Ausschuss empfahl den burgenländischen Behörden, in enger Zusammenarbeit mit den Volksgruppenvertretern sicherzustellen, dass qualitativ hochwertiger Unterricht in der Volksgruppensprache angeboten wird, damit die aktiven Sprachkenntnisse der Schüler gefördert werden. Weiters sollten angemessene Bildungsstandards eingeführt und regelmäßig überprüft werden. (Randzahl 122)

Dazu ist zu berichten, dass sowohl die Erteilung des Sprachunterrichtes als auch des zweisprachigen Unterrichtes entsprechend dem Gesetz und den Vorgaben des Minderheitenlehrplanes umgesetzt wird. Aufgrund des hohen Anteils an Kindern, die bei Schuleintritt sehr geringe oder gar keine Kenntnisse der Volksgruppensprache mitbringen, und teilweise auch aufgrund von Kindern mit Migrationshintergrund, die geringe Kenntnisse in der deutschen Sprache aufweisen, bringt der Unterricht dieser heterogenen Schülergruppen sehr große Herausforderungen mit sich. Österreich versucht, dem durch besondere Maßnahmen in der Lehrerbildung zu begegnen. Jedenfalls hat die vorbildliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Volksgruppenorganisationen unterstützende Funktion, weil die Kinder bei kulturellen Aktivitäten, wie zum Beispiel Musik- und Tanzunterricht oder Laientheater in den Vereinen, zusätzliche volksgruppensprachliche Förderung erfahren. Österreich fördert die Volksgruppenorganisationen auch bei der Herausgabe von volksgruppenspezifischem Lehrmaterialien und unterstützender Angeboten zum Beispiel im Rahmen der Nachmittagsbetreuung oder Sprachferienlager.

Auch für die im Burgenland gesprochenen Minderheitensprachen Kroatisch und Ungarisch wurden Sprachenportfolios und Kompetenzbeschreibungen für die 4. und 8. Schulstufe entwickelt. An der pädagogischen Hochschule finden Veranstaltungen statt, um den Lehrpersonen den Umgang mit diesen Materialien zu vermitteln.

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, alle Möglichkeiten auszuloten, um das Angebot an zweisprachigem Unterricht auch nach der Primarstufe auszuweiten. (Randzahl 123)

Dazu wird mitgeteilt, dass eine Ausweitung des zweisprachigen Unterrichtes in der Sekundarstufe nicht gelungen ist.

Für weiteres Zahlenmaterial siehe die Home-page des Landesschulrates Burgenland. <http://www.lsr-bgld.gv.at/index.php?id=93>

III.14.3 Sprachunterricht in Volksgruppensprachen

Der Beratende Ausschuss hat erneut empfohlen, für die Volksgruppenangehörigen mehr Angebote zu schaffen, wo sie ihre Sprache gemäß Artikel 14 des Rahmenübereinkommens lernen können. (Randzahl 128)

Wien

Nach Information des Sprachenförderzentrums des Stadtschulrates Wien (<http://www.sfz-wien.at/>) wurde an folgenden öffentlichen Schulen im Schuljahr 2014/15 muttersprachlicher Unterricht in Volksgruppensprachen angeboten:

Tabelle III-38 Öffentliche Schulen in Wien mit muttersprachlichen Unterricht in Volksgruppensprachen

Sprache	Standort
Romanes	Volksschule, 1030 Wien, Dietrichgasse 36
	Volksschule, 1150 Wien, Johnstraße 40
	Allgemeine Sonderschule, 1150 Wien, Kröllgasse 20
	Volksschule, 1160 Wien, Gaullachergasse 49
	Volksschule, 1180 Wien, Klettenhofergasse 3
	Neue Mittelschule, 1180 Wien, Schopenhauerstr. 79
	Volksschule, 1200 Wien, Vorgartenstraße 95-97
Slowakisch	Neue Mittelschule, 1070 Wien, Neustiftgasse 100

Zahlen hinsichtlich des Unterrichts der Volksgruppensprachen als lebende Fremdsprache konnten nicht eruiert werden.

Hinsichtlich des Unterrichts an den privaten Komenskýschulen in Wien sowie auf das Sprachlernangebot von Volksgruppenorganisationen wird auf die Ausführungen zu Artikel 13 verwiesen.

Kärnten

Außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten wird Slowenisch an einzelnen Volksschulen als unverbindliche Übung angeboten, an einzelnen Haupt- und Neuen Mittelschulen als Wahl- oder Freigegegenstand. Die meisten Anmeldungen zum Unterrichtsgegenstand Slowenisch (in Form eines Freigegegenstandes oder eines Wahlpflichtgegenstandes) außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheitenschulgesetzes gibt es an allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen.

Ähnlich wie auch innerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes halten die Anmeldungen zum Slowenischunterricht auf der Sekundarstufe jedoch nicht mit den Anmeldungen zum Slowenischunterricht auf der Primarstufe Schritt. Dies ist auf knapp bemessene Ressourcen, die ganz allgemein das Angebot an Freigegegenständen und Wahlpflichtgegenständen kleiner machen, teilweise aber auch auf personelle Ursachen zurück zu führen.

Burgenland

Im Burgenland wird der Unterricht in den Volksgruppensprachen auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes in Form von Pflichtgegenständen, Wahlpflichtfächern,

Freigegegenständen sowie unverbindlichen und verbindlichen Übungen angeboten. Der Landesschulrat für Burgenland stellt sowohl im autochthonen Siedlungsgebiet als auch im nichtautochthonen Gebiet regelmäßig Informationen über die Angebote in Volksgruppensprachen (Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Romanes) zur Verfügung. Die Schuldirektionen führen unter Einbindung der Schulaufsicht der Bezirke und der Minderheitenabteilung des Landesschulrates zahlreiche Elterninformationsabende durch.

Schülergruppen aller Schularten unternehmen immer wieder Sprachwochen nach Kroatien oder Ungarn und empfangen im Austausch Gruppen aus diesen Ländern. Auch laufen einige diesbezügliche COMENIUS-Projekte. Im Volksschulbereich gibt es viele grenzüberschreitende Partnerschaftsaktivitäten und Schulpartnerschaften. Seit dem EU-Beitritt Kroatiens sind diesbezügliche bürokratische Erleichterungen spürbar.

Spezielle Sprachkurse und Ferienaufenthalte für Kinder und Erwachsene werden von diversen Volksgruppenvereinen sowohl im Burgenland als auch im Ausland (Kroatien, Ungarn) angeboten und organisiert.

Des Weiteren arbeitet die Minderheitenschulabteilung des Landesschulrates für Burgenland derzeit an einem "Regionalsprachenkonzept", welches die Möglichkeit eröffnen soll, die jeweilige, in der Region beheimatete Sprache zu erlernen.

Slowenisch in der Steiermark

Mit dem Ziel der Erhöhung des Angebotes an Slowenischunterricht hat das Land Steiermark für das Schuljahr 2013/2014 im Bezirk Leibnitz zusätzlich 20 Wochenstunden Lehrpersonal an Pflichtschulen genehmigt. In diesem Bezirk wird Slowenisch an zehn Schulen zum Teil als unverbindliche Übung und zum Teil als Wahlpflichtfach angeboten. Slowenisch als unverbindliche Übung besuchen derzeit 92 SchülerInnen, als Wahlpflichtfach 45 SchülerInnen.

Ähnliches gilt für das Unterrichtsangebot im Bezirk Südoststeiermark. Zudem wird dort an einer Volksschule ein muttersprachlicher Unterricht für SchülerInnen mit slowenischer Muttersprache angeboten. Auch erfolgt ein reger Austausch (z.B. gemeinsame Veranstaltungen) zwischen österreichischen und slowenischen Pflichtschulen (sog. „Partnerschulen“).

Weiters wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass zahlreiche Kinder und Jugendliche aus Slowenien Kindergarten, Pflicht- und weiterführende Schulen insbesondere in Bad Radkersburg besuchen. So besuchten im BORG Radkersburg im Schuljahr 2014/15 50 SchülerInnen den Slowenischunterricht.

In Bruck/Mur (außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes) lernten im Schuljahr 2014/15 24 Schülerinnen der HBLA Forstwirtschaft Slowenisch. In Graz, ebenfalls außerhalb des autochthonen Gebietes, erhielten 23 Kinder muttersprachlichen Unterricht in Slowenisch; 15 Kinder besuchten einen Mehrschulenkurs für Slowenisch.

Wenngleich in einem weiteren Sinn zu verstehen, ist schließlich auch auf das Projekt „zusammen.lernen – Umgang mit Vielfalt an steirischen Pflichtschulen“ hinzuweisen. Dieses Projekt hat zum Ziel, steirische Pflichtschulen in stattfindenden Veränderungsprozessen strategisch zu

begleiten, um gemeinsam einen für sie besseren, professionellen Umgang mit der bestehenden und zukünftigen Vielfalt zu erreichen.

Was die Anregung des Europarates betrifft, die Sprachkompetenz in den Volksgruppensprachen auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes zu erhöhen, kann von interessanten Projekten des Niederösterreichischen Sprach-Kompetenzzentrums berichtet werden.

Tschechisch, Slowakisch und Ungarisch in Niederösterreich

Das Sprachenkompetenzzentrum der niederösterreichischen Landesakademie agiert seit Februar 2006 als Infodrehscheibe für Sprachdienstleistungen und Anbieter innovativer Sprachprojekte in den Sprachen Tschechisch und Slowakisch mit Standort in Deutsch-Wagram. Zur Umsetzung von Sprachprojekten wurden Servicestellen in den Regionen gegründet. Die Niederösterreichische Sprachoffensive hat sich die Förderung der Nachbarsprachen Tschechisch, Ungarisch und Slowakisch in Kindergarten, Schule und Erwachsenenbildung zum Ziel gesetzt. Über 39.000 SchülerInnen und 15.000 Kindergartenkinder haben in den letzten 10 Jahren im Rahmen der NÖ Sprachenoffensive eine der Nachbarsprachen Tschechisch, Slowakisch oder Ungarisch gelernt. Durch die intensive Zusammenarbeit mit dem NÖ Landesschulrat, der Pädagogischen Hochschule für Niederösterreich sowie dem Regionalverband Industrieviertel-Projektmanagement im Rahmen des Projekts „EDUCORB extended“ wird nicht nur Kindern bereits im Kindergartenalter in kleinen Schritten ermöglicht, sich Nachbarsprachen anzueignen. Auch VolksschülerInnen und Jugendliche haben die Möglichkeiten, mittels diverser Lehrmaterialien und eigens organisierten Sprachcamps sowie grenzüberschreitender Berufspraktika diese Kenntnisse zu vertiefen.

Zusätzlich gibt es eine Studienrichtungsförderung für niederösterreichische Studierende aus den Bereichen Slawistik und Hungarologie (inklusive Dolmetsch und Übersetzung). Im Rahmen der Förderschiene „Diplom/Dissertation/Unternehmen“ werden unternehmens- und landesbezogene Abschlussarbeiten niederösterreichischer Studierenden gefördert – im Speziellen auch Arbeiten im sprachlichen Bereich, die sich mit der Niederösterreichischen Sprachenoffensive beschäftigen.

Für die ungarische Sprache wurden beim Regionalen Entwicklungsverband Industrieviertel eigene Projekte eingebracht. Vom Projekt U.S.I.S. zum Projekt U.S.P ist nun EDUCORB extended die zentrale Anlaufstelle für Fragen rund um Ungarisch im Industrieviertel.

Mit dem Landesschulrat für Niederösterreich und der Pädagogischen Hochschule für Niederösterreich (Baden/Hollabrunn) sind auch die zwei wichtigsten Schulinstitutionen bedeutende Partner der Sprachenoffensive. Gemeinsam mit dem Sprach-Kompetenzzentrum und dem Projekt EDUCORB werden über die Pädagogische Hochschule Aus- und Fortbildungsaktivitäten geschaffen. Mit der Arbeitsgemeinschaft Nachbar- und Migrantensprachen (Vernetzung aller FremdsprachenlehrerInnen in NÖ), den LehrerInnen-Fortbildungstagen in den Sommermonaten sowie der Neuinstallierung eines Schwerpunkts der Nachbarsprachen in den kommenden Jahren etabliert sich die Pädagogische Hochschule immer mehr als Serviceeinrichtung für SprachpädagogInnen im Land.

Das Ziel ist es, SchülerInnen sowie Erwachsene mittels Infomaterialien und Foldern über die NÖ Sprachenoffensive zu informieren, Anfragen entsprechend weiterzuleiten und zwischen den einzelnen Stellen und Institutionen bei Bedarf koordinierend einzugreifen.

Weiters wurde eine Reihe von Lehrmaterialien und Sprachführern herausgegeben. In der Sprachführer-Reihe des Sprachkompetenzzentrums entstanden bisher die Sprachführer für die Tourismusbranche, für das Sicherheitswesen, für das Gesundheitswesen, für die Wirtschaft, für die Natur und für die Feuerwehr. Dabei handelt es sich um thematische Sammlungen der wichtigsten Begriffe und Redewendungen. Weitere Informationen unter

<http://www.sprachkompetenz.at/kindergarten/allgemeines/>

III.15 Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

III.15.1 Volksgruppenbeiräte

Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, das gegenwärtige die Volksgruppenbeiräte umgebende System einer Überprüfung zu unterziehen, um sicher zu stellen, dass die Volksgruppenbeiräte die Ansichten und Anliegen der Volksgruppen angemessen vertreten. Die Volksgruppenbeiräte sollten in allen sie betreffenden Angelegenheiten tatsächlich zur Beratung heran gezogen werden und einen wirklichen Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess haben. (Randzahl 135)

Zunächst kann berichtet werden, dass aktuell die Mitglieder aller sechs Volksgruppenbeiräte bestellt sind. Am 8. Juni 2015 fand in Wien eine gemeinsame Sitzung aller Volksgruppenbeiräte statt, in der nach einem Resumée über die aktuelle Lage der Volksgruppen die dringendsten Anliegen an die Politik formuliert wurden.

Zu den Details der Bestellung der Volksgruppenbeiräte siehe insbesondere den dritten Staatenbericht.

Jeder Volksgruppenbeirat tritt in der Regel jährlich zweimal und bei Bedarf mehrmals zusammen. Den Förderungsempfehlungen der Volksgruppenbeiräte wird – bei bestehender Letztverantwortung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien – weitgehend Rechnung getragen. Die Einbeziehung der Volksgruppenbeiräte erfolgt auch außerhalb der Beiratssitzungen, insbesondere in Begutachtungsverfahren, in denen den in Betracht kommenden Volksgruppenbeiräten Gesetzesentwürfe zur Stellungnahme übermittelt werden. Neben der formalen Befassung der Volksgruppenbeiräte gibt es auch informelle Kon-

takte zwischen Beiratsmitgliedern, sonstigen Volksgruppenvertretern und Behörden, insbesondere dem Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen. Eine wichtige Rolle in diesem Netz spielen auch die Minderheitenschulabteilungen der Landesschulräte. Nach dem gescheiterten Versuch der Novellierung des Bestellungsmodus der Volksgruppenbeiräte im Jahr 2012 ist im aktuellen Regierungsprogramm keine Änderung des Volksgruppengesetzes vorgesehen.

Weiters siehe auch die Ausführungen unter Punkt II.3.

III.15.2 Volksgruppen und politische Teilhabe

Der Beratende Ausschuss empfahl sicher zu stellen, dass jegliche Novellen zum Volksgruppengesetz nur nach echten und umfassenden Beratungen mit den betroffenen Volksgruppen beschlossen werden. (Randzahl 134)

Dazu wird auf die Ausführungen unter Punkt II.1. verwiesen.

Der Beratende Ausschuss empfahl, alle zweckdienlichen Möglichkeiten zu prüfen, um die Teilnahme von Volksgruppenangehörigen – einschließlich jener in Wien – am parlamentarischen Prozess zu erleichtern. (Randzahl 136)

Dazu ist zu bemerken, dass den Volksgruppenangehörigen alle Rechte wie den anderen Staatsbürger auch zukommen. Dies betrifft insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht sowie das Petitionsrecht. Änderungen des Wahlrechts im Hinblick auf die Schaffung etwa einer speziellen Vertretung der Volksgruppen im Parlament oder auch eine Senkung der Mindeststimmenanzahl sind nicht ins Auge gefasst; nicht zuletzt weil dies den realen Verhältnissen der österreichischen Volksgruppen nicht angemessen erschiene. Die gesellschaftlichen Entwicklungen gehen in Österreich in Richtung Integration und Inklusion; die Kandidatur von Volksgruppenangehörige auf den Listen der allgemeinen Parteien ist erwünscht, weil dies dem Einsatz der allgemeinen Parteien für die Interessen der Volksgruppen förderlich ist. Auf besonders prominente aber keineswegs erschöpfende Beispiele darf verwiesen werden (z.B. auf die slowenische Volksgruppenangehörige Bundesrätin Ana Blatnik, die ihren halbjährigen Vorsitz im Bundesrat zum Anlass nahm, Volksgruppenaktivitäten im Parlament durchzuführen; oder auf die langjährige burgenländischkroatische Nationalratsabgeordnete und spätere Volksanwältin Mag.a Terezija Stoisits. In Person von Mag.a Zalka Kuchling gehört eine slowenische Volksgruppenangehörige dem Kärntner Landtag an.)

Auch im Bereich der Vollziehung sind Volksgruppenangehörige hochrangig vertreten. Ministerpositionen bekleideten die Burgenlandkroaten DI Nikolaus Berlakovich und Mag. Norbert Darabos. Auf lokaler Ebene gehören zahlreiche Volksgruppenangehörige dem Gemeinderat an oder wurden zum Bürgermeister gewählt. In Kärnten ist die Einheitsliste/Enotna lista auf lokaler Ebene erfolgreich. Beispielsweise gehören ihr die Bürgermeister von Eisenkappel-Vellach, Franz Josef Smrtnik und der Bürgermeister von Globasnitz, Bernard Sadovnik, an.

Auf Kärntner Landesebene gibt es Überlegungen, verbunden mit einer Staatszielbestimmung die slowenische Volksgruppe in der Landesverfassung ausdrücklich zu nennen. Weiters wird

diskutiert, das bestehende „Dialogforum“ in der Kärntner Landesverfassung zu verankern. Das Kärntner Dialogforum wurde im Zuge der sogenannten Ortstafellösung 2011 eingerichtet und soll die Zusammenarbeit in Kärnten erleichtern und vertiefen. In diesem Gremium sind die Slowenischen Dachorganisationen ebenso vertreten wie die in Richtung Regionalpartei gehende Enotna lista /Einheitsliste, die Landtagsfraktionen, Experten der Landesregierung und Bürgermeister aus zweisprachigen Gemeinden. In einer Reihe von Treffen wurde in diesem Gremium z.B. an der Lösung für die Kärntner Musikschule Glasbena šola gearbeitet. Weitere Themen, die in diesem Rahmen behandelt werden, sind in der slowenischen Volkssprache verfasste Formulare und eine bereits erwähnte Staatszielbestimmung zugunsten der slowenischen Volksgruppe.

Als aktuelles Beispiel für die Konsultation der Volksgruppenvertreter – teilweise in personeller Überschneidung mit den Volksgruppenbeiräten – ist der vom Bundesministerium für Bildung und Frauen initiierte Prozess „Strategieentwicklung Minderheitenschulwesen“ zu nennen, zu dem auch Mitglieder der Volksgruppenbeiräte eingeladen wurden. Ziel ist die Etablierung einer neuen Kommunikationsstruktur zwischen Bildungsministerium, Schulaufsicht, Bildungseinrichtungen für die Pädagogenausbildung und den Volksgruppen, damit aktuelle Probleme und zukunftsweisende Entwicklungen im Minderheitenschulwesen direkt und effektiv behandelt werden können. Weiters soll die Strategie betreffend das Minderheitenschulwesen stärker an die Sprachenpolitik im Regelschulwesen herangeführt werden, um gegebenenfalls Synergien ausnützen zu können.

Die Auftaktkonferenz fand am 20. Februar 2015 in Wien statt. Dabei wurde seitens der Volksgruppenvertreter der Wunsch geäußert, an den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“, die im Jahr 2010 im Bundeskanzleramt getagt hatte (siehe Punkt II.1 dieses Berichtes), anzuschließen und die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe fruchtbringend zu gestalten. Weiters wurde als dringendstes Problem die neue standardisierte Reife- und Diplomprüfung in den Volksgruppensprachen identifiziert. Das Bildungsministerium hat diesen Anliegen der Volksgruppenvertreter beim nachfolgenden Termin am 11. Mai 2015 in Klagenfurt in sehr offener und engagierter Weise Rechnung getragen und war mit einer großen und hochrangigen Delegation vertreten. Unter der Leitung durch den zuständigen Sektionschef waren die Stabstelle für das Minderheitenschulwesen sowie die fachlich zuständigen Abteilungen vertreten und traten mit den Vertretern der Landesschulräte, den Volksgruppenvertretern sowie Vertretern der PädagogInnenbildung in einen intensiven Austausch. Einerseits wurden Anliegen an das Bildungsministerium formuliert, andererseits konnte festgestellt werden, dass verschiedene Forderungen von 2010/11 auch schon umgesetzt werden konnten, wie zum Beispiel die Entwicklung volksgruppenspezifischen Sprachenportfolios und Kompetenzbeschreibungen.

Als Themen für den dritten Termin am 22. Oktober 2015 in Eisenstadt sind folgende Punkte geplant:

- ▶ Durchgängige sprachliche Bildung
- ▶ Transparenz und Kompetenzorientierung
- ▶ Vernetzung mit Eltern und NGOs
- ▶ sprachsensibler Unterricht

Als organisatorisches Format für die Fortführung der Aktivitäten wird eine jährliche Versammlung im Plenum (Bezeichnung als Forum) geplant. Daneben soll es Arbeiten in kleineren Settings geben.

Der Vollständigkeit halber ist zu dem Prozess „Strategieentwicklung Minderheitenschulwesen“ anzumerken, dass nicht die Volksgruppenbeiräte als solche teilnehmen, weil bei der Zusammenstellung des Teilnehmerkreises durch das einladende Bildungsministerium bei der Zusammenstellung des Teilnehmerkreises auf Experten im Bildungsbereich fokussierte. Es bestehen jedoch personelle Verflechtungen und gute Informationskanäle zwischen Volksgruppenbeiräten und dem Teilnehmerkreis am Strategieentwicklungsprozess. Außerdem werden die Volksgruppenbeiräte über die Vorgänge im Bildungsbereich regelmäßig informiert werden und können im Bedarfsfall entsprechende Themen auf die Tagesordnung ihrer Sitzungen setzen. So wurde etwa der Volksgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe bei seiner Sitzung am 6. März 2015 von einem Vertreter der Stabstelle Minderheitenschulwesen im Bundesministerium für Bildung und Frauen über die Entwicklungen informiert.

III.15.3 Teilhabe der Roma am sozio-ökonomischen Leben

Der Beratende Ausschuss hat eine Verdoppelung der Anstrengungen zur Entwicklung umfassender und langfristiger Programme zur Förderung der tatsächlichen Teilhabe der Roma am sozio-ökonomischen Leben empfohlen. Diese Maßnahmen müssten ausreichend finanziert werden und auch auf die Mehrheitsbevölkerung zielen, damit die Akzeptanz und die Teilhabe der Volksgruppe der Roma im sozio-ökonomischen Leben wirklich voran gebracht würden. Alle Maßnahmen müssten in enger Absprache mit den Vertretern der Volksgruppe der Roma umgesetzt, überwacht und regelmäßig bewertet werden. (Randzahl 140)

Zunächst darf dazu auch auf die Ausführungen unter Artikel 4 und Artikel 12 verwiesen werden.

Der Empfehlung des Beratenden Ausschusses ist zu erwidern, dass Österreich ein sehr dichtes soziales Netz hat, das Roma so wie allen anderen bei Bedarf zur Verfügung steht. Der jüngste Schritt der Verbesserung des Sozialsystems war die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Jahr 2010 (welche die länderweise geregelte Sozialhilfe ablöste). Dieses System sichert jedem das Existenzminimum auf einem bundesweit einheitlichen Niveau. Die Höhe der Mindeststandards 2015 beträgt für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher €827,82, für Paar (pro Person): €620,87 und für Kinder (pro Kind) €223,51. Bei volljährigen Personen ist darin ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten. Dieser beträgt im Jahr 2015 für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen €206,96 Euro und für Paare (pro Person) €155,22. Für die Wohnkosten kann es noch zusätzliche Förderungen geben.

Zahlreiche Beratungsangebote, zum Teil auch in anderen Sprachen, zum Beispiel Schuldnerberatung <http://fsw.at/sprachen/bos-kro-ser.html>, Wohnungsberatung <http://www.wohnberatung-wien.at/anmeldung/>, Familienberatung <https://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/information/einrichtung/1150-Wien-Familien-und-PartnerInnenberatung-Schwerpunkt-MigrantInnenberatung/>, sorgen dafür, dass

bedürftige Personen Information und Unterstützung erhalten. Romaspezifische Beratung mit dem Schwerpunkt auf Mehrfachdiskriminierung, Gewaltprävention und gesundheitlichen Aspekten wird überdies seit dem Jahr 2013 durch den Verein Romano Centro durch eine dort beschäftigte Sozialarbeiterin angeboten und auch aus der Volksgruppenförderung gefördert.

Roma und Beschäftigung

Sämtliche der zahlreichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen stehen allen Arbeitssuchenden offen. Da die Daten des Arbeitsmarktservice aufgrund der geltenden Gesetzeslage keine Kennzeichnung der rassischen oder ethnischen Abstammung zulassen, kann auch keine exakte Aussage getroffen werden, wie viele Roma an vom Arbeitsmarktservice finanzierten arbeitsmarktpolitischen Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Unterstützungsmaßnahmen teilgenommen haben. Ebenso wenig gibt es exakte Daten über die Arbeitslosenrate der Roma oder darüber, in welchen Branchen und mit welcher Qualifizierung Roma in den Arbeitsmarkt integriert sind. Sozialwissenschaftliche Studien kommen auf der Basis von Interviews von Personen, die sich selber als Mitglieder der Volksgruppe identifizieren, sowie von Personen, die in dem Bereich tätig sind (Experten), jedoch zu dem Schluss, dass die Arbeits- und Einkommenssituation der Roma im Zusammenhang mit einem geringen Ausbildungsniveau unter dem Durchschnitt liegen. Roma sind überdurchschnittlich oft mit Hilfstätigkeiten und/oder atypisch beschäftigt. Da die genannten Faktoren mit einem höheren Risiko für Arbeitslosigkeit verbunden sind, kann angenommen werden, dass Roma überdurchschnittlich davon betroffen sind.

Deshalb ist festzuhalten, dass Österreich sehr hohe Mittel in eine aktive Arbeitsmarktpolitik investiert und zahlreiche Maßnahmen darauf abzielen, die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitssuchenden zu erhöhen und Ausbildungsplätze (Lehrstellen) und Arbeitsplätze zu schaffen. Es ist ein Erfolg unter anderem dieser Arbeitsmarktpolitik, dass die Arbeitslosenquote in Österreich im europaweiten Vergleich relativ niedrig ist. Nach Eurostat betrug die Arbeitslosenquote in Österreich im Juni 2015 6 %. <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=teilm020&plugin=1>, nach nationaler Definition im Jahr 2014 8,4 %. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/index.html

Die Jugendarbeitslosenquote (der 15- bis 24-Jährigen) lag im Jahr 2014 bei 10,3 %; die Zahl der nicht erwerbstätigen Jugendlichen (15- bis 24-Jährige), die weder an Bildung noch an Weiterbildung teilnehmen (NEETs) lag im Jahr 2014 bei 7,7 %. <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=tesem150&plugin=1>

Besonderes Augenmerk legt Österreich darauf, den vorzeitigen Bildungsabbruch von Jugendlichen und Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen; es kommen unter anderem folgende Instrumente zum Einsatz:

- ▶ Verstärkte Berufsinformation in sogenannten BerufsInfoZentren
- ▶ Jugendcoaching am Übergang von der Schule zum Berufsleben

- ▶ „AusbildungsFit“: Kurse für besonders benachteiligte Jugendliche für die Vorbereitung auf den Antritt einer Ausbildung oder den Einstieg in den Arbeitsmarkt
- ▶ Finanzielle Förderungen für Betriebe, die Lehrlinge ausbilden
- ▶ die sogenannte Überbetriebliche Lehrlingsausbildung

Von besonderem Interesse für benachteiligte Jugendliche ist die sogenannte Ausbildungsgarantie, welche 2008 eingeführt wurde. Diese bedeutet, dass *jedem* Jugendlichen, der keine weiterführende Schule besucht, eine Lehrausbildung angeboten wird. Dazu siehe Näheres unter der folgenden Überschrift. Es handelt es sich bei den hier genannten Maßnahmen um Mainstreammaßnahmen, die aber auch und in besonderem Maße Roma-Jugendlichen zugutekommen.

Lehrlingsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen

Wie bereits mehrfach erwähnt, sind keine nach ethnischer Herkunft aufgeschlüsselten Zahlen vorhanden. Es ist jedoch bekannt, dass in der Gruppe der zeitigen Schulabgänger (Early School Leavers) Jugendliche mit Migrationshintergrund um ein Vielfaches häufiger vertreten sind, als es dem Durchschnitt entsprechen würde, und dass dieser zeitige Schulabbruch die Gefahr, dass die betreffende Person in der Folge in kein geregelteres Berufsleben einsteigt, stark erhöht.

Die beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten Lehrstellensuchenden mit abgeschlossener Schulpflicht, die trotz intensiver Vermittlungsbemühungen keine geeignete Lehrstelle am ersten Arbeitsmarkt finden konnten oder die eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, können eine sogenannte überbetriebliche Lehrausbildung machen. Diese wird in einer Schulungseinrichtung absolviert. Zusätzlich ist die Berufsschule zu besuchen. Der Wechsel in eine „normale“ Lehre in einem Betrieb ist jederzeit möglich. Die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung werden vom Arbeitsmarktservice getragen. Darüber hinaus erhalten die Jugendlichen eine Ausbildungsbeihilfe. Rechtlich sind sie "normalen" Lehrlingen gleichgestellt.

Spezifische Beratungsmaßnahmen zur Verbesserung der Integration von Roma in den Arbeitsmarkt

Das Arbeitsmarktservice ist schon seit Jahren darauf eingerichtet, für Menschen unterschiedlicher Volksgruppen beziehungsweise auch mit unterschiedlichem Migrationshintergrund zu arbeiten und verfolgt ein bewusstes „Diversity Management“. „Diversity Management“ meint die kreative Nutzung der Unterschiedlichkeit von Personen und der Vielfalt ihrer Eigenschaften. Dazu zählt unter anderem auch die Aufnahme von Personal, das unterschiedlichen Volksgruppen angehört beziehungsweise Migrationshintergrund hat, im Arbeitsmarktservice und das spezielle Schulungsangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice. Dennoch hat es sich bewährt, neben den allgemeinen Beratungseinrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung spezielle Beratungseinrichtungen für Roma zu erhalten, wodurch ein niederschwelliger Zugang erreicht wird:

Das Arbeitsmarktservice Burgenland fördert bereits seit Jahren den ROMA – Verein zur Förderung von Roma mit Sitz in Oberwart im Burgenland in Form eines Zuschusses zu den Kosten

eines Beraters. Dieser Verein ist die älteste Volksgruppenorganisation der Volksgruppe der Roma (seit 1989) und arbeitet seit 1990 als Beratungsstelle. Folgende Beratungsleistungen werden vom Verein ROMA angeboten:

- ▶ Hilfestellung bei der Erkennung der Problemsituation und gemeinsame Suche nach geeigneten Lösungsstrategien (Lebens- und Berufsperspektiven)
- ▶ Stärkung des Selbstwertgefühls / Selbstbewusstseins von Roma
- ▶ Beratung und Information bei Entscheidungsproblemen über Berufsmöglichkeiten
- ▶ Information über Berufswahl und Berufsfindung, Ausbildungsmöglichkeiten, Berufsbilder, Arbeitsmarktentwicklung etc.
- ▶ Auskünfte, Hilfestellung und Kontaktaufnahme zu entsprechenden Institutionen bei arbeits- u. sozialrechtlichen Problemen
- ▶ Motivation von Roma zur Teilnahme an Kursen und arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Umschulungen, Facharbeiterausbildungen
- ▶ Hilfe bei Arbeitssuche und Bewerbungen (Abfassen von Bewerbungen und Lebenslauf)
- ▶ Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und auf Wunsch Begleitung zu diesen, Begleitung zu Behördenwegen
- ▶ Betreuung und Nachbetreuung von Roma am Arbeitsplatz, in Höheren beziehungsweise Berufsbildenden Schulen, bei Umschulungen
- ▶ Hilfestellung bei der Organisation von Kinderbetreuungsplätzen sowie Fördermaßnahmen
- ▶ Information in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (Kranken- Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung)
- ▶ Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden sowie sozialen Beratungseinrichtungen
- ▶ Laufende Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, um Klischees und Vorurteile abzubauen (Informationen an Medien, Schulen, Universitäten, Jugendorganisationen)

In Wien ist das THARA-Haus angesiedelt. Die Initiative THARA der Volkshilfe Österreich setzt sich seit 2005 mit Arbeitsmarktprojekten für die Anliegen von Roma am österreichischen Arbeitsmarkt ein. Das aktuelle Projekt „Thara: Amaro Than“ schließt an die Vorgängerprojekte an und zielt darauf ab, Roma Angehörigen einen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. zu den Leistungen des Arbeitsmarktservice zu sichern. Das Projekt wird in bewährter Weise von der Volkshilfe Österreich durchgeführt, wobei auch besonders auf die Partizipation der Betroffenen selbst Wert gelegt wird. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unterstützt THARA mit rund € 100.000 im Jahr. Die Angebote von THARA stehen allen Roma, Männern wie Frauen in gleicher Weise offen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer der Romani-Gemeinschaften und/oder einem Roma-Verein, unabhängig von der Zugehörigkeit zur österreichischen Volksgruppe, unabhängig vom jeweiligen Arbeitsmarkstatus, vom Bildungsabschluss oder der nationalen Zugehörigkeit

Folgende Schwerpunkte sind im laufenden Projekt vorgesehen:

- ▶ Individuelle Bildungs- und Berufsberatung
- ▶ Unterstützung bei der Arbeitssuche und bei der Vorbereitung von Bewerbungsunterlagen

- ▶ Workshops für WiedereinsteigerInnen
- ▶ Sensibilisierungsworkshops für MultiplikatorInnen
- ▶ Im September 2015 ist ein Festakt zur Feier des zehnjährigen Bestehens geplant sowie die Herausgabe einer Publikation mit Reaktionen und Stimmen von ehemaligen TeilnehmerInnen, MitarbeiterInnen und „Freunden und Freundinnen“ von THARA.

ESF-Mittel für Roma-Empowerment

In der neuen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds 2014-2020 wird es in Österreich einen expliziten Schwerpunkt für Roma-Projekte geben. Eine der tragenden Prämissen dabei war die Überlegung, dass die Diskriminierungserfahrungen von Roma – zusätzlich zu den allen offen stehenden Mainstreammaßnahmen – besondere Projekte zur Integration angeraten sein lassen. Am 28. November 2014 hat die Europäische Kommission das von Österreich vorgelegte operationelle Programm „Beschäftigung Österreich 2014-2020“ genehmigt. In diesem operationellen Programm ist unter der Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ die Investitionspriorität „Aktive Inklusion“ angesprochen. Dazu wird erläutert, dass die aktive Inklusion nicht zuletzt über die Förderung der Chancengleichheit und die Förderung der aktiven Beteiligung der Betroffenen angestrebt wird. Das heißt, dass die Betroffenen aktiv daran mitwirken sollen, um ihre Arbeitsmarktchancen zu verbessern. Die dahinter stehenden Ziele sind die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und die sozioökonomische Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma. Erreicht werden soll dies durch Hilfe und Stabilisierung durch Beratung, Ausbildung, Training und Anti-Diskriminierungs-Maßnahmen. Als wesentlich wird weiters angesehen, dass Roma-Vereine und Roma-Einrichtungen in die Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen eingebunden werden. Als zielführend werden möglichst umfassende Interventionen angesehen, die verschiedene Interventionsansätze, zum Beispiel Familienberatung, Schuldenberatung, gesundheitliche Aspekte, mit Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung verbinden.

Am 28. April 2015 erließ das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter dem Titel „Empowerment für Roma am Arbeitsmarkt“ einen Aufruf, Projektanträge einzureichen. <http://www.esf.at/esf/2015/04/28/esf-call-roma/> für die im Folgenden angeführte zwei Instrumente. Für die kommenden dreieinhalb Jahre steht ein Budget von €3,5 Mio, je zur Hälfte aus dem Europäischen Sozialfonds und aus der nationalen Kofinanzierung, zur Verfügung:

- ▶ Entwicklung und modellhafte Umsetzung von Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- ▶ Entwicklung eines einjährigen Curriculums für Schlüsselkräfte im Bereich Empowerment von Roma/Romnja

Um die Maßnahmen nachhaltig zu implementieren, soll die Projektdauer jeweils um die dreieinhalb Jahre sein. Ein weiterer Call-Durchgang für weitere dreieinhalb Jahre ist geplant.

Roma und Wohnsituation

Zur Wohnsituation wird mitgeteilt, dass den Roma-Angehörigen die gleichen Unterstützungen seitens des Bundes und der Länder angeboten werden, wie allen anderen Wohnungssuchenden. In Österreich wohnen Roma im Wesentlichen vermischt mit der übrigen Bevölkerung, wenngleich es in einigen Bezirken einen höheren Anteil an Roma geben dürfte (besonders in Stadtvierteln mit weniger guter gründerzeitlicher Bausubstanz). Die einzige spezielle Romasiedlung liegt in Oberwart, Burgenland, und umfasst rund 60 BewohnerInnen.

In Wien aber auch in Oberwart wohnen viele Roma in Wohnungen, die der öffentlichen Hand gehören (Gemeindewohnungen). Im Übrigen wurde der Zugang zu Gemeindewohnungen in Wien schon vor Jahren von der Staatsbürgerschaft abgekoppelt. Bei im Vergleich zum Familieneinkommen zu hohen Wohnungskosten kann Wohnbeihilfe beantragt werden <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbauforderung/unterstuetzung/wohnbeihilfe-antrag.html>

Um Nachbarschaftskonflikten im Gemeindebau entgegen zu wirken und im gegebenen Fall Vermittlung anzubieten, wurde in Wien die Serviceeinrichtung „Wohnpartner“ gegründet. http://www.wohnpartner-wien.at/ueber_uns/diversitaet/

III.16 Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

III.17 Artikel 17

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

III.18 Artikel 18

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.
2. Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Der Beratende Ausschuss empfahl, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten in den Bereichen, die für die Volksgruppenangehörigen von Belang sind, fortzusetzen und weiter zu entwickeln. (Randzahl 144)

III.18.1 Kulturabkommen mit den Nachbarstaaten

Österreich hat mit Ungarn, Kroatien, Slowenien, Tschechien und der Slowakei folgende Kulturabkommen abgeschlossen.

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports, BGBl. III Nr. 38/2009
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft, BGBl. Nr. III Nr. 90/2002
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft, BGBl. Nr. 170/2000
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kroatien im Bereich der Kultur und der Bildung, BGBl III Nr. 177/2005
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 19. Mai 1976, BGBl. Nr. 519/1977

Die Abkommen stehen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/Bund/> zur Verfügung. Einzelne Bestimmungen sind auch im vorigen Staatenbericht wiedergegeben.

Zur Durchführung dieser Abkommen erarbeiten Gemischte Kommissionen regelmäßig kulturelle Arbeitsprogramme, die konkrete Kooperationsprojekte enthalten.

Zusammenarbeit mit Tschechien

Das Arbeitsprogramm für die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports in den Jahren 2010 bis 2014 umfasste neben der Kooperation in den Bereichen Kunst, Kultur, Jugend, Sport, Wissenschaft auch grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bildungsbereich, Sprachausbildung, Schulpartnerschaften, die Unterstützung des österreichischen Gymnasiums in Prag und der vom Schulverein Komenský in Wien betriebenen Schulen sowie die Verankerung von Tschechisch als lebende Fremdsprache in allen Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen. Ein neues Arbeitsprogramm ist in Ausarbeitung.

Zusammenarbeit mit Slowenien

Das kulturelle Arbeitsprogramm für die Jahre 2014 bis 2016 umfasst gemeinsame Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Sprache, LehrerInnenaus-, -fort- und -weiterbildung, wissenschaftliche Zusammenarbeit, Kultur, Kunst, Jugend und Sport. Besonders wichtige Aspekte betreffen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bildungsbereich und gemeinsame Bemühungen um den Bereich der Literatur und den erfolgreichen Übersetzungsprogrammen beider Länder. In den letzten Jahren wurden insgesamt 70 Werke österreichischer und slowenischer AutorInnen ins Deutsche und Slowenische übersetzt. Die erfolgreiche Kooperation österreichischer und slowenischer Verlage, Übersetzungsprojekte, AutorInnenmobilität und verschiedene Darstellungsformen der modernen Literatur beider Staaten soll fortgesetzt werden.

Darüber hinaus kann berichtet werden, dass im Jahr 2014 das Gemeinsame Komitee Kärnten-Slowenien/Skupni odbor Slovenija-Koroška (früher „Kontaktkomitee“) unter Leitung des slowenischen Außenministers Karl Erjavec sowie des Kärntner Landeshauptmanns Dr. Peter Kaiser nach einer zehnjährigen Pause wieder zusammen trat. Am 26. Mai 2015 fand ein weiteres Treffen statt.

Zusammenarbeit mit der Slowakei

Das Arbeitsprogramm in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft für den Zeitraum 2013 bis 2018 befasst sich mit Kooperationen in Kultur, Kunst, Jugend und Sport sowie grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Bildungsbereich. Im Rahmen der Unterstützung von Kultur und Bildung der Nationalen Minderheiten wurde ein Informationsaustausch über die Erfüllung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vereinbart. Es wurde die Weiterführung des sehr erfolgreichen Programms „Aktion Österreich-Slowakei, Zusammenarbeit in Wissenschaft und Erziehung“ bis zum 31. Dezember 2019 beschlossen. Die "Aktion", die 2012 ihr 20jähriges Jubiläum feierte, ist das Musterbeispiel für eine erfolgreiche Kooperation auf dem Gebiet der Bildung und Wissenschaft und dem Austausch von österreichischen und slowakischen Wissenschaftlern. Dieses bilaterale Programm, als dessen Vorbild das amerikanische Fulbright-Programm diente, fördert die Mobilität der Studierenden, LehrerInnen und Forschenden und schafft einen Raum für Bildungs- und Wissenschaftskooperationen unter Hochschulen und Forschungsinstituten der Akademien der Wissenschaften aus Österreich und der Slowakei.

Zusammenarbeit mit Kroatien

Das aktuelle Kooperationsprogramm im Bereich der Kultur und Bildung für den Zeitraum 2013 bis 2015 setzt Schwerpunkte beim muttersprachlichen Unterricht (Unterricht der kroatischen Sprache in Österreich) und im grenzüberschreitenden Fremdsprachenunterricht (deutsch/kroatisch als Fremdsprache, Stipendien) und zeigt eine große Bandbreite an gemeinsamen Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung, Jugend und Sport.

Zusammenarbeit mit Ungarn

Das Arbeitsprogramm über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft für die Jahre 2011 bis 2014 umfasste unter anderem die Verlängerung der Wissenschafts- und Erziehungskooperation im Rahmen der „Aktion Österreich-Ungarn“, LektorInnenaustausch, Kooperation im Bereich der Erwachsenen- und LehrerInnenbildung, im Schulbereich, Förderung von bilingualen Schulen (Budapest, Burgenland), Verankerung von Ungarisch und Deutsch in allen Lehrplänen der allgemein bildenden höheren Schulen. Am 1. Dezember 2014 wurde ein neues Arbeitsprogramm für die Jahre 2015 bis 2017 abgeschlossen.

III.18.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Grenzüberschreitende Aktivitäten mit Relevanz für Volksgruppen werden in vielfacher Weise gefördert. Einerseits erhalten Volksgruppenorganisationen Fördermittel für von ihnen organisierte Vorhaben wie zum Beispiel für die Durchführung von Sprachferienlagern im Ausland (kin-state) oder die Einladung von ausländischen Künstlern zu Vereinsveranstaltungen im Inland. Andererseits gibt es breit angelegte Angebote, wie zum Beispiel Programme für Schulparterschaften und für Schüleraustausch, an welchen Volksgruppenangehörige mit besonderem Nutzen partizipieren können.

Hervorzuheben sind die EU-Förderschienen für ETZ-Mittel mit den Programmen „Slowakei-Österreich“, „Österreich – Ungarn“ und „Österreich – Slowenien“, von denen einige volksgruppenspezifische Projekte ko-finanziert werden konnten. Beispielsweise das Projekt CROSKAT, bei dem unter anderen die Volksgruppenorganisation Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum mitgewirkt hat. Das slowenische wissenschaftliche Institut in Klagenfurt führte mit slowenischen Partnern das Bibliotheksprojekt MINDOC-EU durch.

Das Europabüro des Stadtschulrates für Wien führt laufend Projekte im Rahmen des Europäischen Regionalfonds durch, an denen Tschechien, Ungarn sowie die Slowakei teilnehmen. Diese Projekte fördern die Verständigung zwischen SchülerInnen bzw. LehrerInnen in den Nachbarstaaten. Zurzeit laufen folgende Projekte:

- ▶ EdTrans – Transition from School to Work (mit der Tschechischen Republik und mit der Slowakei)
- ▶ IB-KSP CZ und IB-KSP SK – Interkulturelle Bildung für Kinder, SchülerInnen und PädagogInnen (mit der Tschechischen Republik und mit der Slowakei)

- ▶ i.e.SMART – Training Network for Innovation and Entrepreneurship (mit u. a. der Slowakischen und der Tschechischen Republik)
- ▶ Beim Fremdsprachenmodell CentroLING wird das verstärkte Erlernen von Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch als Erst-, Zweit- oder Fremdsprache mit dem Einsatz von Native Speaker Teachers unterstützt.

Als weitere Beispiele für grenzüberschreitende Aktivitäten mit Volksgruppenbezug wurden folgende Vereine und Vorhaben gefördert:

- ▶ Kroatischer Kulturverein NAPREDAK – Stipendien im Rahmen der „Sommerakademie“
- ▶ Kroatischer Kulturverein „ANNO ´93“ – internationale Aktivitäten
- ▶ Kulturverein österreichischer Roma – nationale u. internationale Aktivitäten
- ▶ Akademie Graz – europäisches Roma-Kunstprojekt TRIN ALAVA in Strasbourg (Ausstellungsbeginn Mai 2014)
- ▶ Slobodija Odyseia, mon amour!" Roma-Projekt im Rahmen der Kulturhauptstadt Marseille
- ▶ 2012: Ausstellung am Rande des Minderheitenforums zum Thema Minderheit der Roma in Österreich und Slowenien in Genf, Palais des Nations anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der VN-Deklaration zum Schutz der Minderheiten
- ▶ 2010: Roma Days Gent ("Celebration of Colours"): Adrian Gaspar Trio – die musikalische Tradition der Roma-Kultur stand im Mittelpunkt des Konzertabends im Interkulturellen Zentrum de Centrale, der von der Plattform Kultur-Mitteuropa gemeinsam mit der Stadt Gent organisiert wurde. Der österreichische Pianist Adrian Gaspar trat mit seiner Jazz-Band „Adrian Gaspar Trio“ auf.
- ▶ Seit 2012 werden jeweils 2 Auslandsdiener für 6-12 Monate zum "Congress of Local and Regional Authorities of the Council of Europe" entsendet, die im Bereich Menschen- und Minderheitenrechte, im Speziellen der Integration der Roma, beschäftigt sind.

III.19 Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

IV Stellungnahmen der Volksgruppenbeiräte sowie von Volksgruppenorganisationen

IV.1 Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass der 4. Bericht der Republik Österreich gem. Art. 25 Abs.2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten sehr umfangreich ist und alle wesentlichen Bereiche der slowenischen Volksgruppe bearbeitet.

Naturgemäß gibt es zum Entwurf des Berichtes der Republik Österreich unterschiedliche und einmal mehr und einmal weniger kritische Anmerkungen.

Konsens innerhalb der slowenischen Volksgruppe in Kärnten besteht in folgenden Punkten:

1. Der Staatenbericht listet die an Volksgruppenförderung ausbezahlten Beträge auf. Hinzuweisen ist darauf, dass die Volksgruppenförderung schon seit 1995 nicht mehr valorisiert wurde und dadurch, inflationsbereinigt, tatsächlich eine Reduzierung der Volksgruppenförderung um gut 40% vorliegt. Zahlreiche Institutionen der Volksgruppe, etwa auch die einzige nichtkirchliche Wochenzeitung in slowenischer Sprache, sind existenziell bedroht. Ein Großteil der Institutionen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten könnte ohne Unterstützung aus der Republik Slowenien nicht bestehen. Eine wesentliche Anhebung der Volksgruppenförderungsmittel wird seit Jahren gefordert, findet jedoch nicht statt.
2. Betreffend Organisationen mit beträchtlichen Fixkosten für Personal und Miete, erhalten solche größeren Organisationen entgegen der Darstellung in Staatenbericht in vielen Fällen den Fördervertrag über einen Teil der Fördersumme nicht frühzeitig, sondern in Einzelfällen sogar erst im letzten Quartal des Jahres. Für kleinere Förderungsempfänger gilt dies noch mehr, worunter sowohl die Planbarkeit der einzelnen Vorhaben leidet als auch Liquiditätsengpässe bei den betroffenen Strukturen verursacht werden.

3. Im Printmedienbereich ist die slowenische Wochenzeitung als einzige nichtkirchliche Wochenzeitung akut in ihrer Existenz gefährdet. Die österreichische Presseförderung beläuft sich lediglich auf ca. €28.000,00, was bei weitem nicht ausreicht. Eine radikale Anhebung der Presseförderung für Volksgruppenmedien ist dringend erforderlich. Wenn dafür eine Reform des Presseförderungsgesetzes notwendig ist, sollte dies umgehend geschehen.
4. Zum Bereich der Kindergartenpädagogik ist anzumerken, dass nach wie vor keine Möglichkeit für eine Ausbildung als zweisprachige Kindergartenpädagogik besteht und keine entsprechenden Diplome erworben werden können. Dies ist für den Ausbau des zweisprachigen Kindergartenwesens äußerst hinderlich, da de facto keine Qualitätsstandards existieren.
5. Der Staatenbericht verweist darauf, dass ein verpflichtendes Kindergartenjahr eingeführt wurde. Dies hat aber im Lichte des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zur Folge, dass dieses Kindergartenjahr nunmehr als Teil des „Elementarschulwesens“ anzusehen ist. Es müsste daher überall im Geltungsbereich des zweisprachigen Schulwesens möglich sein, die Kinder zur zweisprachigen Kindergartenbetreuung anzumelden. Diese Möglichkeit besteht de facto aber nicht im gesamten zweisprachigen Gebiet, obwohl mit dem Kindergartenfondsgesetz nunmehr auch 10 zwei- und mehrsprachige Kindergärten im zweisprachigen Gebiet wirken.
6. Im Bericht wird auf positive Entwicklungen hingewiesen, wie z.B. Verbesserung des Klimas, das Anwachsen der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht, der Möglichkeit der Verwendung der in der slowenischen Sprache vorkommenden besonderen diakritischen Zeichen usw., was auch vom Beirat unterstrichen und betont wird. Betreffend die Verwendung von diakritischen Zeichen wäre jedenfalls eine entsprechende Information an alle betroffenen Personen sowie die Ermöglichung der kostenlosen Richtigstellung, ohne komplizierte Anträge notwendig.
7. Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gemeindeautonomie es zulässig sei, bei entsprechender Beschlusslage im Gemeinderat weitere zweisprachige Ortsbezeichnungstafeln sowie Bezeichnungen oder Aufschriften topographischer Natur aufzustellen. Dazu ist zu bemerken, dass in der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas die Gestaltung der neuen Ortsbezeichnungstafel für Sielach/Sele nur einsprachig deutsch erfolgte, obwohl die Mehrzahl der betroffenen Haushalte eine zweisprachige Bezeichnung wünschte.

8. Die Weigerung der österreichischen Bundesregierung, Vertretungsorganisationen der Volksgruppe ein Verbandsklagerecht zur Wahrung von Volksgruppenrechten einzuräumen, ist nicht nachvollziehbar. In Bereichen wie zweisprachige Topographie, mediale Versorgung, Schul- und Bildungsorganisationen usw. ist der Rechtsschutz allein auf individualrechtlicher Basis nicht ausreichend oder in bestimmten Teilbereichen gar nicht möglich.
9. Die gesamte österreichische Gesellschaft ist mit großen Herausforderungen, die mit der Globalisierung und der damit einhergehenden Akkulturation unserer Gesellschaft konfrontiert. Sprachlich-kulturelle Vielfalt stellt nicht mehr eine Ausnahme dar, sondern wird zunehmend zur Regel. Daher werden die Herausforderungen im Bereich Bildung - insbesondere im Bereich der frühkindlichen Erziehung, der Interkulturalität oder auch des Unterrichts in der Volksgruppensprache außerhalb des traditionellen Siedlungsgebiets - , Partizipation der Zivilgesellschaft am gesellschaftlichen Leben, Mobilität der Bevölkerung etc. zunehmend stärker und betreffen auch die nationalen Minderheiten.
10. Über diese Herausforderungen sollte weiter intensiv diskutiert werden und eine Modernisierung des Volksgruppengesetzes angestrebt werden.

Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Stellungnahme des Artikel-VII-Kulturvereins für Steiermark – Pavelhaus

- Wenngleich es im Staatenbericht heißt, dass die Siedlungsdichte der Volksgruppe zu gering sei, um volksgruppensprachliche Amtssprache, zweisprachige topographische Aufschriften oder auch ein Minderheitenschulwesen wie in Kärnten oder im Burgenland zu rechtfertigen, so möchte der Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus betonen, dass – wenn gewünscht – zweisprachige topographische Aufschriften durchaus gerechtfertigt sind und dass den Bildungsbedürfnissen der in der Steiermark beheimateten Volksgruppen verstärkt nachzukommen sei.
- Ad Volksgruppenförderung Steiermark: Das Land Steiermark fördert zwar weiterhin den Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark-Pavelhaus, hat jedoch die Kulturprogrammförderung für die Periode 2016-2018 um 30.000,- € gekürzt. Die massive Kürzung wurde nur mit allgemeinen Sparmaßnahmen begründet. Der Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark schliesst sich der Meinung der anderen Volksgruppen an, dass das Förderbudget für die österreichischen Volksgruppen wesentlich erhöht werden muss.

- Ad Religionsausübung: Die slowenische Messe kann sonntags in Graz in der Schatzkammerkapelle bei den Minoriten, Pfarre Mariahilf besucht werden.
- Ad mediale Versorgung: Die mediale Versorgung mit slowenischsprachigem Radio- und Fernsehprogramm in der Steiermark hat sich seit 2009 zum Positiven gewandelt, der Verein würde aber noch eine Untertitelung der Fernsehsendung Dober dan, Koroška/Štajerska begrüßen.
- Ad Slowenischunterricht: Wenngleich das Land Steiermark die Initiative „zusammen.lernen – Umgang mit Vielfalt an steirischen Pflichtschulen“ ins Leben gerufen hat, so fehlen Initiativen, die zur Förderung des Slowenischen in den Kindergärten und Volksschulen/NMS beitragen bzw. die dazu anregen, Slowenisch von der 1.-4. Klasse anzubieten. Ein durchgängiges und aufbauendes Slowenischangebot vom Kindergarten bis zum Ende der NMS ist noch immer nicht vorhanden.

IV.2 Volksgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe

Keine Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die kroatische Volksgruppe ist eingegangen.

IV.3 Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe

Der Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe unterstützt die Stellungnahme des Volksgruppenzentrums (siehe unten).

IV.4 Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe

Die tschechische Volksgruppe in Österreich ist eine typische Großstadtvolksgruppe mit den entsprechend typischen Problemstellungen. Der Volksgruppenbeirat bezieht sich in seiner Stellungnahme im Wesentlichen auf das größte Problem der tschechischen Volksgruppe, das Schulwesen. Die Stellungnahme orientiert sich an den vom Ministerkomitee empfohlenen Sofortmaßnahmen, welche unter Punkt II im Staatenbericht behandelt werden.

ad II.1 Erste empfohlene Sofortmaßnahme - Novellierung des Volksgruppengesetzes zur Sicherung eines konsistenten und umfassenden Schutzes der Volksgruppenrechte in Österreich

Es hat ein sehr umfangreiches Projekt zur Novellierung des Volksgruppengesetzes stattgefunden. Wie in der Empfehlung gefordert, wurden Vertreter der Volksgruppen in das Projekt eingebunden. Nach Fertigstellung der Berichte der drei Arbeitsgruppen wurde den Vertretern der Volksgruppen mitgeteilt, dass das Bundeskanzleramt, welches für Volksgruppenfragen und somit auch das Volksgruppengesetz zuständig ist, keine Kompetenz für die Inhalte von zwei der drei Arbeitsgruppen hätte. Entgegen den Ankündigungen bei der im Staatenbericht genannten Enquete am 3. Dezember 2009 und der Konferenz zur Einrichtung der Arbeitsgruppen am 14. April 2010 wurde die Umsetzung der Erkenntnisse und Empfehlungen zu den wesentlichen Themen Bildung, Sprache, Regional- und Wirtschaftspolitik somit am Ende der über zwei Jahre dauernden, intensiven Arbeiten seitens des Bundeskanzleramtes kategorisch abgelehnt. Darunter unter anderem auch die Empfehlung der Arbeitsgruppe "Bildung und Sprache": *„Basis der angestrebten Weiterentwicklung des österreichischen Bildungswesens ist die zentrale Forderung bzw. Empfehlung der Arbeitsgruppe, die Staatssprache und die Volksgruppensprache vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II einschließlich der Erzieher- und Erzieherinnenbildung zu vermitteln bzw. in den Bildungseinrichtungen anzubieten.“*

Ob es jemals den Willen gegeben hat, entsprechende inhaltliche Verbesserungen umzusetzen, kann angesichts der Aussage bezüglich der Kompetenzen des Bundeskanzleramtes in Zweifel gezogen werden. Die Kompetenzen haben sich in der Zeit zwischen der Einrichtung der Arbeitsgruppen und der erwähnten Aussage nicht geändert. Damit ist die Novellierung des Volksgruppengesetzes aus Sicht der tschechischen Volksgruppe als gescheitert anzusehen.

In Inhaltlichen Fragen ist es zu keinerlei Änderungen oder gar Verbesserungen gekommen. Ein Versuch, über diesen Mangel mit Änderungen bezüglich des Formalismus der Volksgruppenbeiräte hinwegzutäuschen, kann keineswegs als ausreichend im Sinne der Volksgruppe gesehen werden. Es fehlen nach wie vor wesentliche inhaltliche Bestimmungen.

Eine Aufzählung der vorgesehenen Inhalte ist sinnlos, wenn sie nicht umgesetzt wurden. Die Aussage, dass letztlich keine Einigung erzielt wurde muss dahingehend präzisiert werden, dass zwischen den Vertretern aller Volksgruppen weitestgehende Übereinstimmung bezüglich der wesentlichen Verbesserungen im Volksgruppenrecht geherrscht hat und somit nur eine Einigung zwischen den Volksgruppenvertretern und der Behörde nicht zu erlangen war.

Aufgrund des Scheiterns der Novellierung ist aus Sicht der tschechischen Volksgruppe nach wie vor das Volksgruppenschulwesen der wichtigste offene Punkt. Wie bereits zu den Staatenberichten 2005 und 2010 ausgeführt gibt es in der Frage des Schulwesen eine Ungleichbehandlung der Volksgruppen in Wien mit den Volksgruppen im Burgenland und in Kärnten einerseits und mit der Mehrheitsbevölkerung andererseits. Diese Ungleichbehandlung stellt aus Sicht der tschechischen Volksgruppe eine Diskriminierung dar. Anders als die Mehrheitsbevölkerung müssen die Angehörigen der Volksgruppen in Wien für die Schulbildung in Ihrer Volksgruppensprache, soweit sie diese überhaupt erhalten können, zahlen. Dies widerspricht der österreichischen Bundesverfassung, welche im Art. 8 Abs. 2 des Bundes-

Verfassungsgesetzes normiert: *"Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern."* Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Staatszielbestimmung, welche für die Bürger nicht durchsetzbar ist.

Der österreichische Staat erspart sich auf diese Weise seit Jahrzehnten die Schulerhaltungskosten für Pflichtschüler, welche aufgrund ihres legitimen Wunsches nach Unterricht in der Volksgruppensprache auf die Privatschulen des Schulvereines Komenský angewiesen sind.

Wie bereits im Kommentar zum 3. Staatenbericht in 2010 angeführt wurde, muss auch diesmal festgestellt werden, dass es keine Veränderungen im Bereich des Volksgruppenschulwesens in Wien im Vergleich zu den Kommentaren in 2005 und 2010 gibt.

ad II.2 Zweite empfohlene Sofortmaßnahme - Sprachenrechte und Umsetzung der diesbezüglichen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

Wie anfangs erwähnt, ist die tschechische Volksgruppe eine Großstadtvolksgruppe. Die Themen Topographie und Amtssprache sind aufgrund der Gesetzeslage in der Großstadt Wien für Volksgruppen kaum relevant. Es sei hier auf die Ausführungen zu den Volksgruppen im Burgenland und in Kärnten verwiesen.

ad II.3 Dritte empfohlene Sofortmaßnahme - Volksgruppenbeiräte

Eine versuchte Änderung des Bestellungsmodus der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte ist von untergeordneter Bedeutung, solange die Volksgruppenbeiräte nicht generell aufgewertet werden. Es mag sein, dass die Volksgruppen auf die Vertretung im Volksgruppenbeirat erhebliche Einfluss haben, wie es im Staatenbericht erwähnt wird. Die Volksgruppenbeiräte haben aber praktisch keinen Einfluss in der Politik. Die Empfehlungen des tschechischen Volksgruppenbeirates erfolgen fast durchgehend einstimmig. Es erfolgt laufend eine Koordinierung aller Volksgruppenbeiräte über deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden-Stellvertreter um den Themen, welche alle Volksgruppen beschäftigen, Nachdruck zu verleihen. Das im Rahmen der Novellierung des Volksgruppengesetzes geplante Koordinationsgremium ist faktisch informell bereits tätig. Aber auch den solcherart koordinierten, wiederholt bei Regierungsmitgliedern, Nationalrats- oder Bundesratsabgeordneten oder selbst beim Bundespräsidenten Österreichs platzierten Anliegen (im Bereich der tschechischen Volksgruppe betreffend das Schulwesen) war kein Erfolg beschieden.

Nach vielen Jahren ausführlicher und vielseitiger aber erfolgloser Bemühungen um das Volksgruppenschulwesen in Wien und der Tatsache, dass wir damit, wie oben erwähnt, beim höchsten Würdenträger Österreichs angekommen sind, sehen wir uns gezwungen festzustellen, dass das Recht auf Schulbildung nicht für alle Bürger Österreichs gleich ist. Im Gegensatz zur Mehrheitsbevölkerung oder der Volksgruppen in Kärnten und dem Burgenland (Art. 7 des Staatsvertrages von Wien), können Angehörige der tschechischen Volksgruppe in Wien die entsprechende Schulbildung nur genießen, wenn sie wirtschaftlich dazu in der Lage sind.

IV.5 Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die slowakische Volksgruppe

(referenziert auszugsweise die von Österreichischen Volksgruppenzentrum erarbeitete Stellungnahme in Oktober 2015, der wir uns hiermit auch anschließen)

Trotz bestehender Maßnahmen zur Unterstützung der autochthonen Volksgruppen ist ihr Bestand gefährdet. Der verfassungsrechtliche Volksgruppenschutz ist nicht gänzlich umgesetzt und bedarf einer dringenden Erweiterung auf die ungarische Volksgruppe in Burgenland, die kroatische, ungarische, tschechische und **slowakische Volksgruppe in Wien** sowie die Roma in Burgenland und Wien. Es bedarf eines weitaus entschlosseneren Vorgehens seitens der Behörden, um diesen Gemeinschaften zu helfen, ihre Identität, vor allem im Bereich der Bildung, der Medien und der Mitwirkung am öffentlichen Leben zu bewahren.

Dringlich sind die von der Regierung versprochene **Reform des österreichischen Volksgruppenrechts** und eine Neufassung des Grundrechtekatalogs samt Verankerung der Volksgruppenrechte in der Bundes-Verfassung. Der Volksgruppenschutz sollte in einen zentralen Minderheitenschutzartikel in der Bundesverfassung, im Sinne der vom Österreichischen Volksgruppenzentrum mit einer Expertengruppe ausgearbeiteten Vorschläge, einfließen und damit das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen orientiert an dem - derzeit nur für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten geltenden – Standard des Art 7 Staatsvertrag von Wien vereinheitlicht und weiterentwickelt werden.

Das **Bildungsangebot** in den Volksgruppensprachen ist gezielt zu fördern, insbesondere Programme zur Steigerung der Sprachkompetenz im Vorschul- und Schulalter, sowie das Privatschulwesen der Volksgruppen (Schulverein Komenský u. a.) sind verstärkt und nachhaltig zu fördern. Angeregt wird ein einheitliches Bundes-Bildungsgesetz für Sprachgemeinschaften in Österreich, das sowohl das öffentliche Bildungs- und Erziehungsangebot als auch die Finanzierung privater Bildungs- und Erziehungsangebote in den Minderheitensprachen mit einschließt. Das Ziel sollte sein, den Rechtsanspruch auf zweisprachigen Unterricht/Erziehung vom Kindergarten bis zur Matura für alle österreichischen Volksgruppen zu garantieren. Österreich hat aus internationalen Abkommen - Artikel 14 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und Artikel 7 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - die Verpflichtung, seinen Volksgruppen die Schulbildung in der Muttersprache zu ermöglichen und diese zu fördern. Für Wien und somit hier lebenden Volksgruppen der Kroaten, Roma, Slowaken, Tschechen und Ungarn, sind keine Minderheiten-Schulgesetze erlassen.

Zur speziellen Förderung von **Medienerzeugnissen** in Volksgruppensprachen ist das Presseförderungsgesetz entsprechend den konkreten Entwürfen der Volksgruppenorganisationen zu novellieren. Es geht um merkliche Ausweitung der Fernsehprogrammangebote in den Volksgruppensprachen (zumindest auf ORF 3) auf tägliche Sendungen, vor allem Kinder- und Jugendsendungen. Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Zeitungen und Magazinen in den

Volksgruppensprachen, gezielte Förderung von entsprechenden Volksgruppen-Internetsites und Radioprogramm in den Volksgruppensprachen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ORF in den Siedlungsräumen der autochthonen Volksgruppen ist zu adressieren.

Zur Inflationsabgeltung und speziellen Förderung der Volksgruppensprachen ist die **Volksgruppenförderung** merklich zu erhöhen und in weiterer Folge an den Erfordernissen und Bedürfnissen gemäß dem neu zu kodifizierenden Minderheitenschutzartikel in der Bundesverfassung anzupassen. Seit 1995 bleibt die Volksgruppenförderung unverändert bei 3,8 Mio. €, der Verbraucherpreisindex VPI ist in dieser Zeit um 45,5 % gestiegen. Die Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen sind sich mit Hinweis auf die realen Bedürfnisse und Art. 7 Abs. 1 lit. c der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in der Forderung einig, dass dieser Budgetansatz beginnend mit 2016 deutlich erhöht und in weiterer Folge jedenfalls jährlich valorisiert bzw. an die realen Erfordernisse und Bedürfnissen angepasst werden muss.

IV.6 Stellungnahme des Volksgruppenbeirates für die Volksgruppe der Roma

Keine Stellungnahme eingelangt

IV.7 Stellungnahmen von Volksgruppenorganisationen

IV.7.1 Stellungnahme des Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću- Kroatischer Kulturverein im Burgenland; des Narodni svet koroških slovencev - Rat der Kärntner Slowenen; des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe; unterstützt weiters vom Volksgruppenbeirat für die slowakische Volksgruppe; (Text Volksgruppenzentrum)

Einleitung

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (im folgenden: RÜK), BGBl. III 1998/130 ist die erste rechtsverbindliche multilaterale Übereinkunft, die ausschließlich dem Schutz nationaler Minderheiten im allgemeinen gewidmet ist; sie ist für Österreich am 1.7.1998 in Kraft getreten.

Das RÜK wurde von Österreich als Staatsvertrag (StV) mit gesetzesänderndem bzw. gesetzesergänzendem Charakter vom NR nach Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt. Es entfaltet zunächst grundsätzlich keine innerstaatlichen Rechtswirkungen („spezielle Transformation“). Durch den Erfüllungsvorbehalt ist auch „authentisch“ festgestellt, dass das RÜK nicht unmittelbar anwendbar ist. Das bedeutet also, dass die Bestimmungen nicht von den Verwaltungsbehörden und Gerichten vollzogen werden können, und – unter anderem – auch, dass Minderheitsangehörige aus den Bestimmungen des RÜK im

innerstaatlichen Bereich keine subjektiven Rechte ableiten können (Freilich räumt nicht jede unmittelbar anwendbare staatsvertragliche Bestimmung ein subjektives Recht ein).

Das RÜK ist durch „Erfüllungsgesetze“ (damit sind nicht nur formelle Gesetze gemeint, es können auch Verordnungen in Frage kommen, wenn eine entsprechende Verordnungsermächtigung bereits besteht) „durchzuführen“; es müssen aber keine Erfüllungsgesetze ergehen, wenn die innerstaatliche Rechtslage bereits den völkerrechtlichen Verpflichtungen entspricht.

Nachdem Österreich anlässlich der Ratifizierung des RÜK erklärt hat, dass es unter dem Begriff „nationale Minderheiten“ nur die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. 1976/196, erfassten Gruppen österreichischer Staatsangehöriger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum versteht, geht das Österreichische Volksgruppenzentrum davon aus, dass das RÜK derzeit auf die kroatische, slowakische, slowenische, tschechische, ungarische und die Volksgruppe der Roma anzuwenden ist. **Durch diesen Erfüllungsvorbehalt hat die Republik Österreich die polnische und eventuell auch andere Volksgruppen ausgeschlossen, die ebenso über mehrere Generationen in Österreich ansässig sind, aber nach wie vor nicht als Volksgruppe anerkannt sind.**

Nach Art 25 RÜK muss jede Vertragspartei innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten, danach regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt, dem Generalsekretär des Europarates vollständige Informationen über Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der festgelegten Grundsätze getroffen hat, übermitteln. Festzuhalten ist, dass Österreich jeweils enorm verspätet den ersten Staatenbericht im November 2000, den zweiten Staatenbericht im Dezember 2006, den dritten Staatenbericht im August 2010 abgegeben, sowie den vierten Staatenbericht im Oktober 2015 erstellt hat, jeweils ohne Einbindung und Befassung von staats- und regierungsunabhängigen Volksgruppenorganisationen.

Die zuständige Abteilung des Bundeskanzleramtes hat einzig und allein den von der Regierung bestellten Mitgliedern der sogenannten Volksgruppenbeiräte einen Entwurf des Staatenberichtes vorgelegt und Stellungnahmen hierzu innerhalb einer Frist von 10 Tagen eingefordert.

Zusammenfassung

Trotz bestehender Maßnahmen zur Unterstützung der autochthonen Volksgruppen ist ihr Bestand gefährdet. Der verfassungsrechtliche Volksgruppenschutz ist nicht gänzlich umgesetzt und bedarf einer dringenden Erweiterung auf die ungarische Volksgruppe in Burgenland, die kroatische, ungarische, tschechische und slowakische Volksgruppe in Wien sowie die Roma in Burgenland und Wien. Es bedarf eines weitaus entschlosseneren Vorgehens seitens der Behörden, um diesen Gemeinschaften zu helfen, ihre Identität, vor allem im Bereich der Bildung, der Medien und der Mitwirkung am öffentlichen Leben zu bewahren. Im Besonderen trifft dies für die slowenische Minderheit in der Steiermark, die kroatische, ungarische, tschechische und slowakische Minderheit in Wien sowie die Roma in Burgenland und Wien zu.

Dringlich sind die von der Regierung versprochene Reform des österreichischen Volksgruppenrechts und eine Neufassung des Grundrechtekatalogs samt Verankerung der Volksgruppenrechte in der Bundes-Verfassung. Der Volksgruppenschutz sollte in einen zentralen Minderheitenschutzartikel in der Bundesverfassung, im Sinne der vom Österreichischen Volksgruppenzentrum mit einer Expertengruppe ausgearbeiteten Vorschläge, einfließen und damit das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen orientiert an dem - derzeit nur für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten geltenden – Standard des Art 7 Staatsvertrag von Wien vereinheitlicht und vorsichtig weiterentwickelt werden.

Insbesondere sind die Minderheitenschutzbestimmungen des Artikels 7 des Staatsvertrags von Wien aus dem Jahre 1955 gänzlich zu erfüllen.

Die Amtssprachen- und Topographieregelungen für Kärnten und Burgenland (Volksgruppengesetz 1976 i.d.g.F., Anlage 1 und Anlage 2) sind im Sinne der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zu ändern.

Das Bildungs- und mediale Angebot in den Volksgruppensprachen ist gezielt zu fördern, insbesondere Programme zur Steigerung der Sprachkompetenz im Vorschul- und Schulalter, sowie das Privatschulwesen der Volksgruppen (Schulverein Komenský u. a.) sind verstärkt zu fördern. Angeregt wird ein einheitliches Bundes-Bildungsgesetz für Sprachgemeinschaften in Österreich, das sowohl das öffentliche Bildungs- und Erziehungsangebot als auch die Finanzierung privater Bildungs- und Erziehungsangebote in den Minderheitensprachen mit einschließt.

Zur Inflationsabgeltung und speziellen Förderung der Volksgruppensprachen ist die Volksgruppenförderung merklich zu erhöhen (seit 1995 bleibt die Volksgruppenförderung unverändert bei 3,8 Mio. €) und in weiterer Folge an den Erfordernissen und Bedürfnissen gemäß dem neu zu kodifizierenden Minderheitenschutzartikel in der Bundesverfassung anzupassen.

Zur speziellen Förderung von Medienerzeugnissen in Volksgruppensprachen ist das Presseförderungsgesetz ([BGBl. I Nr. 136/2003](#)) entsprechend den konkreten Entwürfen der Volksgruppenorganisationen zu novellieren.

Nach dem Vorbild anderer europäischer Staaten wird die Schaffung von körperschaftlichen Gesamtvertretungen der Volksgruppen und die Delegierung von die Volksgruppen betreffenden Angelegenheiten und Aufgaben an solche Selbstverwaltungseinheiten angeregt. Mit der BVG-Novelle 2008 ist für die körperschaftliche Organisation der Volksgruppen in Art. 120a. auch die verfassungsrechtliche Grundlage gegeben.

(Nicht-)Umsetzung der Resolution des Ministerkomitees [CM/ResCMN(2012)7] vom 13. Juni 2012

In der Resolution des Ministerkomitees des Europarates über die Umsetzung der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten durch Österreich [CM/ResCMN(2012)7] vom 13. Juni 2012 wird Österreich, ergänzend zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in den Abschnitten I und II des Berichts, aufgefordert Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Rahmenkonvention zu setzen. In diesem Kapitel soll dargelegt werden, wie weit Österreich die Empfehlungen umgesetzt hat.

1. Dringliche Empfehlung des Ministerkomitees:

Es sind konsequent Schritte zu setzen, um das Volksgruppengesetz dahingehend zu novellieren, dass ein konsistenter und umfassender Schutz der Volksgruppenrechte in ganz Österreich gesichert ist; es sind umfassende und effektive Beratungen mit den Vertretern der Volksgruppen zu führen, ehe die diesbezüglichen Gesetze novelliert werden.

(„Take resolute steps towards amending the national minority legislation with a view to ensuring consistent and inclusive protection of national minority rights throughout Austria; ensure comprehensive and effective consultation with national minority representatives before adopting any amendments to relevant legislation;“)

Der dringlichen Empfehlung, konsequent Schritte zu setzen, um die österreichischen Volksgruppenschutznormen dahingehend zu novellieren, dass ein konsistenter und umfassender Schutz der Volksgruppenrechte in ganz Österreich gesichert ist, **ist Österreich nicht nachgekommen**. Der Schutzstandard der österreichischen Volksgruppen ist nach wie vor völlig unterschiedlich gestaltet und entspricht nicht den Anforderungen eines modernen und effektiven Volksgruppenschutzes.

Die wesentlichen Verfassungsgarantien des Volksgruppenschutzes in Österreich beruhen auf völkervertraglichen Verpflichtungen, die Österreich im Gefolge der beiden Weltkriege eingegangen ist. Der völkervertragliche Ursprung des Minderheitenschutzes bringt es mit sich, dass dieser nur rudimentär und uneinheitlich ausfällt: Die Bestimmungen der Artikel 66 bis 68 des Staatsvertrags von St. Germain beziehen sich zwar auf alle Minderheiten, enthalten aber entsprechend dem damaligen Völkerbundsystem kaum Bestimmungen, die über einen individualrechtlichen Diskriminierungsschutz hinausgehen. Und Art. 7 des Staatsvertrags von Wien, der detailliertere positive Schutz- und Leistungspflichten enthält, erfasst wiederum nur jene Minderheiten, für welche auswärtige Schutzmächte diese vertraglichen Garantien eben durchgesetzt haben, nämlich Kroaten und Slowenen in Burgenland, Kärnten und der Steiermark.

Die einzige Verfassungsbestimmung, die eine autonome und einheitliche österreichische Regelung über den Schutz ethnischer Gruppen darstellt, ist der in die republikanische Verfassungsordnung übernommene Art. 19 des Staatsgrundgesetzes aus 1867. Die Geltung dieser einzigen genuin innerstaatlichen Vorschrift in

Verfassungsrang ist strittig, **nach Ansicht der österreichischen Bundesregierung wurde ihr inhaltlich derogiert.**

Das Staatsgrundgesetz stammt aus dem Jahre 1867 und stellt den Grundrechtskatalog der K. u. K. Monarchie dar. Mangels anderer Einigung der politischen Parteien der 1. Republik wurde dieser Grundrechtskatalog in der Republik Österreich "weiterverwendet" (Art. 149 B-VG) und stellt noch immer (neben der Europäischen Menschenrechtskonvention) eine der wichtigsten Rechtsquellen für verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (Grundrechte) dar.

Im Artikel 19 dieses Staatsgrundgesetzes 1867 werden die Rechte der Volksstämme geregelt. Entsprechend der damaligen innenpolitischen Situation der Monarchie sollten Tschechen, Deutsche, Slowenen, Kroaten, Italiener, usw. mit bestimmten Rechten ausgestattet werden. In der späteren Interpretation wurde der Begriff "Volksstämme" als "Volksgruppen" ausgelegt.

In weiterer Folge wurden die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes 1867 durch jüngere Minderheitenschutzbestimmungen, insbesondere in den Staatsverträgen von St. Germain (1921) und Wien (1955) überlagert. Manche Schutzbestimmungen wurden an die geänderten Umstände adaptiert, manche konkretisiert. In der wissenschaftlichen Diskussion wurde daraufhin die Frage gestellt, ob damit die alten Bestimmungen aus der Monarchie etwa inhaltlich durch jüngere Bestimmungen verdrängt worden seien. Es gibt einige Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, die sowohl für als auch gegen die Fortgeltung des Artikel 19 Staatsgrundgesetz argumentieren. (vgl. VfGH Slg 2459/1952, 3509/1959, 4221/1962 und 9224/1981) sowie Ermacora, Handbuch, 1963, 531 f.).

A.o. Univ-Prof. Dr. Dieter Kolonovits weist in seiner Habilitationsschrift (Sprachenrecht in Österreich, Wien 1999) allerdings nach, daß entgegen mancher Lehrmeinungen dem Artikel 19 Staatsgrundgesetz nicht durch nachfolgendes Verfassungsrecht, insbesondere nicht durch Art 7 Staatsvertrag von Wien derogiert wurde. Nach Kolonovits treffen zwar Art 19 StGG und Art 7 StV v Wien teilweise überlappende Regelungen. Da es in beiden Fällen um Minderheitenschutzbestimmungen geht, sei aber durch Auslegung im einzelnen Fall zu ermitteln, welche Norm die günstigere sei. In jenem Bereich, in Art 19 StGG die für die Minderheit jeweils günstigere Norm enthält, ist Art 19 weiterhin gültig.

Der Begutachtungsentwurf des Bundeskanzleramtes für eine „Staatszielbestimmung Volksgruppen“ (GZ 601.999/5-V/1/00) hat in Artikel 2 des Entwurfes vorgesehen, dass der Art. 19 StGG aufgehoben wird. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens gab es dagegen massiven Widerspruch, bereits in der Regierungsvorlage (127 d. B. XXI. GP) wurde dieses Ansinnen fallen gelassen. Artikel 19 StGG wurde nicht aufgehoben (BGBl. I Nr. 68/2000).

Im Gegensatz zur Forderung der Volksgruppenorganisationen und den Empfehlungen von Rechtsexperten wurde im Jahr 2000 eine Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen in der Verfassung verankert (Art 8 Abs 2 B-VG). Generell gewähren Staatszielbestimmungen keine subjektiven Rechte, sondern dienen als objektiver Maßstab für Gesetzgebung und Vollziehung. Als Maßstab für die

Prüfung von Gesetzen sind solche Verfassungsaufträge nicht geeignet, da ihnen detaillierte sprachliche Formulierungen fehlen. Als Gesetzgebungsauftrag geben sie Richtlinien für die zukünftige Regelung bestimmter Materien vor, wobei allerdings die Untätigkeit des Gesetzgebers nach heutiger Verfassungslage nicht bekämpfbar ist.

Darüber hinaus hat das österreichische Volksgruppenrecht einen starken Anpassungsbedarf an zeitgemäße Herausforderungen. Dies wurde auch in der Arbeit des Österreich-Konvents deutlich, in dem vor allem die „Grundrechtgruppe“ auch aus Sicht der betroffenen Volksgruppen gute Vorschläge erstattet hat, ebenso wie die Sozialdemokratische Partei und die Grünen.

Nachdem die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode festgehalten hat, neben der Überarbeitung des Volksgruppengesetzes auch in das Bundes-Verfassungsgesetz einen Grundrechtekatalog samt Verankerung der Volksgruppenrechte einzubauen, hat das Österreichische Volksgruppenzentrum im Februar 2009 eine unabhängige Expertengruppe gebeten, einen zeitgemäßen, dem europäischen Gedanken und dem interkulturellen Dialog dienlichen Entwurf zur Novellierung des österreichischen Volksgruppenrechts zu erarbeiten.

Mitglieder der Expertengruppe

Dr. Maria Berger, Bundesministerin a. D.

Univ. Prof. Dr. Heinrich Neisser, Bundesminister und 2. Präsident des NR a. D.

Univ. Prof. Dr. Bernd-Christian Funk

Univ. Prof. Dr. Theo Öhlinger

Univ. Prof. Dr. Dieter Kolonovits

Univ. Prof. Dr. Gerhard Hafner

Univ. Prof. Dr. Anna Gamper

Dr. Günther Rautz

Dr. Caspar Einem, Bundesminister a. D.

Mag. Mirjam Polzer-Srienc und

Rechtsexperten der österreichischen Volksgruppen

Unter dem Ko-Vorsitz von Dr. Maria Berger und Univ. Prof. Dr. Heinrich Neisser hat die Expertengruppe in 6 Arbeitssitzungen Entwürfe zur Neufassung des österreichischen Volksgruppenrechtes erarbeitet:

1.) Die Vorschläge zur Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) beziehen sich auf die Rechtsstellung der Volksgruppen und ihrer Angehörigen in Österreich. Der vorgeschlagene Art 7a B-VG konzentriert sich auf die Kodifikation und vorsichtige Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen Volksgruppenrechte im Bereich der Sprache, der Erziehung und Kultur. Das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen wird orientiert an dem - derzeit nur für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten geltenden - Standard des Art 7 Staatsvertrag von Wien vereinheitlicht, der Textvorschlag berücksichtigt aber die tatsächlichen Gegebenheiten, die durch die unterschiedliche Größe der Volksgruppen bedingt sind.

Die Rechtsprechung des VfGH - insbesondere zu den Vorschriften des StV v Wien zum Schulwesen, zur Amtssprache und zur zweisprachigen Topographie - soll weiter

relevant bleiben; sie wurde inhaltlich berücksichtigt und soweit möglich auch sprachlich im Text des Vorschlages angedeutet.

Eine Weiterentwicklung der geltenden Rechtslage wird in die Richtung vorgenommen, dass nicht nur verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (Grundrechte) der einzelnen Volksgruppenangehörigen, sondern auch Rechte der Volksgruppe formuliert werden. Im Einzelnen sollen Bestimmungen, die bisher schon auf den Schutz der Volksgruppe als solche abgestellt haben, aber nicht durchsetzbar waren, weil die Volksgruppe nur als soziale Einheit und nicht als juristische Person anerkannt ist, durchsetzbar gestaltet werden: Es werden den repräsentativen Vereinigungen der Volksgruppen Parteirechte zur Geltendmachung dieser Schutzvorschriften eingeräumt. Diese Weiterentwicklung kann sich auf Art 19 StGG und die dazu ergangene Judikatur des Reichsgerichtes stützen. Sie entspricht im Übrigen der Einsicht, dass ein rein individualrechtlicher Schutz nicht ausreichend ist, um den Bestand der Gruppe als solche zu gewährleisten. Denkbar wäre auch die Geltendmachung durch – derzeit allerdings nicht eingerichtete – eigene Selbstverwaltungskörper (gemäß Art 120a. B-VG) der Volksgruppen; der Text nimmt auf eine etwaige künftige Entwicklung in diese Richtung Bezug.

2.) Die Neufassung des Volksgruppengesetzes (VGG) soll

a. der Durchführung des – in Anlehnung an Vorschläge im Österreich-Konvent – erarbeiteten Art 7a B-VG betreffend den umfassenden Schutz der Volksgruppen und ihrer Angehörigen sowie

b. der Umsetzung der Erkenntnisse des VfGH zur zweisprachigen Topographie gemäß Art 7 Z 3 zweiter Satz Staatsvertrag von Wien und zur Amtssprache nach Art 7 Z 3 erster Satz StV v Wien dienen.

c. Wie bisher sollen im Volksgruppengesetz die sich aus dem Staatsvertrag von St.Germain-en-Laye und aus dem StV v Wien ergebenden Verpflichtungen zu gesetzgeberischen Maßnahmen möglichst in einem Gesetz zusammengefasst werden; der schulische Bereich wurde aus Zweckmäßigkeitserwägungen nicht einbezogen und findet sich weiterhin im Zusammenhang mit dem Schulrecht und in Sondergesetzen, insbesondere im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland.

d. Der Entwurf berücksichtigt auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen die sich aus dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (RÜK), sowie jene, die sich aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ergeben.

Das vorgeschlagene Volksgruppengesetz regelt insbesondere auch die Bereiche: Volksgruppenbeiräte (§§ 3 – 7 bzw. Seite 30ff der Erläuterungen), Volksgruppenförderung (§§ 8 – 11 bzw. Seite 32ff der Erläuterungen), Topographie (§ 12 bzw. Seite 33ff der Erläuterungen), Amtssprache (§§ 13 – 23 bzw. Seite 40ff der Erläuterungen) sowie den besonderen Rechtsschutz für Ansprüche der Volksgruppe (§§ 24 – 25 bzw. Seite 47ff der Erläuterungen).

3.) Das Bundesgesetz über die Errichtung des Fonds zur Förderung der österreichischen Volksgruppen hat das Ziel, Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihrer Kultur sowie ihrer Eigenschaften und Rechte und dem interkulturellem Dialog dienen, zu fördern.

Die von der Expertengruppe erarbeiteten Vorschläge (Gesetzesentwürfe) wurden am 28. September 2009 an Nationalratspräsidentin Mag. Barbara Prammer übergeben und in weiterer Folge an die Bundesregierung.

Im Bundeskanzleramt ist im April 2010 eine „Reformkonferenz für ein neues Volksgruppenrecht“ eingesetzt worden, im Rahmen derer sich 3 Arbeitsgruppen mit der Thematik befassten:

- Arbeitsgruppe: Bildung und Sprache;
- Arbeitsgruppe: Regional- und Wirtschaftspolitik;
- Arbeitsgruppe: Rechts- und Strukturfrage.

Die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ loziert im Unterrichtsministerium hat sehr ernsthaft gearbeitet, die Tätigkeit Anfang 2011 beendet und ihren Schlussbericht verabschiedet. Der Bericht bietet etliche Ansätze zu konkreten Verbesserungsmaßnahmen; neben einer dringlichen Reform des existenten zweisprachigen Bildungsangebotes in Kärnten und Burgenland, insbesondere die Notwendigkeit gesetzliche Grundlage und Ausgestaltung für einen volksgruppensprachlichen Unterricht für Wien und die Steiermark zu schaffen.

Die Arbeitsgruppe „Regional- und Wirtschaftspolitik“, loziert im Bundeskanzleramt hat die letzte Sitzung im Dez 2010 gehabt, bei der vereinbart wurde ev. noch eine Abschlussitzung abzuhalten, zumindest aber in „den nächsten Wochen“ den Entwurf des Schlussberichtes an die AG-Mitglieder zur Stellungnahme zu versenden. Beides ist nicht eingehalten worden. Der Schlussbericht, mit wenig konkreten Ansätzen, ist erst Ende Dezember 2010 den AG-Mitgliedern ohne Kommentar lediglich zur Kenntnis gebracht worden.

Die Arbeitsgruppe „Rechts- und Strukturfragen“, loziert ebenfalls im BKA, hat insgesamt die meisten Sitzungen gehabt (10). Anfangs wurde verlautbart, dass sämtliche Vorschläge der Volksgruppenorganisationen Grundlage der Beratungen seien, sowie die Resultate der beiden ersten AG-s in einen rechtlichen Rahmen gebracht werden und legislativ in dieser AG umgesetzt werden sollen. Dies sei der Hauptgrund dafür, dass die AG „Rechts- und Strukturfragen“ erst mit Ende des Jahre 2010 die Tätigkeit aufnahm. Ab Findung des „Kärntner Konsens“ (siehe unter der zweiten dringlichen Empfehlung des Ministerkomitees weiter unten) war offenbar die Vorspiegelung eines ehrlichen Dialoges, mit dem weitere für alle Volksgruppen wichtige Problemfelder zu klären wären, nicht mehr notwendig. Ab Sommer 2011 wurden in der Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ die Vorschläge der VolksgruppenvertreterInnen kaum noch zur Kenntnis genommen und im Ergebnis sämtliche zurückgewiesen. Obwohl vom „Kärntner Konsens“, durch seine im Juli 2011 in Kraft getretenen restriktiven Verfassungsbestimmungen alle Volksgruppen betroffen waren, sind sie damit nicht befasst worden. Die Erledigung der „Kärntner Ortstafelfrage“ durch die Verfassungsbestimmungen zu Topographie und Amtssprache durch BGBl I 2011/46 ist gegen den ausdrücklichen Willen dieser betroffenen Volksgruppen beschlossen worden. Sämtliche auch hierzu ergangenen Vorschläge wurden in der Arbeitsgruppe vom BKA-Verfassungsdienst abgeblockt. Um nicht weiterhin als Staffage für einen inhaltlich nicht existenten Dialog zu dienen,

sind in Folge mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ aus Protest zurückgetreten.

Der Inhalt des vom BKA vorgelegten Entwurfes ist wohl schon vor Installierung der Arbeitsgruppen festgestanden. Im wesentlichen entsprach der Entwurf nämlich einer seit längerer Zeit vorbereiteten Vorlage. Schon 1996 drängte die Bundesregierung darauf, die Volksgruppenbeiräte im Sinne einer leichteren Lenkbarkeit zu „reformieren“ und ein „Forum der Beiräte“ (damals „Vorsitzendenkonferenz“ genannt) zu installieren. Schlussendlich, vor allem nach der breit gefeierten „Ortstafellösung“, wurde es immer deutlicher, dass die Beamtenschaft des BKA einen klaren Auftrag zu erfüllen hat: nämlich die Gruppenrechte der Volksgruppen zu minimieren, leichter handhabbare Volksgruppenbeiräte zu schaffen und den Anschein des Dialoges mit den Volksgruppen vor allem der internationalen Öffentlichkeit vorzutäuschen. So beschränkte sich der „Dialog“ auf Vorträge, was alles aus verfassungsrechtlicher und politischer Hinsicht nicht umsetzbar sei und wurde gegen Ende immer deutlicher unterstrichen, dass letztlich allein das BKA den Entwurf für ein neues Volksgruppengesetz erstellen wird. Der Entwurf wurde seitens des Bundeskanzleramtes im März 2012 zur Begutachtung versandt.

Politische Intention

Im Rahmen des XXII. Europäischen Volksgruppenkongresses am 23. November 2011 in Klagenfurt/Celovec hat Dr. Gerhard Hesse, Sektionschef im Bundeskanzleramt Verfassungsdienst, die Grundzüge und Leitgedanken für die geplant gewesene Reform des österreichischen Volksgruppengesetzes präsentiert.

Vorrangiges Ziel der Reform sei es **„die Volksgruppen auf die Ebene der Zivilgesellschaft herunterzubrechen“** und es soll der völkische Aspekt der Volksgruppendefinition beseitigt werden. Dieser Ansatz sollte die rechtliche Relevanz der Unterscheidung von Volksgruppen und neuen Minderheiten entscheidend entschärfen. Angehörige beider Gruppen seien Teil einer pluralistischen Gesellschaft, als Differenz bleibe die Förderung aus Volksgruppenmitteln und eigene Beratungsorgane (die Volksgruppenbeiräte).

Damit würde mit Auswirkung auch auf die österreichische Europa- und Außenpolitik die österreichische Rechtsdoktrin zum Minderheitenschutz grundlegend umgekehrt (Entschliebung 1610 d.B. XXII. GP) in eine Politik der Denationalisierung von autochthonen Volksgruppen.

Die Inhalte des Entwurfs:

- Ist die Definition der Volksgruppen im Volksgruppengesetz eine offene („die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“), so zählte der Entwurf der Vovelle die autochthonen Volksgruppen taxativ und abschließend auf. Die Polen, welche alle Merkmale der „Autochthonie“ erfüllen, würden somit Kraft Gesetzes ausgeschlossen.
- Ein neuer Bestellvorgang für die Volksgruppenbeiräte, bei dem jeglicher demokratischer Ansatz fehlte, gäbe der Bundesregierung mehr Freiheit bei der

Bestellung der Beiratsmitglieder, die Rechtskontrolle durch den VwGH würde abgeschafft. Die Bundesregierung würde drei Viertel der Beiratsmitglieder aus Vorschlägen einer Vielzahl von Organisationen bestellen, denen nach der gesetzlichen Definition ein Vorschlagsrecht zukommt. Ein Viertel der Mitglieder würde die Bundesregierung frei aus Expertenkreisen bestellen, nicht wie bisher aus Parteien- und KirchenvertreterInnen (§ 4). Den Volksgruppenbeiräten käme im Wesentlichen die Aufgabe zu, Vorschläge zur Verwendung der jährlichen Volksgruppenförderung zu erstatten (§ 10 Abs. 4). Andere Vorschlags- und Begutachtungsrechte wurden schon in der Vergangenheit – obwohl gesetzlich verankert – nicht beachtet.

- Neu geschaffen würde ein Forum der Volksgruppenbeiräte, zusammengesetzt aus den Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der von der Bundesregierung frei bestellten, nicht demokratisch legitimierten sechs Volksgruppenbeiräte und mit beratender Stimme den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien. Diesem Forum käme im Wesentlichen die Aufgabe zu, Vorschläge für die Aufteilung der jährlich budgetierten Förderungsmittel auf die Volksgruppen zu erstatten sowie Empfehlungen abzugeben, Gesetzesänderungen anzuregen, Gutachten zu erstatten und die spezifischen internationalen Abkommen zu begleiten (§ 7 Abs 2).
- Die Bestimmung, dass die Volksgruppenförderung auch in Form der Bereitstellung von Personal erteilt werden kann sowie auch Gemeinden gewährt werden kann (§ 9 Abs. 1 Z 2 und § 8 Abs. 3).
- Eine Empfehlung an die Gebiets- und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, über die zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen hinaus topographische und andere Aufschriften und Bezeichnungen zwei- oder mehrsprachig anzubringen (§ 12 Abs 5).
- Eine Empfehlung an die Gebiets- und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, in den „Amtssprachengemeinden“ über die zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen hinaus die Volksgruppensprache auch in allgemeinen öffentlichen Kundmachungen und auf Websites zu verwenden (§ 13 Abs 4).
- Die Verpflichtung, bei Verwendung einer Volksgruppensprache die diakritischen Zeichen zu beachten (§ 13 Abs 5).

Ein grundsätzlich positives Ansinnen, die Bedeutung der Volksgruppen und die Verwendung der Volksgruppensprachen im öffentlichen Leben zu fördern, war aus der geplanten Novelle einzig den Empfehlungen an die Gebiets- und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts abzugewinnen, zweisprachige topographische Aufschriften und Bezeichnungen auch über Ortstafeln, Ortsschilder und Wegweiser hinaus anzubringen und die Volksgruppensprachen auch über die (sehr restriktiven und teils diskriminierenden) gesetzlichen Verpflichtungen hinaus in Kundmachungen und auf Websites zu verwenden. Der Empfehlungscharakter relativierte dieses positive Ansinnen gänzlich und vermochte den Zweck eines Minderheitenschutzgesetzes nicht zu erfüllen.

So beschränkte sich der Entwurf der Novelle in Verfolgung obiger Ziele auf die Schaffung eines neuen Bestellvorgangs für die Volksgruppenbeiräte im Sinne einer leichteren Handhabung dieser Gremien für den Bundeskanzler unter Ausschluss jeglicher Rechtskontrolle. Bedenkt man, dass die Volksgruppenbeiräte als einziges Sprachrohr der Volksgruppen gesetzlich institutionalisiert sind, vollzöge diese geplante Novelle einen weiteren Rückschritt zu noch weniger demokratische Legitimation und mehr Beherrschbarkeit der Volksgruppen durch die Regierung sowie einen völligen Ausschluss der Rechtskontrolle durch den VfGH.

Durch die Schaffung des Forums der Volksgruppenbeiräte würde die „Sprachrohrfunktion“ weiter eingeeengt auf vom Bundeskanzler zweifach durchgeseibte, der Regierung genehme Beiratsvorsitzende und Stellvertreter. Ihnen käme u. a. die Aufgabe zu, die Regierung in Monitoringprozessen zu internationalen Minderheitenschutzabkommen zu beraten und ihr Empfehlungen zu erstatten (sprich: die Regierungspolitik gegen internationale Beobachter abzuschirmen).

Die taxative und abschließende Nennung der „autochthonen Volksgruppen“, das völlige Fehlen von Amtssprachen- und Topographieregelungen für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark bedeuteten überdies eine offensichtliche Verletzung internationaler Minderheitenschutzbestimmungen.

Die zentralen Anliegen der Volksgruppen griff der Entwurf der Novelle überhaupt nicht auf:

Grundrechte

- Kodifikation der verfassungsrechtlichen Volksgruppenrechte (Grundrechte) im Bereich der Sprache, der Erziehung und Kultur. Das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen muss orientiert an dem - derzeit nur für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten geltenden - Standard des Art 7 Staatsvertrag von Wien vereinheitlicht und müssen die korporativen Rechte der Volksgruppe durchsetzbar gestaltet werden (Verbandsklagerecht).
- Umsetzung der Volksgruppenrechte aus Art 7 Staatsvertrag von Wien für die Steirischen Slowenen, insbesondere Einbeziehung in das Minderheitenschulwesen, die Amtssprachen- und Topographieregelung.
- Ausweitung des autochthonen Siedlungsgebietes der Kroaten auf Wien.
- Unabhängiges Monitoring zur regelmäßigen Evaluierung der Umsetzung von Volksgruppenrechten.
- Bildungswesen
Rechtsanspruch auf zweisprachigen Unterricht/Erziehung vom Kindergarten bis zur Matura für alle österreichischen Volksgruppen und Umsetzung weiterer Empfehlungen aus dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe 1 „Bildung und Sprache“.
- Topographie
Verpflichtung zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen und Aufschriften sowie anderer Aufschriften in gemischtsprachigen Gebieten (öffentliche Gebäude, Straßenbezeichnungen, Bahn- und Busstationen, Postämter, Landkarten...).
- Zweisprachige topographische Aufschriften zumindest für alle Ortschaften, die den Kriterien der einschlägigen VfGH-Erkenntnisse entsprechen.

- Amtssprache

Zulassung der Volksgruppensprache als **gleichwertige Amtssprache** ohne Unterschied für natürliche und juristische Personen jedenfalls für alle Gemeinden in deren Gemeindegebiet Ortschaften mit zweisprachigen topographischen Aufschriften gelegen sind.
- Analog Zulassung der Volksgruppensprache als gleichwertige Amtssprache jedenfalls bei allen Bezirksverwaltungsbehörden und Bezirksgerichten in deren Sprengel Amtssprachengemeinden gelegen sind.
- Zweisprachige Formulare in Papierform sowie in elektronischer Form, zweisprachige Kundmachungen in Verlautbarungen und auf Websites auch der Behörden; rechtsgültige Verwendung von volksgruppensprachlichen Formularen und Urkunden samt zweisprachiger behördlicher Ausfertigungen und Verlautbarungen unter Verwendung der entsprechenden diakritischen Zeichen.
- Angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache außerhalb der gemischtsprachigen Gebiete.
- Delegation der Amtssprache an die Bezirkshauptmannschaft (Novelle BGBl. I Nr. 46/2011) ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Volksgruppenangehörigen.
- Amtssprachen-Regelung für die anderen anerkannten autochthonen Volksgruppen (Roma, Slowaken, Tschechen).
- Übernahme aller durch die zweisprachige Verwaltung verursachten Mehrkosten von Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften durch den Bund außerhalb bzw. zusätzlich zur regulären Volksgruppenförderung.
- Medien
- Zusätzliches 5. Radioprogramm in den Volksgruppensprachen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ORF in den Siedlungsräumen der autochthonen Volksgruppen (§ 3 Abs. 1 ORF-G);
- Merkliche Ausweitung der Fernsehprogrammangebote in den Volksgruppensprachen (zumindest auf ORF 3) auf tägliche Sendungen, vor allem Kinder- und Jugendsendungen.
- Ausweitung der Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen gemäß Abschnitt III des Presseförderungsgesetzes (Sockelförderung) auf Wochenzeitungen in den Volksgruppensprachen;
- Erhöhung der Sockelförderung für Tageszeitungen mit täglich redaktionellen Inhalten in einer Volksgruppensprache.
- Gezielte Förderung von entsprechenden Volksgruppen-Internetsites.
- Volksgruppenförderung

Merkliche Erhöhung der Volksgruppenförderung samt automatisierter Inflationsanpassung und eine tatsächlich autonome Verwaltung der Mittel samt demokratischer Kontrolle.

Im Rahmen der parlamentarischen Begutachtung stieß der BKA-Entwurf auf breite Kritik, von den betroffenen Volksgruppenorganisationen wurde er einhellig abgelehnt. Von 54 Stellungnahmen waren nur drei (von nicht direkt betroffenen Landesregierungen) zustimmend.

Univ Prof. Dr. Andreas Khol, Verfassungsexperte und von 2002 bis 2006 Präsident des Österreichischen Nationalrates, attestierte dem BKA-Entwurf in einem Kommentar in der Tageszeitung „der Standard“ vom 19.04.2012 (Anlage) „schwerwiegende Einschnitte in den derzeit schon unbefriedigenden Rechtsbestand.

Dieses Gesetz bringt den Minderheiten nicht mehr, sondern weniger: durch die Herabstufung der Volksgruppen zu Vereinen; durch die Minderung ihres politischen Status - bisher Beratungsorgan der Regierung und des Parlaments künftig Kanzler-Beirat; und durch Vernichtung wesentlicher Teile des Rechtsschutzes.

(...) Das vorgeschlagene neue Volksgruppengesetz ist ein Anschlag auf die angestammten Volksgruppen in Österreich und ihr Volkstum. Ihre für Österreich so wichtigen Beiträge zu unserer Identität werden nicht anerkannt, ihr rechtlicher und politischer Status wird zurechtgestutzt. Besser es bliebe alles beim Alten, als dieses Gesetz!“

Rückblickend betrachtet erwies sich die gesamte vom BKA inszenierte Aktion als Scheindebatte, um eine Zustimmung der Kärntner Slowenen zur „Ortstafellösung“ zu erwirken und der Öffentlichkeit einen intensiven Dialog mit den Volksgruppen vorzutäuschen.

Empfehlungen aus Sicht der österreichischen Volksgruppen: Nach wie vor dringlich bleibt die von der Regierung versprochene Reform des österreichischen Volksgruppenrechts und der Neufassung des Grundrechtskatalogs samt Verankerung der Volksgruppenrechte in der Bundes-Verfassung. Das Österreichische Volksgruppenzentrum initiierte nach dem Scheitern der sog. Reformkonferenz eine Bürgerinitiative, um dieses Anliegen auf die parlamentarische Ebene zu bringen. Es soll der Volksgruppenschutz in einen zentralen Minderheitenschutzartikel einfließen und so das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen, orientiert an dem - derzeit nur für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten geltenden – Standard des Art 7 Staatsvertrag von Wien vereinheitlicht und vorsichtig weiterentwickelt werden (Vorschläge der vom Österreichischen Volksgruppenzentrum eingesetzten Expertengruppe und Bürgerinitiative Volksgruppenschutz 29– BI XXV GP siehe Anhang). Die Bürgerinitiative wurde im zuständigen parlamentarischen Ausschuss zur Kenntnis genommen, nicht aber inhaltlich behandelt.

2. Dringliche Empfehlung des Ministerkomitees:

Es ist die tatsächliche und konsequente Inanspruchnahme der Sprachenrechte in ganz Österreich durch die Volksgruppenangehörigen im Sinne von Artikel 10 und 11 des Rahmenübereinkommens und der diesbezüglichen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sicherzustellen; es ist sicherzustellen, dass ausreichend Flexibilität gegeben ist, wenn man Schwellenwerte in die entsprechenden Gesetze einbaut, um willkürliche Unterscheidungen zu vermeiden.

(„Ensure effective and consistent enjoyment throughout Austria of the linguistic rights of persons belonging to national minorities in line with Articles 10 and 11 of the Framework Convention and relevant Constitutional Court decisions; ensure that due flexibility is introduced when applying thresholds in relevant national legislation to avoid arbitrary distinctions being made;“)

Diese Empfehlung des Ministerkomitees wurde vollkommen ignoriert. Die Novelle des Volksgruppengesetzes (BGBl. I Nr. 46/2011) wurde im Widerspruch zu den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) beschlossen. So wurden **per Verfassungsbestimmung** zweisprachige Ortsbezeichnungen nur für Orte mit über 17,5 % volksgruppensprachlicher Bevölkerung **taxativ festgelegt**, in einigen Fällen sogar willkürlich ein noch höherer Prozentsatz. Der VfGH empfand einen 10%-Anteil von volksgruppensprachlicher Bevölkerung als ausreichend. Der VfGH hat Artikel 7 des Staatsvertrages in dem Sinne interpretiert, dass das 10%-Kriterium Ziel und Zweck dieser Bestimmung entspreche. Somit hat er Artikel 7 in diesem Sinne ausgelegt, dass aus dieser Bestimmung für Österreich eine völkerrechtliche Verpflichtung folge, das 10%-Kriterium anzuwenden. Ein Kriterium von 17,5% entspricht somit nicht der völkerrechtlichen Verpflichtung gemäß VfGH. Ein innerstaatliches Gesetz, einfach oder Verfassungsgesetz, kann aber die völkerrechtliche Verpflichtung nicht ändern, weil diese Angelegenheit der einseitigen Verfügungsgewalt entzogen ist. Ein entsprechendes Gesetz wäre nur dann völkerrechtskonform, wenn nachgewiesen werden kann, dass Artikel 7 nur im Sinne dieses neuen Kriteriums zu interpretieren ist, was aber der VfGH nicht gemacht hat. Eine andere Interpretation würde somit nach der Judikatur des VfGH zu einer Völkerrechtswidrigkeit führen - mit allen Konsequenzen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die beschlossene Novelle ist somit als eine gravierende Einschränkung von Minderheitenrechten aus Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien und daher als eine einseitige Revision der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag von Wien zu werten. **Dem Verfassungsgerichtshof wurde durch den Verfassungsrang von Kernbereichen der Novelle in weiten Bereichen des Minderheitenschutzes die rechtliche Kontrolle entzogen.**

Auch wurden in die Novellierung des Volksgruppengesetzes die Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen, mit Ausnahme der Kärntner Slowenen, nicht eingebunden. Ja selbst die von der Bundesregierung hierzu berufenen Volksgruppenbeiräte, die ein gesetzlich festgelegtes Begutachtungsrecht hätten, wurden nicht gehört. Die parteipolitisch unabhängigen Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen lehnen diese Novelle als restriktiv und gleichheitswidrig ab.

Die 2011 erfolgte Änderung des Volksgruppengesetz sieht in ihren Verfassungsbestimmungen gleichheitswidrig vor, dass Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur neben Deutsch nur in Kroatisch, Slowenisch oder Ungarisch anzubringen sind sowie nur die kroatische, slowenische und ungarische Sprache als zusätzliche Amtssprachen verwendet werden können. Durch diese Ausklammerung diskriminiert werden die Angehörigen der Slowaken, Tschechen und Roma - ebenfalls anerkannte österreichische Volksgruppen - denen diese Rechte künftig vorenthalten bleiben.

Als „Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur“ gelten ausschließlich Ortsnamen auf Ortschildern, die in den in Anlage 1 zum Volksgruppengesetz taxativ aufgelisteten Ortschaften angebracht sind bzw. auf Wegweisern in diesen

Ortschaften, die auf andere ebenso aufgelistete Ortschaften Kärntens und des Burgenlandes hinweisen.

Laut Erläuterungen sind lediglich Ortstafeln und Hinweistafeln auf Ortschaften als Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur zu verstehen, nicht jedoch Bezeichnungen und Aufschriften, in denen der Typus einer Dienststelle samt örtlicher Spezifikation angegeben wird, Bezeichnungen auf Landkarten sowie Straßennamen oder Bezeichnungen von Wanderwegen usw. Das widerspricht dem klaren Wortlaut des Art. 7 des Staatsvertrages („Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur“, noch deutlicher in den gleichfalls authentischen Fassungen des Staatsvertrages in englischer, französischer und russischer Sprache: „topographical terminology and inscriptions“, „la terminologie et les inscriptions topographiques“ und „topograficeskaja terminologija i napisi“). Es ist völlig klar und deutlich, dass die gesamte topographische Terminologie gemeint ist und nicht nur Bezeichnungen auf Ortstafeln und Hinweisschildern. Die in den Erläuterungen vertretene Auffassung widerspricht auch der internationalen Praxis zu topographischen Karten, etwa den Empfehlungen der Vereinten Nationen (1. Konferenz zur Standardisierung geographischer Namen, Genf 4. - 22. September 1967, Empfehlung D - mehrsprachige Gebiete) und selbst dem eigenen österreichischen Verständnis, wenn man nur die – völlig korrekte – österreichische Position bedenkt, die in Bezug auf die Toponomastik in Südtirol eingenommen wird.

Ebenso wurde per Verfassungsbestimmung das Erkenntnis des VfGH, wonach Bewohner der Ortschaft Eberndorf/Dobrla vas vor dem Gemeindeamt Slowenisch als Amtssprache gebrauchen können, revidiert. Die Verfassungsbestimmungen des Volksgruppengesetzes sind somit eine Revision des Art. 7 Abs. 3 Staatsvertrag von Wien und der dazu ergangenen VfGH-Erkenntnisse. Die Steiermark wird von der Verfassungsregelung im Volksgruppengesetz ausgeschlossen. Kein Kontakt genommen wurde mit den Minderheiten im Burgenland. Das Volksgruppengesetz wurde gegen deren ausdrücklichen Willen novelliert.

Die Novelle des Volksgruppengesetzes ist auch Gleichheitswidrig. Die Ortschaft Buchbrunn/Bukovje in der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas ist dank eines VfGH-Erkenntnisses die Ortschaft mit dem niedrigsten Anteil slowenischer Bevölkerung bei der Volkszählung 2001, welche in der Topographieregelung berücksichtigt wird (unter 10 % 2001, 11,8 % 1991, aber im Durchschnitt der beiden Zählungen über 10 %). Es gibt kein sachliches Argument, weshalb diese Ortschaft berücksichtigt wird, nicht aber andere Ortschaften mit einem (weit) höheren Anteil slowenischer Bevölkerung. Es gibt nachgewiesenermaßen 109 weitere Ortschaften, welche den Kriterien des VfGH entsprechen, die in der Novelle nicht berücksichtigt wurden, allenfalls sind es mehr, da Daten über Ortschaften mit weniger als 31 Einwohnern teilweise nicht bekannt sind. Im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes ist es nicht begründbar, weshalb all diese Ortschaften keine Berücksichtigung finden, wenn andererseits Buchbrunn/Bukovje berücksichtigt wird. Das Sachlichkeitsgebot und der Gleichheitsgrundsatz sind die tragenden Säulen der österreichischen Rechtsordnung, Ungleiches gleich oder Gleiches ungleich zu behandeln ist aus prinzipiellen Gründen in einer demokratischen Rechtsordnung unzulässig, weil das den Ursprung jeder Willkürherrschaft darstellt.

Wie bei der Topographieregelung sind auch bei der Amtssprachenregelung die ungleichen Maßstäbe sachlich nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde mit dem niedrigsten Minderheitenanteil ist die Amtssprachengemeinde Ebenthal/Žrelec (4,2 % bei der Volkszählung 2001). Demnach wäre im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes die slowenische Sprache in allen Gemeinden als zusätzliche Amtssprache zuzulassen, die einen Volksgruppenanteil aufweisen, der höher ist als in Ebenthal/Žrelec.

Nach alter Gesetzeslage war in den Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich Ortschaften mit zweisprachigen topographischen Aufschriften befinden, die Volksgruppensprache als zweite Amtssprache zugelassen. Das entsprach auch der Diktion des Art. 7 Abs. 3 Staatsvertrag von Wien. Mit der Novelle des Volksgruppengesetzes wurden in Kärnten für 164 Ortschaften in 24 Gemeinden zweisprachige Ortsbezeichnungen taxativ festgelegt. Slowenisch als Amtssprache wird hingegen auf 16 taxativ angeführte Gemeinden beschränkt. Das ist mit dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages sachlich nicht begründbar.

Im Lichte der EU-Rechtsprechung (vgl. Fall Bickel und Franz) ist davon auszugehen, dass jeder EU-Bürger vor den Gemeindeämtern in Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan berechtigt wäre die slowenische Sprache zu verwenden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied auch in einem jüngeren Erkenntnis vom 27. März 2014, dass alle Bürger der EU das Recht haben, bei den Gerichten in der Provinz Bozen Zivilklagen in Deutsch einzubringen. Dieses in der Provinz Bozen geltende Recht kann nach dem Spruch des EuGH nicht den deutschsprachigen Bürgern mit italienischer Staatsbürgerschaft vorbehalten werden, sondern gelte generell für alle Bürger der EU. Bereits 1998 hat der EuGH dieses Recht für Strafsachen festgelegt.

Eine deutsche Skifahrerin hatte nach einem Skiunfall in Südtirol eine tschechische Skifahrerin geklagt, weil diese den Unfall verursacht haben soll. Dem geltenden italienischen Recht zufolge dürften in der Provinz Bozen nur italienische Staatsbürger Klagen auf Deutsch einbringen und wäre die Klage als nichtig zurückzuweisen gewesen. Das Landesgericht Bozen hatte jedoch Zweifel, dass diese Regelung mit dem Diskriminierungsverbot innerhalb der EU vereinbar sei und wandte sich damit an den EuGH. Der EuGH wies die Rechtfertigung des italienischen Staates für die (diskriminierende) Regelung zurück: Weder gebe es Anzeichen dafür, dass die Gerichtsverfahren erschwert würden, noch rechtfertigen Mehrkosten die (diskriminierende) Sprachregelung nach italienischem Recht.

Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes ist anzunehmen, dass dies auch für alle österreichischen Staatsbürger, unabhängig von deren Wohnsitz, gilt. Einzig und allein die Bürger aus Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan haben gemäß Verfassungsbestimmung kein Recht die slowenische Sprache zu verwenden, wenn sie nicht im richtigen Dorf des Gemeindegebietes wohnhaft sind. Das österreichische Volksgruppengesetz beschränkt seit der umstrittenen Novelle BGBl. I Nr. 46/2011, die Amtssprache Slowenisch für zwei Gemeinden in Kärnten folgend:

„ferner Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen folgender Gemeinden für Einwohner folgender Ortschaften in diesen Gemeinden:

*a) Eberndorf im politischen Bezirk Völkermarkt:
Gablern, Hof und Mökriach,*

b) St. Kanzian am Klopeiner See im politischen Bezirk Völkermarkt:

Grabelsdorf, Horzach I, Horzach II, Lauchenholz, Mökriach, Nageltschach, Obersammelsdorf, St. Primus, St. Veit im Jauntal, Unternarrach und Vesielach“

Diese Regelung ist an Gleichheitswidrigkeit und Absurdität kaum zu überbieten. In der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas kommt hinzu, dass bereits vom VfGH zugesprochene individuelle Rechte per Verfassungsgesetz wieder abgeschafft wurden.

Der Bundesminister im Bundeskanzleramt, Dr. Josef Ostermayer, beharrt in seiner noch vor dem EuGH-Entscheid gegebenen Anfragebeantwortung 97/AB XXV. GP, diese „Amtssprachenregelung stellt geltendes Verfassungsrecht dar, das auch völkerrechtskonform ist.“

Auch die neue Amtssprachenregelung in Bezug auf die Bezirkshauptmannschaften und die Bezirksgerichte ist nicht sachlich begründbar. Slowenisch kann vor 3 Bezirksgerichten und 3 Bezirkshauptmannschaften in Kärnten, Kroatisch vor 6 Bezirksgerichten und 6 Bezirkshauptmannschaften und Ungarisch vor 2 Bezirksgerichten und 2 Bezirkshauptmannschaften in Burgenland verwendet werden. Das ist problematisch, da sogar zahlreiche „Amtssprachengemeinden“ in anderen Verwaltungsbezirkssprengeln bzw. Gerichtssprengeln liegen.

Zu diesen Feststellungen gelangte auch ein Runder Tisch von Rechtsexperten zum Thema: "Die Erfüllung der Rechtsgarantien des Artikel 7 StV v Wien für die slowenische und kroatische Minderheit" veranstaltet von den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten Wien und Ljubljana in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der juristischen Vereinigungen Sloweniens - Rechtsforum für Minderheiten und dem Österreichischen Volksgruppenzentrum. Das Schlussdokument mit zwei konkreten Empfehlungen (Anlage) - gerichtet an den österreichischen Nationalrat – wurde bei der Beschlussfassung der Novelle gänzlich übergangen.

Empfehlungen aus Sicht der österreichischen Volksgruppen:

Um eine funktionelle Verwendung der Volksgruppensprachen vor Gerichten, Ämtern und Behörden zu ermöglichen, wäre zukünftig sicherzustellen, dass die korrekte Verwendung und Wiedergabe von diakritischen Zeichen im webERV wie auch im Grundbuch und Firmenbuch gewährleistet wird und in einer Minderheitensprache abgefasste Urkunden als rechtsgültig anzuerkennen sowie bei Bedarf vom Gericht zu übersetzen sind. Ebenso sollen die E-Gouvernement Dienste gleichwertig auch in den Volksgruppensprachen angeboten werden. Die volksgruppensprachlichen Formulare dürfen nicht auf die Funktion als Ausfüllhilfen des als allein rechtsgültig geltenden deutschsprachigen Formulars zu beschränkt werden.

Wohnsitzerfordernisse für die Zulassung der Möglichkeit der Verwendung der Volksgruppensprache als Amts- bzw. Gerichtssprache vor den dafür vorgesehenen Ämtern und Gerichten sind als nicht zeitgemäß abzulehnen. Wenn vor einem Amt oder Gericht grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Volksgruppenprache zu verwenden, sollte diese Möglichkeit jeder Person offen stehen.

Notwendig ist die Bestellung von richterlichem und Verwaltungspersonal mit entsprechenden Sprachkenntnissen. Die Auflegung zweisprachiger Formulare und Vordrucke sowie die Beschilderung mit zweisprachigen Anschlagtafeln und Amtswegweisern samt Hinweisen auf entsprechend geschultes Personal ist für sämtliche Gerichte, Behörden und Ämter in denen die Minderheitensprachen verwendet werden können, vorzusehen.

Dies würde dazu beitragen, dass nicht nur die geführten Statistiken über die Verwendung der Volksgruppensprachen eine steigende Tendenz aufweisen würden, sondern die Funktionalität der Volksgruppensprachen tatsächlich gehoben würde.

3. Dringliche Empfehlung des Ministerkomitees:

Das derzeitige System der Nominierung und Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte ist zu überarbeiten, damit sichergestellt ist, dass diese die Ansichten und Anliegen der Volksgruppenangehörigen repräsentativ vertreten; die Kompetenzen der Beiräte sind wesentlich auszubauen und es ist sicherzustellen, dass sie bei allen sie betreffenden Fragen tatsächlich konsultiert werden und damit auch einen Einfluss auf die jeweilige Entscheidungsfindung haben.

(„Review the current system for the appointment and composition of the advisory councils for national minorities to ensure that they are representative of the views and concerns of persons belonging to national minorities; substantially broaden the competencies of the councils and ensure that they are effectively consulted on all issues that affect them and have an impact on the relevant decision making.“)

Diese dringliche Empfehlung des Ministerkomitees wurde von Österreich nicht umgesetzt. Die Bundesregierung beabsichtigte 2012 einen neuen Bestellvorgang für die Volksgruppenbeiräte mit einer weiteren Novelle zum Volksgruppengesetz zu installieren. Dem vorgesehenen neuen Bestellvorgang fehlte aber jeglicher demokratische Ansatz und gäbe dieser der Bundesregierung noch mehr Freiheiten bei der Bestellung der Beiratsmitglieder; zudem würde die Rechtskontrolle durch den VwGH abgeschafft. Der Begutachtungsentwurf des Bundeskanzleramtes sah vor:

- die Bundesregierung wählt drei Viertel der Beiratsmitglieder aus Vorschlägen einer Vielzahl von Organisationen, denen nach der gesetzlichen Definition ein Vorschlagsrecht zukommt;
- ein Viertel der Mitglieder wählt die Bundesregierung frei aus Expertenkreisen, nicht wie bisher aus Parteien- und KirchenvertreterInnen (§ 4).

Den Volksgruppenbeiräten käme im Wesentlichen die Aufgabe zu, Vorschläge zur Verwendung der jährlichen Volksgruppenförderung zu erstatten (§ 10. Abs. 4). Andere Vorschlags- und Begutachtungsrechte wurden schon in der Vergangenheit – obwohl gesetzlich verankert – nicht beachtet.

Neu geschaffen würde ein Forum der Volksgruppenbeiräte, welches die Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter der von der Bundesregierung frei bestellten, nicht demokratisch legitimierten sechs Volksgruppenbeiräte bilden sollten und mit beratender Stimme die im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien. Diesem käme im Wesentlichen die Aufgabe zu, Vorschläge für die Aufteilung der jährlich budgetierten Förderungsmittel auf die anerkannten sechs

Volksgruppen zu erstatten sowie Empfehlungen abzugeben, Gesetzesänderungen anzuregen, Gutachten zu erstatten und die spezifischen internationalen Abkommen zu begleiten (§ 7. Abs 2).

Von den Volksgruppen gefordert wird die tatsächliche politische Partizipation der Volksgruppen, wie sie auch im Art. 15 der Rahmenkonvention zuerkannt ist. So sind die Vertragsstaaten verpflichtet *„...die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten [zu schaffen], insbesondere diejenigen, die sie betreffen.“* Die ethnische Repräsentation und Partizipation von Volksgruppen in den Staatsorganen fällt unter den Tatbestand öffentliche Angelegenheiten.

Zu verweisen ist weiters auf Artikel 8 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, vom 18. Dezember 1992, der Angehörigen von Minderheiten garantiert, ihre Rechte *„einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ohne jegliche Diskriminierung ausüben“* zu können. Für die rechtspolitische Argumentation für eine körperschaftliche Organisation der Volksgruppen in Österreich ist nicht ganz unbedeutend, dass die o. a. Erklärung der Vereinten Nationen von Österreich in die Generalversammlung eingebracht wurde.

Politische Partizipation ist über die Volksgruppenbeiräte nicht machbar. Sie sind aus Gründen der Effizienz, mangelnder demokratischer Repräsentativität, Legitimität oder eingeschränkter Kompetenzen zu Recht umstritten. Joseph Marko bezeichnet die „Volksgruppenbeiräte“ nach dem Volksgruppengesetz zu Recht als Ausdruck einer „paternalistischen Haltung“.

Auf der Grundlage des Begriffs der „kulturellen Vielfalt“ der Staatszielbestimmung im Art. 8 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit dem neuen Art. 120a Abs. 1 B-VG (BGBl. I Nr. 2/2008) ist eine staatliche Verpflichtung abzuleiten, eine gruppenförmige Autonomie als Form des auch völkerrechtlich anerkannten internen Selbstbestimmungsrechts einzurichten. Der neue Art. 120a Abs. 1 B-VG führt unter dem Titel „Sonstige Selbstverwaltung“ aus, dass Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörper zusammengefasst werden können. Zur Sicherung des Bestands der Volksgruppen aus der Staatszielbestimmung und nach dem Modell der österreichischen Selbstverwaltung kann ein Gesetzgebungsauftrag zur Errichtung von autonomen, öffentlich-rechtlichen Vertretungen der Volksgruppen abgeleitet werden, wozu auch ausführliche Entwürfe und Rechtsgutachten vorliegen, die von mehreren Organisationen auch in die 2010 – 2012 tagende „Reformkonferenz für ein neues Volksgruppenrecht“ eingebracht wurden. Sie wurden vom Bundeskanzleramt mit der Argumentation verworfen, der Organisation der Volksgruppen in Selbstverwaltungskörperschaften stünden „verfassungsrechtliche Grundsätze der Selbstverwaltung“ entgegen.

Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Univ. Prof. Dr. Andreas Khol, Verfassungsexperte und bis 2006 Präsident des Nationalrates, bewertete im Standard

vom 18. April 2012 die Diskussion um ein neues österreichisches Volksgruppengesetz so: *„Großzügig und zeitgemäß wäre es gewesen, diesen eingewurzelten Volksgruppen die Rechtstellung zu geben, die auch jede anerkannte Religionsgemeinschaft erwirbt: Körperschaft öffentlichen Rechts mit innerer und äußerer Autonomie, also Selbstregierung.“*

4. Weitere dringliche Empfehlungen aus Sicht der österreichischen Volksgruppen:

1.) Bildungsangebot in den Minderheitensprachen

1.1.) Das Bildungssystem muss für alle Volksgruppen vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II eine qualitätsvolle Bildung in der jeweiligen Minderheitensprache gewährleisten. Programme zur Steigerung der Sprachkompetenz im Vorschul- und Schulalter sowie die Qualitätssicherung und Schulentwicklung bedürfen besonderer Gewichtung.

- Schlussbericht der im Rahmen der Reformkonferenz zum österreichischen Volksgruppenrecht eingesetzten Arbeitsgruppe 1 „Bildung und Sprache“ vom August 2011 (siehe Anhang)

Zusammenfassung der Ergebnisse (Zitat):

„Basis der angestrebten Weiterentwicklung des österreichischen Bildungswesens ist die zentrale Forderung bzw. Empfehlung der Arbeitsgruppe, die Staatssprache und die Volksgruppensprache vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II einschließlich der Erzieher- und Erzieherinnenbildung zu vermitteln bzw. in den Bildungseinrichtungen anzubieten.“

1.2.) Österreich hat aus internationalen Abkommen - Artikel 14 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und Artikel 7 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - die Verpflichtung, seinen Volksgruppen die Schulbildung in der Muttersprache zu ermöglichen und diese zu fördern. Dieser Verpflichtung kommen die Minderheiten-Schulgesetze für Kärnten und das Burgenland nach, wenn auch diese verbesserungswürdig sind. Für andere Bundesländer, in denen Volksgruppen autochthon leben (Slowenen in der Steiermark sowie Kroaten, Roma, Slowaken, Tschechen und Ungarn in Wien), sind keine Minderheiten-Schulgesetze erlassen.

- Wiederholte Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen an Österreich:
„..... den Bildungsbedürfnissen der in Wien und der Steiermark beheimateten Volksgruppen verstärkt nachzukommen.“

Zum Zweiten ist auf Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain zu verweisen, eine innerstaatlich geltende Verfassungsbestimmung, die anordnet, dass in Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder

Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert wird. Der VfGH hat dies als einen materiellen Anspruch ausgelegt (VfSlg 9224/1981).

Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain stellt demnach verfassungsrechtlich eine Förderungsverpflichtung im Bereich der Erziehung auf, ist aber vor Verwaltungsbehörden und Gericht nicht unmittelbar anwendbar, sondern muss durch den Gesetzgeber näher ausgeführt werden.

Lösungsansätze

Variante: Bilinguale Privatschulen

Anspruch auf staatliche Finanzierung von Minderheiten-Privatschulen proportional zu den Kosten pro Schüler an öffentlichen vergleichbaren Schulen; entsprechende Änderung des Privatschulgesetzes oder des Volksgruppengesetzes. (Beispiel dafür ist das Kärntner Kindergartenfondsgesetzes, das seit 2001 eine gleichberechtigte Finanzierung von bereits bestehenden privaten zweisprachigen Kindergärten in Kärnten sichert.)

Variante: Bilinguale öffentliche Schulen

Bilingualer Unterricht in Parallelklassen im öffentlichen Schulwesen „vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II“ gemäß Lehrplänen für das Minderheitenschulwesen in Burgenland und Kärnten.

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SchUG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. f der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und Art. 14 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten.

- 1.3.) Im Bereich der vorschulischen Erziehung – Stichwort „verpflichtendes Kindergartenjahr“ – ist das Recht der Volksgruppen auf muttersprachlichen Elementarunterricht zu achten.
- 1.4.) Entsprechendes gilt für ganztägige Schulformen, wo an zweisprachigen Schulen auch die Tagesbetreuung zweisprachig zu führen ist.

2.) Medienangebot in den Minderheitensprachen

- 2.1.) Bei den minderheitensprachlichen Rundfunkprogrammen besteht sowohl für die im Burgenland ansässigen Minderheiten, insbesondere aber die Minderheiten in Wien – im Vergleich zur Situation in Kärnten und der Steiermark - noch großer Nachholbedarf (mehr Programmangebot in den Minderheitensprachen).

Hintergrundinformation

Die muttersprachlichen ORF-Programme für die Volksgruppen in Ostösterreich werden seit 2009 vom ORF-Landesstudio Burgenland produziert. Produziert und ausgestrahlt werden Sendungen für Kroaten, Ungarn und Roma im Burgenland sowie für Ungarn,

Tschechen und Slowaken in Wien. Im Hörfunk erfolgt seit 2009 die Ausstrahlung der Volksgruppenprogramme auf Radio Burgenland, das über die UKW-Frequenz 94,7 auch in Wien empfangen werden kann.

Die Volksgruppenprogramme auf Radio Burgenland haben einen ungünstigen Sendeplatz in den Abendstunden, wo Radio üblicherweise nicht mehr gehört wird. Nur ein Programm in der Tagesfläche würde eine tatsächliche Verbesserung bringen.

Allerdings beschränkt § 3 ORF-Gesetz den Versorgungsauftrag des ORF auf „drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks“. Diese gesetzliche Beschränkung müsste der Gesetzgeber aufheben und dem ORF die Möglichkeit einräumen bzw. diesen dazu verpflichten, in Teilen des Bundesgebietes wo Volksgruppen leben einen fünften Radiokanal zu betreiben.

Weiterhin absolut nicht ausreichend ist das Fernsehprogrammangebot in den Volksgruppensprachen. Das Fernsehen ist seit Jahrzehnten unbestritten das bedeutendste Medium. Ungefähr 97 % der österreichischen Haushalte haben ein Fernsehempfangsgerät.

In Österreich ist Rundfunk eine „öffentliche Aufgabe“ (Art. I Abs. 3 des BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat das Privileg, Programmengelt einheben zu dürfen. Dieses Privileg, als einziger Programmanbieter Programmengelt einheben zu dürfen, wird mit den Kosten der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gerechtfertigt. In diesem Sinne hat der Österreichische Rundfunk auch jene Bestimmungen zu beachten, welche den Staat zur Achtung diverser Volksgruppenrechte verpflichten und wäre:

- in den Fernsehprogrammen des ORF - unter Berücksichtigung der Erweiterung der Programmflächen auf das Programm ORF III - das Programmangebot in den Minderheitensprachen deutlich zu erweitern;
- der ORF gesetzlich zu verpflichten, in Teilen des Bundesgebietes wo Volksgruppen leben einen fünften Radiokanal für Radioprogramme in den Minderheitensprachen zu betreiben.

2.2.) Dringend verbessert werden muss die Presseförderung für Zeitschriften in den Minderheitensprachen. Die Sockelförderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt für Tageszeitungen muss auf minderheitensprachliche Wochenzeitungen ausgeweitet werden.

Hintergrundinformation

Das Presseförderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 136/2003, kennt folgende Förderungsarten:

1. Vertriebsförderung von Tages- und Wochenzeitungen:

*Verleger von förderungswürdigen **Tageszeitungen** erhalten einen gleich hohen Betrag von ca. 200.000,- EUR. Dieser Betrag ist jedoch abhängig von der Höhe der im BFG vorgesehenen Mittel. Im Falle von Wochenzeitungen wird der Vertrieb von höchstens 10.000 verkauften Abonnementexemplaren gefördert.*

2. Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen:

*Gefördert werden regionale Tageszeitungen. Jede förderungswürdige Zeitung erhält einen Sockelbetrag von 500.000,- EUR. **Wochenzeitungen erhalten diese Förderung nicht.***

3. Maßnahmen zur Qualitätsförderung und Zukunftssicherung:

Fördermaßnahmen für Einrichtungen der Journalistenausbildung und für Presseclubs.

Insgesamt wurden im Rahmen der Bundespresseförderung in den letzten zehn Jahren durchschnittlich 12 Mio. EUR ausgeschüttet. Davon entfielen auf vier Wochenzeitungen in den Volksgruppensprachen insgesamt durchschnittlich ein Betrag in der Höhe von 60.000,- EUR, das sind 0,5% der Presseförderungsmittel.

3.) Volksgruppenförderung

Die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes ist seit 1995 unverändert. In diesen 20 Jahren hat es nicht einmal eine Inflationsanpassung gegeben. Im Vergleich ist der österreichische Verbraucherpreisindex VPI in dieser Zeit um 45,5 % gestiegen. Die Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen sind sich mit Hinweis auf die realen Bedürfnisse und Art. 7 Abs. 1 lit. c der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in der Forderung einig, dass dieser Budgetansatz beginnend mit 2016 um zumindest 50 % erhöht und in weiterer Folge jedenfalls jährlich valorisiert bzw. an die realen Erfordernisse und Bedürfnissen angepasst werden muss.

Unbeschadet der Volksgruppenförderung gemäß § 8 VGG sollte ein entsprechend dotierter Fonds zur Förderung besonderer Bildungs- und Sozialprogramme für die Volksgruppe der Roma in Österreich eingerichtet werden, der von Vertretern der Volksgruppe autonom verwaltet wird.

IV.7.2 Stellungnahme des Vereines der Kärntner slowenischen Juristen

Ad II Punkt 1:

Im Bericht wird ausgeführt, dass zum Begutachtungsentwurf eines neuen Volksgruppengesetzes keine Einigung erzielt worden sei und diese Novelle daher nicht mehr weiterverfolgt wurde.

Dies ist eine unzulässig verkürzte Darstellung. In Arbeitsgruppen zu äußerst wichtigen Bereichen wie Bildung und Sprache oder Regional- und Wirtschaftspolitik wurde Einigung erzielt und wurden allseits befürwortete Vorschläge erarbeitet. Auch im Punkt Novelle des Volksgruppengesetzes gab es in wesentlichen Teilen zwar über den Regierungsvorschlag hinausgehende Wünsche, jedoch keine Ablehnung zu Verbesserungsvorschlägen in Bereichen wie Topographie und Amtssprache. Die Regierung wollte jedoch gleichzeitig eine Reform der Volksgruppenbeiräte herbeiführen, welche es der Bundesregierung ermöglichen würde, noch mehr Einfluss auf die Volksgruppenorganisationen auszuüben, als dies ohnehin schon der Fall ist. Dies wurde abgelehnt. Die Bundesregierung hat aber jegliche Reformbereitschaft mit der gleichzeitig durchzuführenden Reform der Volksgruppenbeiräte verknüpft und daher jeden Fortschritt in der Volksgruppenpolitik unzulässigerweise mit dieser Frage verknüpft. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Verbesserungen in Bereichen wie Amtssprache,

Topographie und insbesondere Bildungspolitik nicht in Angriff genommen werden, zumal diese Bereiche mit der Reform der Volksgruppenbeiräte nichts zu tun haben.

Wenn ausgeführt wird, dass man sich einem „einhelligen Wunsch aller Volksgruppenbeiräte“ nicht entziehen würde, ist dies eine unzulässige Verknüpfung verschiedener Problemkreise. Warum sollte es Verbesserungen etwa im Bildungswesen für die Tschechen in Wien nur dann geben, wenn dies auch vom Volksgruppenbeirat der Roma befürwortet wird? Warum sollte es Verbesserungen im Bereich Gerichtssprache in Kärnten für die Kärntner Slowenen im Sinne einer Angleichung an die Rechtslage in Burgenland nur dann geben, wenn diese Maßnahme auch vom Beirat der Slowaken befürwortet wird?

Es bleibt als Fazit, dass die erste empfohlene Sofortmaßnahme – Novelle des Volksgruppengesetzes – nicht umgesetzt wurde. Die Gesetzesnovelle des Volksgruppengesetzes aus Juli 2011 brachte für die Kärntner Slowenen zwar mehr zweisprachige Ortstafeln, stellt aber keine Umsetzung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes dar. Im Bereich Amtssprache kam es sogar zu Verschlechterungen im Vergleich zur vorangegangenen Rechtslage.

Ad II 2:

Die im Verfassungsrang getroffene Topographieregelung ist keine Umsetzung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Der Verfassungsgerichtshof hat zuletzt seine Rechtsprechung zu Fragen der Topographie dahingehend präzisiert, dass zweisprachige Topographie dort vorzusehen ist, wo im Durchschnitt der letzten beiden Volkszählungen 1991 und 2001 10 % slowenischer Bevölkerung vorhanden sind. Tatsächlich umgesetzt wurden jedoch nur die Verfassungsgerichtshoferkenntnisse zu konkreten Anlassfällen, alle übrigen Ortschaften wurden nur berücksichtigt, wenn sie 17,5 % slowenischer Bevölkerung aufweisen – somit weit mehr, als vom Verfassungsgerichtshof gefordert. Darüber hinaus wurden Ortschaften mit weniger als 31 Einwohnern überhaupt nicht berücksichtigt, selbst dann nicht, wenn sie eine Mehrheit slowenischer Bevölkerung aufweisen. Im Bereich Amtssprache kam es gleichzeitig sogar zu Verschlechterungen im Vergleich zur vorangegangenen Rechtslage. Da die Regelung im Verfassungsrang beschlossen wurde, gibt es innerstaatlich keine Anfechtungsmöglichkeit mehr. Dennoch ist derzeit ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zur Bekämpfung der Amtssprachenregelung in der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan anhängig, da diese nach Ansicht der Beschwerdeführer derart absurd ausgefallen ist, dass sie sogar als Verfassungsgesetz durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden könnte, da sie elementaren rechtsstaatlichen Kriterien widerspricht. Es wurde nämlich für die Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan eine Regelung eingeführt, wonach nur die Bewohner bestimmter Ortschaften berechtigt sein sollen die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden, was eine unzulässige Diskriminierung aus ethnischen Gründen darstellt und auch im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention stehen dürfte. Im Bereich der Gerichtssprache wurde die Festlegung auf die drei bestehenden kleinen zweisprachigen Gerichte perpetuiert und damit einem wesentlichen Teil der Volksgruppe die Möglichkeit genommen, Verfahren in slowenischer Sprache zu führen. Die Regelung ist unsystematisch, kann aber wegen ihres Verfassungsranges nicht be-

kämpft werden. Die Regelung weicht auch von der Regelung für das Burgenland ab, wo das gesamte zweisprachige Gebiet umfasst ist.

Es wurden keinerlei Durchführungsbestimmungen vorgesehen, um es den Gebietskörperschaften zu ermöglichen, freiwillig mehr an Volksgruppenrechten vorzusehen. Tatsächlich ist – entgegen allen Versprechungen – bisher auf freiwilliger Ebene auch nirgends mehr umgesetzt worden, als das nun verfassungsgesetzlich vorgesehene Minimum.

Ad II 3:

Die geforderte Überarbeitung der Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte ist nicht erfolgt, der Bestellungsmodus ist nach wie vor nicht nachvollziehbar und intransparent. Zahlreiche Vorschläge für eine demokratische Legitimation der Volksgruppenvertreter werden von der Bundesregierung konsequent ignoriert.

Ad III 1:

Art. 1 bestimmt, dass der Schutz nationaler Minderheiten einen Bereich internationaler Zusammenarbeit darstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die wesentliche Minderheitenschutzbestimmung des österreichischen Rechtes eine völkerrechtliche Bestimmung ist, nämlich der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien. Zur Interpretation dieser Bestimmung, insbesondere des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages betreffend Amtssprache und zweisprachige Topographie hat der Verfassungsgerichtshof eine Reihe von Erkenntnissen gefällt. Dieser Bereich wurde durch die Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 neu geregelt und in den Verfassungsrang gehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits darauf hingewiesen, dass dadurch auf innerstaatlicher Ebene für die Anwendbarkeit des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien kein Raum mehr bleibt – obwohl die Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 weit hinter den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes zurückgeblieben ist. Die Republik Österreich hat daher tatsächlich den Volksgruppenangehörigen mit der Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 die Möglichkeit der Anwendung einer völkerrechtlichen Minderheitenschutzbestimmung eingeschränkt, sodass in dieser Hinsicht nur noch die Signatarstaaten des Staatsvertrages von Wien sich auch auf Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien berufen können.

Ad III 3:

In der Tabelle zur Umgangssprache gem. der Volkszählung 2001 wird auch die Kategorie „windisch“ angeführt und dazu in der Anmerkung ausgeführt, es würde sich um eine Variante des Slowenischen, mit deutschem Vokabular durchsetzt, handeln.

Dazu ist zu bemerken, dass die Kategorie „windisch“ erstmalig von den Nationalsozialisten nach der Okkupation Österreichs bei der Volkszählung 1939 eingeführt wurde und in weiterer Folge durch die Behörden der Zweiten Republik Österreich unkritisch übernommen und weitergeführt wurde. Richtig ist, dass das so genannte „Windisch“ nichts anderes darstellt als slowenischen Dialekt. Würde

man der Anmerkung, windisch sei eine Variante des Slowenischen folgen, müsste man die Kategorie „windisch“ der Kategorie „slowenisch“ hinzuzählen. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil der österreichische Verfassungsgerichtshof eben dies unterlassen hat. Zur Frage der zweisprachigen Topographie war ein Verfahren betreffend die Ortschaft Gallizien/Galicija anhängig. Diese Ortschaft hätte im Durchschnitt der beiden letzten Volkszählungen exakt 10,0 % slowenischer Bevölkerung aufgewiesen, wobei der Verfassungsgerichtshof forderte, der Prozentsatz müsse über 10,0 % liegen. Würde man bei Gallizien/Galicija die „Windischsprachigen“ hinzuzählen, gelangte man über 10 %. Wenn die Regierung nun selbst in ihrem Bericht „windisch“ als Variante des Slowenischen ausgibt, müsste man konsequenterweise das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend Gallizien/Galicija revidieren und auch für diese Ortschaft zweisprachige topographische Aufschriften vorsehen.

Zu den Ausführungen der Bundesregierung, dass in der Steiermark keine Siedlungsdichte der Volksgruppe vorliegt, die volksgruppensprachliche Amtssprache, zweisprachige topographische Aufschriften oder ein Minderheitenschulwesen rechtfertigen würde, ist darauf hinzuweisen, dass in Art. 7 des Staatsvertrages von Wien die steirischen Slowenen ausdrücklich genannt werden. Es muss daher, sollte die staatsvertragliche Bestimmung nicht inhaltsleer sein, zumindest eine Gemeinde, zumindest eine Ortschaft und zumindest eine Schule in der Steiermark in den Anwendungsbereich des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien fallen. Die Ausführungen der Bundesregierung in diesem Punkt ignorieren bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs aus dem Staatsvertrag von Wien.

Betreffend Kollektivrechte führt die Regierung aus, die österreichische Rechtsordnung sei grundsätzlich auf individuelle Rechte und den Individualrechtsschutz ausgelegt. Dies ist in dieser Allgemeinheit unrichtig, es gibt zahlreiche Bereiche, in welchen Verbänden und Vereinigungen die Wahrnehmung kollektiver Rechte ermöglicht wird, vom Arbeitnehmerschutz bis zu Konsumentenschutz, von Agrargemeinschaften bis zu Schutzverbänden vor unlauterem Wettbewerb. Die Weigerung der österreichischen Bundesregierung, Vertretungsorganisationen der Volksgruppen ein Verbandsklagerecht zur Wahrung von Volksgruppenrechten einzuräumen, ist daher nicht nachvollziehbar. In Bereichen wie zweisprachige Topographie, mediale Versorgung, Schul- und Bildungsorganisation usw. ist der Rechtsschutz allein individualrechtlich nicht ausreichend oder in bestimmten Teilbereichen nicht einmal möglich.

Ad III 4:

Art. 4 regelt das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und verbietet jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.

Das Recht auf Gleichheit und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit ist elementar und insbesondere auch in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof der maßgebliche Prüfungsmaßstab. Die Republik Österreich hat durch die Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 aber gerade diesen Prüfungsmaßstab ausgeschlossen, indem sie wesentliche

Bestimmungen in den Verfassungsrang gehoben hat. Es handelt sich um den Missbrauch der Verfassungsform, da es sich inhaltlich nicht um Verfassungsbestimmungen handelt, sondern um Ausführungsbestimmungen. Im Bereich der Amtssprache wird der Gleichheitsgrundsatz eklatant verletzt, wenn etwa vor ein und derselben Behörde Bürger aus einer Ortschaft die Volksgruppensprache verwenden dürfen, Bürger aus einer anderen Ortschaft jedoch nicht. Der Gleichheitssatz wird auch dadurch verletzt, dass etliche Gemeinden, die für die Zulassung der Volksgruppensprache als Amtssprache in Frage kämen, ausgeschlossen wurden, den Bürgern aber die Berufung auf den Gleichheitssatz verwehrt ist, weil die Regelung im Verfassungsrang steht. Im Bereich der zweisprachigen Topographie wird der Gleichheitssatz eklatant verletzt, indem einige Ortschaften mit 10 % oder sogar weniger slowenischer Bevölkerung zweisprachige Aufschriften aufweisen, anderen Ortschaften mit höheren Anteilen jedoch nicht. Allerdings ist die Republik Österreich der Auffassung, es handle sich dabei um kein subjektiv-öffentliches Recht, darüber hinaus ist die nunmehrige Regelung im Verfassungsrang und daher unbekämpfbar. Im Bereich der Gerichtsbarkeit ist die slowenische Gerichtssprache für wesentliche Teile des zweisprachigen Gebietes ausgeschlossen, die Berufung auf den Gleichheitssatz scheitert ebenfalls daran, dass die Regelung im Verfassungsrang steht.

Wenn daher im Staatenbericht umfangreich dargelegt wird, welche Beschwerdemöglichkeiten es gibt, ist dies irreführend, weil tatsächlich für wesentliche Bereiche des Volksgruppenschutzes jede Beschwerdemöglichkeit ausgeschlossen wurde.

Ad III 5:

Der Staatenbericht listet die an Volksgruppenförderung ausbezahlten Beträge auf. Hinzuweisen ist darauf, dass die Volksgruppenförderung schon seit 1995 nicht mehr valorisiert wurde und dadurch, inflationsbereinigt, tatsächlich eine Reduzierung der Volksgruppenförderung um gut 40 % vorliegt. Zahlreiche Institutionen der Volksgruppe, etwa auch die einzige nichtkirchliche Wochenzeitung in slowenischer Sprache, sind existenziell bedroht. Ein Großteil der Institutionen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten könnte ohne Unterstützung aus der Republik Slowenien nicht bestehen. Eine wesentliche Anhebung der Volksgruppenförderungsmittel wird seit Jahren gefordert, findet jedoch nicht statt. Dafür gibt es aber bei der Abrechnung der gewährten Förderungen teils schikanoösen bürokratischen Aufwand. Auch dies wird seit Jahren kritisiert, ohne dass auch nur geringste Verbesserungen eingetreten wären.

Ad III 6:

Zur Situation in Kärnten führt der Staatenbericht aus, dass interethnische Klima in Kärnten habe sich spürbar und wesentlich entspannt. Dem kann beigespflichtet werden. Diese Tatsache unterstreicht nur die von Vertretern der Volksgruppe seit jeher vertretene Auffassung, dass das „Volksgruppenproblem“ in Kärnten politisch geschürt wurde und nur eine Minderheit in der Mehrheitsbevölkerung Probleme mit der Umsetzung von Volksgruppenrechten hat. Daher ist es aber

unverständlich, dass trotz des verbesserten Klimas die anlässlich der „Lösung der Ortstafelfrage“ in Aussicht gestellten freiwilligen Zusatzmaßnahmen bisher unterblieben sind.

Auch das als positiv hervorgehobene Beispiel der „Glasbena šola“ erweist sich bei näherer Betrachtung als problematisch. Richtig ist, dass eine gesetzliche Regelung getroffen wurde, mit welcher die Existenz der „Glasbena šola“ gesichert ist. Dem sind monatelange Verhandlungen von Vertretern des Landes Kärnten und der slowenischen Volksgruppe vorangegangen, wobei als Bedingung für die Integration der Glasbena šola der Umfang der Tätigkeit erheblich reduziert werden musste. In den Verhandlungen wurde ein Kompromiss erzielt, wonach 400 Unterrichtseinheiten sicherzustellen sind. Dem haben die Volksgruppenvertreter zugestimmt. Nur wenige Tage vor der Beschlussfassung im Kärntner Landtag wurde die Zahl der Unterrichtseinheiten aber auf nur noch 280 reduziert, was nicht den Vereinbarungen entsprach. Dies ist offenbar der schwierigen finanziellen Lage des Landes Kärnten geschuldet. Die Bundesregierung hätte aber ohne weiteres die Möglichkeit gehabt in diesem Bereich dem Land Kärnten auszuhelfen und so die Aufrechterhaltung der ursprünglich vorgesehenen Zahl der Unterrichtseinheiten zu ermöglichen. Dies ist unterblieben.

Der Staatenbericht würdigt ausführlich Einrichtungen wie das „Dialogforum“, den „Europäischen Volksgruppenkongress“, die „Kulturwoche/Kulturni teden“ etc. All diese Einrichtungen können aber die von einem Großteil der Volksgruppe gewünschte öffentlich-rechtliche Vertretung der Volksgruppe nicht ersetzen. Eine derartige Volksgruppenvertretung als Körperschaft öffentlichen Rechtes wäre in der Lage tatsächlich als gleichberechtigter Dialogpartner aufzutreten und in institutionalisierter Form Belange der Volksgruppe und der Partnerschaft mit der Mehrheitsbevölkerung wahrzunehmen.

Was den Bereich der Antidiskriminierungsmaßnahmen betrifft, wird neuerlich darauf hingewiesen, dass die Einräumung eines Verbandsklagerechtes an die Vertretungsorganisationen der Volksgruppe dringend wäre. Auf diese Art und Weise könnten die Organisationen auch wirksam Antidiskriminierungsmaßnahmen ergreifen. Vorgeschlagen wurde auch bereits ein Ombudsmann zur Wahrnehmung von Volksgruppenrechten, an den sich Volksgruppenangehörige im Falle von Verletzungen von Volksgruppenrechten wenden könnten. All diese Vorschläge wurden nicht umgesetzt und werden derzeit auch nicht diskutiert.

Ad III 9:

Im Bereich der medialen Versorgung des ORF ist eine Ausweitung des TV-Angebotes in slowenischer Sprache zu fordern. Was das Radio betrifft, wurde bei der neuerlichen Lizenzvergabe an Privatradios die Lizenz nunmehr nur noch dem „Radio Agora“ erteilt, welcher neben Sendungen in slowenischer Sprache auch bemüht ist ein Radioangebot für andere „Minderheitengruppen“, welcher Art auch immer, sowie für Migranten, zu gestalten. So begrüßenswert dies auch ist, ist festzuhalten, dass für den Bereich der Versorgung der slowenischen Volksgruppe mit Radioprogrammen in slowenischer Sprache es dadurch zu einer erheblichen Einschränkung kam.

Was den Bereich der Printmedien betrifft, ist die slowenische Wochenzeitung „Novice“ akut in ihrer Existenz gefährdet, da die Finanzierung nicht sichergestellt ist. Die österreichische Presseförderung beläuft sich lediglich auf rund EUR 28.000,00 jährlich, was bei weitem nicht ausreicht. Eine radikale Anhebung der Presseförderung für Volksgruppenmedien ist dringend erforderlich.

Ad III 10:

Der Staatenbericht listet die Zahl der Verfahren in slowenischer Sprache vor den drei zweisprachigen Bezirksgerichten auf. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass ein sehr erheblicher Teil der Verfahren, die auch Volksgruppenangehörige betreffen, sich in den Städten Klagenfurt/Celovec und Villach/Beljak, sowie Völkermarkt/Velikovec abspielt, die drei zweisprachigen Bezirksgerichte sind nur für einen sehr geringen Anteil der Verfahren, die Volksgruppenangehörige betreffen, zuständig. Eine Ausweitung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit auf Klagenfurt/Celovec, Villach/Beljak und Völkermarkt/Velikovec wird seit Jahren gefordert und wird auch von den zuständigen Präsidenten des Landesgerichtes sowie des Oberlandesgerichtes grundsätzlich befürwortet. Trotzdem besteht offenbar keine Reformbereitschaft und wurden die drei bestehenden zweisprachigen Gerichte sogar verfassungsrechtlich abgesichert – wodurch aber in Wahrheit die Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Gerichtssprache bei anderen Gerichten verfassungsrechtlich ausgeschlossen wurde.

Was die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache im Verwaltungsbereich betrifft, ist diese nach wie vor mit erheblichen psychologischen Hürden verbunden. Anträge in slowenischer Sprache werden langsamer behandelt, Behörden, etwa die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt/Celovec, reagieren auf Eingaben in slowenischer Sprache erstaunt und ist es den Beamten nicht einmal bekannt, dass vor dieser Behörde die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen ist. Die Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache wird nur dann unproblematisch sein und im Ausmaß zunehmen, wenn sie von den zuständigen Verwaltungsbehörden aktiv gefördert wird. Dies geschieht aber nicht.

Die Finanzämter waren vor Jahren ein Positivbeispiel. Bedauerlicherweise kam es bei den Finanzämtern zu Verschlechterungen. Es gibt immer wieder Fälle, wo Formulare in slowenischer Sprache nicht akzeptiert werden und argumentiert wird, die slowenischen Formulare seien lediglich eine „Hilfe“ zum Ausfüllen der Formulare in deutscher Sprache.

Hervorzuheben sind aber auch positive Beispiele. Im Bereich des Landesverwaltungsgerichtes sowie im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt/Velikovec funktioniert die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache klaglos. Die Gemeinde Ludmannsdorf/Bilčovs hat sämtliche Formulare auch in slowenischer Sprache im Internet verfügbar und bietet dieses Programm auch allen anderen Gemeinden zu einem geringen Unkostenbeitrag an. Es wäre eine generelle Weisung des Gemeindereferates an alle zweisprachigen Gemeinden wünschenswert, sich dieses Angebotes zu bedienen.

Ad III 11:

Zur Frage der zweisprachigen topographischen Aufschriften darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gemeindeautonomie es zulässig sei, bei entsprechender Beschlusslage im Gemeinderat weitere zweisprachige Ortsbezeichnungstafeln sowie Bezeichnungen oder Aufschriften topographischer Natur aufzustellen. Dazu ist zu bemerken, dass es bisher keinen einzigen derartigen Beschluss gibt. In der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas wird bislang nicht einmal der von der Mehrheit der Bewohner der Ortschaft Sielach/Selo unterstützte Wunsch nach einer zweisprachigen topographischen Aufschrift umgesetzt.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Verwendung der in den Volksgruppensprachen vorkommenden besonderen diakritischen Zeichen ist zu begrüßen, dass nunmehr die technischen Voraussetzungen für deren Verwendung in sämtlichen Registern geschaffen wurden bzw. werden. Wünschenswert wäre jedoch eine entsprechende Information aller betroffenen Personen sowie die Ermöglichung der kostenlosen Richtigstellung, ohne komplizierte Anträge.

Ad III 12:

Zum Bereich der Kindergartenpädagogik ist anzumerken, dass nach wie vor keine Möglichkeit für eine Ausbildung als zweisprachige Kindergartenpädagogin besteht und keine entsprechenden Diplome erworben werden können. Dies ist für den Ausbau des zweisprachigen Kindergartenwesens äußerst hinderlich, da de facto keine Qualitätsstandards existieren.

Der Staatenbericht verweist darauf, dass ein verpflichtendes Kindergartenjahr eingeführt wurde. Dies hat aber im Lichte des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zur Folge, dass dieses Kindergartenjahr nunmehr als Teil des „Elementarschulwesens“ anzusehen ist. Es müsste daher überall im zweisprachigen Gebiet Kärntens möglich sein, die Kinder zur zweisprachigen Kindergartenbetreuung anzumelden. Diese Möglichkeit besteht de facto aber in weiten Teilen des zweisprachigen Gebietes nicht.

Ad III 14:

Im Staatenbericht ist zum Minderheitenschulwesen in Kärnten die Entwicklung der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht wiedergegeben. Daraus ist ersichtlich, dass nach einem Tiefstand im Schuljahr 1979/80 seither die Zahl der Anmeldungen kontinuierlich steigt und nunmehr 44,58 beträgt. Es ist absehbar, dass in einigen Jahren die Mehrheit der Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sein wird.

Vor diesem Hintergrund ist das Anmeldeprinzip kritisch zu hinterfragen. Hinzuweisen ist darauf, dass ursprünglich der zweisprachige Unterricht für alle Kinder im zweisprachigen Gebiet vorgesehen war und im Schuljahr 1958/59 abgeschafft und durch das Anmeldeprinzip ersetzt wurde. Wenn es

aber wünschenswert ist, dass die Kinder im zweisprachigen Gebiet beide Sprachen erlernen und wenn es absehbar ist, dass bereits jetzt annähernd die Hälfte der Kinder von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, dann ist es nicht einsichtig, weshalb man weiterhin eine ausdrückliche Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht fordert. Vielmehr könnte als erster Schritt das Anmeldeprinzip durch ein Abmeldeprinzip ersetzt werden, wie dies in Burgenland bereits jetzt besteht.

Im Minderheitenschulgesetz für Kärnten besteht nach wie vor die Verfassungsbestimmung, dass gegen den ausdrücklichen Willen der Eltern die slowenische Sprache nicht unterrichtet werden darf. Es handelt sich um eine einzigartige Diskriminierung der slowenischen Sprache, zumal jede andere Sprache durch entsprechenden Bestimmungen in den Lehrplänen als Unterrichtsfach eingeführt werden kann. Diese diskriminierende Bestimmung wäre ersatzlos zu streichen.

Hinzuweisen ist auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“, welche im Staatenbericht unter Punkt II Punkt 1 genannt wird. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe müssten ehestens umgesetzt werden.

Der Staatenbericht führt aus, es sei leider nicht gelungen, den Slowenischunterricht bzw. den zweisprachigen Unterricht in der Sekundarstufe auszubauen. Tatsächlich endet der zweisprachige Unterricht für die Schulkinder, welche sich nicht für den Besuch des Slowenischen Gymnasiums entscheiden, regelmäßig im Alter von 10 Jahren. Es werden noch immer Schüler vor die Wahl gestellt, sich entweder für den Sprachunterricht in Englisch oder in Slowenisch zu entscheiden. Dies ist umgehend abzuschaffen und der zweisprachige Unterricht auch in der Sekundarstufe auszubauen.

Ad III 15:

Hinzuweisen ist auf den Entwurf einer neuen Kärntner Landesverfassung, in welcher erstmalig die slowenische Volksgruppe zumindest erwähnt wird.

Für den Bereich der politischen Teilhabe wäre aber auch die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Volksgruppenvertretung sowie eines Volksgruppenmandates im Kärntner Landtag zu fordern. Auf internationale Beispiele für derartige Einrichtungen sei verwiesen.

V Tabellenverzeichnis

Tabelle III-1 Bevölkerung nach Umgangssprachen und Staatsangehörigkeit gemäß der Volkszählung 2001	19
Tabelle III-2 Personalressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft	32
Tabelle III-3 Volksgruppenförderung des BKA für Roma-Vereine, 2014	40
Tabelle III-4 Budget Volksgruppenförderung des BKA, 2014	42
Tabelle III-5 Volksgruppenförderung des BKA nach Volksgruppen und Budgetansatz, 2014	45
Tabelle III-6 Volksgruppenförderung des BKA nach Bundesland, Volksgruppen und Budgetansatz; 2014	46
Tabelle III-7 Volksgruppenförderung des BMBF, 2014	47
Tabelle III-8 Volksgruppenförderung des Burgenlandes; 2014	48
Tabelle III-9 Strafverfahren nach § 283 StGB	53
Tabelle III-10 ORF-Landesstudio Burgenland (Radio)	77
Tabelle III-11 ORF-Landesstudio Kärnten (Radio)	78
Tabelle III-12 Fernsehprogramm im Burgenland	78
Tabelle III-13 Fernsehprogramm in Wien	78
Tabelle III-14 Fernsehprogramm in Kärnten	79
Tabelle III-15 Fernsehprogramm in der Steiermark	79
Tabelle III-16 Österreichweit empfangbare Fernsehsendungen	80
Tabelle III-17 ORF - Radio AGORA; Programmgestaltung	82
Tabelle III-18 Presseförderung für Volksgruppenzeitungen, 2014	84
Tabelle III-19 Volksgruppenförderung 2014 für Printmedien	84
Tabelle III-20 Verfahren bei Bezirksgerichten nach dem Volksgruppengesetz	88
Tabelle III-21 Zweisprachige Privatkindergärten in Kärnten, 2014	107
Tabelle III-22 Förderungen zweisprachiger Gruppen in Gemeindecindergärten aus der Abstimmungsspende, 2015	107
4. Staatenbericht Österreichs	176

Tabelle III-23 Volksgruppenförderung des BKA für zweisprachige Kinderbetreuungseinrichtungen, 2014	108
Tabelle III-24 Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht, Slowenischunterricht (Volksschulen) im Vergleich ab 1959/60	110
Tabelle III-25 Slowenischkenntnisse der angemeldeten Schüler/innen auf der 1. Schulstufe ab dem Schuljahr 1980/81	111
Tabelle III-26 Slowenischunterricht an Neuen Mittelschulen in Kärnten, Schuljahr 2013/14	113
Tabelle III-27 Slowenischunterricht an mittleren und höheren Schulen in Kärnten, Schuljahr 2013/14	114
Tabelle III-28 Slowenischunterricht an mittleren und höheren Schulen Kärntens mit deutscher Unterrichtssprache im Vergleich von 2009 – 2014	115
Tabelle III-29 Slowenischunterricht und zweisprachiger Unterricht in Kärnten, Primarstufe (Schuljahr 2014/15)	115
Tabelle III-30 Slowenischunterricht und zweisprachiger Unterricht in Kärnten, Sekundarstufe I (Schuljahr 2014/15)	115
Tabelle III-31 Slowenischunterricht und zweisprachiger Unterricht in Kärnten, Sekundarstufe II (Schuljahr 2014/15)	116
Tabelle III-32 Zusammenfassung (Schuljahr 2014/15) Schüler mit Slowenischunterricht/zweisprachigem Unterricht	116
Tabelle III-33 Volksschulen im Burgenland, Schuljahr 2014/15	117
Tabelle III-34 Neue Mittelschulen im Burgenland, Schuljahr 2014/15	118
Tabelle III-35 Kroatischunterricht an mittleren und höheren Schulen im Burgenland, Schuljahr 2014/15	119
Tabelle III-36 Ungarischunterricht an mittleren und höheren Schulen im Burgenland, Schuljahr 2014/15	120
Tabelle III-37 Zusammenfassung Burgenland 2014/15 in Klammer die Zahlen von 2009/10	120
Tabelle III-38 Öffentliche Schulen in Wien mit muttersprachlichen Unterricht in Volksgruppensprachen	122
Tabelle VI-1 Schulbücher Volksschule	178
VI-2 Schulbücher Hauptschule/Mittelschule	184
VI-3 Schulbücher Allgemeinebildende höhere Schule	188
4. Staatenbericht Österreichs	177

VI Anhangtabellen

Tabelle VI-1 Schulbücher Volksschule

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schulstufe	Lehrer	Verlag	Preis
140194	PASA ZA OCI 1. del	SLIKANICA ZA REZANJE IN RISANJE - 1. del	BILDNERISCHE ERZIEHUNG IN SLOWENISCHER SPRACHE	1=2		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	39,1
145042	PAŠA ZA OCI 2. DEL	PAŠA ZA OCI 2. DEL, SLIKANICA ZA REZANJE IN BARVANJE za LS	BILDNERISCHE ERZIEHUNG IN SLOWENISCHER SPRACHE	3=4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	39
121058	To kanim znati 3/CD-ROM (Berlakovich)	To kanim znati 3/CD-ROM	SACHUNTERRICHT-KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)	4		APV GmbH, Neutal	16,8
165193	BILINGUAA	BILINGUAA	SLOWENISCH	2=3=4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	24,9
146324	Ceština	Ceština – Tschechisch für die 3./4. Schulstufe, Lehrbuch (mit Vokabelspiel und Vokabelkärtchen)	TSCHECHISCH	3=4		NÖ Landesakademie, Deutsch-Wagram	15
160491	Ungarisch-Lernen	Játékos tanulás - Spielerisches Lernen	UNGARISCH	1=2		B.- U. Kulturverein, Oberwart	90
150662	Kiliki a Földön 1.	Kiliki a Földön 1.	UNGARISCH	3=4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	25
165609	Tanulj velünk!	Tanulj velünk! Arbeitsblätter für den Ungarisch-Unterricht in der 3. und 4. Klasse VS	UNGARISCH	3=4		E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	24,9

Anhangtabellen

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
150673	Magyar-német kisszótár	Magyar-német kisszótár	UNGARISCH- WÖRTERBÜCHER	3=4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	15
150674	Német-magyar kisszótár	Német-magyar kisszótár	UNGARISCH- WÖRTERBÜCHER	3=4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	15
5647	Memo i mi [Arth/Domnanovich und Arge]	Memo i mi	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	1		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	43
2121	Pocetno citanje i pis.1 [Arth]	Pocetno citanje i pisanje 1	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	1		E. Weber Verlag GmbH, Eisen- stadt	52,96
3007	Prikosovits- Vukovits, Mi se ucimo hrvatski	Mi se ucimo hrvatski	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	1		Nentwich-Lattner, Eisenstadt	14,43
170298	Hrvatski kroz ljeto	Hrvatski kroz ljeto. Arbeitsbuch der burgenlandkroatischen Sprache ab der 2. Klasse VS	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	2=3=4	Lehrer- exemplar	E. Weber Verlag GmbH, Eisen- stadt	19,7
116220	Neues Wörterbuch [Berlakovich]	Neues Wörterbuch für zweisprachi- ge Volksschulen des Burgenlandes, Deutsch-Kroatisch - Rjecnik za dvojezicne osnovne skole Gradisca Hrvatski - Nimski	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	2=3=4		E. Weber Verlag GmbH, Eisen- stadt	27,5
140175	Gradišcansko- hrvatski pravopis	Gradišcansko- hrvatski pravopis	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	4		APV GmbH, Neutal	35
3634	Zdravo 1 (Kroa- tisch) [Berlakovits]	Zdravo 1 (1.Lernjahr - Kroatisch Anfänger)	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	4		E. Weber Verlag GmbH, Eisen- stadt	28,87
116437	Mathematika 4, na 4.stopnji LS,(Arge)	Mathematik 4 in slowenischer Sprache für die 4.Klasse Volksschu- le	MATHEMATIK- SLOWENISCH	4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	55
3697	Zapoj se ti 1(Gregoric,Krop,Lo- gar,Opetnik)	Zapoj se ti 1	MUSIKERZIEHUNG IN SLOWENISCHER SPRACH- E	2=3=4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	30,48

Anhangtabellen

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schulstufe	Lehrer	Verlag	Preis
3703	ZAPOJ SE TI 2(Gregoric,Krop,Logar,Opetnik)	ZAPOJ SE TI 2	MUSIKERZIEHUNG IN SLOWENISCHER SPRACHE	2=3=4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	35,59
100760	Neue Lieder - Nove jacke - Uj dalok [Kara]	Neue Lieder - Nove jacke - Uj dalok	MUSIKERZIEHUNG-LIEDERBÜCHER KROATISCH (BURGENLÄNDISCH-KROATISCH), UNGARISCH	1=2		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	33
4016	Vjerska knjiga - Glaubensbuch 1(Wallner)	Vjerska knjiga - Glaubensbuch 1	RELIGION (KATHOLISCH) IN KROATISCHER SPRACHE	1		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	60,75
4048	Vjerska knjiga 2- Glaubensbuch 2,(Bubich)	Vjerska knjiga 2 - Glaubensbuch 2	RELIGION (KATHOLISCH) IN KROATISCHER SPRACHE	2		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	62,07
4055	Finger, Vjerska knjiga 3	Vjerska knjiga 3	RELIGION (KATHOLISCH) IN KROATISCHER SPRACHE	3		St. Martins-Verlag, Eisenstadt	22,08
4030	Jaz sem pri tebi, (Arge)	Jaz sem pri tebi	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	1		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	53,42
145044	Pri tebi sem	Pri tebi sem / Ich bin bei dir	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	1=2		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	56

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
4029	Verouk 2	Verouk 2, S Teboj mojem rasti	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	2		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	65,92
4092	Verouk 3 - S teboj na poti, (Arge)	Veroučna knjiga/Religionsbuch 3 - S TEBOJ NA POTI - MIT DIR AUF DEM WEG	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	3		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	58,74
135139	GLORIA Gebets- u. Gesangsbuch	GLORIA Gebets- u. Gesangsbuch, (Arge)	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	3=4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	54,55
121167	Moje prvo SVETO PISMO, za 3. in 4.raz. LS	Moje prvo SVETO PISMO für die 3. u.4.Klasse der Volksschulen und Sonderschulen	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	3=4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	55
131417	VERUJEM - ICH GLAUBE	VERUJEM - ICH GLAUBE / Verouk-Religion	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	3=4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	55
4164	Verouk 4; Skupno - Miteinander, (Arge)	Veroučna knjiga SKUPNO OBLIKUJMO NAS SVET-MITEINANDER UNSERE WELT GESTALTEN	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	54,9
100753	To kanim znati 1[Jandrisits]	To kanim znati 1	SACHUNTERRICHT-KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)	1=2		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	33
111265	To kanim znati 2	To kanim znati 2	SACHUNTERRICHT-KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)	3=4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	27

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
110395	To kanim znati 3	To kanim znati 3 - Burgenland/Gradisce	SACHUNTERRICHT-KROATISCH (BURGEN-LÄNDISCHKROATISCH)	4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	27
111106	Pozdravljene, besede! 1-2-3.del (Kapus)	Slowenisch für Anfänger 1- POZDRAVLJENE, BESEDE! (1., 2. in 3.del), delovni zvezek za zacetni pouk branja in pisanja	SLOWENISCH	1		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	43,55
1842	Slowenisch 1, (Terbuch)	Veselo na delo - Slowenisch 1 für Anfänger	SLOWENISCH	1		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	49,97
116439	Slovenscina 1. - 4. razreda LS; (Arge)	POSLUSAM BEREM GOVORIM	SLOWENISCH	1=2=3 =4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	55
165066	BEREM - PIŠEM - GOVORIM ,	BEREM - PIŠEM - GOVORIM, SLOVENSKO SE UCIM, Ucbenik, CD in delovni zvezek	SLOWENISCH	3		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	51
116438	Slovenscina 4. razred LS,(Arge)	Slowenisch 4- Ucimo se- für die 4. Klasse VS	SLOWENISCH	4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	55
150487	MOJE BESEDE - SLOVAR	MOJE BESEDE - osnovni besedni zaklad za pouk slovenščine	SLOWENISCH-WÖRTERBÜCHER	2=3=4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	36
1827	UWB Slowenisch Slo-D/D-Slo	Universalwörterbuch Slowenisch - Slowenisch-Deutsch/Deutsch-Slowenisch	SLOWENISCH-WÖRTERBÜCHER	3		Langenscheidt KG, Wien	11
136278	1,2,3 - Hrvatski Leksik - CD-ROM	1,2,3 - Hrvatski znaš i ti! Leksik, CD-ROM	KROATISCH	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24
135784	Memo i mi CD-Rom	CD-Rom Memo i mi	KROATISCH (BURGEN-LÄNDISCHKROATISCH)	1=2		APV GmbH, Neutal	26,3
136262	1,2,3 - GHrvatski Leksika - CD-ROM	1,2,3 - Gradišcanskohrvatski teško nij! Leksika, CD-ROM	KROATISCH (BURGEN-LÄNDISCHKROATISCH)	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
8550	Govorimo i vjezbamo 2 [Arth/Hajszan u.Arge]	Govorimo i vjezbamo 2	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	2		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	45
8551	Govorimo i vjezbamo 3 [Arth/Hajszan u.Arge]	Govorimo i vjezbamo 3	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	3		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	37,8
110392	Citamo i povidamo 3/4	Citamo i povidamo 3/4	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	3=4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	36,8
165751	Idemo u školu. Arbeitsblätter 2. VS	Idemo u školu – Arbeitsblätter für den Kroatischunterricht ab der 2. Klasse an den zweisprachigen Volksschulen des Burgenlandes	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	3=4		E. Weber Verlag GmbH, Eisen- stadt	24,9
8552	Govorimo i vjezbamo 4 [Arth/Hajszan u.Arge]	Govorimo i vjezbamo 4	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	36,8
8553	Nutri, vani - jaci s na- mi1[Bucsich/Kuzmit s]	Nutri, vani - jaci s nami 1	MUSIKERZIEHUNG IN KROATISCHER SPRA- CHE	1=2		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	41
8554	Nutri, vani - jaci s na- mi2[Bucsich/Kuzmit s]	Nutri, vani - jaci s nami 2	MUSIKERZIEHUNG IN KROATISCHER SPRA- CHE	3=4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	41

VI-2 Schulbücher Hauptschule/Mittelschule

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
170299	Dobar tek 1. Lehrbuch	Dobar tek 1. Lehrbuch der kroatischen Sprache für das 1. Lernjahr	KROATISCH	3	Lehrer-exemplar	E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	25,9
170300	Dobar tek 1. Übungsbuch	Dobar tek 1. Übungsbuch und Grammatikübersicht der kroatischen Sprache für das 1. Lernjahr	KROATISCH	3	Lehrer-exemplar	E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	9,9
165441	Dobro racenje 1. Lehrbuch	Dobro racenje 1. Lehrbuch der burgenlandkroatischen Sprache für das 1. Lernjahr	KROATISCH (BURGEN-LÄNDISCHKROATISCH)	1		E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	20,5
165442	Dobro racenje 1. Übungsbuch	Dobro racenje 1. Übungsbuch und Grammatikübersicht der burgenlandkroatischen Sprache für das 1. Lernjahr	KROATISCH (BURGEN-LÄNDISCHKROATISCH)	1		E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	8,9
121056	Citaj, pisi i povidaj 1 (Berlakovich u.a.)	Citaj, pisi i povidaj 1	KROATISCH (BURGEN-LÄNDISCHKROATISCH)	1=2		APV GmbH, Neutal	36
121057	Citaj, pisi i povidaj 2 (Berlakovich u.a.)	Citaj, pisi i povidaj 2	KROATISCH (BURGEN-LÄNDISCHKROATISCH)	3=4		APV GmbH, Neutal	36
2302	Berlakovich, Hrvatska Gramatika	Hrvatska Gramatika	KROATISCH (BURGEN-LÄNDISCHKROATISCH)-SPRACHLEHRE	1=2=3=4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	26
110836	Hrvatska gramatika, kro./dt.	Hrvatska gramatika von Berlakovic - mit deutscher Erläuterung	KROATISCH (BURGEN-LÄNDISCHKROATISCH)-SPRACHLEHRE	1=2=3=4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	26
100750	Prirucnik za pravilno pisanje [Loncaric]	Prirucnik za pravilno pisanje	KROATISCH (BURGEN-LÄNDISCHKROATISCH)-SPRACHLEHRE	1=2=3=4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	24
140175	Gradišcanskohrvatski pravopis	Gradišcanskohrvatski pravopis	KROATISCH (BURGEN-LÄNDISCHKROATISCH)-SPRACHLEHRE	1=4		APV GmbH, Neutal	35

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
136354	TWB Kroatisch Kro-D/D-Kro	Taschenwörterbuch Kroatisch- Deutsch/ Deutsch-Kroatisch	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)- WÖRTERBÜCHER	1		Langenscheidt KG, Wien	27,5
2868	Deutsch- Kroatisches Wör- terbuch - Band I	Deutsch-Burgenländischkroatisch- Kroatisches Wörterbuch Band I	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)- WÖRTERBÜCHER	1=2=3 =4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	36,67
974	Deutsch- Kroatisches Wör- terbuch - Band II	Burgenländischkroatisch-Kroatisch- Deutsches Wörterbuch Band II. Gradiscanskohrvatsko-Hrvatsko- Nimski Rjecnik	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)- WÖRTERBÜCHER	1=2=3 =4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	49,1
100751	Hrvatski rjecnik [Loncaric]	Hrvatski skolski rjecnik	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)- WÖRTERBÜCHER	3=4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	33
3697	Zapoj se ti 1(Gregoric,Krop,Lo- gar,Opetnik)	Zapoj se ti 1	MUSIKERZIEHUNG IN SLOWENISCHER SPRA- CHE	1=2=3 =4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	30,48
3703	ZAPOJ SE TI 2(Gregoric,Krop,Lo- gar,Opetnik)	ZAPOJ SE TI 2	MUSIKERZIEHUNG IN SLOWENISCHER SPRA- CHE	1=2=3 =4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	35,59
4070	Sveto Pismo	Sveto Pismo, Novoga Zakona	RELIGION (KATHO- LISCH) IN KROATISCHER SPRA- CHE	1		St. Martins-Verlag, Eisenstadt	23,08
4158	Ucimo se skupa vjerovati, (Scharer u.a.)	Ucimo se skupa vjerovati	RELIGION (KATHO- LISCH) IN KROATISCHER SPRA- CHE	1		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	61,36
4049	Glaubensbuch 6 - kroatisch,(Arge)	Glaubensbuch 6 - kroatisch	RELIGION (KATHO- LISCH) IN KROATISCHER SPRA- CHE	2		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	65,92

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
4165	Glaubensbuch 7 - kroatisch, (Arge)	Glaubensbuch 7 - Religion in kroatischer Sprache	RELIGION (KATHOLISCH) IN KROATISCHER SPRACHE	3		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	47,72
4166	Glaubensbuch 8 - kroatisch,(Arge)	Glaubensbuch 8 - Religion in kroatischer Sprache	RELIGION (KATHOLISCH) IN KROATISCHER SPRACHE	4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	49,88
135139	GLORIA Gebets- u. Gesangsbuch	GLORIA Gebets- u. Gesangsbuch, (Arge)	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	1=2=3 =4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	54,55
1827	UWB Slowenisch Slo-D/D-Slo	Universalwörterbuch Slowenisch - Slowenisch-Deutsch/Deutsch-Slowenisch	SLOWENISCH-WÖRTERBÜCHER	1		Langenscheidt KG, Wien	11
136278	1,2,3 - Hrvatski Leksik - CD-ROM	1,2,3 - Hrvatski znaš i ti! Leksik, CD-ROM	KROATISCH	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24
136262	1,2,3 - GHrvatski Leksika - CD-ROM	1,2,3 - Gradišcanskohrvatski teško nij! Leksika, CD-ROM	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24
136422	1,2,3 - GHrvatski Opce teme - CD-ROM	1,2,3 - Gradišcanskohrvatski teško nij! Opce teme, CD-ROM	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24
136423	1,2,3 - Hrvatski Opce teme - CD-ROM	1,2,3 - Hrvatski znaš i ti! Opce teme, CD-ROM	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24
136276	1,2,3 - GHrvatski Gramatika - CD-ROM	1,2,3 - Gradišcanskohrvatski teško nij! Gramatika, CD-ROM	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)-SPRACHLEHRE	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24
136281	1,2,3 - Hrvatski Gramatika - CD-ROM	1,2,3 - Hrvatski znaš i ti! Gramatika, CD-ROM	KROATISCH-SPRACHLEHRE	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24

Anhangtabellen

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
155691	Ceština 2	Ceština 2 - Tschechisch für die Sekundarstufe 1, Lehrbuch	TSCHECHISCH	1=2=3 =4		NÖ Landesakademie, Deutsch-Wagram	15
150663	Halló, itt Magyarország! 1. kötet	Halló, itt Magyarország! 1. kötet	UNGARISCH	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	20
150664	Halló, itt Magyarország! 2. kötet	Halló, itt Magyarország! 2. kötet	UNGARISCH	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	20
150665	Halló, itt Magyarország! Kiegészítő kötet	Halló, itt Magyarország! Kiegészítő kötet	UNGARISCH	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	15
165086	Kiliki a Földön 2.	Kiliki a Földön 2. Magyar nyelvkönyv gyerekeknek	UNGARISCH	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	25
150671	Akadémiai magyar-német szótár	Akadémiai magyar-német szótár	UNGARISCH- WÖRTERBÜCHER	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	25
150672	Akadémiai német-magyar szótár	Akadémiai német-magyar szótár	UNGARISCH- WÖRTERBÜCHER	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	25

VI-3 Schulbücher Allgemeinbildende höhere Schule

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
170299	Dobar tek 1. Lehrbuch	Dobar tek 1. Lehrbuch der kroatischen Sprache für das 1. Lernjahr	KROATISCH	3	Lehrerexemplar	E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	25,9
170300	Dobar tek 1. Übungsbuch	Dobar tek 1. Übungsbuch und Grammatikübersicht der kroatischen Sprache für das 1. Lernjahr	KROATISCH	3	Lehrerexemplar	E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	9,9
165441	Dobro racenje 1. Lehrbuch	Dobro racenje 1. Lehrbuch der burgenlandkroatischen Sprache für das 1. Lernjahr	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)	1		E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	20,5
165442	Dobro racenje 1. Übungsbuch	Dobro racenje 1. Übungsbuch und Grammatikübersicht der burgenlandkroatischen Sprache für das 1. Lernjahr	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)	1		E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	8,9
121056	Citaj, pisi i povidaj 1 (Berlakovich u.a.)	Citaj, pisi i povidaj 1	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)	1=2		APV GmbH, Neutal	36
121057	Citaj, pisi i povidaj 2 (Berlakovich u.a.)	Citaj, pisi i povidaj 2	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)	3=4		APV GmbH, Neutal	36
2302	Berlakovich, Hrvatska Gramatika	Hrvatska Gramatika	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)- SPRACHLEHRE	1		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	26
100750	Prirucnik za pravilno pisanje [Loncaric]	Prirucnik za pravilno pisanje	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)- SPRACHLEHRE	1=2=3 =4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	24
140175	Gradišcanskohrvatski pravopis	Gradišcanskohrvatski pravopis	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)- SPRACHLEHRE	1=4		APV GmbH, Neutal	35
136354	TWB Kroatisch Kro-D/D-Kro	Taschenwörterbuch Kroatisch-Deutsch/ Deutsch-Kroatisch	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)- WÖRTERBÜCHER	1		Langenscheidt KG, Wien	27,5

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
2868	Deutsch-Kroatisches Wörterbuch - Band I	Deutsch-Burgenländischkroatisch-Kroatisches Wörterbuch Band I	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)-WÖRTERBÜCHER	1=2=3 =4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	36,67
974	Deutsch-Kroatisches Wörterbuch - Band II	Burgenländischkroatisch-Kroatisch-Deutsches Wörterbuch Band II. Gradiscanskohrvatsko-Hrvatsko-Nimski Rjecnik	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)-WÖRTERBÜCHER	1=2=3 =4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	49,1
100751	Hrvatski rjecnik [Loncaric]	Hrvatski skolski rjecnik	KROATISCH (BURGENLÄNDISCHKROATISCH)-WÖRTERBÜCHER	3=4		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	33
4070	Sveto Pismo	Sveto Pismo, Novoga Zakona	RELIGION (KATHOLISCH) IN KROATISCHER SPRACHE	1		St. Martins-Verlag, Eisenstadt	23,08
4158	Ucimo se skupa vjerovati, (Scharer u.a.)	Ucimo se skupa vjerovati	RELIGION (KATHOLISCH) IN KROATISCHER SPRACHE	1		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	61,36
4049	Glaubensbuch 6 - kroatisch,(Arge)	Glaubensbuch 6 - kroatisch	RELIGION (KATHOLISCH) IN KROATISCHER SPRACHE	2		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	65,92
4165	Glaubensbuch 7 - kroatisch, (Arge)	Glaubensbuch 7 - Religion in kroatischer Sprache	RELIGION (KATHOLISCH) IN KROATISCHER SPRACHE	3		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	47,72
4166	Glaubensbuch 8 - kroatisch,(Arge)	Glaubensbuch 8 - Religion in kroatischer Sprache	RELIGION (KATHOLISCH) IN KROATISCHER SPRACHE	4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	49,88

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
116442	Verouk 1, Skupaj v novi svet, (Arge)	Verouk za 1. razred gimnazije-SKUPAJ V NOVI SVET	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	1		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	47,45
135139	GLORIA Gebets- u. Gesangsbuch	GLORIA Gebets- u. Gesangsbuch, (Arge)	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	1=2=3 =4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	54,55
111119	Verouk 2 - Kdo je ta, (Arge)	Verouk za 2. razred gimnazije-KDO JE TA	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	2		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	47,88
111121	Verouk 3. V zivljen-je,(Arge)	Verouk za 3. razred gimnazije-V ZIVLJENJE	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	3		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	47,88
121164	Verouk 4,Gradimo prihodnost(Arge)	Verouk za 4. razred gimnazije-GRADIMO PRIHODNOST	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	56,1
1517	Pozdravljeni, (Vrbinc)	Pozdravljeni	SLOWENISCH	1=2		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	56,28
116443	Dober dan, knji-zevnost,(Honzak)	DOBER DAN, KNJIZEVNOST	SLOWENISCH	3		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	53,03
937	Slovenska citanka 4/5 (Zablatnik)	Slovenska citanka 4/5	SLOWENISCH	4		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	26,25
155034	SLOVAR NEMŠKO-SLOVENSKI IN SLOVENSKI IN SLOVENSKO-NEMŠKI	SLOVAR NEMŠKO-SLOVENSKI IN SLOVENSKO-NEMŠKI, šolski slovar SLOVENŠČINA	SLOWENISCH-WÖRTERBÜCHER	1		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	39

Anhangtabellen

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
1827	UWB Slowenisch Slo-D/D-Slo	Universalwörterbuch Slowenisch - Slowenisch-Deutsch/Deutsch- Slowenisch	SLOWENISCH- WÖRTERBÜCHER	1		Langenscheidt KG, Wien	11
3232	TWB Tschechisch Tsch-D/D-Tsch	Taschenwörterbuch Tschechisch - Tschechisch-Deutsch/Deutsch- Tschechisch	TSCHECHISCH- WÖRTERBÜCHER	3		Langenscheidt KG, Wien	25,89
136278	1,2,3 - Hrvatski Leksik - CD-ROM	1,2,3 - Hrvatski znaš i ti! Leksik, CD- ROM	KROATISCH	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24
136262	1,2,3 - GHrvatski Leksika - CD-ROM	1,2,3 - Gradišcanskohrvatski teško nij! Leksika, CD-ROM	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24
136422	1,2,3 - GHrvatski Opce teme - CD- ROM	1,2,3 - Gradišcanskohrvatski teško nij! Opce teme, CD-ROM	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24
136423	1,2,3 - Hrvatski Opce teme - CD- ROM	1,2,3 - Hrvatski znaš i ti! Opce teme, CD-ROM	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24
136276	1,2,3 - GHrvatski Gramatika - CD- ROM	1,2,3 - Gradišcanskohrvatski teško nij! Gramatika, CD-ROM	KROATISCH (BURGEN- LÄNDISCHKROATISCH)- SPRACHLEHRE	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24
136281	1,2,3 - Hrvatski Gramatika - CD- ROM	1,2,3 - Hrvatski znaš i ti! Gramatika, CD-ROM	KROATISCH- SPRACHLEHRE	1=2=3 =4		Kroatischer Presseverein, Eisenstadt	24
170327	Errenst, Kramer- Siencnik, Ottowitz - GM 1	Errenst, Kramer-Siencnik, Ottowitz - GM 1	MATHEMATIK IN SLO- WENISCHER SPRACHE	1		Eigenverlag BG Slowenen, Klagenfurt - DIR	22,3
170105	Errenst, Kramer- Siencnik, Ottowitz - GM 3	Errenst, Kramer-Siencnik, Ottowitz - Genialno! Matematika 3	MATHEMATIK IN SLO- WENISCHER SPRACHE	3		Eigenverlag BG Slowenen, Klagenfurt - DIR	29,9
125957	Svet iz Besed 5	Svet iz Besed 5, samostojni delovni zvezek za branje	SLOWENISCH	1		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	23

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
125951	Gradim slovenski Jezik 5: Rad te Imam	Gradim slovenski Jezik 5: Rad te Imam, samostojni delovni zvezek za slovenscino	SLOWENISCH	1=2		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	24,4
125958	Svet iz Besed 6	Svet iz Besed 6, samostojni delovni zvezek za branje	SLOWENISCH	2		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	23
125952	Gradim slovenski Jezik 6: Rad te Imam	Gradim slovenski Jezik 6: Rad te Imam, samostojni delovni zvezek za slovenscino	SLOWENISCH	2=3		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	24,4
150695	Slovenscina za vsakdan 7 - pos.izd., sdz	Slovenscina za vsakdan 7 - posodobljena izdaja, samostojni delovni zvezek v dveh delih za slovenscino– jezik v 7. razredu osnovne sole	SLOWENISCH	3		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	24,9
125955	Slovenscina za Vsakdan in Vsak Dan 7	Slovenscina za Vsakdan in Vsak Dan 7, delovni zvezek za slovenski jezik	SLOWENISCH	3		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	23
125959	Svet iz Besed 7	Svet iz Besed 7, samostojni delovni zvezek za branje	SLOWENISCH	3		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	22,8
125956	Slovenscina za Vsakdan in Vsak Dan 8	Slovenscina za Vsakdan in Vsak Dan 8, delovni zvezek za slovenski jezik	SLOWENISCH	4		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	25
125960	Svet iz Besed 8	Svet iz Besed 8, samostojni delovni zvezek za branje	SLOWENISCH	4		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	22,8
155691	Ceština 2	Ceština 2 - Tschechisch für die Sekundarstufe 1, Lehrbuch	TSCHECHISCH	1=2=3 =4		NÖ Landesakademie, Deutsch-Wagram	15
160722	Tschechische Grammatik	Tschechische Grammatik auf einen Blick	TSCHECHISCH	1=2=3 =4		Akropolis, Opava	1,7
150663	Halló, itt Magyarorszá! 1. kötet	Halló, itt Magyarország! 1. kötet	UNGARISCH	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	20

Anhangtabellen

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schulstufe	Lehrer	Verlag	Preis
150664	Halló, itt Magyarország! 2. kötet	Halló, itt Magyarország! 2. kötet	UNGARISCH	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	20
150665	Halló, itt Magyarország! Kiegészítő kötet	Halló, itt Magyarország! Kiegészítő kötet	UNGARISCH	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	15
165086	Kiliki a Földön 2.	Kiliki a Földön 2. Magyar nyelvkönyv gyerekeknek	UNGARISCH	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	25
150669	Magyar-német kézisótár	Magyar-német kézisótár CD-vel függelékkal	UNGARISCH	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	30
150670	Német-magyar kézisótár	Német-magyar kézisótár CD-vel függelékkal	UNGARISCH	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	30
150671	Akadémiai magyar-német szótár	Akadémiai magyar-német szótár	UNGARISCH-WÖRTERBÜCHER	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	25
150672	Akadémiai német-magyar szótár	Akadémiai német-magyar szótár	UNGARISCH-WÖRTERBÜCHER	1=2=3 =4		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	25
160333	Ja govorim hrvatski 1	Ja govorim hrvatski 1. Lehrbuch der kroatischen Sprache.	KROATISCH	5		E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	25,9
170318	Ja govorim hrvatski 2. Lehrbuch	Ja govorim hrvatski 2 - Lehrbuch der kroatischen Sprache für Fortgeschrittene	KROATISCH	6	Lehrer-exemplar	E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	20,4
2302	Berlakovich, Hrvatska Gramatika	Hrvatska Gramatika	KROATISCH-SPRACHLEHRE	5		Edition Rötzer&APV GmbH, Neutal	26
160334	Ja govorim hrvatski 1 - Gramatika.	Ja govorim hrvatski 1 - Gramatika. Erläuterungen zur kroatischen Grammatik.	KROATISCH-SPRACHLEHRE	5		E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	19,9
170319	Ja govorim hrvatski 2 - Gramatika	Ja govorim hrvatski 2 - Gramatika. Grammatisches Beiheft und Lösungsschlüssel zum Lehrbuch Ja govorim hrvatski 2	KROATISCH-SPRACHLEHRE	6	Lehrer-exemplar	E. Weber Verlag GmbH, Eisenstadt	15,9

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
121166	Vstopi v sveto pismo, slov. solska biblija	VSTOPI V SVETO PISMO , slovenska solska biblija za ZG in ZRG za Slovence ter za DTAK	RELIGION (KATHOLISCH) IN SLOWENISCHER SPRACHE	5=6=7 =8		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	47,79
165072	BERILO 1 Umetnost besede	BERILO 1 Umetnost besede; ucbenik za slovenščino- književnost v 1. letniku gimnazij	SLOWENISCH	5		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	37,9
116443	Dober dan, književnost, (Honzak)	DOBER DAN, KNJIZEVNOST	SLOWENISCH	5		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	53,03
937	Slovenska citanka 4/5 (Zablatnik)	Slovenska citanka 4/5	SLOWENISCH	5		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	26,25
1517	Pozdravljeni, (Vrbinc)	Pozdravljeni	SLOWENISCH	5=6=7		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	56,28
165073	BERILO 2 Umetnost besede	BERILO 2 Umetnost besede, ucbenik za slovenščino - književnost v 2. letniku gimnazij	SLOWENISCH	6		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	40,9
165074	BERILO 3 Umetnost besede	BERILO 3 Umetnost besede, ucbenik za slovenščino - književnost v 3. letniku gimnazij	SLOWENISCH	7		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	36,9
165075	BERILO 4 Umetnost besede	BERILO 4 Umetnost besede, ucbenik za slovenščino - književnost v 4. letniku gimnazij	SLOWENISCH	8		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	35,9
155034	SLOVAR NEMŠKO-SLOVENSKI IN SLOVENSKO-NEMŠKI	SLOVAR NEMŠKO-SLOVENSKI IN SLOVENSKO-NEMŠKI, šolski slovar SLOVENŠCINA	SLOWENISCH-WÖRTERBÜCHER	5=6=7 =8		Hermagoras Verlag, Klagenfurt	39
1827	UWB Slowenisch Slo-D/D-Slo	Universalwörterbuch Slowenisch - Slowenisch-Deutsch/Deutsch-Slowenisch	SLOWENISCH-WÖRTERBÜCHER	5=6=7 =8		Langenscheidt KG, Wien	11

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
170107	Ottowitz - Poskusi iz fizike	Ottowitz - Poskusi iz fizike	PHYSIK IN SLOWENISCHER SPRACHE	5=6=7 =8		Eigenverlag BG Slowenen, Klagenfurt - DIR	39,9
170197	Pinter, Psihologija	Pinter, Psihologija	PSYCHOLOGIE UND PHILOSOPHIE IN SLOWENISCHER SPRACHE	7		Eigenverlag BG Slowenen, Klagenfurt - DIR	21,8
150689	Na pragu besedila 1 - pos.izd., del. zvezek	Na pragu besedila 1 - posodobljena izdaja, delovni zvezek za slovenscino v 1. letniku gimnazij in srednjih strokovnih sol	SLOWENISCH	5		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	19,9
150687	Na pragu besedila 1 - posod. izd., ucbenik	Na pragu besedila 1 - posodobljena izdaja, ucbenik za slovenscino v 1. letniku gimnazij in srednjih strokovnih sol	SLOWENISCH	5		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	21,9
150690	Na pragu besedila 2 - pos. izd., ucbenik	Na pragu besedila 2 - posodobljena izdaja, ucbenik za slovenscino v 2. letniku gimnazij in srednjih strokovnih sol	SLOWENISCH	6		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	21,9
150692	Na pragu besedila 2 - pos.izd., del. zvezek	Na pragu besedila 2 - posodobljena izdaja, delovni zvezek za slovenscino v 2. letniku gimnazij in srednjih strokovnih sol	SLOWENISCH	6		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	19,9
125940	Na Pragu Besedila 3 delovni zvezek	Na Pragu Besedila 3 delovni zvezek za slovenski jezik v 1. letniku gimnazij, strokovnih in tehniških sol	SLOWENISCH	7		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	23
125944	Na Pragu Besedila 4 delovni zvezek	Na Pragu Besedila 4 delovni zvezek za slovenski jezik v 1. letniku gimnazij, strokovnih in tehniških sol	SLOWENISCH	8		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	23
125942	Na Pragu Besedila 4 ucbenik	Na Pragu Besedila 4 ucbenik za slovenski jezik v 1. letniku gimnazij, strokovnih in tehniških sol	SLOWENISCH	8		Zalozba Rokus Klett, Ljubljana	26,4

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
160718	Tschechisch Schritt für Schritt	Tschechisch Schritt für Schritt	TSCHECHISCH	5		Akropolis, Opava	25
160723	Ceština expres 1 / deutsch	Ceština expres 1 / deutsche Version (Niveau A1/1)	TSCHECHISCH	5=6		Akropolis, Opava	12
160722	Tschechische Grammatik	Tschechische Grammatik auf einen Blick	TSCHECHISCH	5=6=7 =8		Akropolis, Opava	1,7
160724	Ceština expres 2 / deutsch	Ceština expres 2 / deutsche Version (Niveau A1/2)	TSCHECHISCH	7		Akropolis, Opava	12
160721	Tschechisch Schritt für Schritt 2	Cesky krok za krokem 2	TSCHECHISCH	7		Akropolis, Opava	23
160725	Tschechisch fürs Leben	Ceština pro život / Czech for Life / Tschechisch fürs Leben	TSCHECHISCH	7=8		Akropolis, Opava	15
120577	Szia AH	Szia! Ungarisch für Anfänger, Arbeitsbuch	UNGARISCH	5		öbv, Wien	9,45
120578	Szia SB	Szia! Ungarisch für Anfänger, Lehrbuch	UNGARISCH	5		öbv, Wien	25,5
150663	Halló, itt Magyarország! 1. kötet	Halló, itt Magyarország! 1. kötet	UNGARISCH	5=6=7 =8		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	20
150664	Halló, itt Magyarország! 2. kötet	Halló, itt Magyarország! 2. kötet	UNGARISCH	5=6=7 =8		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	20
150665	Halló, itt Magyarország! Kiegészítő kötet	Halló, itt Magyarország! Kiegészítő kötet	UNGARISCH	5=6=7 =8		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	15
150669	Magyar-német kézisótár	Magyar-német kézisótár CD-vel függelékkel	UNGARISCH	5=6=7 =8		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	30
150670	Német-magyar kézisótár	Német-magyar kézisótár CD-vel függelékkel	UNGARISCH	5=6=7 =8		Akadémiai Kiadó Zrt., Budapest	30

Anhangtabellen

BNr.	Kurztitel	Titel	Gegenstand	Schul- stufe	Lehrer	Verlag	Preis
145821	Téma	Téma - Materialien zur ungarischen Sprache und Kultur	UNGARISCH	5=6=7 =8		hpt, Wien	29,9

